

INHALTSÜBERSICHT

41. Jahrgang

2013

Nr. 69

Sonderausgabe – Teil 1

Zwei Jubiläen :

313-2013 : 1700 Jahre Edikt von Mailand

1948-2013 : 65 Jahre ‘Conscience et Liberté’

Vorwort

B. Vertallier Alles Gute zum Geburtstag!

Leitartikel

L. Olteanu Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Welt von heute: Ein neues Gleichgewicht oder neue Herausforderungen?

Teil I – Die Geschichte der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit aus der Sicht der Präsidenten des Ehrenkomitees, der UNO-Hochkommissare und der ehemaligen Generalsekretäre der IVVFR.

J. Nussbaum Brief von 1948
E. Roosevelt Der Kampf um die Menschenrechte
 (Conscience et Liberté 2/1949)
E. Faure Brief vom 10. Januar 1977
S. Ysombard René Cassin und das religiöse Problem (C&L 14/1977)
R. Cassin Vorwort zur Enzyklika „Pacem in terris“ (C&L 14/1977)
L.S. Senghor Brief vom 10. November 1988
M. Robinson Brief vom 1. August 2003
UN-Vertreter Brief vom 6. Juli 1987 an die IVVFR
 (bisher nicht auf Deutsch veröffentlicht)
J. Perez de Cuellar Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
 zur Religionsfreiheit - 1987
B. Boutros-Ghali Brief vom 6. Februar 1993
J. Nussbaum Toleranz – ein Werk des Friedens und der Brüderlichkeit
 (Leitartikel, C& L 1/1948)
G. Rossi Erklärung anlässlich der Weltkonferenz
 über Menschenrechte in Wien 1993
M. Verfaillie Die Antwort auf Intoleranz darf nicht Intoleranz sein
 (GUF 48/1997)
K. Nowak Zusammenfassung des Leitartikels
 ‘Religiöser Extremismus und Religionsfreiheit’(GUF 65/2009)

INHALTSÜBERSICHT

Teil II – Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Welt des 21. Jahrhunderts: Ein neues Gleichgewicht oder neue Herausforderungen ? Diplomaten und Hochschullehrer kommen zu Wort.

B. Ki-moon	Hört uns die Welt?
N. Pillay	Die Gleichheit an Würde und Rechten – nur ein schöner Traum ?
K. Annan	Der Einfluss gläubiger Menschen auf Gruppen und Einzelpersonen
H. Bielefeldt	Interview mit Professor Heiner Bielefeldt, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit
L. Dupuy	Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und seine Resolutionen zur Religions- oder Überzeugungsfreiheit
P. Dumitriu	Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten
R. Seiple	Säkularismus: ein altbekannter Feind
H. Mueller	Das Toleranzedikt von Mailand und die Entwicklung der Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften
J.-M. Serrano	
Ruiz-Calderon	Die Menschenwürde, das Fundament der Religionsfreiheit
J. Graz	Religionsfreiheit und Sicherheit in der Welt (GUF 59/2003)

Teil III – 1700 Jahre Edikt von Mailand. Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften zeigen mithilfe der Geschichte, wie wir Freiheit und Frieden weltweit besser fördern können und welche Rolle die Religion dabei spielt.

M. Sordi	Die Christenverfolgungen in den ersten Jahrhunderten (GUF 10/1978)
P. Lanarès	Konstantin (GUF 10/1978)
E. Timiadis	Die Bedeutung der Freiheit im orthodoxen Denken (GUF 12/1979)
P. Kardinal Pavan	Religionsfreiheit und Menschenwürde, abgedruckt in GUF 8/1977
G. Diop	Die Würde des Menschen aufgrund der Erschaffung des Menschen nach dem Bild Gottes: Eine legitime Rechtfertigung der Religionsfreiheit
M.Talbi	Religionsfreiheit aus muslimischer Sicht (C&L 31/1986)

GEWISSEN UND FREIHEIT

Offizielles Organ der Vereinigung

*Ausgaben in English (Conscience and Liberty), Französisch (Conscience et Liberté)
und Deutsch (Gewissen und Freiheit).*

© Gewissen und Freiheit

Redaktionsbüro

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern, Schweiz

Telefon: +41 (0) 31 359 15 32

Fax: +41 (0) 31 359 15 66

E-Mails: info@aidlr.org; liviu.olteanu@aidlr.org

Chefredaktion

Liviu OLTEANU, Rechtsanwalt, Experte für Menschenrechte und Religiöse Freiheit

Redaktion

Gaby VOGEL (Deutsche Ausgabe)

Redaktionsausschuss

Liviu OLTEANU, Anwalt, cand. jur., Bern, Schweiz

Harald MUELLER, Richter, Hannover, Deutschland

Tiziano RIMOLDI, Dr. jur., Italien

Ionica ROTARU, Jurist, Dr. phil. und Dr. theol.

Beratender Ausschuss

Bruno VERTALLIER, Theologe, Präsident der IVVFR, Schweiz, - Robert SEIPLE, ehemaliger Botschafter, USA, - Petru DUMITRIU, Botschafter, ständiger Beobachter des Europarats bei der UNO und anderen internationalen Organisationen in Genf, Schweiz - Ganoune DIOP, Theologe, Vertreter bei der UNO in New York und Genf, USA - Gabriel MAURER, Vizepräsident der IVVFR, Schweiz, - Professor José-Miguel SERRANO RUIZ-CALDERON, Spanien, - Professor Rick TORFS, Belgien, - Professor W. Cole DURHAM Jr., USA, - Professor Silvio FERRARI, Italien, - Professor Michele BRUNELLI, Cathedra UNESCO, Universität Bergamo, Italien - Professor Rosa Maria Martinez DE CODES, Spanien - Dr. John GRAZ, Generalsekretär der International Religious Liberty Association, USA - Professor Jaime CONTRERAS, Vizerektor der Universität Alcalá de Henares, Spanien, - Professor Joaquin MANTECON, Spanien, - Professor Javier MARTINEZ TORRON, Spanien - Professor Rafael PALOMINO, - Professor Jaime ROSSELL GRANADOS, Dekan der Rechtsfakultät der Universität Extremadura, Spanien - Professor Juan Antonio Martinez MUNOZ, Spanien - Sofia LEMMETYINEN, Rechtsanwältin, Belgien - Dwayne O. LESLIE, Anwalt, USA.

Expertenrat

Jesus CALVO - Dr. Carlos PUYOL - Dr. Harri KUHALAMPI - Professor Dr. Miguel Angel ROIG - Dr. Nelu BURCEA - Dr. Paolo Sergio MACEDO - Dora BOGNANDI - David JENNAH - Mario BRITO - Jean Paul BARQUON - Corrado COZZI - Alberto GUAITA - Herbert BODENMANN - Friedbert HARTMANN - Reto MAYER - Dr. Gheorghe MODORAN - Rafat KAMAL - Tomas KABRT - Laurentiu Ovidiu FILIMON - Dr. Roberto BADENAS - Dr. Viorel DIMA - Olga CALONGE - Eduard Antonio NISTOR - Tsanko MITEV - Pedro TORRES - Norbert ZENS

Preise

Abonnement	(1 Ausgabe pro Jahr)
Europäische Länder	18 € / 28 CHF*
Außereuropäische Länder	19 € / 30 CHF*
Schweiz	27 CHF*

*Alle Preise inkl. Porto + Verpackung

Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) erhalten „Gewissen und Freiheit“ kostenlos.

Druck: Steinmeier GmbH & Co. KG, Deinigen (D)

Die in den Essays, Artikeln, Kommentaren, Buchbesprechungen und Informationen geäußerten Auffassungen entsprechen ausschließlich den Ansichten ihrer jeweiligen Verfasser und geben nicht unbedingt die Meinung der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit wieder, deren offizielles Organ diese Zeitschrift ist.

INTERNATIONALE VEREINIGUNG ZUR VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER RELIGIONSFREIHEIT (IVVFR) UND FÖRDERUNG DER RELIGIONSFREIHEIT

Eine Nichtregierungsorganisation von den Vereinten Nationen in Genf, New York und Wien, dem Europarat in Straßburg und dem Europäischen Rat in Brüssel sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit beratendem Status anerkannt.

Hauptbüro

Schosshaldenstraße 17, CH-3006 Bern, Schweiz

Tel.: +41 (0)31 359 15 32

Fax: +41 (0)31 359 15 66

E-Mail: info@aidlr.org; liviu.olteanu@aidlr.org

Website: www.aidlr.org

Generalsekretär

Liviu OLTEANU, Rechtsanwalt, cand.jur.

Ständiger Vertreter der Vereinten Nationen in Genf, New York und Wien.

Präsident

Bruno VERTALLIER

Ehrenkomitee

Präsidentin:

Mary ROBINSON, frühere Präsidentin der Republik Irland und ehemalige UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte, USA

Mitglieder

Jean BAUBEROT, Ehrenpräsident der École Pratique des Hautes Études, Sorbonne, Frankreich

Beverly Bert BEACH, ehemaliger Generalsekretär der International Religious Liberty Association, USA

François BELLANGER, Universitätsprofessor, Schweiz

Reinder BRUINSMA, Theologe, Belgien

Jaime CONTRERAS, Universitätsprofessor, Spanien

Alberto DE LA HERA, ehemaliger Generaldirektor für religiöse Angelegenheiten im spanischen Justizministerium, Spanien

Petru DUMITRIU, Botschafter, ständiger Beobachter des Europarats bei der UNO und anderen internationalen Organisationen in Genf, Schweiz

W. Cole DURHAM, Jr., Direktor des internationalen Studienzentrums für Recht und Religion an der J.Reuben Clark Law School, Brigham Young University, USA

Silvio FERRARI, Universitätsprofessor, Italien

Alain GARAY, Rechtsanwalt am Pariser Berufungsgericht sowie Forscher an der Universität von Aix-Marseille, Frankreich

John GRAZ, Generalsekretär der International Religious Liberty Association, USA

Alberto GUAITA, Theologe, Vize-Präsident der IVVFR in Spanien
Pierre HESS, ehemaliger Präsident der IVVFR in der Schweiz
José ITURMENDI, ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität Complutense, Madrid, Spanien
Joaquín MANTECON, Universitätsprofessor, Spanien
Francesco MARGIOTTA BROGLIO, Universitätsprofessor, Präsident der italienischen Kommission für Religionsfreiheit, Vertreter Italiens an der UNESCO, Italien
Rosa María MARTINEZ DE CODES, Universitätsprofessorin und ehemalige Präsidentin der IVVFR in Spanien
Juan Antonio MARTINEZ MUNOZ, Universitätsprofessor, Spanien
Javier MARTINEZ TORRON, Universitätsprofessor, Spanien
Rafael PALOMINO, Universitätsprofessor, Spanien
Émile POULAT, Universitätsprofessor, Leiter der Forschungsabteilung des CNRS, Frankreich
Jacques ROBERT, Universitätsprofessor, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrats, Frankreich
Jean ROCHE, Mitglied des Institut de France, Frankreich
Jaime ROSSELL GRANADOS, Dekan der Rechtsfakultät der Universität Extremadura, Spanien
Gianfranco ROSSI, ehemaliger Generalsekretär der IVVFR, Schweiz
Robert A. SEIPLE, erster amerikanischer Botschafter für internationale Religionsfreiheit, USA
Jose Miguel SERRANO RUIZ-CALDERON, Universitätsprofessor, Spanien
Mohamed TALBI, Universitätsprofessor, Tunesien
Rik TORFS, Rektor der Katholieke Universiteit Leuven, Belgien
Maurice VERFAILLIE, ehemaliger Generalsekretär der IVVFR, Schweiz

EHEMALIGE PRÄSIDENTEN DES EHRENKOMITEES:

Eleanor ROOSEVELT, 1946 bis 1962
Albert SCHWEITZER, 1962 bis 1965
Paul Henry SPAAK, 1966 bis 1972
René CASSIN, 1972 bis 1976
Edgar FAURE, 1976 bis 1988
Léopold Sédar SENGHOR, 1988 bis 2001

Vorwort

Ein 65. Geburtstag muss gefeiert werden, ganz besonders dann, wenn es sich bei dem Jubilar um die Zeitschrift „Conscience et Liberté“¹ handelt, die sich in den Dienst der Werte gestellt hat, die für unser menschliches Erbe ganz wesentlich sind. Alle Mitarbeiter und Autoren der Zeitschrift verstehen sich nach wie vor als treue Verfechter ihres würdigen Auftrags, nämlich der Verteidigung dessen, was für den Menschen unabdingbar ist: sein Recht auf Gedanken- und Religionsfreiheit.

Das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit besteht, aber es ist leicht zu erschüttern. Wer hält sich schon für so intolerant, dass er seinem Nachbarn verbieten möchte, zu denken und zu glauben, was er will? Es scheint absurd, dieses elementare Recht zu verweigern, das in der französischen Revolution so teuer erstritten wurde. Aber dann erleben wir, dass ein religiöses Symbol oder der Verweis auf einen als heilig angesehenen Text Reaktionen von unerhörter Heftigkeit bei jenen auslöst, für die die Gewissensfreiheit ein republikanisches und demokratisches Recht darstellt. Die Geschichte erinnert uns regelmäßig immer wieder daran, dass der Weg vom Mailänder Edikt im Jahr 1526 bis hin zur Gewissens- und insbesondere zur Religionsfreiheit nicht leicht war. Schreckliche Verirrungen wie die Inquisition, die Bartholomäusnacht oder auch der Streit zwischen Calvin und Michel Servet beweisen, dass die Geschichte der Menschheit befleckt ist mit dem Blut jener, deren Meinung von der der Obrigkeit abwich. So etwas kommt auch heute noch vor, und beileibe nicht nur in den christlich-jüdischen Ländern. Aus den Entgleisungen der Vergangenheit sollten wir eigentlich gelernt haben, dass sich Vergleichbares nie wieder ereignen darf. Doch leider wiederholen sich die gleichen Ungerechtigkeiten in etlichen Regionen der Welt, auch wenn in den Verfassungen der betreffenden Länder steht, dass sie die Achtung der Menschenrechte und die Grundfreiheiten garantieren.

Ein Mann namens Paulus hat in einer Phase seines Lebens vielen seiner Mitbürger die Freiheit genommen. Doch nach gründlichem Überdenken seiner eigenen Erfahrung schrieb er: „Ein fremdes Gewissen darf sich allerdings nicht zum Richter über meine Freiheit machen.“ (1. Kor. 10,29). Denken sie doch einmal über diese Aussage nach.

Liebe Leser, lassen Sie uns gemeinsam überzeugt an dieser Arbeit für den Frieden und die Gewissensfreiheit teilhaben, in Ihrem Interesse und dem Ihrer Mitmenschen, weil wir fürchten, dass uns diese Freiheit wieder genommen werden könnte.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Bruno Vertallier

Präsident der IVVFR

1 Die französische Zeitschrift „Conscience et Liberté“ wurde 1948 von Jean Nussbaum gegründet. Die deutsche Ausgabe „Gewissen und Freiheit“ gibt es erst seit 1973.

Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Welt von heute: Ein neues Gleichgewicht oder neue Herausforderungen?

Die Geschichte der Religionsfreiheit

Die Geschichte der Religionsfreiheit hat viele Aspekte. „Es ist eine Geschichte vom Triumph des Völkerrechts über jene, die sich den weltweit geltenden Normen und Standards verweigern. Es ist eine Geschichte vom Gegensatz zwischen säkularer Toleranz und religiöser Gewalt“, oder auch „die Geschichte von der Notwendigkeit, ... andere davon zu ‚überzeugen‘, ... ihre Politik und ihre Gesellschaft an dem besonderen Modell der Religionsfreiheit auszurichten und zu demokratisieren. Es ist eine Geschichte ... von der Veränderung der Bedingungen, fort von religiöser Unterdrückung hin zur Befreiung der Menschen ... von ihren diskriminierenden Verhaltensweisen.“¹ Natürlich gab und gibt es in der Geschichte der Freiheit Höhen und Tiefen, es ist eine Geschichte, die Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung kennt, aber auch Hoffnungen und Herausforderungen, Kämpfe und Siege.

Mit dem Edikt von Mailand begann vor 1700 Jahren eine neue Ära des religiösen Pluralismus, die zu einem Eckstein für die Religionsfreiheit aller Menschen in der Welt wurde. Im Jahr 313 zeichnete sich damit im gesamten Römischen Reich eine neue Form der Freiheit ab.

Doch was macht die Religionsfreiheit auch heute noch zu etwas Besonderem und zu einer Notwendigkeit in unserer Gesellschaft?

Neue Herausforderungen

„Ohne jeden Zweifel sieht sich die Religionsfreiheit mit außerordentlichen und neuen Herausforderungen konfrontiert, deren Ursachen in einem stärker und aggressiver werdenden Säkularismus und der grundlegenden Neudefinition zentraler sozialer Institutionen liegen. Circa fünf Milliarden Menschen weltweit leben in Gesellschaften, in denen es zu gravierenden Verletzungen der Freiheit kommt.“²

Aktuelle Tendenzen

„Christen sind die am stärksten verfolgte Gruppe in der Welt. Alle fünf Minuten wird ein Christ aufgrund religiöser Diskriminierung umgebracht. In der Zeit vom ers-

1 Elisabeth Shakman Hurd: Believing in religious freedom, <http://blogs.ssrc.org/tif/2012/03/01/believing-in-religious-freedom/>

2 Katrina Lantos Swett: CNA Daily News, 31. Mai 2013.

ten bis zum zwanzigsten Jahrhundert starben 70 Millionen Christen für ihren Glauben, davon allein 40 Millionen im vergangenen Jahrhundert.⁴³

Wenn heutzutage die Rede von Religionsfreiheit ist, hört man ganz unterschiedliche Ansichten, und der Begriff wird sehr unterschiedlich ausgelegt. Einige Beispiele:

- Religionsfreiheit, **ein weltweit gültiges Prinzip** auf der Grundlage internationaler Standards und des internationalen Rechts

„Die Religionsfreiheit ist Bestandteil der internationalen Standards, auf die sich eine breite multinationale und multireligiöse Koalition geeinigt hat und zu dem sich die große Mehrheit der Nationen in der Welt bekennt (in der Praxis halten sie sich allerdings nicht immer daran).“⁴⁴

- Religionsfreiheit, **ein Anliegen der Gesellschaft**, das des besonderen Schutzes bedarf

Was die Religionsfreiheit zu einem gesellschaftlichen Anliegen macht, das des besonderen Schutzes, besonderer Institutionen und besonderer Interventionen bedarf, hängt davon ab, wie die Religion und ihre Bedeutung letztendlich eingeschätzt werden.⁵

- Religionsfreiheit, **eine Frage der Auslegung** im Interesse der nationalen und internationalen Sicherheit

Müssen wir die Religionsfreiheit ernsthaft zu einer Auslegungsfrage im Interesse der nationalen und internationalen Sicherheit machen? Können wir von einer „Versicherheitlichung der Religion“ reden?⁶

- Religionsfreiheit, **ein Thema**, das von Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene gern **angeführt** wird

Häufig wird der politische „Diskurs über die religiöse Freiheit zu einem beherrschenden Idiom“ und „zu einer Methode nationaler, regionaler und internationaler Steuerung, deren korrekte Anwendung stets zu realpolitischen Problemen führt.“ Leider ist „religiöse Freiheit... keine verlässliche Referenz, sondern wird von den verschiedenen Gruppierungen“, Ländern und Regierungen ganz unterschiedlich verstanden.⁷

3 Hillary White über Massimo Introvigne. Nach seinen Angaben bei der OSZE Jahrestagung vom 22. Mai 2013 in Tirana (Albanien) sind die Christen die am stärksten verfolgte Gruppe in der Welt. Life Site News.com, 31. Mai 2013.

4 William Inboden: A valuation of religious freedom, <http://blogs.ssrc.org/tif/2010/04/02/a-valuation-of-religious-freedom/>

5 Webb Keane: What is religious freedom supposed to free, <http://blogs.ssrc.org/tif/2012/04/03/what-is-religious-freedom-supposed-to-free/>

6 William Inboden: A valuation of religious freedom, <http://berkeleycenter.georgetown.edu/rfp/events/freedom-to-flourish-is-religious-freedom-necessary-for-peace-prosperity-and-democracy>, <http://blogs.ssrc.org/tif/2010/04/02/a-valuation-of-religious-freedom/>

7 Talal Asad, <http://blogs.ssrc.org/tif/2009/01/13/talal-asad-on-religion-belief-and-politics/>

- Religionsfreiheit, **eine Notwendigkeit**, damit die Position von Gläubigen nicht weiter geschwächt wird⁸

Der rechtliche Schutz der Religionsfreiheit darf nicht länger „ins Belieben gestellt werden, sondern muss zu einer Notwendigkeit werden, damit die Position von Gläubigen in vielen Ländern nicht weiter geschwächt wird.“

- Religionsfreiheit, **eine Quelle für Frieden** und internationale Stabilität

Die Religionsfreiheit muss nicht nur als ein normatives Recht geachtet werden. Sie steht auch in einem engen Zusammenhang mit anderen positiven gesellschaftlichen und politischen Erfahrungen. So liegt beispielsweise die Rate der religiös bedingten Gewalttaten in Nationen, in denen die Religionsfreiheit geachtet wird, niedriger als in Ländern, in denen die Regierungen die Religion einschränken.⁹

- **Religiöse Minderheiten** profitieren am meisten von der Religionsfreiheit

Zwar sollen alle Bürger eines Staates das Recht auf Religionsfreiheit genießen, doch am meisten profitieren davon die religiösen Minderheiten, denn der Schutz erlaubt es ihnen, ihren Glauben frei und ohne Furcht vor staatlicher Intervention oder gesellschaftlicher Diskriminierung auszuüben.¹⁰

- Religionsfreiheit für **alle**

Evans sagt: „Die Religionsgemeinschaften müssen der bequemen Versuchung widerstehen, diese Freiheiten nur für sich selbst zu fordern oder zu akzeptieren. Sie dürfen vielmehr nicht zögern, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle zu unterstützen. Solange Religionsgemeinschaften nicht bereit sind, für jeden die Freiheiten zu erkämpfen, die sie für ihre eigenen Anhänger anstreben, besteht wenig Aussicht auf eine ernsthafte Förderung der Religionsfreiheit überhaupt.“¹¹

Rückblick und ehrendes Gedenken

Im ersten Teil dieser Sonderausgabe von Gewissen und Freiheit möchten wir Sie mit unserer Geschichte vertraut machen und stellen Ihnen deshalb die ehemaligen Generalsekretäre und die Präsidenten des Ehrenkomitees der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit vor und veröffentlichen Briefe sowie Auszüge aus einigen der von ihnen verfassten Beiträge. Der Gründer der Internationalen Vereinigung, Jean Nussbaum, setzte sich seit 1946 für die Menschenrechte und das Anliegen der Religionsfreiheit ein. 1948 gab er die erste Ausgabe der Zeitschrift *Conscience et Liberté* in französischer Sprache heraus. Seine Nachfolger bei der Ver-

8 E.S. Hurd: *Believing in religious freedom*, loc. cit.

9 William Inboden: *A valuation of religious freedom*, loc. cit.

10 Saba Mahmood: *Religious freedom, minority rights and geopolitics*, <http://blogs.ssrc.org/tif/2012/03/05/religious-freedom-minority-rights-and-geopolitics/>

11 E.S. Hurd; *Believing in religious freedom*, loc. cit.

teidigung der Religionsfreiheit waren: Pierre Lanarès, Gianfranco Rossi, Maurice Verfaillie und Karel Novak. In all den Jahren hat die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit mit den Präsidenten des Ehrenkomitees zusammengearbeitet: Eleanor Roosevelt, Edgar Faure, Albert Schweitzer, René Cassin, Léopold Sédar Senghor und Mary Robinson. Diese herausragenden Persönlichkeiten haben ihren Einfluss und ihre Erfahrung in den Dienst der weltweiten Menschenrechte und der Religionsfreiheit gestellt.

Der zweite Teil trägt die *Überschrift Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Welt von heute: Ein neues Gleichgewicht oder neue Herausforderungen?* Eine Antwort auf diese Frage geben die Artikel des derzeitigen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, der Hohen Kommissarin für Menschenrechte, Navy Pillay, des ehemaligen UN-Generalsekretärs, Kofi Annan, sowie das Interview mit Heiner Bielefeldt, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Praxisorientiert und ausgewogen ist der Beitrag von Laura Dupuy-Lasserre, der Botschafterin Uruguays bei den Vereinten Nationen in Genf, die von 2011 bis 2012 den Vorsitz des Menschenrechtsrates innehatte. Das Gleiche gilt für den Artikel über den Beitrag des Europarates zur Religionsfreiheit von Petru Dumitriu, dem ständigen Beobachter des Europarates bei den Vereinten Nationen in Genf, sowie für den Beitrag von Robert Seiple, dem ehemaligen US-Sonderbotschafter für Religionsfreiheit. Zum gleichen Thema empfehlen wir Ihnen auch die Lektüre der Beiträge von Harald Müller, Richter am Amtsgericht Hannover, von José Miguel Serrano Ruíz-Calderón von der Universidad Complutense in Madrid und von John Graz (Washington D.C.), dem Generalsekretär der International Religious Liberty Association (IRLA).

Im dritten Teil dieser Sonderausgabe geht es um unterschiedliche und interessante Modelle der Religionsfreiheit. Emilianos Timiadis vertritt den Standpunkt der orthodoxen Kirche und Pietro Pavan den der katholischen Kirche. Ganoune Diop stellt die Sichtweise der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten vor, während Mohamed Talbi den Islam vertritt. Auch die Beiträge zur Geschichte der Religionsfreiheit von der Historikerin Marta Sordi und vom ehemaligen Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, Pierre Lanarès, sind äußerst lesenswert.

Fazit

Eine gerechte Gesellschaft akzeptiert religiöse Unterschiede und achtet die Freiheit der Menschen, nach ihren religiösen Überzeugungen zu leben. Sie behandelt alle Menschen gleich und opfert den religiösen Glauben nicht für eine gesellschaftliche Konformität.¹²

Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Welt von heute: Ein neues Gleichgewicht oder neue Herausforderungen? Die Antwort lautet: Wir brauchen zum einen eine ausgewogene Gesetzgebung, zum anderen bleibt aber in der Praxis noch viel zu tun. Die gute Nachricht ist, dass alle Menschen etwas dazu beitragen können, die Religionsfreiheit in unserem globalen Dorf zu fördern und zu schützen, wenn sie im Interesse des Friedens, der Menschenrechte und der Freiheit die Arbeit der nationalen und internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte und der Religionsfreiheit aufmerksam verfolgen.

Liviu Olteanu

12 Rabbi Meir Soloveichik (Yeshiva College, New York): Religionsfreiheit bedeutet nicht, dass wir unseren Glauben auf ein Minimum reduzieren müssen, <http://blog.acton.org/archives/55517-religious-liberty-does-not-require-us-to-minimize-our-faith.html>

Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit

Generalsekretär

Dr. Jean Nussbaum

49, Av. de la Grande Armée

Paris –XVI– Tel.: Passy 68-33

Ehrenkomitee

Vorsitz: Eleanor Roosevelt

Paul Bastid, ehemaliger Minister der Académie des Sciences Morales et Politiques

Fürst Broglie, ständiger Sekretär der Académie des Sciences

Paul Claudel, von der Académie Française

Georges Duhamel, von der Académie Française

Edouard Herriot, Präsident der französischen Nationalversammlung

Prof. Henri Mondor, von der Académie Française

André Siegfried, von der Académie Française

Sehr verehrter Leser!

Überall auf der Welt wird heute für die Freiheit gekämpft, und vom Ausgang dieses Kampfes hängt das Schicksal unserer Zivilisation ab. Aber was ist eigentlich ein freies Land?

Die Antworten auf diese Frage fallen unterschiedlich aus, und an mehr oder weniger tendenziösen Interpretationen mangelt es nicht. Aber gibt es nicht doch einen „Prüfstein“, der es uns erlaubt, zu einem unwiderruflichen Urteil zu gelangen? Ja, den gibt es:

Ein Land ist unbestreitbar frei, wenn seine Bürger denken können, was sie wollen, wenn sie glauben oder nicht glauben dürfen, ein Land ist frei, wenn es absolute Religionsfreiheit gewährt und diese nicht von staatlicher Seite einschränkt. Religionsfreiheit gibt es nur in freien Ländern, und der erste Hinweis auf soziale oder politische Unterdrückung ist immer dann gegeben, wenn die Bürger in ihrem Recht eingeschränkt werden, Gott nach ihren Vorstellungen zu verehren oder seine Existenz zu leugnen.

Vor nun schon vielen Jahren wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit gegründet, die mittlerweile auch über Sektionen in verschiedenen europäischen Ländern verfügt. Damit wollten Menschen, denen die Menschenwürde am Herzen liegt, überall auf der Welt echte „Kontrollstationen“ für die Freiheit einrichten.

In ihren Reihen finden sich Gläubige und Nichtgläubige, Protestanten und Katholiken, Christen, Juden und Muslime, Agnostiker und Spiritualisten brüderlich Seite an

Seite, und ihre Zahl steigt ständig.

Und die Zeitschrift „Conscience et Liberté“, deren erste Ausgabe Sie heute erhalten, wurde ins Leben gerufen, um eine notwendige Verbindung zwischen diesen Menschen zu schaffen und ihnen in regelmäßigen Abständen die aus aller Welt zusammengetragenen Informationen oder Dokumente zukommen zu lassen.

Die Tatsache, dass so unterschiedliche und renommierte Persönlichkeiten das hier knapp skizzierte Ziel unterzeichnet haben, belegt, auf welch großes Interesse unsere Bewegung trifft.

Wir laden die französischsprachigen Eliten Europas ein, und Sie gehören dazu, sich für unsere Arbeit zu interessieren und sich uns anzuschließen. In jedem Land brauchen wir Menschen, Mitarbeiter und Delegierte, unabhängig von ihrer politischen Einstellung oder ihrer doktrinären oder dogmatischen Ausrichtung. Wichtig ist allein, dass sie in ihren Herzen und Köpfen frei sind und dies vor allem auch bleiben wollen.

Wollen auch Sie sich uns anschließen?

Das können Sie, indem Sie uns einfach Ihre Sympathie bezeugen oder Mitglied unserer Vereinigung werden, deren Ehrenvorsitz Eleanor Roosevelt übernommen hat und in deren Ehrenkomitee hochrangige Persönlichkeiten aus Politik und Religion vertreten sind. Besser wäre es aber noch, wenn Sie einer unserer nationalen oder regionalen Delegierten würden. Wir würden uns freuen, Sie als einen solchen in unseren Reihen begrüßen zu dürfen und Ihnen, sofern Sie dies wünschen, zu erklären, welche Mitarbeit wir von Ihnen erwarten.

Es ist höchste Zeit, dass die Eliten „Wachsamkeit“ bekunden. Das Schicksal unserer aus jahrhundertelangen gnadenlosen Kämpfen und zahlreichen Opfern erwachsenen Freiheit kann von der Wachsamkeit eines jeden von uns abhängen.

In der Hoffnung, dass Sie die Bedeutung und die Aktualität unserer Aktion erkennen, würden wir uns freuen, bald von Ihnen zu hören und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Jean Nussbaum
Generalsekretär

P.S. vorläufige Adresse:
für die Schweiz: 8, Grand Chêne, Lausanne
für Belgien: 11, Rue Stevens-Delannoy, Brüssel 2

Der Kampf für die Menschenrechte

Eleanor Roosevelt (1884-1962)

US-amerikanische Menschenrechtsaktivistin und Diplomatin. Sie war maßgeblich an der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beteiligt. 1968 wurde ihr posthum der Menschenrechtspreis der Vereinten Nationen verliehen. Als Präsidentin des Ehrenkomitees der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit hielt sie die folgende Rede in einer der wöchentlichen Sendungen „Gewissen und Freiheit“ von Radio Monte-Carlo.

Heute Abend werde ich über eine der wichtigsten Fragen unserer Zeit zu Ihnen sprechen, über die Freiheit des Menschen. Ich freue mich, hier in Frankreich sprechen zu dürfen, einem Land, das mit der Freiheit bestens vertraut ist. Seit vielen, vielen Jahren schon durchziehen die Wurzeln des Baumes der Freiheit seinen fruchtbaren Boden und finden in ihm die notwendigen Nährstoffe für seine Entfaltung. Hier in diesem Land wurde die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verkündet, und die hehre Devise der Französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ entflamte den Geist der Menschen. Ich habe mich dafür entschieden, über dieses Thema in Europa zu sprechen, weil sich in Europa Freiheit und Tyrannei die heftigsten Schlachten geliefert haben. Ich habe mich entschlossen, mich diesem Thema zu widmen, während zur gleichen Zeit die Generalversammlung der Vereinten Nationen tagt, denn die Freiheit ist eine entscheidende Frage für die Regelung der unterschiedlichen politischen Grundsätze, die die Völker und Regierungen von heute trennen. Folglich handelt es sich um eine Frage, die die Zukunft der Vereinten Nationen beeinflussen wird.

In San Francisco haben die Gründungsväter der Vereinten Nationen die elementare Bedeutung dieser Frage voll und ganz erkannt. Die Sorge um die Wahrung und den Fortschritt der Menschenrechte und Grundfreiheiten stellt das oberste Prinzip der Organisation dar. Ihre Charta steht ganz im Zeichen der Rechte und des Wohls des Menschen. Die Organisation der Vereinten Nationen hat ihre Absicht, die Menschenrechte zu fördern und die Menschenwürde zu schützen, klar formuliert. In der Präambel zur Charta wird dies folgendermaßen ausgedrückt: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen sind fest entschlossen ... unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen ... den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern.“ In der Charta wird also grundsätzlich festgestellt, dass Frieden und Sicherheit der Menschen eng damit verbunden sind, dass jeder Einzelne die Rechte und Freiheiten

aller achtet.

Eines der Ziele der Vereinten Nationen wird in Artikel 1 wie folgt formuliert: „...eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“

Zunächst einmal müssen wir die wesentlichen Freiheiten in der Demokratie verstehen. Die Grundrechte des Menschen sind einfach und leicht verständlich: Freiheit der Rede und Pressefreiheit; Gewissens- und Kultfreiheit; das Recht auf Versammlungs- und Petitionsfreiheit; das Recht auf Sicherheit und Schutz vor Verfolgung und ungerechtfertigter Beschlagnahmung sowie vor willkürlicher Verhaftung oder Strafe.

Die Demokratie entwickelt sich manchmal langsam, und ich weiß, dass einige unserer Politiker gelegentlich bereits die Ansicht geäußert haben, eine gute Diktatur erreiche die gewünschten Ergebnisse in erheblich kürzerer Zeit, als für all die demokratischen Debatten und die langwierige Ausbildung einer öffentlichen Meinung nötig ist. Aber es besteht nun einmal keine Gewähr dafür, dass eine solche Diktatur auch weiterhin wohlmeinend und gut bleibt und dass die Macht, wenn sie erst einmal in den Händen weniger ruht, ohne Kampf und ohne Revolution an das Volk zurückgegeben wird. Das hat uns die Erfahrung gelehrt, und deshalb akzeptieren wir die Langsamkeit demokratischer Prozesse, weil wir wissen, dass schnellere Verfahren jene Prinzipien gefährden, bei denen keine Kompromisse möglich sind.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben wir mittlerweile erkannt, dass niemand vollkommen ist. Wir räumen ein, dass wir mit gewissen Problemen aufgrund von diskriminierenden Einstellungen gegenüber manchen Gruppen unserer Bürger konfrontiert sind, aber wir machen Fortschritte bei der Lösung dieser Probleme. Mithilfe der üblichen demokratischen Verfahren lernen wir allmählich unsere Bedürfnisse kennen und verstehen, was wir tun können, damit alle Bürger unseres Landes in den Genuss umfassender Gleichberechtigung gelangen. In unserem Land ist es erlaubt, frei über dieses Thema zu diskutieren. Vor kurzem hat unser Oberster Gerichtshof Entscheidungen zur Klärung mancher unserer Gesetze getroffen, um jedem seine Rechte zu sichern.

Die Entwicklung des Ideals der Freiheit sowie deren Anpassung an das tägliche Leben der Menschen in einem großen Teil der Welt sind den Bemühungen zahlreicher Völker zu verdanken. Sie sind das Ergebnis einer langen, kraftvollen Geistestradition und mutigen Handelns. Keine Rasse und kein Volk darf sich allein das Verdienst zuschreiben, dem Menschen zu mehr Würde verhelfen und ihm mehr Möglichkeiten verschafft zu haben, seine Persönlichkeit zu entfalten. Jede Generation in jedem Land muss weiterhin für Fortschritte kämpfen, denn in diesem Kampf gilt die Maxime ganz besonders, dass jeder Stillstand einen Rückschritt bedeutet.

In Zukunft müssen die Menschenrechte überall auf der Welt noch mehr Bedeutung erlangen. Jene Völker, die eine Ahnung von Freiheit bekommen haben, werden nicht eher zufriedener sein, bis sie selbst in deren Genuss gelangen. Richtig gedeutet, stellen die Menschenrechte ein wesentliches Ziel für das Recht und die Regierung in einer freien Demokratie dar. Die Menschenrechte existieren, wenn die Völker sie in ihren gegenseitigen Beziehungen achten, und wenn sich die Regierungen in ihrem Verhältnis zu anderen Regierungen und zu ihren eigenen Staatsbürgern daran halten.

Die Charta der Vereinten Nationen gleicht einer Fackel, die den Weg zur Verwirklichung der Grundrechte und –freiheiten des Menschen weltweit erleuchtet. Wichtig ist jetzt nicht nur die Frage, in welchem Umfang die Rechte und Freiheiten des Menschen bereits erreicht sind, sondern in welche Richtung sich die Welt bewegt. Können die Ziele der Charta aufrichtig verfolgt werden, wenn einige Länder weiterhin die Menschenrechte und –freiheiten einschränken, anstatt ihre weltweite Achtung und allgemeine Anwendung zu unterstützen, so wie es in der Charta gefordert wird?

Die Freiheit des Einzelnen ist untrennbar mit den in Frankreich hoch geschätzten Traditionen verbunden. In meiner Eigenschaft als Mitglied der Delegation der Vereinten Nationen bitte ich Gott um seine Hilfe, damit wir hier einen weiteren Sieg für die Rechte und Freiheiten aller Menschen erringen.

Nationalversammlung

Republik Frankreich

Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit

Der Präsident

Herrn
Dr. P. Lanarès
Internationale Vereinigung zur Verteidigung
der Religionsfreiheit
Schosshaldenstr. 17
3006 Bern / Schweiz

Paris, 10. Januar 1977

Sehr geehrter Herr Dr. Lanarès!

Nachdem nun der Kontakt zwischen Herrn André DUFAU und meinem Mitarbeiter Professor Hubert THIERRY hergestellt ist, möchte ich Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens bestätigen, dass ich sehr gerne bereit bin, die Nachfolge meines geschätzten verstorbenen Freundes René CASSIN als Präsident des Ehrenkomitees der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit anzutreten. Die Religionsfreiheit ist ein Thema, das mir sehr am Herzen liegt.

Die Tatsache, dass in Ihrem Ehrenkomitee auch Persönlichkeiten wie Präsident Leopold Senghor oder Professor Jacques Ellul vertreten sind, denen ich die größte Hochachtung entgegenbringe, ist für mich ein zusätzlicher Grund, Ihrer Bitte nachzukommen.

Es würde mich sehr freuen, wenn sich in nächster Zeit die Gelegenheit böte, Sie persönlich kennen zu lernen.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Faure

René Cassin und die Religion

Simone Ysombard

Ehefrau von René Cassin

Im Alter von 19 Jahren beschäftigte das Thema Religion meinen Mann, René Cassin, sehr. In Aix-en-Provence, wo er studierte, hatte er Abbé Vincelot kennen gelernt und sich mit ihm angefreundet. Dieser Geistliche hat sein Denken stark beeinflusst, denn Abbé Vincelot, mit dem er während seiner Militärdienstzeit in regelmäßigem Briefwechsel stand, hatte ihn zur Lektüre zahlreicher Werke über katholische Theologie angeregt. Später hinterließ ihm dieser Freund, der nach schwerer Krankheit im Jahr 1909 verstarb, seine Bibel, von der sich mein Mann sein ganzes Leben lang nicht trennte.

1911 begegnete er einem protestantischen Pfarrer, der ihn mit seinen festen Überzeugungen und seinem Glauben zutiefst beeindruckte. Im jüdischen Glauben indes, der Religion seiner Väter, unterwies ihn ein alter Onkel, ein elsässischer Rabbiner, den er sehr liebte.

Zu seinem Erstaunen gab es in allen Religionen einige große gemeinsame Prinzipien: die Suche nach dem Guten, die Selbstüberwindung und das Gebot der Nächstenliebe. Und letztendlich strebten alle das gleiche Ziel an. „Alles, was nach Hohem strebt, trifft sich in einem gemeinsamen Ziel.“

Doch was sein von der Idee des Universalismus begeistertes Denken vor allem erschütterte, waren ihre Unterschiede, die im Laufe der Jahrhunderte zu so vielen Konflikten geführt hatten und Ursache so vieler Untaten waren. Ihn schockierte ihr Streben nach Macht und die Tatsache, dass sie sich immer weiter von ihren Ursprüngen entfernten. Die Beschäftigung mit der Geschichte bewirkte letztendlich, dass er sich von den religiösen Praktiken abwandte. All die durch Religionen ausgelösten Kriege, die Verfolgungen, die in ihrem Namen begangen wurden, die ungerechte Diskriminierung der Juden und die Schmähungen und das Unglück, denen diese über Jahrhunderte hinweg ausgesetzt waren, nahmen ihm jegliches Verlangen, sich einem religiösen Glauben anzuschließen. Selbstverständlich erkannte er an, dass der religiöse Glaube zur Schaffung künstlerischer Meisterwerke inspiriert hatte, er stellte die Heiligkeit hervorragender Persönlichkeiten nicht in Frage und achtete den Glauben aufrechter Menschen, die es verstanden, sich über Sektierertum und Idolatrie zu erheben. Politische und religiöse Fanatiker waren ihm jedoch zuwider; er lehnte sie nicht nur ab, sondern fürchtete sie auch, weil es ihnen an Intelligenz und Großmut fehlt und weil sie von einem blinden inneren Wahn getrieben werden, der erbarmungslos alles zermalmt.

Vierundzwanzig Familienangehörige meines Mannes kamen in den Vernichtungs-

lagern Hitlers um. Aber er betonte trotzdem immer wieder, dass für ihn schon ein einziges unschuldigtes Opfer gereicht hätte, um den totalitären Staat als das vergiftete Produkt von Sektierertum und Intoleranz unwiderruflich zu verurteilen.

Als ein Freund eines Tages über den Glauben an Gott zu ihm sprach, erwiderte er ihm: „Ich weiß nicht, ob Gott existiert oder nicht, doch ich glaube, wenn es einen Gott gibt, würde ihm der Einsatz für Gerechtigkeit, Achtung und Menschenwürde gefallen.“

Für ihn bestand der Sinn des Lebens nämlich darin, sich für eine menschliche Welt einzusetzen, damit der seit Jahrtausenden durch alle Formen von Unterdrückung und Herrschaft geknechtete und unterworfenen Mensch seine legitimen Rechte zurückerhält, sich ihrer bewusst wird und sich aus seiner dumpfen Resignation befreit.

Als er Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verfasste, sagte er: „Ach, wie glücklich wäre Abbé Grégoire gewesen, hätte er erleben dürfen, dass die Gedanken-, Überzeugungs- oder Religions- oder Kultfreiheit, für die er mehr als ein Mal sein Leben aufs Spiel gesetzt hat, nun tatsächlich verkündet wird. Wie hätte es ihn gefreut, dass in Artikel 26 das Recht jedes Menschen auf Bildung festgeschrieben wird. Er wäre außerdem äußerst zufrieden gewesen, weil in den Grundsätzen des französischen Verfassungsrechts auch der Begriff der Pflichten des Menschen teilweise angedeutet wird.“

Für diese Befreiung des Menschen hat René Cassin als Philosoph und als Jurist sein Leben lang gekämpft, denn die Voraussetzung dafür war seiner Ansicht nach der mit allen anderen solidarische Staatsbürger. Das Bewusstsein, im Besitz dieser Rechte zu sein, würde letzterem die Kraft verleihen, auch seine Pflichten anzunehmen. Er würde Unterschiede tolerieren und zu einem mündigen Bürger erzogen werden, dem das Gemeinwohl am Herzen liegt.

Diese Befreiung sollte in allen Nationen stattfinden, damit die Menschenrechte universal Gültigkeit erhielten. Deshalb nahm er die Botschaft der Enzyklika „Pacem in terris“ von Papst Johannes XXIII. mit großer Freude zur Kenntnis und verfasste dazu einen Artikel, der überschrieben war: „Vatikan II und der Schutz des Menschen“: „Ich freue mich, dass das Konzil die bestehenden internationalen Institutionen unterstützt, die sich weltweit oder regional für den Fortschritt des Friedens einsetzen. Das Konzil prangert die sogenannten Kriegsverbrechen, jene Auslöschung ganzer Völker, Nationen oder Gruppen, die in der Konvention von 1948 als Völkermord bezeichnet werden, als ganz besonders verabscheuenswürdige Verbrechen an und lobt den Mut derer, die sich offen dagegen stellen.“

Deshalb, meinte er, müsse man in Zusammenarbeit mit den Politikern die moralischen, laizistischen und religiösen Kräfte mobilisieren, und dürfe dabei keine einzige Konfession ausschließen.

Er besaß zahlreiche Freunde in den unterschiedlichsten Lagern, er suchte das Ge-

spräch mit den Vertretern aller Religionen - selbst mit den unbedeutendsten -, und er war immer bemüht, eine Stimme, eine Resonanz zu hören, die über die konventionellen Formeln hinausging.

„Eines hat mich immer angetrieben“, pflegte er zu sagen, „und das ist die Abscheu jeden Hasses.“ Das beste Gegenmittel gegen Hass bestand für René Cassin in der Gerechtigkeit. In ihrem Geist muss das Recht geschrieben werden. Dafür hat er bis ans Ende seines Lebens gekämpft. Als ein aufrechter „Widerstandskämpfer“ gegen jegliche Unterdrückung des Menschen hat er das Gewissen geweckt und sich voller Leidenschaft für die Verteidigung des Friedens und für die Brüderlichkeit unter den Menschen guten Willens eingesetzt.

So gesehen, war er ein religiöser Mensch.

Seinen letzten Artikel schrieb er im Krankenhaus, kurz vor seinem Tod: „Der Pfarrer von Dompcevrin“. In diesen letzten Augenblicken seines Lebens erinnerte er sich an jene Kriegstage im September des Jahres 1914, als er sehr schwer verwundet war und glaubte, sterben zu müssen. Er musste daran denken, was der Pfarrer von Dompcevrin damals zu ihm gesagt hatte und verspürte das Bedürfnis, diesen Text noch eigenhändig zu verfassen, den er mir dann anvertraute. Das Folgende sind seine letzten Gedanken:

„Die Schlacht an der Marne hatte den Nordosten Frankreichs in ein weites Gräberfeld verwandelt. Ende September 1914 wurde an der Maas immer noch gekämpft. Ein Bauchschuss hatte mich schwer verwundet, und ich sehe immer noch vor mir, wie der Verbandsposten im Dorf Dompcevrin in Flammen stand; dem Assistenten des Militärarztes, einem Freund meiner jüngeren Schwester, war es nur mit Mühe gelungen, den Schrecken zu verbergen, den er beim Anblick meiner blutenden Wunden empfand. Am Tag darauf lag ich früh morgens genau wie meine Leidensgenossen auf dem nackten Erdboden. Das herrenlose, verwirrte Vieh verhielt sich still, nur die nicht gemolkene Kühe brüllten.

Bei Tagesanbruch sah ich die massige Silhouette des Pfarrers, der sich über das Feld näherte. Dieser ungebildete, schon recht alte Mann beugte sich über die Verwundeten, von denen einige tödlich getroffen waren. Seine tröstenden Worte hatten wenig Wirkung auf sie.

Als er zu mir kam, war ich bei vollem Bewusstsein. Ich dankte dem Pfarrer für seinen Besuch, sagte ihm aber auch ganz offen: „Ich gehöre Ihrem Glauben nicht an und ich teile auch Ihre Überzeugungen nicht.“ Mit seiner rauen Stimme antwortete er: „Mein Sohn, solltest du bald vor dem Höchsten Richter stehen, so sei gewiss, dass er ein Richter der Liebe ist.“

Diese Szene hat sich mir unauslöschlich eingepägt. Die Felder in Frankreich sind inzwischen wieder grün geworden, Bürgermeister und Pfarrer in den Dörfern haben gewechselt, doch ich werde solange ich lebe die klobige Silhouette des Pfarrers aus dem Jahr 1914 vor Augen haben und seine Worte hören.“

Vorwort zur Enzyklika „Pacem in terris“

René Cassin

Ehemaliger Ehrenpräsident der IVVFR, französischer Jurist, Diplomat und Erzieher. Ausgezeichnet wurde Cassin mit dem Großen Verdienstkreuz der französischen Ehrenlegion und dem Friedensnobelpreis 1968 als Verfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen 1948.

Für mich, der ich an der Abfassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mitgewirkt habe, ist es eine hohe Ehre, dem großen Papst Johannes XXIII. meine Hochachtung zu bezeugen.

Denn mit der religiösen Enzyklika „Pacem in terris“ hat er dem rein menschlichen Dokument aus der Feder der Vertreter der Staaten mit seiner hohen Autorität Unterstützung erteilt und den Wunsch geäußert, die Politiker mögen zu einer Form der universalen und geachteten politischen Gewalt finden.

Aber bereits 1948 hatte mich Monsignore Roncalli persönlich ermutigt. Nach langjähriger Tätigkeit im Südosten Europas, wo ihn das Ausmaß des Leidens stark erschüttert hatte, war er damals zum Nuntius in Paris ernannt worden.

Früher als manch anderer hatte er begriffen, wie wichtig der Schutz der Menschenrechte für den sozialen und den internationalen Frieden ist. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen tagte gerade in Genf, als das Konklave eröffnet wurde, in dessen Verlauf ein Nachfolger für den verstorbenen Papst Pius XII. gewählt werden sollte. Ich erinnere mich, dass ich damals öffentlich erklärte, es sei wünschenswert, dass die Wahl der Kardinäle auf den Patriarchen von Venedig falle, dessen Name als möglicher neuer Papst zu der Zeit erst bei wenigen kursierte. Ich ging aber sogar noch weiter. Ich wettete darauf, dass er gewählt würde. Selten war ein Konklave so kurz.

Die Völker haben sich nicht geirrt, als sie Johannes XXIII. einmütig ihre Verehrung schenkten.

Leopold Sédar Senghor
B.P. 5106
Dakar- Fann (Senegal)

Herrn
Gianfranco Rossi
Internationale Vereinigung zur Verteidigung
der Religionsfreiheit
Schosshaldenstr. 17
3006 Bern / Schweiz

Dakar, 10. November 1988

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Es hat mich sehr gefreut, Ihr Schreiben vom 6. Oktober 1988 zu erhalten.

Ihr Brief hat mein ganz besonderes Interesse geweckt, da ich zwar Sozialist, aber dennoch praktizierender Katholik bin. Das soll heißen, ich bin ein Befürworter der Religionsfreiheit.

Deshalb komme ich Ihrem Angebot mit Freuden nach, den Vorsitz Ihres Ehrenkomitees zu übernehmen.

In der Hoffnung, Sie bald persönlich kennen lernen zu dürfen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Leopold Senghor

Ethical Globalization Initiative

Vorsitz: Mary Robinson

Herrn
Maurice Verfaillie
Generalsekretär der Internationalen Vereinigung
zur Verteidigung der Religionsfreiheit
Schosshaldenstr. 17
3006 Bern /Schweiz

1. August 2003

Sehr geehrter Herr Verfaillie!

Vielen Dank für Ihr Schreiben im Namen der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, in dem Sie mir den Vorsitz des Ehrenkomitees anbieten, zu dessen Mitgliedern hoch angesehene Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Religion zählen.

Die Geschichte der Vereinigung ist mir gut bekannt, und ich fühle mich sehr geehrt, als Präsidentin ihres Ehrenkomitees die Nachfolge so berühmter Vorgänger antreten zu dürfen.

Gemeinsam mit der Vereinigung bin ich gerne bereit, die mit der Religions- oder Überzeugungsfreiheit verbundenen Rechte zu fördern und die Reflexion über die Bedeutung dieser grundlegenden Dimension der Menschenwürde anzuregen.

Mit freundlichen Grüßen

Mary Robinson

Mary Robinson ist seit 2003 Präsidentin des Ehrenkomitees der IVVFR. Zuvor war sie Hochkommissarin der Vereinten Nationen (1997-2002) und von 1990 bis 1997 Präsidentin der Republik Irland. 2009 wurde ihr von Barack Obama die Freiheitsmedaille des Präsidenten verliehen.

United Nations Nations Unies
Postadresse: UNITED NATIONS, N.Y. 10017
Telegramm: UNATIONS NEWYORK

Herrn
G. Rossi
Internationale Vereinigung zur Verteidigung
der Religionsfreiheit
Schosshaldenstrasse 17
3006 Bern /Schweiz

6. Juli 1987

Sehr geehrter Herr Rossi!

Angesichts der positiven Erfahrungen der Vereinten Nationen im Verlauf des internationalen Jahres des Friedens, ist es nun an der Zeit, den Organisationen und Institutionen besondere Anerkennung auszusprechen, die entscheidende und konkrete Beiträge zum Programm dieses Jahres geleistet haben. Etwa 300 Organisationen und Einrichtungen wurden als Ehren-„Botschafter des Friedens“ ausgewählt und werden eine besondere Friedensbotenurkunde erhalten. Diese Urkunde ist Ausdruck der Wertschätzung der von ihnen im Laufe dieses Jahres unternommenen Bemühungen. Sie wird auch in der Hoffnung verliehen, dass die Empfänger die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen fortsetzen und sich weiterhin für die Verwirklichung der in diesem Jahr festgelegten langfristigen Ziele einsetzen werden.

Es ist mir eine große Freude, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Generalsekretär die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit zur „Botschafterin des Friedens“ ernannt hat.

Es ist mir eine besondere Freude, Ihnen meinen Dank für die von Ihrer Organisation geleisteten Bemühungen zum Jahr des Friedens auszusprechen. In der Hoffnung auf weiteren Kontakt und Zusammenarbeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Vasilij S. Safronchuk
Stellvertretender Generalsekretär der
Hauptabteilung für politische Fragen
und Angelegenheiten des Sicherheitsrates

Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Religionsfreiheit

Javier Perez de Cuellar

Ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen (1982-1991). Am Ende seiner Amtszeit wurde ihm von Präsident Bush die Freiheitsmedaille verliehen. Von 2001 bis 2004 war er der Botschafter Perus in der Schweiz und bei der UNESCO.

Der Schutz der geistigen Unversehrtheit des Menschen ist eines der höchsten Ziele der Vereinten Nationen.

Die Basisdokumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Abkommen über die bürgerlichen und politischen Rechte verkünden und garantieren das Recht jedes einzelnen von uns auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Charta selbst richtet sich gegen die Diskriminierung aufgrund des Glaubens, und zu den Zielen der Organisation zählt die Forderung nach der Achtung der „Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne Ansehen von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion“. Die Vollversammlung hat sich schon auf ihrer ersten Sitzung zu der Aufgabe der Organisation bekannt, die in der Charta verkündeten Prinzipien in die Praxis umzusetzen, und hat erklärt, dass „es im obersten Interesse der Menschheit liegt, unverzüglich Schluss zu machen mit den religiösen oder sogenannten rassistischen Verfolgungen und Diskriminierungen“, und sie hat die verantwortlichen Regierungen und Behörden aufgefordert, „zu diesem Zweck in kürzester Frist die energischsten Maßnahmen zu treffen“.

Gewissensfreiheit ist mehr als Gedankenfreiheit. Denn sie ist ein aktives Recht, das nach dem Wortlaut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Freiheit beinhaltet, „die Religion oder Überzeugung zu wechseln sowie seine Religion oder Überzeugung allein oder gemeinsam mit anderen, öffentlich oder privat, durch Lehre, Ausübung, Kult und Vollziehung von Riten zu bekunden“.

Die Gewissensfreiheit war Grundlage von einigen der edelsten Taten der Menschheit, und ihre Verletzung hat im Laufe der Jahrhunderte unsagbares menschliches Leid bewirkt; heute ist die Ausübung dieses Rechts ein ständiger Kampf.

Die Fortschritte waren nicht leicht zu erzielen. Nach vielen Jahren Arbeit hat die Vollversammlung 1983 die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung verabschiedet. Diese Erklärung bestätigt noch einmal die Grundprinzipien zu dieser Frage, formuliert den Inhalt dieses Rechts genauer und sieht Maßnahmen vor, die die Staaten treffen sollten, um die Verwirklichung dieses Rechts zu sichern.

Die Organe der Vereinten Nationen verfolgen jetzt sehr genau die Anwendung der Erklärung. Im Dezember 1984 hat die Organisation der Vereinten Nationen in Genf ein Seminar über die Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Achtung der Religions- und Überzeugungsfreiheit veranstaltet. Auf dem Seminar beschäftigte man sich mit der Art und dem Ausmaß der heutigen Formen von Intoleranz gegenüber Religionen und Überzeugungen, und man hat über Tätigkeiten nachgedacht, durch die die Anwendung der Erklärung von 1981 durchgesetzt werden könnte.

Die Menschenrechtskommission und der Unterausschuss zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten haben unabhängige Experten damit beauftragt, die Probleme der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Überzeugung zu untersuchen. Diese Untersuchungen sollten dann Stoff zum Überdenken bieten, wenn die Organisation ihre Bemühungen verdoppelt, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu verwirklichen.

Die Organisation der Vereinten Nationen wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, diese Freiheit für jeden Menschen auf der ganzen Welt konkrete Wirklichkeit werden zu lassen. Denn die Ausübung dieses Rechts ist eng mit der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit verbunden und mit den Gefühlen der Brüderlichkeit, durch die die gesamte Menschheit vereint wird. Wie es in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt: „Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind vernunftbegabt und haben ein Gewissen, und sie sollen brüderlich miteinander umgehen.“

DER GENERALSEKRETÄR

6. Februar 1993

Sehr geehrter Herr Rossi!

Mit großem Interesse habe ich Ihren Brief vom 16. Dezember 1992 sowie die Sondernummer Ihrer Zeitschrift „Gewissen und Freiheit“ zur Kenntnis genommen, die der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gedanken- und Religionsfreiheit gewidmet ist. Ich danke Ihnen ganz aufrichtig dafür.

Ich möchte es nicht versäumen, Ihnen zu sagen, wie sehr mich Ihre ermutigenden Worte in Bezug auf die mir anvertraute Mission berührt haben. Die Aufgabe der Vereinten Nationen ist in diesen unruhigen Zeiten, ganz besonders im Herzen Europas, gewiss nicht leicht. Genau wie Sie bin ich davon überzeugt, dass wir die Gewissensfreiheit, die an verschiedenen Schauplätzen der Welt durch alle möglichen Formen von Extremismus grob verletzt wird, schützen müssen. Denn ohne ernsthaften und täglichen Einsatz für die Toleranz können kein Frieden und keine Gerechtigkeit geschaffen werden.

Da es mir am Herzen liegt, die großartigen ursprünglichen Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen zu fördern, möchte ich Ihnen außerdem sagen, dass ich Vereinigungen wie die Ihre unterstützen werde, denn ohne sie hätten die Vereinten Nationen keine Verbindung zur öffentlichen Meinung, und die brauchen sie so dringend.

Ich danke Ihnen nochmals für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Herrn Gianfranco Rossi Generalsekretär
Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit
Bern

Boutros Boutros-Ghali, ein ägyptischer Staatsmann und Diplomat, war von 1992-1996 Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Toleranz - ein Werk des Friedens

Jean Nussbaum

Ehemaliger Generalsekretär der IVVFR (1949-1966). Er gründete 1946 die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit mit Sitz in Paris, wo er als Arzt wirkte. Er ist außerdem der Begründer der Zeitschrift *Conscience et Liberté*.

Auch dieses Mal hält „*Conscience et Liberté*“ eine Reihe von Zeugnissen für die Toleranz für Sie bereit, verfasst von den unterschiedlichsten und renommiertesten Autoren unserer Zeit.

Wie schon in der vorherigen Ausgabe unserer Zeitschrift finden Sie auch wieder historische Artikel zu Problemen, mit denen die Achtung der Religionsfreiheit in der jüngeren und fernerer Vergangenheit konfrontiert war.

Vielleicht werden Sie mit ein wenig Bedauern feststellen, dass unsere Mitarbeiter offensichtlich den Fragen von unmittelbarer Aktualität nur einen geringen Teil ihrer Aufmerksamkeit zuwenden.

Zumal die Gewissensfreiheit doch von Tag zu Tag stärker bedroht und gefährdet zu sein scheint. Überall in unserem noch durch die Folgen des Krieges zerrütteten Europa und auch in Asien, wo die Kriege zwischen verschiedenen Nationen und Bürgerkriege alle mehr oder weniger religiös motiviert sind, befindet sich die Toleranz in Gefahr.

Ist es denn nicht unsere Pflicht, unsere Stimme zu erheben und diese Freiheit jedes Mal laut zu verteidigen, wenn sie angegriffen wird? Wie können wir behaupten, Fanatismus zu bekämpfen, wenn wir passiv, also in gewisser Weise billigend zusehen, wie er überall in der Welt triumphiert? Diese Fragen, lieber Leser, haben wir uns natürlich auch gestellt und zwar mit der gleichen Sorge wie Sie. Wir sind uns des Ernstes und der Dringlichkeit der Probleme bewusst. Doch die Waffen, mit denen wir zu ihrer Lösung beitragen können, sind rein spiritueller Art. Gott sei Dank sind dies nicht die ineffizientesten Waffen, aber sie sind nicht die sichtbarsten. Unser oberstes Ziel ist die Schaffung eines Klimas der Toleranz.

Wir sind nämlich keine Pharisäer, die sich im Glanz ihrer Vollkommenheit sonnen. Wir wissen sehr wohl, dass es schwer ist, Toleranz zu praktizieren, und dass man sich rasch von ihr entfernt, sobald man erst einmal der Leidenschaft nachgibt. Deshalb werden wir unsere Mission nicht durch den Aufruf zu einem Kreuzzug der Toleranten gegen die Intoleranten erfüllen.

Nun ist es aber kaum möglich, sich ganz leidenschaftslos mit den aktuellen Problemen auseinanderzusetzen. Sie bewegen uns zu sehr, als dass wir noch in der Lage wären, sie mit der gebotenen Gelassenheit und dem Abstand zu erörtern, die erforderlich sind, um zu einem ausgewogenen Urteil zu gelangen.

Außerdem mangelt es uns an ausreichenden und umfassenden Informationen, um die Probleme unter allen Aspekten erfassen zu können. Die Dokumente, die uns zur Verfügung stehen, sind unvollständig, partiell, schwer nachprüfbar und sehr häufig widersprüchlich. Fanatismus existiert, das steht außer Frage, doch nur selten hat er den Mut, sich offen als solcher zu erkennen zu geben, denn eines hat das menschliche Gewissen zumindest gelernt: Geradezu reflexartig weigert es sich, sich zum Fanatismus zu bekennen, denn dieser erscheint allen, selbst jenen, die ihn praktizieren, als ein Rückschritt in die Barbarei.

Fanatismus verbirgt sich hinter den verschiedensten und buntesten Fassaden: Patriotismus, Kampf für den Fortschritt, Bedürfnis nach Einheit, Reaktion auf die Einmischung des Auslands. Wie soll man da unterscheiden, was wahr ist und was nicht? Die Aufgabe wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die Länder, in denen die Religionsfreiheit bedroht ist, eben auch jene Länder sind, die keine Pressefreiheit oder Briefkontakt mit dem Ausland zulassen und ihre Grenzen hermetisch abriegeln. Die Informationen, die wir über sie erhalten, sind deshalb entweder durch die offizielle Ideologie des betreffenden Landes verhängnisvoll verzerrt oder aber durch die Ideologie derer, die uns die Informationen zukommen lassen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Verfechter der Religionsfreiheit dort, wo diese bedroht ist oder bedroht zu sein scheint, nicht immer in der Lage sind, zwischen spirituellen und weltlichen Aspekten genau zu unterscheiden. Sie sind Priester oder gläubige Anhänger eines Kultes, der ihnen sehr am Herzen liegt, doch gleichzeitig sind sie auch Menschen: Sie haben ein Vaterland, sind Bürger eines Staates. Sie haben ein politisches Ideal, dem sie zur Macht verhelfen wollen. Und aus diesem Grund kann es sein, dass sie Anlass zu Verfolgungen geben, bei denen schwer zu sagen ist, ob sie dem Gläubigen gelten oder dem Staatsbürger.

Gewiss mag man bedauern, dass der Fortschritt der Demokratie in der Welt nicht mit einem Verschwinden der Meinungsdelikte einhergegangen ist, doch jede Nation muss sich ihr eigenes Gesetz selbst geben. Wir machen es uns zur Pflicht – auch zu einer Pflicht der Toleranz –, politisch strikt neutral zu bleiben und niemals voreilige und unbedachte Urteile über die inneren Angelegenheiten eines Staates abzugeben.

Zumal der Sache der Religionsfreiheit durch eine solche unangemessene Einmischung nicht gedient wäre. Jene, die zwar um ihren Glauben kämpfen müssen, aber immer noch die Möglichkeit haben, ihn zu bewahren und an ihre Kinder weiterzugeben, laufen nämlich Gefahr, dass eine Regierung, von der sie bereits als verdächtig eingestuft werden, ihre Haltung noch verschärfte, sobald sie von unserer Kritik und unseren Protesten erführe.

Ist es da nicht besser, auf aggressive Einstellungen zu verzichten, sich um Verständnis zu bemühen und zu versuchen, das Misstrauen durch einen wahren Geist der Nächstenliebe zu entwaffnen? Wir sind keine Kämpfer. Wir wissen, dass Toleranz in erster Linie ein Werk des Friedens und der Brüderlichkeit ist, und wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um niemals von dieser heiligen Pflicht abzuweichen.

Erklärung anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993

Gianfranco Rossi

Ehemaliger Generalsekretär der IVVFR (1983-1995). Er leistete einen bedeutenden Beitrag zur Abfassung der „Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung“, insbesondere zur Formulierung von Artikel 6, Absatz h.

Vom 14. bis 25. Juni 1993 fand im Austria-Center in Wien die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufene Weltkonferenz über Menschenrechte statt.

Auf dieser historischen Begegnung zum 45. Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) waren Vertreter aus aller Welt anwesend. Trotz aller Spannungen und Gegensätze haben sich die Teilnehmer schließlich doch geeinigt und feierlich erneut bestätigt, dass sie sich weltweit für die Sache der Menschenrechte einsetzen werden.

Im ersten Absatz des Schlussdokuments der Konferenz, das den Titel trägt „Erklärung und Aktionsprogramm von Wien“ und das die Staaten einstimmig angenommen haben, heißt es nämlich:

„Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bekräftigt das feierliche Bekenntnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Förderung der allseitigen Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, den anderen auf die Grundrechte bezüglichen Instrumenten und dem Völkerrecht. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.“

Dieses Schlussdokument enthält viele Erklärungen zugunsten der Achtung der Menschenrechte. Auf der Konferenz haben sich alle Vertreter der Staaten in diesem Sinne geäußert.

Wir müssen jedoch leider feststellen, dass es fast überall in der Welt zu massiven und systematischen Verletzungen dieser Rechte kommt. Das hat die Konferenz ganz klar erkannt und auch ihrer tiefen Bestürzung über eine ganze Reihe schwerer Verletzungen Ausdruck verliehen, die in der Schlusserklärung alle aufgelistet werden ohne dass jedoch die Länder namentlich genannt werden, in denen sie sich zugetragen haben. Die tausend lokalen, regionalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, die auch anwesend waren, haben ebenfalls sehr deutlich darauf hingewiesen, und sie haben in Veranstaltungen, die parallel zur Konferenz stattfanden, die betreffenden

Länder offen beim Namen genannt.

Selbstverständlich müssten die positiven Erklärungen, die die Staaten offiziell abgeben, mit den Fakten übereinstimmen, für die sie verantwortlich zeichnen, doch das ist heute noch längst nicht der Fall. Die Konferenz von Wien sollte einen historischen Wendepunkt in der effektiven Achtung der Menschenrechte darstellen.

Die Staaten und die nationalen, regionalen und weltweiten Organisationen, die sich mit den Menschenrechten befassen, sollten ihre Bemühungen verstärken, damit die internationalen Dokumente, in denen diese Rechte verkündet und präzisiert werden, faktisch Anwendung finden.

Jeder Mensch muss nicht nur die Möglichkeit haben, seine Rechte zu kennen; er muss sie auch frei ausüben können. Das betonte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros Boutros-Ghali, in seiner Eröffnungsrede, als er von „Verpflichtung zur Durchsetzung“ der Menschenrechte sprach.

„Die UNO wird ungläubwürdig“, erklärte er, „wenn die Dokumente zum Schutz der Menschenrechte rein theoretisch bleiben und ständig verletzt werden.“

Der Staat müsste der beste Garant für die Menschenrechte sein. Die internationale Gemeinschaft müsste in erster Linie dem Staat die Sorge übertragen, den Schutz des einzelnen zu gewährleisten.

Aber es stellt sich immer dann die Frage nach internationalem Handeln, wenn die Staaten sich als ihrer Aufgabe unwürdig erweisen, wenn sie gegen die Grundprinzipien der Charta verstoßen und wenn sie den Menschen nicht mehr schützen, sondern zu seinem Henker werden.

Unter diesen Umständen muss die Internationale Gemeinschaft, d. h. die internationalen, weltweiten oder regionalen Organisationen, die Aufgabe der Staaten übernehmen, wenn diese versagen.“

Die Menschenrechte und Freiheiten sind weltweit gültig. Sie sind allen Menschen, allen Mitgliedern der großen, einen menschlichen Familie eigen. Letztere hat also das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn die Menschenwürde ihrer Mitglieder mit Füßen getreten wird.

Die Internationale Gemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, sich allumfassend, objektiv und nicht-selektiv für die Achtung aller Menschenrechte einzusetzen.

In der Erklärung von Wien heißt es „alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang.“ Sie betont „die Internationale Gemeinschaft muss die Menschenrechte weltweit, in fairer und gleicher Weise, auf derselben Basis und mit demselben Nachdruck behandeln. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen.“

Zu diesen universalen Rechten gehört auch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Meinungsfreiheit, und die Konferenz von Wien hat auch hierzu klar Stellung bezogen. In einem Absatz des Schlussdokuments heißt es:

„Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft alle Regierungen dazu auf, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter entsprechender Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um bei gleichzeitiger Anerkennung des Grundsatzes, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat, religiöse oder weltanschauliche Intoleranz und die damit verbundenen Gewalttätigkeiten, einschließlich Diskriminierungen der Frau und Schändungen religiöser Stätten, zu unterbinden. Die Weltkonferenz ersucht ferner alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen in die Tat umzusetzen.“

Wir wollen hoffen, dass auf diese Stellungnahme, deren Bedeutung ganz offensichtlich ist, auch positive Fakten folgen und dass die betreffenden Staaten die Anstrengungen unternehmen, die notwendig sind, damit dieses Recht konkret geachtet wird.

Wir sind mit einer besorgniserregenden Realität konfrontiert: Intoleranz, Gewalt und religiöser Extremismus nehmen immer mehr zu. Darauf haben zahlreiche nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen in Parallelveranstaltungen hingewiesen, und das haben mehrere Regierungs- und Nichtregierungsdelegationen auch auf der Konferenz selber zur Sprache gebracht.

Die Regionalversammlung für Afrika im Vorfeld der Weltkonferenz, die im vergangenen November in Tunis stattfand, hat dies in ihrer Resolution über die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen alle Formen von Intoleranz und religiösem Extremismus ebenfalls betont.

Der religiöse Extremismus wird als eine reale Gefahr für die Sicherheit der Nationen und für die Stabilität ihrer Institutionen angesehen. In einem Brief, den der UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali vor einigen Monaten an mich gesandt hat, erklärte er: „Genau wie Sie bin ich davon überzeugt, dass wir die Gewissensfreiheit, die an verschiedenen Schauplätzen der Welt durch alle möglichen Formen von Extremismus grob verletzt wird, schützen müssen. Denn ohne den ernsthaften und täglichen Einsatz für die Toleranz können kein Frieden und keine Gerechtigkeit geschaffen werden.“

Wir erleben heute alle möglichen Formen des religiösen Extremismus, und alle großen Religionen sind davon betroffen.

Groß ist die Zahl derjenigen, die meinen, Menschenrechte und Grundfreiheiten müssten den Normen ihrer eigenen religiösen Traditionen untergeordnet werden, die ihrerseits manchmal den von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Men-

schenrechten völlig widersprechen können. Diese Einstellung vertraten - indirekt - einige Regierungsdelegationen sogar auf der Weltkonferenz von Wien. Eine solche Haltung ist außerordentlich besorgniserregend, denn sie ist eine ganz offene Missachtung des Systems der Menschenrechte, das die Internationale Gemeinschaft nur mit viel Mühe in den vergangenen fünfzig Jahren aufrechterhalten hat.

Die Freiheit, seine Religion zu bekunden, ist keine absolute Freiheit, und das muss man verstehen. Denn in Artikel 18 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte und auch in Artikel 1 der Erklärung über religiöse Intoleranz von 1981 sind Beschränkungen der freien Religionsausübung vorgesehen, „Beschränkungen, die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Grundrechte und -freiheiten anderer zu schützen.“

In der Präambel der eben zitierten Erklärung über religiöse Intoleranz wird auch betont, dass „es von grundlegender Bedeutung ist, (...) zu gewährleisten, dass Religion oder Überzeugung nicht für Ziele verwendet werden, die mit der Charta, anderen einschlägigen Praktiken der Vereinten Nationen (...) unvereinbar sind.“

Die Internationale Gemeinschaft muss jeden Extremismus bekämpfen, der sich zu politischen Zwecken religiöser Traditionen bedient, die die Menschenrechte verletzen und Gewalt, Zerstörung und Tod mit sich bringen.

Die großen Religionen sind, wenn sie richtig verstanden werden, alle Verkünder von Gerechtigkeit, Freiheit, Brüderlichkeit und Liebe, die zur Achtung der Würde eines jeden Menschen aufrufen.

Die Religionsführer sollten, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre traditionellen Einstellungen kritisch überprüfen, die häufig eher das Ergebnis historischer Prozesse sind als das der göttlichen Offenbarung, um diese Traditionen mit den Forderungen der heutigen Welt und der Achtung aller weltweit anerkannten Menschenrechte in Einklang zu bringen.

Erst wenn dieser kritische Prozess abgeschlossen ist, kann der religiöse Extremismus beseitigt werden, und erst dann können alle religiösen Organisationen und Gruppierungen wirklich ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele leisten, die auf der Weltkonferenz von Wien formuliert wurden.

Die Antwort auf Intoleranz darf nicht Intoleranz sein

Maurice Verfaillie

Er bekleidete das Amt des Generalsekretärs der IVVFR von 1995 bis 2004. In dieser Funktion wurde ihm am 27. April 1998 das Kommandeurskreuz des Nationalen Spanischen Ordens für Zivile Dienste verliehen. Es war das erste Mal in der Geschichte Spaniens, dass eine solche Auszeichnung für die Verteidigung der Religionsfreiheit vergeben wurde.

Vor fünfzig Jahren, unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, haben in San Francisco Männer und Frauen guten Willens die Organisation der Vereinten Nationen gegründet, und einige Jahre später, 1949, haben andere den Europarat ins Leben gerufen. Sie alle verfolgten die gleichen wesentlichen Ziele: Sie wollten die zukünftigen Generationen vor dem durch Krieg verursachten Leid bewahren, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorantreiben und Toleranz üben, um in Frieden miteinander zu leben.

Heute können wir feststellen, dass es um die Praxis dieser Grundfreiheiten und, was unsere Vereinigung insbesondere angeht, die der individuellen und kollektiven Rechte im Zusammenhang mit der Religions-, Überzeugungs- und Kultfreiheit, im allgemeinen in vielen Ländern, in denen die Demokratie wirklich funktioniert, recht gut bestellt ist.

Verfaillie: Die Antwort auf Intoleranz darf nicht Intoleranz sein

Es gibt auch heute noch viele Länder in der Welt, in denen diese Rechte systematisch verletzt werden, sei es, weil die Religion nicht der herrschenden Ideologie entspricht, sei es, weil die geltenden Gesetze ungeeignet sind, diese Rechte zu schützen, sei es, weil die Erziehung zur Toleranz und zur Achtung der Freiheit und Vielfalt der Religionsgemeinschaften sich nicht mit den Vorstellungen der Mehrheitsreligion im Land vereinbaren lässt oder aber, weil das Recht, seine Religion zu wechseln, nicht anerkannt wird.

Wir müssen augenblicklich auch feststellen, dass ein anderes Problem aufgetaucht ist, das unsere Gesellschaften stärker berührt, als allgemein angenommen wird. Ich meine die emotionale Reaktion auf die Vielfalt der alten und neuen Religionen; denn weil einige den Mechanismus der Angst ausnutzen, steigen die Emotionen und tragen dazu bei, eine Atmosphäre des Misstrauens und des Argwohns zu schaffen.

Diese neuen Spannungen machen sich sowohl in den westlichen Demokratien bemerkbar als auch anderswo, in anderen politischen Systemen. Mit der Zeit könnten sie möglicherweise dazu führen, das Werk der Organisationen zu untergraben, die sich für die Verteidigung der Religions- und Überzeugungsfreiheit einsetzen.

Gewiss, wir dürfen nicht vergessen, dass immer mehr Stimmen gegen die Men-

schenrechte laut werden. Sie melden sich immer unverhohlener zu Wort. In manchen Kreisen geht man sogar so weit, diese Rechte zu leugnen. Es stimmt auch, dass es im religiösen Leben unserer Zeit immer wieder zu aufsehenerregenden Tragödien gekommen ist, deren Ursachen manchmal Verwirrung, meistens aber Extremismus, Fanatismus, Betrug oder das Handeln von Geistesgestörten waren.

Aber die neue Seite des Problems ist ebenso besorgniserregend. Manchmal scheint es geradezu so, als würden regelrechte Kreuzzüge gegen das geführt, was man heute das Phänomen der „Sekten“ und neuen religiösen Bewegungen nennt. Was dabei jene erschreckt, die sich für die Religionsfreiheit einsetzen, sind all die voreiligen Verallgemeinerungen, die unverantwortlichen Verquickungen und die Stigmatisierung all dessen, was nicht den durch die vorherrschenden Vorstellungen geprägten geistigen Strukturen entspricht.

Die Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit fordert keineswegs eine Religionsfreiheit ohne Grenzen. Es versteht sich von selbst, dass die Gesellschaft die verschiedenen Freiheiten zum Wohle des Ganzen organisieren muss. Viele Verhaltensweisen sind zu verurteilen. Solche, durch die eine freie Entscheidung in Gewissens- und Religionsfragen beeinträchtigt wird, sowie solche, die die Achtung vor der Würde des Menschen, sowohl des Mannes als auch der Frau, leugnen, die die Sicherheit, Gesundheit und das Leben von Menschen gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind alle gleichermaßen zu verurteilen.

Für das gute Funktionieren einer echten Demokratie ist es jedoch ebenso unerlässlich, dass die Sanktionen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die für alle, für einzelne und Gemeinschaften, für traditionelle, alte oder neue Kirchen, für alte oder neue spirituelle Gemeinschaften, für Mehrheits- oder Minderheitskirchen gleichermaßen gilt und angewandt wird.

Religiöser Extremismus und Religionsfreiheit

Karel Nowak (1951-2011)

Ehemaliger Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit (2005 – 2011). Karel Novak war Teilnehmer zahlreicher Kolloquien und etlicher Menschenrechtskommissionen der Vereinten Nationen in Genf sowie der Europäischen Union in Brüssel und Straßburg, bevor er während seiner Amtszeit auf tragische Weise ums Leben kam.

Offensichtlich bestehen zwischen diesen beiden Haltungen Spannungen, und in gewisser Weise beeinträchtigen sie sich gegenseitig. Extremismus, und insbesondere der religiöse Extremismus, führt gelegentlich dazu, dass die Religionsfreiheit beeinträchtigt wird. Er führt zu gesetzlichen Einschränkungen und liefert in manchen Fällen den Behörden einen Vorwand, um die Religionsfreiheit zu beschneiden.

Bei der Beschäftigung mit diesem Problem haben wir festgestellt, wie ungenau und schwammig die Sprache in diesem Themenbereich ist. Die allererste Schwierigkeit ist semantischer Art. Was meinen wir mit dem Begriff „Extremismus“? Sind „Fanatismus“ und „Fundamentalismus“ verwandte Begriffe? Viele Autoren und Redner verwenden sie häufig so, als seien sie austauschbare Synonyme. Keiner von ihnen verfügt über eine klare und allgemein anerkannte Definition. Die Definition mancher Begriffe hat sich auch mit der Zeit gewandelt. „Fundamentalismus“ hatte z.B. ursprünglich, als das Wort geprägt wurde, eine durchaus positive Bedeutung, ist aber heute negativ besetzt. Da es keine eindeutige Definition für diese Begriffe gibt, wecken sie negative Gefühle. Und das macht ihr Verständnis nur noch subjektiver. Wer ist ein Extremist? Wer ein Fanatiker und wer ein Fundamentalist?

Normalerweise werden „Extremismus“ und „Fanatismus“ als Abweichungen von einer allgemein anerkannten Verhaltensnorm definiert, die sich aber je nach Zeit, Ort oder Kultur ändern kann.

Der Philosoph George Santayana definiert Fanatismus als *„die Verdoppelung der Anstrengung, wenn man das Ziel aus den Augen verloren hat“*. Und Winston Churchill zufolge ist *„ein Fanatiker ein Mensch, der seine Meinung nicht ändern kann und das Thema nicht ändern will.“* Aus beiden Definitionen geht hervor, dass sich der Fanatiker an strenge Standards hält und gegenteiligen Ideen oder Meinungen mit wenig Toleranz begegnet.

Die Geschichte lehrt uns, dass religiöser Extremismus und Fanatismus - gleich welcher Art - Feinde der Religionsfreiheit sind und ihr schaden. Religiöse Gruppen mit extremistischen Neigungen beweisen gewöhnlich anderen Religionen oder Formen des Glaubens gegenüber nur wenig Toleranz. In einigen Teilen der Welt erleben wir die Tendenz zu „religiösen Säuberungen“, d.h. religiöse Minderheiten werden

systematisch gezwungen, ein bestimmtes Territorium zu verlassen. Andererseits aber schränken einige Regierungen in ihrem Bemühen, eben diesen religiösen Extremismus zu bekämpfen, die Religionsfreiheit für alle ein.

Um das zu verdeutlichen, zitieren wir eine persönliche Stellungnahme von Nari-man Gasimoglu. Der aserbaidjanische Gelehrte ist Übersetzer des Korans, Leiter des Zentrums für Religion und Demokratie in Baku und hat als Gastdozent an der Universität von Georgetown (USA) gelehrt. *„Extremistische islamistische Gruppierungen (...), die noch keine weit verbreitete Unterstützung genießen, sind durch die Unterdrückung gestärkt worden; gemäßigte Muslime, Protestanten und Zeugen Jehovas hingegen haben darunter gelitten. Der beste Weg, wenn nicht sogar der einzige, dem religiösen Extremismus zu begegnen, besteht darin, die Gesellschaft für allgemeine Religionsfreiheit, für Demokratie und Meinungsfreiheit- auch für islamistische Gruppen - zu öffnen. Das ist die einzige Möglichkeit, dem islamischen Extremismus die Unterstützung zu entziehen - man muss aufzeigen, was es bedeuten würde, wenn der Extremismus die Macht übernehme. Religionsfreiheit ist hilfreich für die Demokratie, und die Demokratie ist hilfreich für die Religionsfreiheit. Je mehr Raum man den Menschen lässt, ihre Religion auszuüben, umso leichter kann man die Gesellschaft von den Problemen des religiösen Extremismus befreien. Freiheit ist wie Medizin, sie ist in der Lage, gesellschaftliche Probleme wie den Extremismus zu heilen.“*

Größere Religionsfreiheit - mehr Freiheit, viele verschiedene religiöse Überzeugungen zu bekunden und zu lehren -- ist ein kraftvolles Gegenmittel gegen religiösen Extremismus. Die Förderung des Rechts auf Religions- oder Überzeugungsfreiheit ist nicht nur ein moralisches Muss, sondern auch eine praktische Notwendigkeit. Sie ist das beste Mittel gegen Extremismus und Fanatismus und gleichzeitig ein wichtiger Schutz für die Sicherheit in der Welt.

Hört uns die Welt?¹

Gedanken von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon

Die Gründer der Vereinten Nationen waren sich bewusst, dass Souveränität mit Verantwortung einhergeht, mit der Verantwortung, den Menschen Schutz vor Not, vor Krieg und vor *Unterdrückung* zu garantieren.

Ich wurde gegen Ende des Zweiten Weltkrieges geboren. Als Kind erlebte ich die Verheerungen des Koreakrieges und die Verheißung des Friedens. Ich erfuhr, was Hunger, Armut und Vertreibung bedeuten. Die beste Schule hierfür ist die persönliche Erfahrung, Während alle anderen in Klassenzimmern unterrichtet wurden, musste ich draußen unter einem Baum lernen ... Bei Regen mussten wir abwarten, bis die Sonne wieder schien. Erst dann konnte der Unterricht unter dem Baum fortgesetzt werden ... Aber ich frage mich oft, wie viele Kinder in Not auch heute die gleichen Fragen stellen wie ich vor mehr als sechzig Jahren: Hört uns die Welt? Wird rechtzeitig Hilfe eintreffen? Wer hilft mir und meiner Familie?

Die Verantwortung lautet: Wir müssen versuchen, etwas zu verändern

Ganz genau dieselbe Erfahrung mache ich heute als Generalsekretär der Vereinten Nationen. Die Aufgabe, Menschen zu schützen, ist weder einfach noch mühelos. Nicht immer gelingt es uns. Doch wir müssen uns weiter darum bemühen, Dinge zu verändern. Das ist unsere individuelle und kollektive Verantwortung. Menschen wie ich in meiner Funktion als Generalsekretär der Vereinten Nationen und die führenden Politiker der Welt haben die moralische und politische Verantwortung, die Bevölkerung zu schützen.

Seit der Gründung der Vereinten Nationen haben sich die Welt und ihre Konflikte entscheidend verändert. Und da sich die Welt verändert hat, müssen sich auch die Institutionen ändern. Diejenigen, die dauerhaft Bestand haben, beugen sich, ohne dabei zu brechen. Sie passen sich den veränderten Umständen und Möglichkeiten an, indem sie ihr Segel nach den jeweiligen Windverhältnissen richten, weil sie wissen, dass der schnellste Weg zum Ziel nur selten der ganz direkte ist. Die Geschwindigkeit, mit der sie vorangehen, ist nicht konstant, jedoch ihre Leitprinzipien bleiben dieselben. Die Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind, haben sich gewandelt, nicht jedoch unsere zentrale Verantwortung, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu wahren.

1 UN-Generalsekretär Ban Ki-moon: Ausgewählte Reden, Auszüge aus: Cyril Foster Lecture at Oxford University: Human Protection and the 21th Century United Nations, http://www.un.org/sg/selected-speeches/statement_full.asp?statID=1064; die Untertitel sind nicht Teil der Selected Speeches.

Der beste Schutz ist die Prävention

Wir bemühen uns darum, den Schutz zu verbessern, um jene, die besonders gefährdet sind, vor der doppelten Strafverfolgung zu bewahren. Der beste Schutz ist immer noch die Prävention. Prävention rettet nicht nur Leben, sondern auch Ressourcen. Prävention ist kein einmaliger Akt. Die Menschenrechte sind ein ganz wesentlicher Bestandteil dieses Schutzes. Möglicherweise haben Sie schon von der Initiative „R2P“ gehört: responsibility to protect, d.h., die Verantwortung zu schützen. Gemeint ist der Schutz der Zivilbevölkerungen vor Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnischen Säuberungen. Ich vertrete die Ansicht, dass sich unser Bestreben, diese grauenhaften Verbrechen zu verhüten, auf drei Säulen stützen muss: Erstens vor allem auf die Verantwortung der Staaten, denn die Staaten haben Verantwortung zu übernehmen; zweitens auf die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, die den betreffenden Staaten bei ihrer Aufgabe helfen muss, und drittens schließlich auf eine rechtzeitige und entschiedene Reaktion für den Fall, dass die nationalen Regierungen offenkundig nicht in der Lage sind, Schutz zu gewährleisten. Das schließt auch Maßnahmen ein, die in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, sofern der Sicherheitsrat solche Schritte für notwendig erachtet. Die Zivilgesellschaft kann meiner Meinung nach die Augen offen halten und beobachten, wie die Regierungen all diese Prinzipien der Gerechtigkeit einhalten und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.

In seinem Entwurf für die Charta hatte der Vorbereitungsausschuss in San Francisco ausdrücklich betont: Sollten Grundrechte und –freiheiten „gravierend verletzt werden, so dass dadurch Bedingungen entstehen, die den Frieden gefährden oder die Durchsetzung der in der Charta vorgesehenen Bestimmungen behindern, sind diese nicht mehr allein Angelegenheit des einzelnen Staates“. Wohin führt uns das? Und wir müssen uns fragen: Wohin führt uns das heute?

Durch die Allianz der Zivilisationen fördern die Vereinten Nationen heute in potenziellen Konfliktsituationen den interkulturellen Dialog und warnen vor zunehmender Intoleranz und einer Politik der Polarisierung.

Die Organisation der Vereinten Nationen wurde ins Leben gerufen, um eine treibende Kraft für Veränderungen und nicht nur ein Gegenstand des Wandels zu sein. Gefordert ist die gemeinsame Verantwortung. Allein kann dies aber nicht erreicht werden, dazu bedarf es der Unterstützung durch Regierungen, Wirtschaftsunternehmen und großzügige Philanthropen, es braucht die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Studierenden (...). Wir alle tragen Verantwortung. Gemeinsam können wir auf den Hilferuf des Kindes reagieren, das nach dem Erdbeben unter Geröllmassen verschüttet liegt, gemeinsam können wir Menschen helfen, die ins Kreuzfeuer geraten sind, und all jenen, die sich fragen: Kann die Welt mich rufen hören? Wer hilft mir und meiner Familie? Für die Vereinten Nationen steht der Schutz von Menschen

im Zentrum ihrer Ziele und Prinzipien.

Die Worte der Verfasser der UN-Charta gelten auch heute noch: „Mehr als jeder andere repräsentiert der Generalsekretär die Vereinten Nationen insgesamt. In den Augen der Welt hat er die Grundsätze und Ideale der Charta zu verkörpern.“ Deshalb wird auch meine Amtszeit im Zeichen des Schutzes von Menschen stehen und von dem Bestreben geprägt sein, unsere Taten in Einklang mit unseren Worten zu bringen. Das und nichts weniger erwarten und verdienen „wir, die Völker“.

Ungeachtet unserer religiösen Tradition haben wir einen gemeinsamen Glauben: den Glauben an unsere gemeinsame Zukunft²

In Gesellschaften, in denen man auf Symbole religiöser Minderheiten mit Ablehnung oder Furcht reagiert, ist ein ununterbrochenes Engagement vonnöten. Überall dort, wo Menschen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Religion oder sogar ihres Namens Möglichkeiten vorenthalten werden, müssen wir verstärkt tätig werden,

Drei Viertel der schwersten Konflikte in der Welt haben auch eine kulturelle Dimension(...). Sie, (meine Damen und Herren von der Allianz der Zivilisationen), versuchen diese Spannungen zu lösen, indem Sie Antworten auf die dringendsten Fragen von heute finden wollen: Wie können wir integrative Gesellschaften aufbauen? Wie können wir Bildung fördern und Frauen stärken? Was können wir tun, damit junge Leute nicht den trügerischen Versprechungen von Extremisten erliegen? Kurz, wie können wir Gesellschaften aufbauen, in denen das Prinzip der „convivencia“ vorherrscht, Gesellschaften, in denen die Menschen auf der Basis von Vertrauen und gegenseitiger Achtung in Frieden zusammenleben? Der Prozess des Aufbaus solch integrativer Gesellschaften muss selbst inklusiv sein, d.h. jeden Einzelnen mit einbeziehen. Schließlich lassen sich Frieden und Aussöhnung ja nicht verordnen. Sie sind wie Samenkörner, die von Menschen eingepflanzt und von der Gesellschaft gehegt und gepflegt werden. Tag für Tag, immer wieder aufs Neue. Das tut die Allianz der Zivilisationen durch den Kontakt zu den Menschen, durch Verständnis und Bildung. Bildung aber ist bekanntlich mehr als Lernen, manchmal besteht Bildung auch darin, etwas Gelerntes wieder zu verlernen.

Frieden und Versöhnung müssen von den Menschen eingepflanzt und von der Gesellschaft gehegt und gepflegt werden

Wir müssen uns von den stereotypen Vorstellungen vom monolithischen „anderen“ befreien. Wir müssen mit dem Etikettieren aufhören, das mehr trennt als definiert. Ich bin mir der Schwere der Herausforderung durchaus bewusst. Es herrscht Unbehagen

2 UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon, Ausgewählte Reden. Auszüge aus: Remarks to the Third Forum of the Alliance of Civilizations by UN-Secretary General Ban Ki-moon. <http://www.un.org/sg/selected-speeches/statement/full.asp?statID=834>.

in unserer Welt. Es gibt Spannungen, die aus Furcht resultieren, einer Furcht, die durch Unwissenheit noch verstärkt wird. Wir leben in einer Welt, wo Spaltung häufig von Nutzen ist. Sie bringt Wählerstimmen, lässt das Rating steigen. Es ist viel einfacher, anderen die Schuld zuzuweisen, als selbständig zu denken. Und dennoch habe ich überall, wohin ich kam, auch noch etwas anderes gefunden, nämlich die wachsende Erkenntnis, dass wir zusammengehören. Ein geschärftes Bewusstsein dafür, dass die Zukunft meines Kindes von der Zukunft Ihres Kindes abhängig ist. Ein größeres Verständnis dafür, dass wir eine einzige globale Familie mit vielen Mitgliedern sind und keine Monolithen. Noch ist das nicht Realität geworden. Der Weg ist weit.

Gemeinsam erreichen wir mehr

Am Horizont sehe ich bereits eine Welt, in der wir verstehen, dass wir gemeinsam mehr erreichen. An die Stelle der Hilferufe wird Zuhören treten. Ich spüre, dass es Kräfte gibt, die dieses Ziel erreichen werden: Regierungen, die Zivilgesellschaft, der private Sektor, Glaubensgemeinschaften, die Jugend. Auch Sie – und alles, wofür die Allianz steht. Eine globale soziale Bewegung. Eine Allianz der Menschlichkeit. Ungeachtet religiöser Traditionen haben wir einen gemeinsamen Glauben: den Glauben an eine gemeinsame Zukunft. Nutzen wir unsere gemeinsame Menschlichkeit und schaffen wir eine bessere Welt.

Die Gleichheit an Würde und Rechten – nur ein schöner Traum?¹

Navi Pillay

Seit 2008 Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Genf. Ihr Mandat wurde bis 2014 verlängert. Navi Pillay hat an der Harvard-Universität in Rechtswissenschaften promoviert und war vor ihrer Ernennung zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen unter anderem als Dozentin an der Universität von Kwa-Zulu – Natal (Südafrika) sowie als Richterin am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag tätig (2003 – 2008).

Im Juni 1993 versammelten sich mehr als 7000 Teilnehmer in Wien zur Weltkonferenz über Menschenrechte. Für die westlichen Länder standen dabei die bürgerlichen und politischen Rechte im Mittelpunkt; die Ostblockstaaten sowie viele Entwicklungsländer wollten, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte den Vorrang bekämen; außerdem gab es eine große Gruppe von Ländern, die entschieden die Auffassung vertrat, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Ausdruck einer ganz spezifisch westlichen Kultur sei, die Menschenrechte aber vielmehr im Zusammenhang mit den Charakteristika und Traditionen der unterschiedlichen Kulturen gesehen werden müssten.

Hinzu kam, dass die Welt gerade eine Reihe dramatischer Umbrüche erlebte. Einige der Ereignisse, wie der Fall der Berliner Mauer, waren positiv, andere, wie der Ausbruch zutiefst destruktiver nationaler Konflikte, dagegen äußerst negativ. Am Ende des Kalten Krieges schien für eine neue Welt der richtige Augenblick gekommen zu sein, ihre Menschenrechtsagenda zu überprüfen.

Der Konsens von Wien

Dabei gelangte man im Laufe der Diskussionen zu einem Konsens. Der Schlüssel hierzu lag in dem Begriff der Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und in der Erkenntnis, dass diese Rechte in Beziehung zueinander stehen. Etliche Staaten hatten sich ganz allgemein gegen das Konzept wirtschaftlicher und sozialer Rechte gewehrt, weil diese ihrer Meinung nach lediglich Ziele darstellten und nicht untrennbar mit dem Recht des Menschen auf Würde und Freiheit verbunden seien. Die Vision von Menschenrechten, die miteinander in Beziehung stehen und sich

1 Auszüge aus der Rede der Hohen Kommissarin bei der Vienna+20-Konferenz in Wien im Juni 2013 <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13488&LangID=E>

gegenseitig bedingen, machte es jedoch möglich, auch wirtschaftliche und soziale Rechte sowie das Recht auf Entwicklung mit einzubeziehen.

Die Auseinandersetzung über die angeblichen kulturell bedingten Unterschiede bei den Menschenrechten wurde durch einen gleichermaßen geschickten wie allumfassenden Ansatz gelöst. Selbstverständlich sind nicht alle Länder gleich, und natürlich müssen alle Stimmen gehört werden. Doch diese kulturellen Besonderheiten untergraben die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte keineswegs.

Letztendlich einigte man sich in diesem Punkt auf die folgende Formel: Jeder wählt seinen eigenen Weg, doch alle verfolgen ein gemeinsames Ziel. Die Eigenheiten eines jeden Landes beeinflussen seinen ganz persönlichen Weg, das Ziel jedoch, d.h. die Einhaltung der in der Internationalen Menschenrechtscharta niedergelegten Menschenrechte und damit die Erlangung der Würde und der Freiheit des Menschen, teilen wir alle.

Und so überwandten die in Wien zusammengekommenen Delegierten ihre Meinungsverschiedenheiten in so strittigen Fragen wie der Allgemeingültigkeit, der Souveränität und der Straffreiheit sowie in der Frage, wie den Opfern Gehör zu verschaffen sei. Am Ende stand ein bedeutendes Ergebnisdokument: Die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien. Diese Wiener Erklärung ist das bedeutendste Menschenrechtsdokument, das in den letzten 25 Jahren hervorgebracht wurde, und sie zählt zu den wichtigsten Menschenrechtsdokumenten der vergangenen hundert Jahre. Dieses Dokument schrieb den Grundsatz fest, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und in Wechselbeziehung stehen, und es etablierte den Begriff der Allgemeingültigkeit, indem es die Staaten verpflichtete, alle Menschenrechte für alle Menschen zu fördern und zu schützen und zwar „unabhängig von ihren jeweiligen politischen, ökonomischen und kulturellen Systemen“.

Die Konferenz von Wien erbrachte historische Fortschritte in ganz zentralen Bereichen, etwa bei den Frauenrechten, im Kampf gegen Straffreiheit, bei den Rechten von Minderheiten und Migranten und bei den Rechten von Kindern. Dem in Wien eingeschlagenen Weg ist es zu verdanken, dass erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Zu Recht verweisen wir mit Stolz auf zahlreiche Übereinkommen, die Meilensteine in der Entwicklung darstellen, etwa auf die Einigung, einen ersten ständigen Internationalen Strafgerichtshof einzurichten – der entscheidende Anstoß dazu erfolgte in Wien –, aber auch auf neue Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen, Minderheiten, Wanderarbeitern und ihren Familien und anderen Gruppen. Wien öffnete die Tür für weiterreichende Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen. Dazu gehört auch die Tatsache, dass bis zum heutigen Tag die Zahl der Sonderverfahren steigt. Wir müssen jedoch auch einräumen, dass es uns in vielen Bereichen nicht gelungen ist, auf den Grundlagen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien weiter aufzubauen. Das ermutigende Versprechen, mit dem die Allgemeine Er-

klärung der Menschenrechte beginnt und demzufolge alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind und diese Rechte geachtet werden müssen, bleibt nach wie vor für allzu viele Menschen nichts weiter als ein schöner Traum.

Mangelnder Schutz

Immer wieder hat die internationale Gemeinschaft versprochen, Zivilpersonen vor Ermordung und groben Rechtsverletzungen zu schützen. Doch auch in diesem Augenblick, da ich zu Ihnen spreche, werden Frauen entführt und vergewaltigt, Krankenhäuser bombardiert und die Erde durch willkürliche Gefechte und gezielte Massaker mit dem Blut Unschuldiger getränkt. All das dürfen wir nicht hinnehmen. Und trotzdem geschieht es immer wieder. Einige der Zusagen wurden halb erfüllt, andere gar nicht.

Wenn wir hier in Wien zusammengekommen sind, so nicht, um die Geschichte zu feiern. Wir sprechen über die Blaupause für ein großartiges Bauwerk, das allerdings erst zur Hälfte steht. Wir müssen die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien als ein lebendiges Dokument betrachten, das unser Handeln und unsere Ziele bestimmen kann und dies auch in Zukunft tun sollte. Noch immer werden die Menschenrechte nicht überall auf der Welt geachtet, noch immer gelten sie nicht als unteilbar und als zu einander in Beziehung stehend, und das obwohl wir versprochen haben, dafür zu sorgen. Manche Staaten beharren nach wie vor auf der kulturellen Relativität der Menschenrechte. Noch immer werden Frauen, Minderheiten und Migranten diskriminiert und misshandelt. Das Recht auf Entwicklung wird immer noch nicht von allen anerkannt. Wie eh und je korrumpiert Macht und nach wie vor sind Staatsführer bereit, ihr Volk zu opfern, um an der Macht zu bleiben.

Der Weg nach vorn

In Wien haben sich Nichtregierungsorganisationen dafür eingesetzt, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte zu schaffen. Damit sollte gewährleistet werden, dass eine unabhängige Autorität ihre Stimme erhebt und Menschenrechtsverletzungen anprangert, wo immer diese geschehen; Aufgabe des Menschenrechtskommissars sollte sein, die Arbeit verschiedener Organe zu koordinieren und zu unterstützen sowie den Einfluss der Vereinten Nationen geltend zu machen, um die Menschenrechte für alle zu schützen. Es ist mir eine Große Ehre, dass zur Zeit ich dieses Amt bekleiden darf.

Vor uns liegt eine gewaltige Aufgabe. Wir müssen die Menschenrechte jedes Einzelnen überall auf der Welt schützen, aber es fehlen uns die Mittel, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Wir müssen alles in unserer Macht Stehende tun, um den Geist von Wien neu zu beleben, und wir müssen die Botschaft neu begreifen. Wir müssen uns

wieder auf die klare Zielsetzung vom Anfang konzentrieren, deren Durchsetzung wir allmählich kaum noch zu hoffen wagten. Die Erklärung hat die Würde und die Rechte aller noch einmal entschieden hervorgehoben und uns aufgezeigt, wie wir sie erlangen können. Sie hat sowohl die Idee der Allgemeingültigkeit als auch der Unparteilichkeit der Justiz hervorgehoben. Sie hat uns den Weg nach vorn gewiesen, und in einem gewissen Maß sind wir diesem Weg auch gefolgt. Doch bedauerlicherweise weichen wir allzu häufig immer wieder von ihm ab.

Gläubige Menschen haben einen großen Einfluss auf das Verhalten von Gruppen und Einzelpersonen¹

Kofi Annan

Er war von 1997 bis 2006 siebter Generalsekretär der Vereinten Nationen. Im Jahr 2001 erhielt Annan gemeinsam mit den Vereinten Nationen den Friedensnobelpreis „für [seinen] Einsatz für eine besser organisierte und friedlichere Welt“.

Dieser Kongress findet in einer Zeit statt, in der Intoleranz, Extremismus und Gewalt in einem erschreckenden Ausmaß zunehmen. Die jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten haben diesen Trend noch bestärkt. Die Beziehungen zwischen den Anhängern der großen Weltreligionen sind davon ganz besonders betroffen. Sollten sie nicht zum Thema gemacht werden, könnten sie mancherorts sogar die Stabilität gefährden (...).

Es besteht die Tendenz, diese beunruhigenden Entwicklungen noch anzuheizen und Unterschiede nicht mit abweichenden Auffassungen oder Interessen zu begründen, sondern mit unterschiedlichen religiösen, ethnischen, rassischen oder sonstigen Identitäten. Denn während Meinungen und Interessen sich möglicherweise neu bewerten oder neu verhandeln lassen, sind Identitäten hierzu selten bereit. Das hat dazu geführt, dass sich die Identitätsunterschiede heute verfestigt haben und Lösungen schwer erreichbar scheinen (...).

Gläubige Menschen haben einen starken Einfluss auf das Verhalten von Gruppen und Einzelpersonen. Als Lehrer und Leitfiguren können Sie Akteure des Wandels sein, indem sie die Menschen dazu bewegen, sich auf einer neuen Ebene zu engagieren und sich in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen. Sie können dazu beitragen, die durch Unwissenheit, Furcht und Missverständnisse aufgebrochene Kluft zu überbrücken. Sie können ein Beispiel für den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit geben. Gemeinsam können Sie dabei helfen, den Gläubigen einen Weg der Mäßigung zu weisen und ihnen zu zeigen, dass sie ihren Überzeugungen und ihrem Glauben treu bleiben und sich gleichzeitig dafür einsetzen können, die Welt, in der sie leben, zu verändern.

Durch Ihre Debatten sollten Sie in die Lage versetzt werden, einen wichtigen Bei-

1 Secretary General SG/ SM/ 10632. Department of Public Information, News and Media Division, New York. Auszüge aus der Botschaft des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan an den Zweiten Kongress der traditionellen und Weltreligionen in Astana, Kasachstan., 2006, vorgetragen von Sergej Ordzhonikidze, dem früheren Generalsekretär des Büros der Vereinten Nationen in Genf am 12. September 2006

trag zur „Allianz der Zivilisationen“ zu leisten, einer Initiative, die ich im vergangenen Jahr auf Anregung der Ministerpräsidenten Spaniens und der Türkei ins Leben gerufen habe. Mit dieser Initiative reagieren wir darauf, dass die internationale Gemeinschaft – d.h. die Staaten untereinander als auch die einzelnen Zivilgesellschaften – sich unbedingt dafür einsetzen muss, Trennendes zu überwinden und Vorurteile, falsche Vorstellungen und Polarisierungen auszuräumen, die eine potenzielle Gefahr für den Weltfrieden darstellen. Kongresse wie dieser sind äußerst wichtig, damit dieses Ziel erreicht wird, ein Ziel, das durch die alarmierenden Vorkommnisse aus jüngster Zeit immer dringender wird.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen einen erfolgreichen Kongress wünschen und Sie ermutigen, die Botschaft dieses Kongresses von Dialog und friedlicher Koexistenz in ihren Gemeinschaften zu verbreiten.

Interview mit Professor Heiner Bielefeldt, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Teil I: Einleitung und Vorstellung

Die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit und der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Professor Heiner Bielefeldt.

Die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit arbeitet mit internationalen oder regionalen Organisationen zusammen und nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Vereinten Nationen in Genf, New York und Wien teil und ist auch im Europarat, dem Europäischen Parlament und der OSZE vertreten.

Wir arbeiten mit Regierungen und Parlamenten zusammen, mit Diplomaten und Politikern, Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaften, mit Universitäten und Wissenschaftlern, Religionen und Kirchen, mit religiösen Minderheiten und anderen Verfechtern der Menschenrechte und der Religionsfreiheit für alle. Wir halten die Organisation von und die Teilnahme an interreligiösen Begegnungen für ein wichtiges Mittel, um die Achtung der Menschenwürde, die Nichtdiskriminierung und das Verständnis zu fördern und um die Religionsfreiheit zu verteidigen, ungeachtet der jeweiligen Meinung, Religion oder Weltanschauung.

Die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit ist überzeugt, dass die Erziehung zu den Menschenrechten und zur Religionsfreiheit und deren Einübung auf allen Ebenen ständig fortgesetzt werden muss: auf der Ebene der Politik, der staatlichen Institutionen, der Religionen, der Universitäten und der Zivilgesellschaft. Die Arbeit unserer Internationalen Organisation besteht in der Organisation von und der Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Regierungs-, Parlaments- und Universitätsgremien. Außerdem wirken wir mit schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen an internationalen und nationalen Institutionen mit, usw.

Wir veranstalten Gespräche am runden Tisch, Konzerte und Religionsfreiheitsfeste, und wir kontrollieren die Gesetzgebung, die Anwendung der Gesetze und beobachten die Entwicklung von Fragen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit. Durch die Veröffentlichung von Publikationen wie der Zeitschrift „Gewissen und Freiheit“ und von Büchern sowie durch die oben erwähnten Aktivitäten können wir dazu beitragen, Verständnis, Achtung und Toleranz, Sicherheit und Frieden unter den Menschen zu fördern trotz all ihrer Unterschiede.

Für unsere Organisation steht die Würde eines jeden Menschen an erster Stelle, und wir verteidigen den Grundsatz der uneingeschränkten Religionsfreiheit für jeden.

Dieses Jahr erscheint eine Sonderausgabe der Zeitschrift „Gewissen und Freiheit“, in der die Entwicklung der Religionsfreiheit von der ersten Ausgabe im Jahr 1948 bis heute nachgezeichnet und auch an den 1700. Jahrestag des Edikts von Mailand (313 – 2013) erinnert wird.

Professor Heiner Bielefeldt ist der verehrte Gast der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in Bern (Schweiz). Sie wurde 1946 von Dr. Jean Nussbaum in Frankreich gegründet, und das Amt des Präsidenten ihres Ehrenkomitees bekleideten (in zeitlicher Reihenfolge) Eleanor Roosevelt, Dr. Albert Schweitzer, Paul Henry Spaak, René Cassin, Edgar Faure, Leopold Sédar Senghor und heute Mary Robinson.

Professor Heiner Bielefeldt (2010 - , Deutschland) ist der Nachfolger von Asma Jahangir (2004 – 2010, Pakistan), Abdelfattah Amor (1993 – 2004, Tunesien) und Angelo d’Almeida Ribeiro (1986 – 1993, Portugal) im Amt des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Den Angaben des Hochkommissariats für Menschenrechte zufolge ist Heiner Bielefeldt ein vom UN-Menschenrechtsrat ernannter unabhängiger Experte. Er bekleidet das Amt seit 2010, und der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat sein Mandat 2013 für weitere drei Jahre bestätigt.

Heiner Bielefeldt ist ein ausgewiesener Experte für internationales Menschenrecht. Er ist Deutscher, Philosoph, Historiker und katholischer Theologe und seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg. Er ist Autor zahlreicher wichtiger Bücher über Menschenrechtsfragen und Religionsfreiheit. Er studierte Philosophie und katholische Theologie in Bonn und Tübingen und promovierte an der Universität Tübingen in Geschichtswissenschaft. Professor Bielefeldt hat an den Universitäten von Toronto, Heidelberg, Mannheim, Tübingen, Bonn und Erlangen gearbeitet und gelehrt.

Das Mandat des Sonderberichterstatters verlangt von Professor Bielefeldt, die Verabschiedung von Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voranzutreiben, um die Förderung und den Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu sichern; bestehende oder neu auftauchende Hindernisse festzustellen, die der Wahrnehmung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Wege stehen, und Empfehlungen und Mittel und Wege aufzuzeigen, um solche Hindernisse auszuräumen; Vorfälle und Handlungen von Regierungen zu überprüfen, die gegen die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verstoßen, und geeignete Abhilfemaßnahmen zu empfehlen; geschlechtsspezifische Aspekte mit zu berücksichtigen und in seinen Berichten unter anderem auf Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts hinzuweisen, sowie Informationen zu sammeln und Empfehlungen auszusprechen.

In Ausübung seines Mandats richtet der Sonderberichterstatter a) dringende Appelle und Beschwerdeschreiben an Staaten, in denen es zu Vorfällen gekommen ist, die die Ausübung des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen oder verhindern; b) er besucht die Länder, um sich ein Bild von der dortigen Lage zu machen, und c) unterbreitet dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung einen jährlichen Bericht. Wir gratulieren Ihnen, Herr Professor Bielefeldt, zu dem ausgezeichneten Bericht, den Sie als Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit den Vereinten Nationen vorgelegt haben.

Teil II: Interview

Der religiöse Hass: Die größte Herausforderung des 21. Jahrhunderts

Liviu Olteanu (LO), Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit: Das Hauptthema der diesjährigen Sonderausgabe der Zeitschrift „Gewissen und Freiheit“ lautet: „Menschenrechte und Religionsfreiheit in der Welt: eine neue Ausgewogenheit oder neue Herausforderungen“. Professor Bielefeldt, glauben Sie, dass in unserer heutigen Welt auf dem Gebiet der Religionsfreiheit die Ausgewogenheit oder die Spannungen (Herausforderungen) vorherrschen?

Professor Heiner Bielefeldt (HB), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- oder Weltanschauungsfreiheit: Die Spannungen sind nicht zu übersehen. Zehntausende Menschen – Juden, Baha'is, Christen, Muslime, Hindus, Buddhisten, Mormonen, Zeugen Jehovas, Agnostiker, Atheisten, Anhänger indigener Religionen usw. – haben unter schwerwiegenden Verletzungen ihrer Religionsfreiheit zu leiden. Die Ursachen für derartige Verletzungen sind äußerst vielfältig. Sie werden im Namen religiöser oder ideologischer Wahrheitsansprüche begangen, im Interesse des nationalen Zusammenhalts, unter dem Vorwand, Recht und Ordnung zu wahren oder im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus. Oft handelt es sich um eine Mischung aus allen Begründungen. Typische Zielgruppen für Übergriffe sind Mitglieder von religiösen oder weltanschaulichen Gruppen, die eine Tendenz haben, bzw. angeblich haben, sich der staatlichen Kontrolle zu entziehen, und die gleichzeitig als nicht so recht in das historische und kulturelle Bild des jeweiligen Landes passend empfunden werden. Die Verletzungen gehen auch von nichtstaatlichen Tätern aus, die häufig in einem politischen Klima der Straflosigkeit agieren und damit direkt oder indirekt darauf hinweisen, dass auch der Staat mitbeteiligt ist oder der Schutz der Menschenrechte sogar völlig fehlt. Menschen, die als „Häretiker“ oder Ungläubige gelten, fallen einem gewalttätigen Mob zum Opfer und haben unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche. Die Liste der Verstöße ließe sich unendlich lang fortsetzen. Wie Sie selbst wissen, gibt es für alle, die sich für die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit einsetzen, viel zu tun.

LO: *Stellt die Religion und insbesondere die Religionsfreiheit eine Lösung oder eher ein Problem für die Sicherheit in der Welt und den Frieden dar? Glauben Sie, dass sich „interreligiöse Begegnungen auf diplomatischer Ebene“ und diplomatische Treffen von Vertretern der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen positiv auf die Herausforderungen auswirken, die mit der Religionsfreiheit verbunden sind? Warum oder warum nicht?*

HB: Meine Antwort auf Ihre zweite Frage lautet im großen und ganzen Ja. Es hängt allerdings davon ab, was Sie unter „diplomatisch“ verstehen. Gelegentlich trauen die Menschen der schönen Diplomatensprache nicht so recht, weil sie befürchten, dass dahinter nicht immer ein echtes Engagement steht. Manchmal teile ich diese Bedenken. Vor kurzem hörte ich auf einer Konferenz der „Allianz der Zivilisationen“ Diplomaten fordern, „wir müssen einander achten“. Das klingt natürlich gut, aber ich fragte mich doch, ob dieses „wir“ auch Baha'is, Ahmadis oder Zeugen Jehovas mit einschloss. In manchen Fällen bezweifelte ich das. Selbstverständlich sollten wir daraus nicht den Schluss ziehen, keine interreligiösen Gespräche auf diplomatischer Ebene mehr zu führen oder derartige Unterfangen zu diskreditieren. Im Gegenteil, der interreligiöse Dialog sollte konkreter werden, realistischer, präziser, gehaltvoller, nachhaltiger, inklusiver und verbindlicher. Kurz gesagt, wir brauchen mehr solcher Initiativen und nicht weniger.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit die Arbeit von Graswurzelorganisationen loben, von denen viele unter sehr schweren Bedingungen arbeiten. Erst gestern bin ich von einer Reise nach Sierra Leone zurückgekehrt. Der Interreligiöse Rat, der sich vor allem aus Anglikanern, Methodisten, Baptisten, Sunniten, Schiiten, Ahmadis und anderen zusammensetzt, hat dort eine herausragende Rolle in dem laufenden Versöhnungsprozess nach einem schrecklichen Bürgerkrieg gespielt, der das Land gespalten hat. Im Allgemeinen halte ich also eine Kultur des regelmäßigen interreligiösen Austausches für äußerst wichtig, um ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das für die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit förderlich ist. Um auf Ihre erste Frage zurückzukommen, natürlich ist der Einsatz für die Religionsfreiheit auch ein Einsatz für den Frieden im weiteren Sinn.

LO: *Was sind Ihrer Meinung nach die größten Herausforderungen für die Religionsfreiheit im 21. Jahrhundert, und was können Diplomaten und Politiker tun, um Probleme im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit zu lösen?*

HB: Meiner Ansicht nach stellt der religiöse Hass die größte Herausforderung dar. Die schlimmste Erfahrung, die Sie machen, wenn Sie auf diesem Gebiet arbeiten, ist die Konfrontation mit extremen Äußerungen kollektiven Hasses. Ich glaube, niemand

kennt ein einfaches Rezept, um dieser immensen Herausforderung Herr zu werden. Doch der „Aktionsplan von Rabat“ vom 5. Oktober 2012, der sich mit der Aufstachelung zu nationalem, rassischem und religiösem Hass befasst, enthält zumindest einige wichtige Erkenntnisse. Sie sind das Ergebnis einer Reihe von Workshops, die vom Hochkommissariat für Menschenrechte (mit Sitz in Genf) in allen Regionen der Welt unter Beteiligung vieler Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen durchgeführt worden waren. Der Aktionsplan von Rabat weist darauf hin, dass religiöse Hasspropaganda angeprangert werden muss, dass aber gleichzeitig auch die positive Bedeutung der freien Meinungsäußerung für die Entfaltung einer Kultur der religiösen Toleranz hervorzuheben ist. In dieser Hinsicht tragen Politiker und Diplomaten eine ganz besondere Verantwortung. Der Plan von Rabat betont aber auch die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, die den im Fokus stehenden Minderheiten moralische Unterstützung leisten kann. Die Bekämpfung von Hass beinhaltet selbstverständlich auch die Bekämpfung seiner gesellschaftlichen Ursachen, und dazu gehört auch der Einsatz der Religion zu politischen Zwecken, wie etwa eine sehr eng gefasste Darstellung einer Politik der exklusiven „nationalen Identität“. Eine enge Kontrollagenda zusammen mit einer Politik der nationalen Identität schafft den Nährboden für die extremsten Formen von Hass und Gewalt. Denken Sie doch nur an Nigeria, Birma, Pakistan und schließlich Länder in den verschiedensten Regionen. Hier sehen Sie auch, dass uns die Arbeit für die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zwangsläufig auf ein höchst politisches Terrain führt.

Lassen Sie mich kurz auf eine ganz andere Art von Herausforderung eingehen, d.h. auf eine Herausforderung, die eher begrifflicher Natur ist. Mehr als jedes andere Menschenrecht ist vielleicht die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit Missverständnissen ausgesetzt. Das kann gefährlich sein, insbesondere dann, wenn in Frage gestellt oder sogar bestritten wird, dass es sich bei der Religionsfreiheit um ein Menschenrecht handelt. Die Religionsfreiheit wird beispielsweise zu Unrecht mit restriktiven Maßnahmen in Verbindung gebracht, auch mit Antiblasphemieprogrammen, die in Ländern wie Pakistan verheerende Folgen für Minderheiten haben. Manch einer scheint zu vergessen, dass das Recht, über das wir hier sprechen, schließlich ein universales Recht auf Freiheit ist. Und als solches steht es in einem positiven Zusammenhang mit anderen Freiheitsrechten, wie der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung usw. Doch in den Augen mancher Beobachter hat die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ein irgendwie zweifelhaftes Image und gilt als ein „weniger liberales“ Recht. Das ist natürlich Unsinn. Häufig wird die Religionsfreiheit auch als ein allgemeines Hindernis für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierung empfunden, was meiner Meinung nach ein weiteres fatales Missverständnis ist. Es muss also tatsächlich unbedingt betont werden, dass es sich bei der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit um ein Menschenrecht handelt. Bevor ich mein Mandat antrat, war mir nicht klar, dass auf diesem Gebiet noch so viel

Klärungsbedarf besteht.

LO: *Warum wurde die Bezeichnung des Mandats geändert? Es hieß zunächst „Sonderberichterstatter über religiöse Intoleranz“ (gemäß der Resolution 1986/20 der Menschenrechtskommission) und lautet heute „Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ (Menschenrechtskommission, Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrates 2000/261 und Resolution 55/97 der Generalversammlung). Wo liegen die Grenzen des früheren Mandats, und welche Vorteile hat die Änderung gebracht?*

HB: Die neue Bezeichnung bezieht sich ausdrücklicher auf die Menschenrechte. Deshalb gebe ich ihr ganz klar den Vorzug gegenüber der früheren Formulierung. Religions- und Weltanschauungsfreiheit geht viel weiter, denn sie leitet sich aus der gebotenen Achtung vor der Würde, Freiheit und Gleichheit aller Menschen her. Außerdem ist sie ein unabdingbarer Bestandteil der weiterreichenden Menschenrechtsagenda.

LO: *Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist für die Frage der Religionsfreiheit von besonderer Bedeutung, denn er verweist auf das Recht eines jeden Menschen, eine Religion anzunehmen oder seine Religion zu wechseln. Glauben Sie, dass es angesichts der geopolitischen Lage in unserer globalisierten Welt heute noch möglich wäre, in der Frage des Rechts auf den Wechsel der Religion zu einer derartigen Übereinkunft zu gelangen? Warum oder warum nicht?*

HB: Über dieses Thema möchte ich nicht allzu sehr spekulieren. Doch wie Sie wissen, hat der Begriff „Wechsel“ bereits in der Vorbereitungsphase zu Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heftige Kontroversen ausgelöst. Bei den Verhandlungen über den Wortlaut von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte kam es erneut zu den gleichen Auseinandersetzungen. Die Staaten einigten sich schließlich auf die Formulierung, dass jeder Mensch die Freiheit besitzt, „eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen“, was eindeutig das Gleiche bedeutet wie das Recht auf Religionswechsel. Es ist jedoch eine Tatsache, dass viele Staaten diesen unabdingbaren Aspekt der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beschränken. Und die Restriktionen gehen manchmal so weit, dass sie einer völligen Leugnung gleichkommen. Deshalb habe ich im vergangenen Jahr einen meiner thematischen Berichte diesem Thema gewidmet.

Für viele Staaten und Religionsgemeinschaften stellt das Recht, seine Religion zu wechseln, offensichtlich einen der heikelsten Punkte bei der Religions- oder Weltan-

schauungsfreiheit dar. Genau an diesem Punkt zeigt sich jedoch auch, dass sich im Verständnis der Menschenrechte ganz allgemein ein Paradigmenwechsel vollzieht. Die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit darf nicht dem Schutz bestimmter religiöser Werte, Praktiken, Wahrheitsansprüche oder Lehren dienen, sondern soll die Menschen in die Lage versetzen, ihren eigenen Weg auf diesem weiten Feld der Religionen und Weltanschauungen zu finden. Ohne das Recht, seine Religion zu wechseln, verlöre die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ihre Qualität als ein Menschenrecht, das darauf abzielt, die Menschen zu stärken. Selbst das Recht, seine von den Eltern ererbte Religion beizubehalten, das natürlich ebenso durch die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit geschützt wird, darf nicht in den Status eines authentischen Freiheitsrechts erhoben werden, es sei denn, es gewährt den Menschen die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung kritisch zu überdenken, persönliche Zweifel zu äußern und je nachdem, wie ihre Entscheidung ausfällt, ihren überkommenen Glauben zu wechseln, aufzugeben oder zu verlassen und eine andere Religion oder Weltanschauung anzunehmen. Aus diesem Grund müssen wir standhaft bleiben und diesen so wesentlichen Aspekt der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verteidigen.

LO: *Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1988 ist ein wichtiges internationales Menschenrechtsdokument, und die Regierungen, die ihn unterzeichnet und ratifiziert haben, sollten sich eigentlich an seine Bestimmungen halten. Warum bereitet Ihrer Meinung nach die Anwendung der Artikel 18, 19 und 27 so vielen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen immer noch große Probleme, obwohl sie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten sind?*

HB: Viele Staaten benutzen die Religion, um die nationale Identität zu stärken – und Minderheiten werden dann oft ausgeschlossen. Darüber liegen uns zahlreiche Berichte vor. Für Minderheiten hat das normalerweise negative Konsequenzen. Angehörige von Minderheiten sehen sich sehr häufig mit administrativen Einschränkungen konfrontiert; in einigen Ländern ist es für sie problematisch, rechtsgültige Ehen zu schließen oder Familienangelegenheiten rechtlich zu regeln; auf dem Arbeitsmarkt, in Bildungseinrichtungen und bei der Gesundheitsversorgung werden sie oft direkt oder indirekt diskriminiert; es kommt vor, dass ihre Kinder in der Schule spontan oder sogar systematisch schikaniert werden. Man stellt sie als eine Bedrohung für die nationale, kulturelle oder religiöse Einheit dar, und deshalb haben die Angehörigen von Minderheiten auch im Alltag unter Stigmatisierungen und damit einhergehenden Akten der Feindseligkeit zu leiden. Bestehende Vorurteile und Stereotype können durch die Medien noch verstärkt werden; manchmal geht das sogar so weit, dass Minderheiten als feindliche Kräfte verteufelt werden, die angeblich im Dienst ausländischer Mächte agieren. Angehörige von Minderheiten, aber auch Dissidenten,

„Häretiker“, Apostaten, Zweifler usw. werden von staatlichen oder nichtstaatlichen Tätern körperlich angegriffen. Um es kurz zu machen, die Ursachen für solche Übergriffe sind vielfältig. Will man sie endgültig beseitigen, muss man Vertrauen aufbauen und Überzeugungsarbeit leisten. In vielen Ländern ist das ein sehr langfristiger Prozess, selbst dann, wenn die Regierungen bereit sind, ihr Bestes zu tun. Leider aber ziehen es manche Regierungen vor, wegzusehen und die bestehenden Probleme gar nicht wahrzunehmen oder sogar, um kurzfristiger politischer Erfolge wegen, auf die Ressentiments zu setzen.

LO: *Die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung von 1981 ist eine wichtige und ganz besondere UN-Erklärung, ein Eckpfeiler, obwohl sie nicht in gleichem Maße rechtlich bindend ist wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Wie schätzen Sie die Erklärung von 1981 in Ihrem „Bericht über religiöse Minderheiten“ ein, den Sie vor kurzem dem UN-Menschenrechtsrat unterbreitet haben? Und in welchem Ausmaß halten sich Ihrer Ansicht nach die Staaten an alle Artikel dieser Erklärung und setzen sie um?*

HB: Meinem Verständnis nach ist die Erklärung im Zusammenhang mit den Artikeln 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu sehen. Die Erklärung von 1981, und insbesondere ihr Artikel 6, benennt ausdrücklich die verschiedenen Elemente, die notwendig sind, um die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit konsistent umzusetzen. Sie verweist darauf, welche privaten und öffentlichen, individuellen und kollektiven Aspekte mit diesem Menschenrecht verbunden sind. Die Staaten könnten die Erklärung deshalb quasi als eine Checkliste ansehen, wenn sie politische Maßnahmen treffen, um die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu verwirklichen.

LO: *Robert Seiple, der erste Botschafter der Vereinigten Staaten für Religionsfreiheit, hat einmal gesagt: „Regierungen, die die Religionsfreiheit von Minderheiten missachten oder diese diskriminieren, können keine Sicherheit für die Mehrheit erlangen“. Meinen Sie, dass diese Aussage auch heute noch gilt?*

HB: Ja, absolut. Die systematische Diskriminierung von Minderheiten lässt zu meist auf eine allgemeine Missachtung der Menschenrechte schließen, von der früher oder später auch Angehörige der Mehrheit negativ betroffen sein werden. Positiv formuliert bedeutet das: Die Wahrung der Menschenrechte von Minderheiten ist ein ganz wesentlicher Bestandteil des Allgemeinwohls der Gesellschaft und fördert die gesunde Entwicklung der Demokratie. Meine Kollegin Rita Izsák, die unabhängige

Experten der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen, hat als Vergleich einmal die Frauenrechtlerinnen herangezogen, die natürlich versuchen sollten, auch Männer für ihre Sache zu gewinnen und sie davon zu überzeugen, dass langfristig die Gesellschaft insgesamt von ihrem Anliegen profitieren würde. Das Gleiche gilt für die Rechte von Minderheiten. Sie dürfen nicht fälschlicherweise als Privilegien für bestimmte Gruppen verstanden werden, die zu Lasten der Mehrheit gehen, sondern als etwas, von dem letztendlich die ganze Gesellschaft einen Nutzen hat.

LO: *Wann könnte wohl, vergleichbar dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, auch ein Internationaler Pakt über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verabschiedet werden? Oder ist das heute nur ein schöner Traum?*

HB: Ich fürchte, in den nächsten zehn Jahren oder so werden wir das nicht erleben. Außerdem sollten wir sogar in dieser Hinsicht sehr vorsichtig sein. Angesichts des derzeitigen Klimas in der internationalen Gemeinschaft würden viele Staaten einen Pakt über dieses Thema wahrscheinlich dazu benutzen, die bestehenden Standards für die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit aufzuweichen. Mein Rat für die nächsten Jahre wäre: Lasst uns die soliden Standards, die wir derzeit besitzen, verteidigen und weiterentwickeln, ich meine insbesondere Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und die vom UN-Menschenrechtsausschuss geleistete Interpretationsarbeit (das ist das Expertengremium, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der Bestimmungen des Internationalen Pakts zu überwachen).

LO: *Nach dem 11. September 2001 wurden von den Vereinten Nationen auf Initiative westlicher Länder und in den letzten Jahren auch auf Anregung islamischer Staaten (OIC, Organisation der Islamischen Konferenz) vermehrt Resolutionen über die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verabschiedet. Überall auf der Welt werden auf der Ebene von Regierungen, der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarates oder der Europäischen Union Begegnungen, Konferenzen und Symposien abgehalten und Richtlinien verfasst. Warum geschieht das Ihrer Meinung nach? Welche Botschaft geht davon für die Gesellschaft aus, und wie können die Vereinten Nationen einen größeren politischen Einfluss erlangen, um diese Resolutionen durchzusetzen?*

HB: Die zahlreichen Resolutionen sind ein Beweis dafür, dass das Thema nach wie vor politisch brisant ist. Vor zwanzig Jahren waren viele Intellektuelle noch davon überzeugt, dass die Religion allmählich zu einer reinen Privatangelegenheit werden würde, doch in neuerer Zeit erleben wir, dass Religionsgemeinschaften und religiöse Führer in vielen Gesellschaften einen großen öffentlichen Einfluss erlangt haben –

zum Guten wie zum Bösen. Die Wahrung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, und wirklich aller, erfordert auf diesem oft umstrittenen und höchst emotionalen Gebiet einen enormen Einsatz. Gleichzeitig sollten wir nicht vergessen, dass alle wichtigen Veränderungen letztendlich aus der Gesellschaft selbst hervorgehen müssen, sie lassen sich nicht von außen aufzwingen. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen können eine unterstützende Rolle spielen, indem sie sich dafür einsetzen, dass an der Basis nationale Menschenrechtsinstitutionen ins Leben gerufen werden, indem sie auf der Einhaltung der bindenden Standards bestehen, regelmäßige Kontrollen durchführen und die Kommunikation über politische und religiöse Grenzen hinweg erleichtern.

LO: *Welchen Wert und welchen Einfluss haben die neuen EU-Richtlinien über die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit für die Außenpolitik der Europäischen Union?*

HB: Die Europäische Union hat sich in einem öffentlichen Dokument dazu verpflichtet, all ihre diplomatischen Möglichkeiten koordiniert zu nutzen, um die Lage der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit weltweit zu überwachen. Dazu könnte beispielsweise die Entsendung von Beobachtern zu Gerichtsverfahren gehören, die Einladung von Angehörigen bedrängter Minderheiten zu Kongressen, die Unterstützung von Initiativen zum interreligiösen Dialog und sogar die Beschleunigung der Verfahren zur Erteilung von Visa in Krisensituationen. Wenn die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordiniert handeln, können sie wirklich viel verändern und auf Staaten Einfluss nehmen, die die Religionsfreiheit immer noch missachten. Vor einigen Monaten (im März oder April 2013) hat das norwegische Außenministerium ein ähnliches Papier herausgegeben, in dem es spezieller um religiöse Minderheiten geht. Wenn sich mehr Staaten dazu entschlossen, diesem Beispiel zu folgen, könnte es möglicherweise sogar zu einem diplomatischen Wettstreit kommen, wer die Religionsfreiheit am besten schützt. Das wäre doch einmal ein interessantes Unterfangen.

LO: *Wie lassen sich bestehende oder neu auftretende Hindernisse für die Wahrnehmung des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit erkennen und wie können sie ausgeräumt werden?*

HB: Wichtig ist, gute Kontakte zu den Menschen herzustellen, die sich in den verschiedenen Ländern mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die normativen Standards sind weltweit bindend, doch der Lernprozess, den die Länder durchmachen müssen, um die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit uneingeschränkt zu verwirklichen, ist trotzdem von Land zu Land sehr unterschiedlich. In den meisten

arabischen Ländern ist es beispielsweise einer muslimischen Frau untersagt, einen Christen zu heiraten. Ich komme gerade aus Sierra Leone zurück, einem Land, in dem der größte Teil der Bevölkerung muslimisch ist. Doch dort erhalten alle Arten von religiösen Mischehen den Segen der Familien, der Gemeinden und der Geistlichen. Die Kopftuchdebatten in Deutschland und Frankreich werden völlig anders geführt als im Vereinigten Königreich oder in Kanada. Die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen stellt in Staaten wie Südkorea auch heute noch ein großes politisches Problem dar. Dort sitzen Hunderte von Kriegsdienstverweigerern in den Gefängnissen. In Ländern, die die Wehrpflicht abgeschafft haben, spielt dieses Thema natürlich keine Rolle. Kurz, die Empfehlungen, die ich zu verschiedenen Ländern ausgesprochen habe, sind stets sehr spezifisch, beruhen aber immer auf den universal geltenden Standards. Bei meiner Arbeit muss ich mich in jedem einzelnen Fall mit dem jeweiligen Kontext vertraut machen. Es ist ein ständiger Lernprozess.

LO: *Was können die Vereinten Nationen tun, wenn Staaten sich weigern, den Besuch des Sonderberichterstatters zu empfangen oder seine Empfehlungen anzunehmen?*

HB: Die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen seit 2008 praktizierte allgemeine regelmäßige Überprüfung (Universal Periodical Review, UPR) hat zu einem beeindruckenden Anstieg der „Dauereinladungen“ für die Mandatsträger geführt. Doch in der Praxis treffen wir häufig auf Probleme, wenn wir um die Besucherlaubnis ansuchen. Man darf auch nicht vergessen, dass die Sonderberichterstatter ehrenamtlich tätig sind, was bedeutet, dass sie alle noch einem anderen Beruf nachgehen. In meinem Fall heißt das, dass ich mein volles Lehrdeputat an der Universität Erlangen-Nürnberg erfüllen muss und folglich während des Semesters keine offiziellen Besuche in den Ländern absolvieren kann. Einer der ganz offensichtlichen Schwachpunkte des bestehenden Systems der Sonderverfahren besteht darin, dass die Umsetzung der Empfehlungen im Allgemeinen keiner weiteren Kontrolle unterliegt. Im September werde ich an einer interreligiösen Konferenz auf Zypern teilnehmen und dabei die Gelegenheit nutzen, zu sehen, wie die Empfehlungen nach dem offiziellen Besuch vom vergangenen Jahr umgesetzt wurden.

LO: *Welche Rolle spielen heute die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen für die Vereinten Nationen in Fragen des Friedens, der Verständigung und der Stabilität unter den Völkern, Kulturen und Religionen in aller Welt?*

HB: Um Ihre Frage kurz zu beantworten: Ohne die Organisationen der Zivilgesellschaft wäre das gesamte System weitgehend ineffizient. Die Menschenrechte und all die anderen von Ihnen genannten Ziele können nur durch das kritische Zusammen-

spiel von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen weiterentwickelt werden. Während die Regierungen laut internationalem Recht die formale Verantwortung tragen, müssen sich die verschiedenen organisierten oder spontan entstehenden Kontrollsysteme gegenseitig ergänzen. Bei den Sitzungen der Vereinten Nationen in Genf und New York treffe ich immer auch mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen zusammen, und in ihrer Gesellschaft fühle ich mich wirklich wohl. Es ist gut, dass die verschiedenen Nichtregierungsorganisationen unterschiedliche Profile haben.

Wir brauchen jene, die sich für die Menschenrechte allgemein stark machen, d.h. für das gesamte Spektrum an Rechten, wie beispielsweise Amnesty International oder Human Rights Watch, doch ebenso wichtig sind die Beiträge hoch spezialisierter Organisationen wie der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, die sich der Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit mit großer Sachkenntnis widmen. Deshalb setzen Sie bitte Ihr Engagement fort und unterhalten auch weiterhin Ihr Netzwerk, um praktische Synergien zu schaffen.

LO: *Vielen Dank für die freundlichen Worte über unsere Vereinigung. Um „praktische Synergien“ zu schaffen und die Menschenrechte sowie die Religionsfreiheit für alle Menschen zu fördern, ist die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit mit ihren Netzwerken und Ortsgruppen auf internationaler und nationaler Ebene tätig. Sie fördert und verteidigt den Grundsatz der Religionsfreiheit und weist mit ihrer Arbeit darauf hin, dass im Interesse des Friedens und der Verständigung unter den Menschen Unterschiede geachtet werden müssen.*

Eine letzte Frage, Herr Professor Bielefeldt: Was sind Ihre Hauptforderungen und welche Empfehlungen geben Sie zum Thema der Religions- und Gewissensfreiheit als einem Mittel zur Förderung des Friedens und der Verständigung unter den Menschen?

HB: Ach du liebe Güte, dazu hätte ich viel zu viel zu sagen. Da ich aber gerade aus Sierra Leone zurückgekehrt bin, möchte ich die Gelegenheit nutzen und die Kultur der Kooperation verschiedener Religionen, wie ich sie dort erlebt habe, als das beste praktische Beispiel anführen. Es war erstaunlich zu sehen, wie sich religiöse Gemeinschaften, d.h. Christen und Muslime unterschiedlicher Konfessionen, gemeinsam bemühen, das Land nach einem brutalen Bürgerkrieg wieder aufzubauen. Und das in einem der ärmsten Länder der Welt!

Lassen Sie mich mit einer hoffnungsvollen Botschaft schließen, die auf eigener Erfahrung beruht: Menschen können etwas verändern, und der Einsatz für den Frieden kann Früchte tragen.

LO: *Herr Professor Bielefeldt, ich danke Ihnen sehr für dieses Gespräch. Das*

Interview wird in der aktuellen Ausgabe von „Gewissen und Freiheit“ erscheinen. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei ihrer internationalen Arbeit für all die Menschen, Kinder, Studenten, Frauen, Migrantinnen, religiöse Minderheiten usw., die aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgt oder diskriminiert werden. Und wir bieten Ihnen und dem Hochkommissariat für Menschenrechte an, Sie bei der Verteidigung der menschlichen Würde und der Menschenrechte für alle zu unterstützen.

Das Interview führte:

Liviu Olteanu
Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religions-
freiheit
Herausgeber der Zeitschrift „Gewissen und Freiheit“
Schosshaldenstr. 17
Ch - Bern 3006
liviu.olteanu@aidlr.org
info@aidlr.org

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und seine Resolutionen zur Religions- oder Überzeugungsfreiheit

Laura Dupuy Lassere

Botschafterin, seit 2009 ständige Vertreterin Uruguays im Menschenrechtsrat, dessen Vorsitz sie von 2011 bis 2012 innehatte, sowie bei den Vereinten Nationen in Genf und anderen internationalen Organisationen.

Auch heute kommen immer noch nicht alle Menschen in den Genuss der Religions- oder Überzeugungsfreiheit, und leider sind auch viele andere Menschenrechte noch nicht verwirklicht.

Auf der Grundlage von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, in dem es heißt, dass „alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren [sind]“, wurde vor zwanzig Jahren in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 die Allgemeingültigkeit, die Unteilbarkeit, die gegenseitige Abhängigkeit und die Wechselbeziehung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten eindeutig festgestellt. In Absatz 5 der Wiener Erklärung hieß es auch, dass „die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf derselben Basis und mit demselben Nachdruck behandeln [muss]. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“.

Das ist im Wesentlichen der Rahmen, in dem jedes Menschenrechtsproblem anzugehen ist, und zwar unter Berücksichtigung der Pflichten des Einzelnen und der Verantwortung der Staaten, wie sie in Artikel 29, Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung festgeschrieben sind. Danach ist „jedermann bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen“. Die Rechte der anderen stellen also immer eine gewisse Einschränkung dar, und das Gleiche gilt auch für das Gesetz, mit dem das öffentliche Interesse in einer demokratischen Gesellschaft gewahrt werden soll, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine missbräuchliche oder diskriminierende Gesetzgebung.

Im Zusammenhang mit der Religions- oder Überzeugungsfreiheit sind insbesondere Artikel 18 und 19 der Allgemeinen Erklärung¹ und die Artikel 18, 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von Bedeutung, denn dieses Menschenrecht steht in sehr enger Verbindung mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

Diese Dokumente geben bereits eine klare Richtlinie für die Umsetzung beider Rechte vor, wobei die zulässigen Einschränkungen im Internationalen Pakt etwas weitergehend formuliert sind als in der Allgemeinen Erklärung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es bei der Anwendung der Einschränkungen dieser Rechte zu ei-

1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

Artikel 18: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“

Artikel 19: „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

Artikel 18: (1) „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und –freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Artikel 19: (1) „Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind:

a) für die Achtung der Rechte und des Rufs anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.“

Artikel 20: (1) „Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.“

nem gewissen Missbrauch kommen kann, und deshalb haben sich die zuständigen Menschenrechtsorgane, wie der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, bemüht, den Staaten mit ihren speziellen Abschlusserklärungen oder auch in Form allgemeiner Kommentare zu Fragen von besonderem Interesse Orientierungshilfen zu geben.² Gleichermäßen beratend wirken auch die für bestimmte Themen zuständigen Sachverständigen des Menschenrechtsrates, wie der Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung³ und der Sonderberichterstatter über Religions- oder Überzeugungsfreiheit,⁴ oder auch der unabhängige Experte für Minderheitenfragen und der Sonderberichterstatter über aktuelle Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz. Sie unterbreiten dem Rat oder der Generalversammlung ihre Berichte und veröffentlichen bei Bedarf Communiqués.

Seit Jahren weisen die regionalen und UN-Berichterstatter über Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung gemeinsam immer wieder darauf hin, dass die Menschenrechte und die Verstöße gegen sie in den Fokus des Interesses gerückt werden sollten (es werden beispielsweise Menschen aufgrund ihrer Religion oder ihrer Überzeugung oder weil sie nicht gläubig sind angegriffen oder diskriminiert) und nicht der Schutz von Religionen an sich. Sie fordern, so kontroverse Auffassungen wie die Diffamierung von Religionen beiseite zu lassen, denn sie können auf diskriminierende Weise verwendet werden und eine bestimmte Religion oder Weltanschauung gegenüber anderen schützen oder aber normale Kritik an mächtigen Religionsführern verhindern bzw. die Angehörigen religiöser Minderheiten oder Nichtgläubige zum Schweigen verurteilen, sie einschüchtern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Le-

2 Allgemeine Kommentare von Menschenrechtsorganen:

- Allgemeiner Kommentar Nr. 22 des Menschenrechtsausschusses zum Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18) ([http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/9a30112c27d1167cc12563ed004d8f15?Opendocument](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/9a30112c27d1167cc12563ed004d8f15?Opendocument))
 - Allgemeiner Kommentar Nr. 34 vom Juli 2011 (CCPR/C/GC/34) zu Artikel 19: Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung im Zusammenhang mit Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>
 - Allgemeine Empfehlung Nr. 15 des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung zu Artikel 4 der Konvention [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)e51277010496eb2cc12563ee004b9768?Opendocument](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)e51277010496eb2cc12563ee004b9768?Opendocument)
- 3 Im Mittelpunkt von A/67/357 vom 7. September 2012 stand die Frage, wie sowohl das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung geschützt als auch Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass bekämpft werden können. Es wurde empfohlen, Hassreden wirksam zu bekämpfen, ohne die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung unangemessen zu beschränken.
- 4 A/HRC/22/51 vom 24. Dezember 2012 über die Notwendigkeit, die Religions- oder Überzeugungsfreiheit von Angehörigen religiöser Minderheiten zu schützen, und A/HRC/19/60 vom 22. Dezember 2011 über die Rolle des Staates.

ben einschränken, sie manchmal sogar aufgrund minder schwerer oder vage definierter Vergehen zum Tod oder zu lebenslanger Haft verurteilen (man denke an die Gesetze über Apostasie, Blasphemie, Aufstachelung zu religiöser Unruhe, Missachtung göttlicher Religionen, Verletzung religiöser Gefühle usw.).

Hinter dem Menschenrechtsansatz steht der Gedanke, dass jeder einzelne Mensch geschützt werden muss, und zwar unabhängig von „Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status“. Alle Menschen besitzen die gleichen unveräußerlichen Rechte; dieser Schutz beruht nicht auf einem vom Staat gewährten Privileg, sondern auf der jedem Menschen innewohnenden Würde und auf der Notwendigkeit, seine (ihre) Entwicklung frei von Furcht und Not zu fördern. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist eine „neutrale“ Freiheit, die weder an eine Idee noch an ein Objekt gebunden ist. Und deshalb darf niemandem eine dominierende oder „bessere“ Ideologie oder „Wahrheit“ aufgezwungen werden. Das gilt auch für Religionen oder Weltanschauungen, denn die Auswirkungen von Totalitarismus sind durch die Geschichte hinlänglich belegt. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass sich jeder Einzelne und jede Gemeinschaft geschützt und ohne Diskriminierung entfalten kann. Dabei sind die Rechte der anderen zu respektieren, und es ist anzuerkennen, dass zwar alle Gesellschaften eine eigene nationale Identität besitzen, aber dennoch mehr oder weniger multikulturell sind. Wesentlich sind die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Probleme entstehen überall auf der Welt. Das haben international anerkannte Experten und Vertreter von Staaten im zwischenstaatlichen Dialog wiederholt festgestellt, beispielsweise bei den universellen periodischen Überprüfungen des Menschenrechtsrates. Zu Problemen kommt es etwa in Staaten mit einer offiziellen Staatsreligion, in denen die Trennung zwischen politischen und spirituellen Aspekten nicht eindeutig ist oder eventuell eine willkürliche oder repressive Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung herrscht. Doch auch säkulare Länder sind nicht frei von Problemen, wenn z.B. religiöse Ausdrucksformen und Symbole eingeschränkt werden, ohne dass dafür ein deutlich gerechtfertigtes öffentliches Interesse vorliegt. Dadurch können unter Umständen auch andere Rechte beeinträchtigt werden. Fest steht, dass negative Stereotype überall auftreten können. Solche Vorurteile gehen im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich auf historische Ursachen zurück, treffen aber in unserer globalisierten Welt immer häufiger auch Menschen mit Migrationshintergrund, die sich sozial und kulturell von der Mehrheit unterscheiden. Auch Krisen tragen dazu bei, die Fremdenfeindlichkeit zu verschärfen, und werden manchmal sogar für politische Zwecke genutzt. Sündenböcke in den Gesellschaften können wechseln.

Im Kampf gegen diese negativen Stereotypisierungen und die daraus resultierende Diskriminierung, den Hass und die Gewalt spielt die Erziehung eine wesentliche Rolle, aber auch öffentliche Aufklärungskampagnen, die Stellungnahmen von Führungs-

persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft und Religion sowie ein professionelles Training können das Verständnis für unterschiedliche Kulturen und Religionen, Toleranz, Achtung und Dialog und auch die Menschenrechte fördern. In einer demokratischen Gesellschaft sind auch die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung von zentraler Bedeutung, um stereotypen Vorstellungen entgegenzuwirken. Deshalb dürfen diese Rechte nur im Fall strafbaren Missbrauchs eingeschränkt werden, wobei die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit zu gelten haben.⁵ Um die Schwere eines Aufrufes zum Hass zu beurteilen, haben international anerkannte Menschenrechtsexperten vor kurzem sechs Faktoren vorgeschlagen, die dabei zu berücksichtigen sind, nämlich der jeweilige Kontext, der Redner, die Absicht, der Inhalt und die Form der Rede, ihre Reichweite und der

5 Paragraph 18 des Aktionsplans von Rabat:

„Artikel 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte setzt die Schwelle sehr hoch, weil die Einschränkung der Redefreiheit grundsätzlich eine Ausnahme bleiben muss. Die geforderten Bedingungen sind im Zusammenhang mit Artikel 19 des Internationalen Paktes zu lesen. In der Tat gelten die drei Voraussetzungen für eine Einschränkung (Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit) auch im Fall von Hassreden, d.h., Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen und eng definiert sein, einem legitimen Interesse dienen sowie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, um dieses Interesse zu schützen. Das beinhaltet unter anderem Folgendes: Einschränkungen müssen klar und eng definiert sein und einem zwingenden sozialen Bedürfnis entsprechen; sie sind das letzte Mittel der Wahl; sie dürfen nicht so weit gehen, Reden umfassend oder ohne genauen Zweck zu verbieten, und sie müssen verhältnismäßig sein, d.h., das geschützte Interesse muss von größerem Nutzen sein als der Schaden, der durch die Einschränkung für die Freiheit der Meinungsäußerung entsteht. Das Gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang erlaubten Sanktionen.“

mögliche Schaden, der durch sie (unmittelbar) angerichtet wird.⁶ In Fällen, in denen die Schwelle nicht überschritten wird, ist ein Redeverbot oder die Kriminalisierung nicht angebracht. Besser ist es, wenn die Gesellschaft oder führende Persönlichkeiten Handlungen entschieden ablehnen, die als diskriminierend und beleidigend aufgefasst werden können, und nicht zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Bevölkerungsgruppen untereinander beitragen. Angemessen sind auch zivilrechtliche oder

6 Paragraph 22 des Aktionsplans von Rabat:

„Es wurde vorgeschlagen, die Schwelle für die Definition von Einschränkungen der freien Meinungsäußerung und für die Definition von Aufstachelung zum Hass sowie für die Anwendung von Artikel 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sehr hoch anzusetzen.

Um den Tatbestand der schweren Aufstachelung zum Hass zu erfüllen und die gesetzten Schwellen zu überschreiten, muss die Rede als äußerst schwerwiegend und zutiefst schmähend empfunden werden.

Um den Schweregrad der Hassrede zu beurteilen, können die Grausamkeit der Äußerungen oder der durch sie hervorgerufene Schaden berücksichtigt werden, aber auch, wie häufig solche Reden gehalten werden und wie viele Adressaten sie erreichen. Deshalb wurde vorgeschlagen, derartige Äußerungen auf sechs Faktoren hin zu prüfen, um zu entscheiden, ob sie strafbar und deshalb zu verbieten sind:

- Der Kontext: Der Kontext ist äußerst wichtig, um einzuschätzen, ob bestimmte Äußerungen geeignet sind, zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen eine Zielgruppe aufzustacheln, und er hat unter Umständen einen direkten Einfluss auf die Absicht und/oder die Ursache. Die Rede sollte in dem jeweiligen sozialen und politischen Kontext analysiert werden, in dem sie gehalten oder verbreitet wurde.
- Der Redner: Die gesellschaftliche Stellung oder der Status des Redners müssen berücksichtigt werden; besonderes Augenmerk hat dabei der Frage zu gelten, wie hoch das Ansehen des Betroffenen bzw. der Organisation bei dem Publikum ist, an das sich die Rede richtet.
- Die Absicht: Artikel 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erfordert eine Absicht. Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit reichen für eine Einschränkung nicht aus, denn laut Artikel 20 sind dafür das „Eintreten“ für und die „Aufstachelung“ zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt notwendig, und nicht nur die Verbreitung oder das In-Umlauf –Bringen solcher Botschaften. Deshalb müssen drei Dinge zusammenwirken, nämlich der Gegenstand der Rede, der Vortragende und das Publikum.
- Inhalt und Form: Der Inhalt der Rede ist für die Beurteilung des Gerichts von zentraler Bedeutung und stellt ein entscheidendes Element der Aufstachelung dar. Bei der Inhaltsanalyse muss unter anderem berücksichtigt werden, wie provozierend und direkt die Äußerungen sind. Doch auch Form, Stil und die Art der vorgetragenen Argumente bzw. deren Ausgewogenheit spielen eine Rolle.
- Wirkung der Rede: Dazu zählen Dinge wie die Reichweite der Rede, ihr öffentlicher Charakter sowie die Größe des Publikums und dessen Bedeutung. Bei öffentlich gehaltenen Reden ist außerdem wichtig, wie sie verbreitet wurden, ob nur durch ein einziges Flugblatt oder aber durch die Massenmedien oder das Internet; zu berücksichtigen ist ferner, wie häufig und in welchem Umfang es zu solchen Botschaften kam, ob das Publikum die Möglichkeit hatte, auf die Aufstachelung zu reagieren, ob die Stellungnahme (oder das Kunstwerk) nur in einem beschränkten Umfeld verbreitete wurde oder ob sie der Allgemeinheit zugänglich war.
- Unmittelbare Folgen: Aufstachelung ist eine nicht eindeutig definierte Straftat. Die Tat, zu der in der Rede aufgestachelt wird, muss nicht notwendigerweise auch tatsächlich begangen werden, damit die Rede den Tatbestand der Straftat erfüllt. Es muss jedoch ein gewisses Maß an Gefährdung und daraus resultierendem Schaden zu erkennen sein. Die Gerichte müssen also entscheiden, ob mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit Übergriffen gegen die Zielgruppe zu rechnen ist und ob ein direkter Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung besteht.

administrative Sanktionen, die gegebenenfalls eine Wiedergutmachung für die Opfer von Diskriminierung oder Gewalt beinhalten.

In diesem Zusammenhang sei die Rolle des Hohen Kommissariats für Menschenrechte ganz besonders positiv hervorgehoben, das in der Folge des Expertenseminars von 2008 über den Zusammenhang von Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Aufstachelung zum Hass (es ging vor allem um die Abgrenzung von religiösen Hassreden, um den Staaten dabei zu helfen, ihre internationalen Verpflichtungen umzusetzen) in den Jahren 2011 und 2012 eine Reihe von Expertenworkshops einberufen hat. Das Ergebnis ist der „Aktionsplan von Rabat über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“.⁷ Der Aktionsplan wurde am 5. Oktober 2012 angenommen und vom Hohen Kommissariat für Menschenrechte am 21. Februar 2013 auf einer Veranstaltung im Palast der Nationen in Genf vorgestellt.

Bei dieser Gelegenheit verwies der Vertreter der Vereinten Nationen und Generalsekretär der Allianz der Zivilisationen, Jorge Sampaio, auf die Notwendigkeit, Intoleranz durch Erziehung und Achtsamkeit zu überwinden. Die Medien und der interkulturelle Dialog können dazu beitragen, den Extremismus an der Wurzel zu packen (stereotype und falsche Vorstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund oder von Minderheiten), Krisen zu verhindern (manchmal werden Länder durch konfessionelle Gegensätze gespalten oder polarisiert) und zu lernen, angemessen mit ihnen umzugehen. Er betonte auch, dass die demokratischen Strukturen der Gesellschaften gestärkt werden müssen (Achtung aller Menschenrechte und Freiheiten), und wies auf den Aktionsplan von Rabat als einen geeigneten Kooperationsrahmen hin.

Adama Dieng, der UN-Sonderberater für die Verhütung von Völkermord lobte den Aktionsplan von Rabat und nannte ihn ein Dokument zur rechten Zeit. Er erinnerte daran, dass manchmal auch die Sprache mit ihren impliziten Stereotypen töten, zu Hass aufstacheln und abscheuliche Verbrechen auslösen kann (er bezog sich auf den Völkermord in Ruanda). Dieng rief dazu auf, sich nicht auf das Verbot von Reden oder auf außerordentliche Maßnahmen nach Artikel 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu konzentrieren, sondern sich vielmehr um die Verhütung zu kümmern, die eigentlichen Ursachen wie Diskriminierung und Rassismus zu beseitigen und die Menschenrechte sowie die Toleranz zu fördern, um auf diese Weise den Hassreden entgegenzutreten.

Der Sonderberichterstatter für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Frank La Rue, und der Sonderberichterstatter für Religions- oder

7 Aktionsplan von Rabat über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgerufen wird.
http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/SeminarRabat/Rabat_draft_outcome.pdf

Überzeugungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, forderten dazu auf, Artikel 20 des Internationalen Pakts im Sinne von Artikel 19 zu verstehen, d.h., Hassreden zu verbieten oder zu unterbinden, ihnen aber auch mit Stellungnahmen anderer Art zu begegnen und durch den freien Fluss von Ideen und Informationen ein besseres Verständnis zu erleichtern. Sie bezogen sich auf die präzisen Kriterien, die nach dem Aktionsplan von Rabat erfüllt sein müssen, um eine Äußerung als Hassrede zu kriminalisieren. Sie riefen dazu auf, Reden nicht willkürlich für strafbar zu erklären, nur weil in ihnen andere bzw. von der Norm abweichende Anschauungen oder Meinungen geäußert werden. Sie forderten vorbeugende Maßnahmen vonseiten der Medien (freiwillige ethische Selbstverpflichtung für den Umgang mit Nachrichten unter Berücksichtigung der Reaktionen, die deren Verbreitung im Land oder anderswo auslösen könnte), aber auch der Behörden und der Gesellschaft (es sollte immer wieder betont werden, dass alle Menschen, auch die schwächsten, die gleichen Rechte und die gleiche Würde besitzen. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass es Reden gibt, die zwar nicht strafbar, aber auch nicht korrekt oder hilfreich sind, um ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Ansichten und das Verhältnis zwischen den Gemeinschaften zu fördern; es gilt, Vertrauen aufzubauen und die Ursachen für Gewalt zu beseitigen, nämlich stereotype Vorstellungen und Vorurteile; wichtig sind die Deeskalation von Spannungen, Minderheitenstimmen in den Medien und eine lebendige Kultur öffentlicher Diskussion).

Der Vertreter der Organisation der Islamischen Konferenz begrüßte diese Schlussfolgerungen und erinnerte an die Resolution 16/18 des Menschenrechtsrates, in die ein gemeinsames präventives Handeln zum Ziel hat und in der die Staaten aufgefordert werden, das Hohe Kommissariat für Menschenrechte über ihre Bemühungen zu informieren. Er erinnerte auch daran, dass regionale Menschenrechtseinrichtungen im System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen.⁸ Er rief dazu auf, die Debatte zu entpolitisieren und sich im Rat auch weiterhin einmütig an der Resolution 16/18 auszurichten.

Auch die Europäische Union begrüßte den Aktionsplan von Rabat als ein Richtungsweisendes Dokument für die Staaten, um ihre internationalen Menschenrechtsstandards einzuhalten. Sie wies insbesondere auf den ganzheitlichen Ansatz hin, der zur Förderung von Toleranz und Pluralismus auch die Erziehung – inklusive der Erziehung zu den Menschenrechten – und den Dialog vorsieht. Außerdem hob sie die Rolle von Mechanismen, die die Gleichberechtigung fördern, hervor.

Der Aktionsplan von Rabat sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen

⁸ Als Beispiele für regionale Standards seien die Amerikanische Konvention über Menschenrechte (Artikel 13 über Gedankenfreiheit und freie Meinungsäußerung) und die entsprechende Doktrin der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte und des regionalen Sonderberichterstatters über die Freiheit der Meinungsäußerung genannt, etwa die Grundsatzklärung über die freie Meinungsäußerung oder die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
<http://www.oas.org/en/iachr/expression/showarticle.asp?artID=26&IID=1>

fanden auch in der Resolution des Menschenrechtsrats über die „Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen und die Bekämpfung der Anstiftung zu Gewalt und der Gewalt gegen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung“ Erwähnung. Diese Resolution wurde in der 22. Sitzungsperiode am 21. März 2013 einstimmig verabschiedet. Außerdem gab Marokko eine überregionale Stellungnahme ab, in der dieses wichtige Dokument gewürdigt wurde. Es ist zu hoffen, dass wir uns in unserem nationalen und lokalen Bestreben an diesem Dokument ausrichten, und dass sich insbesondere unsere Staaten im Hinblick auf die Exekutive, Legislative und Judikative daran orientieren. Für die praktische Fortführung sind möglicherweise Experten und die technische Kooperation mit den Staaten erforderlich.

Diese jüngste Resolution des Menschenrechtsrates A/HCR/22/L.40 schließt an die historische Resolution 16/18 vom 24. März 2011 an, mit der sich der Rat wieder den Menschenrechten als wesentlichem Thema zuwandte und ein Aktionsprogramm für die Förderung dieser Rechte auf nationaler Ebene vorschlug. Damit ließ er die Resolutionen über den umstrittenen Begriff der Diffamierung von Religionen hinter sich, die er seit 1999 auf den Weg gebracht hatte.

Die Resolution geht auch auf gewalttätige Reaktionen von Gläubigen im Jahr 2012 ein, die sich beleidigt fühlten und Opfer in den eigenen Reihen zu beklagen hatten. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, dass man sich der Sensibilität des Themas Religion oder Überzeugung bewusst ist, und es für wichtig erachtet, diese Frage angemessen unter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu behandeln. In der Resolution L.40 wird erneut betont, dass „Gewalt niemals eine Antwort auf intolerante Handlungen aufgrund der Religion oder der Überzeugung sein kann“. Hervorgehoben wird aber „die Bedeutung der Achtung des religiösen und kulturellen Pluralismus sowie des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zur Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung unter den Menschen, Gesellschaften und Nationen“.

Anzuerkennen und zu begrüßen ist, dass der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, Ekmeleddin Ihsanoglu, bei der Erarbeitung dieses konstruktiven Ansatzes zur Lösung von Problemen, die nicht nur für Muslime von großer Bedeutung sind (Islamfeindlichkeit), sondern auch für andere Gläubige (die religiöse Verfolgung ebenfalls als eine neue Form von Rassismus empfinden) eine sehr positive Rolle gespielt hat. Das zeigte sich im Menschenrechtsrat bereits im Jahr 2010 und führte dazu, dass im März 2011 in Genf eine wichtige diplomatische Veranstaltung unter Führung Pakistans stattfand, dem Koordinator der Organisation der Islamischen Konferenz, auf der unterschiedliche Auffassungen zum Thema der religiösen Intoleranz im Allgemeinen zu hören waren. Den krönenden Abschluss bildete eine einvernehmlich verabschiedete Resolution, in der auf Menschen aller Religionen und

Weltanschauungen Bezug genommen wurde.

Diese Resolution über die „Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen und die Bekämpfung der Anstiftung zu Gewalt und der Gewalt gegen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung“ leitete politische Bemühungen auf internationaler Ebene ein, wie den „Istanbul-Prozess“, der im Juli 2011 begann und an dem auch westliche Länder beteiligt waren. Ziel war die Unterstützung notwendiger Anstrengungen der Länder. Als Orientierungsrichtlinie diente der Acht-Punkte -Plan der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrates. Diese politische Unterstützung wirkt motivierend und sollte fortgesetzt werden, wenn man konkrete Ergebnisse auf diesem Gebiet erreichen möchte.

Deshalb sei dazu aufgerufen, Wege der Konfrontation und der Spaltung zu vermeiden.

Versuche wie in früheren Jahren, die Diffamierung von Religionen sogar mit internationalen rechtsverbindlichen Dokumenten zu bekämpfen, gibt es immer noch. Dahinter stehen möglicherweise starke nationale religiöse Kräfte in Verbindung mit politischen Zielen. Die internationale Gemeinschaft hat jedoch auf alle Probleme, ob Islamfeindlichkeit oder die Unterdrückung religiöser Minderheiten usw., ziemlich geschlossen reagiert, und zwar ganz eindeutig unter dem Aspekt der Menschenrechte. Wir nennen hier nur zwei Beispiele von vielen. Die Versammlung der Interparlamentarischen Union, die vom 21. bis 26. Oktober 2012 im kanadischen Québec stattfand, verabschiedete eine Erklärung über Staatsbürgerschaft, Identität und sprachliche und kulturelle Vielfalt in einer globalisierten Welt. Im gleichen Sinn hat sich im Oktober 2012 die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur effizienten Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban damit befasst, welche Rolle Politiker und politische Parteien im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und der damit einhergehenden Intoleranz spielen, und die Notwendigkeit betont, Demokratie, Solidarität, Toleranz und Respekt für die Verschiedenartigkeit und die Menschenrechte zu stärken. Sie forderte „die politischen Parteien und die führenden Politiker [auf], Maßnahmen zu ergreifen, um den ständigen Vorfällen von rassischer und religiöser Intoleranz und Gewalt entgegenzuwirken, die sich insbesondere in der abwertenden Stereotypisierung und Stigmatisierung von Menschen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung äußern. Die Arbeitsgruppe rief alle politischen Parteien und Politiker dazu auf, Hassreden, Aufstachelung zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz entschieden zu bekämpfen, und zwar auch in den Reihen ihrer eigenen Mitglieder und Kandidaten.“

Der Menschenrechtsrat hat auch ohne Abstimmung Resolutionen über die Religions- oder Überzeugungsfreiheit verabschiedet. Die letzte im März 2013 (H/HCR/22/L.9), mit der das Mandat des einschlägigen Sonderberichterstatters erneuert

wurde. Traditionell geht diese Initiative von der Europäischen Union aus, die unter anderem erneut feststellte, dass es weder eine Hierarchie der Religionen noch derjenigen gibt, die Opfer von Verletzungen dieser Grundfreiheit wurden.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat einen Bericht über die „Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Anstiftung zu Gewalt und Gewalt gegen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung“ veröffentlicht, und am 2. Oktober 2012 fand im Gebäude der Vereinten Nationen in New York ein Treffen zum Thema religiöse Toleranz statt. Unter anderem wurde bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass die Unterdrückung der Religions- oder Überzeugungsfreiheit zu „politischer und gesellschaftlicher Instabilität und zu Unruhe führt, die gelegentlich in Gewaltausbrüchen kulminiert, bei denen Tote zu beklagen sind. Wenn Regierungen diese Freiheiten aktiv unterdrücken oder einschränken, marginalisieren sie religiöse Gemeinschaften, verschärfen Missverständnisse und fördern die Verbreitung schädlicher und hasserfüllter Klischees“. „Keine Gesellschaft ist vollkommen, doch die in pluralistischen Gesellschaften gewährleisteten Freiheiten, durch die die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen geschützt wird, sowie die Rechtsstaatlichkeit stellen eine stabile Grundlage für ein friedliches Miteinander von Anhängern unterschiedlicher Religionen und für eine positive Dynamik innerhalb der Gesellschaft insgesamt dar.“ Adama Dieng, der Sonderberater des UN-Generalsekretärs über die Prävention von Völkermord, verwies auf die Notwendigkeit, die auf Identität beruhenden Konflikte zu entschärfen. „In einer Welt, deren Gesellschaften immer vielfältiger werden, gedeiht die Toleranz besser, wenn die Menschenrechte aller religiösen Gruppen geachtet werden. Und die Menschenrechte können nur gedeihen, wenn die unterschiedlichen Gruppen gleich behandelt werden.“

Zur Stärkung dieses präventiven und konstruktiven Weges müssen wir uns alle dazu verpflichten, dem Problem der Anstiftung zum Hass sowie allen Formen von Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten, die das in den bestehenden Menschenrechtsdokumenten garantierte Recht auf Religions- oder Überzeugungsfreiheit unterminieren. Die Resolution 16/18 des Menschenrechtsrates (die nun durch die Resolution A/HCR/22/L.40 noch einmal bestätigt und bekräftigt wurde) und die konkreten Vorschläge des Aktionsplans von Rabat bieten eine umfassende Basis für internationales und nationales Handeln. Die Nachbereitung durch Experten, einschließlich der Mitglieder der Vertragsorgane und auch die Sonderverfahren des Menschenrechtsrates sind notwendig, wenn es um die Frage geht, wie die Politik auf drohende Gewalt reagieren soll oder wie sie sich auf derartige Vorfälle einstellen kann. Das Hohe Kommissariat für Menschenrechte spielt eine wichtige Rolle bei der technischen Zusammenarbeit und unterstützt bei Bedarf die praktische Umsetzung der Resolutionen auf nationaler oder lokaler Ebene.

Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten Anmerkungen zum Beitrag des Europarates

Petru Dumitriu

Diplomat und Dozent für multilaterale Diplomatie auf der e-learning Plattform DiploFoundation. Zurzeit ist Petru Dumitriu Botschafter und ständiger Beobachter des Europarates bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf.

Die rechtlichen Grundlagen

Das Recht auf Religionsfreiheit wird in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention zusammen mit dem Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit garantiert.

- 1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- 2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.¹

Die Formulierung von Absatz 1 dieses Artikels entspricht der von Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Man sollte sich in Erinnerung rufen, dass dieser Artikel 18 ein Kompromiss war zwischen den Ländern einerseits, die ausdrücklich die Religionsfreiheit schützen wollten, und jenen andererseits, die die Freiheit, sich für eine Alternative zur Religion zu entscheiden, das heißt dafür, gar keine Religion zu haben, sichern wollten.

Im Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird jegliche Diskriminierung aufgrund der Religion noch einmal ausdrücklich verboten. Artikel 1 zum allgemeinen Diskriminierungsverbot lautet:

¹ Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9.

1) Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

2) Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.

Die politische Position des Ministerkomitees

Die kürzlich erfolgte Erklärung des Ministerkomitees zur Religionsfreiheit² verdeutlicht die politische Haltung des Europarates:

Wir, die 47 Mitgliedstaaten des Europarates, verurteilen diese Taten sowie alle Formen der Anstiftung zu religiösem Hass und Gewalt auf das Schärfste. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein unveräußerliches Recht, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert ist und durch Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Hüter der Europarat ist, garantiert wird.

Ohne die Achtung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit kann es keine demokratische Gesellschaft geben, die auf gegenseitigem Verständnis und Toleranz basiert. Die Ausübung dieser Freiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Zusammenleben.

Der Europarat bemüht sich, die Frage der Religionsfreiheit unter dem Aspekt des sozialen Zusammenhalts zu sehen und die Bedürfnisse von Gesellschaften mit unterschiedlichen Kulturen zu berücksichtigen. In einer weiteren Erklärung hat das Ministerkomitee betont, dass die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten als gemeinsamer Basis unerlässlich ist, wenn die Achtung verschiedener Identitäten und der Zusammenhalt miteinander in Einklang gebracht und die Isolierung und Entfremdung bestimmter Gruppen vermieden werden sollen: Kulturelle, religiöse oder sonstige Praktiken oder Traditionen dürfen nicht als Grund angeführt werden, um Menschen an der Wahrnehmung ihrer Grundrechte oder an der aktiven Teilnahme an der Gesellschaft zu hindern, und niemand darf aufgrund seiner religiösen oder kultu-

2 Die Erklärung wurde am 20. Januar 2012 auf der 1103. Stellvertreterkonferenz vom Ministerkomitee verabschiedet.

rellen Praktiken in seinen Rechten unverhältnismäßig eingeschränkt werden.³

Das institutionelle Instrumentarium

Verschiedene Organe des Europarats haben sich ausgiebig mit der Situation von bestimmten religiösen Minderheitengruppen befasst. Allerdings hat die Organisation nicht den Versuch unternommen, einen Katalog separater Rechte von Mitgliedern religiöser Minderheiten aufzustellen. Darin unterscheidet sich der Ansatz des Europarates von dem der Vereinten Nationen, die eine Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet haben.

Der Europarat hat aber das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verabschiedet, in dessen Artikel 8 Bestimmungen enthalten sind, die jedem Angehörigen einer nationalen Minderheit das Recht garantieren, seine oder ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden und religiöse Institutionen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen. Religion und Weltanschauung werden in diesem Rahmenübereinkommen thematisiert, insbesondere dann, wenn sie Teil der zu schützenden besonderen persönlichen Identität sind.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz befasst sich in ihren Länderberichten mit Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Angehörigen verschiedener religiöser Gruppen und hat zu speziellen Problemen im Zusammenhang mit Minderheiten und deren Religionsausübung allgemeine politische Empfehlungen ausgesprochen.

So empfiehlt sie beispielsweise in der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 5 den Regierungen von Mitgliedstaaten, in denen muslimische Gemeinschaften als Minderheiten leben, unter anderem

- sicherzustellen, dass die muslimischen Gemeinschaften nicht aufgrund der Umstände, wie sie ihr religiöses Leben organisieren und ihre Religion ausüben, diskriminiert werden;
- gemäß der einzelstaatlichen Situation, geeignete Sanktionen gegen Diskriminierung aufgrund der Religion zu verhängen;
- die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die freie Religionsausübung voll und ganz garantiert wird;
- die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Äußerung von Diskriminierung aufgrund religiöser Überzeugungen beim Zugang zur Bildung zu beseitigen;

³ Europarat, Erklärung des Ministerkomitees über die Menschenrechte in Gesellschaften mit unterschiedlichen Kulturen, 1. Juli 2009.

Europarat, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

- sicherzustellen, dass an Schulen und höheren Bildungseinrichtungen, insbesondere im Geschichtsunterricht, keine verzerrten Auslegungen der Religions- und Kulturgeschichte vermittelt werden und das Bild des Islam nicht von Feindseligkeit und Bedrohung geprägt ist.⁴

Und in der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 9 wird den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen,

- der Bekämpfung von Antisemitismus große Priorität einzuräumen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle seine Erscheinungsformen zu bekämpfen, unabhängig von ihrem Ursprung;
- sicherzustellen, dass Aktionen zur Bekämpfung von Antisemitismus in die Aktionen zur Bekämpfung von Rassismus aufgenommen werden;
- sicherzustellen, dass das Gesetz bei allen Straftaten vorsieht, dass ein rassistischer Beweggrund ein strafverschärfender Umstand ist und hierzu auch antisemitische Beweggründe gehören;
- sicherzustellen, dass das Gesetz bindend die Streichung der staatlichen Finanzierung von Organisationen vorsieht, die für Antisemitismus eintreten, einschließlich politischer Parteien;
- antirassistische Erziehung in den Lehrplan der Schulen auf allen Ebenen in einem integrierten Ansatz aufzunehmen einschließlich Inhalten, die die Schüler für Antisemitismus [...] sensibilisieren;
- das Wissen über jüdische Geschichte und über den positiven Beitrag von Juden, jüdischen Gemeinschaften und Kulturen zu den europäischen Gesellschaften zu fördern;
- Diskussionen in den Medienberufen über ihre Rolle bei der Bekämpfung von Antisemitismus anzuregen.

Die verschiedenen Menschenrechtskommissare (Kommissare) haben Probleme, die im Zusammenhang mit Artikel 9 auftreten, in ihren Gesprächen mit einzelnen Mitgliedstaaten und auch in ihren Menschenrechtskommentaren angesprochen.

In einem seiner Kommentare zu den Menschenrechten forderte Nils Muižnieks die Regierungen auf, keine antimuslimischen Gesetze zu erlassen oder eine gegen Muslime gerichtete Politik zu betreiben, sondern den Bereich der Religion oder Überzeugung vor jeglicher Diskriminierung zu schützen. Die Staaten sollten unabhängige Gleichstellungseinrichtungen der Ombudsmänner dazu ermächtigen, Klagen zu prüfen, Rechtsbeistand zu leisten und vor Gericht aufzutreten, politische Ratschläge zu

⁴ Allgemeine politische Empfehlung Nr. 5: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen, doc. CRI(2000)21 vom 16. März 2000.

erteilen und Untersuchungen über die Diskriminierung von Muslimen und anderen religiösen Gruppen durchzuführen.

Bei verschiedenen Anlässen haben die Kommissare die Lage der religiösen Minderheitengemeinschaften auch in einem weiteren Kontext angesprochen. So haben sie etwa die Frage der Religionsfreiheit im Zusammenhang mit Eigentumsrechten thematisiert. In einem seiner Berichte äußerte sich Thomas Hammarberg besorgt darüber, dass die Lage für religiöse Minderheitengruppen in einigen europäischen Ländern anscheinend immer noch prekär und unsicher ist. Er empfahl, das Bewusstsein für die Dringlichkeit der Situation zu wecken und der Öffentlichkeit die Vorteile einer multikulturellen Gesellschaft zu verdeutlichen; es sollten offene und überzeugende Gespräche zwischen den Behörden und den religiösen Minderheitengruppen geführt werden, um auf diese Weise den Dialog und die Lösung wichtiger Frage im Zusammenhang mit den Menschenrechten für religiöse Minderheiten zu gewährleisten.⁵

Bei anderer Gelegenheit sprach der Kommissar die Frage der islamischen Richter und der Anwendung der Scharia an. Er stellte beispielsweise fest, dass die immer noch bestehende Praxis, wonach die Muftis nicht direkt von den Mitgliedern der muslimischen Minderheit gewählt, sondern vom Staat eingesetzt werden, bei den Angehörigen der muslimischen Minderheit tiefe Enttäuschung und Reaktionen hervorruft. Es wies auch darauf hin, dass die Anwendung der Scharia, die im Wesentlichen auf Verträgen beruht, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschlossen wurden, gravierende Probleme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen aufwirft, die die Mitglieder des Europarates mit der Ratifizierung der grundlegenden nach 1948 verabschiedeten internationalen und europäischen Menschenrechtsverträge eingegangen sind. Diese Verträge sollten auf jeden Fall effektiv eingehalten werden und Vorrang genießen.

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) berät die Staaten, die Fragen im Zusammenhang mit Artikel 9 gesetzlich regeln wollen. Grundlage hierfür sind die Richtlinien von 2004 für die Überprüfung von Gesetzen zur Religion oder Weltanschauung durch den Gesetzgeber (Guidelines for review of legislation pertaining to religion or belief, 2004) der Venedig-Kommission und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (BDIMR). Diese Richtlinien stellen für die Gesetzgeber ein hervorragendes Instrument dar, weil sie nicht nur die Grundwerte definieren, auf denen die internationalen Standards für die Religions- und Überzeugungsfreiheit beruhen, sondern auch eine

5 Allgemeiner politische Empfehlung Nr. 9: Die Bekämpfung von Antisemitismus, doc. CRI (2004)37 vom 25. Juni 2004.

Antimuslimische Vorurteile verhindern die Integration, Europarat, Kommentar des Menschenrechtskommissars vom 24. Juli 2012.

Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarats, Bericht im Anschluss an den Besuch in der Türkei vom 28. Juni bis 3. Juli 2009, CommDH(2009)301, Oktober 2009.

umfassende Liste möglicherweise auftretender rechtlicher Fragen beinhalten, angefangen bei der Erziehung bis hin zu Eigentumsrechten.

Die Beiträge des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁶

„Die Arbeit des Europarates auf dem Gebiet der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit orientiert sich an dem umfangreichen Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Gerichtshof) und an den im Laufe der Zeit herausgearbeiteten Grundsätzen.“

„Eine der Hauptverpflichtungen, die die Staaten gemäß Artikel 9 eingegangen sind, ist die der Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber Glaubensgemeinschaften.⁷ Diese Verpflichtung stellt nicht automatische die Existenz von Staatskirchen oder ähnlich historisch gewachsenen Verhältnissen in Frage. Die Staaten sind jedoch verpflichtet, jede Maßnahme, die sie zum Schutz einer Glaubensgemeinschaft treffen, auch auf alle anderen Gemeinschaften in vergleichbarer Situation auszudehnen.“

„Staaten, die bestimmte Gemeinschaften unterschiedlich behandeln wollen, müssen gemäß dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs in der Lage sein, ihr Vorhaben ‚objektiv und rational zu rechtfertigen‘. Sie müssen aufzeigen können, dass die unterschiedliche Behandlung ‚einem legitimen Zweck dient‘ und dass ‚der Zweck in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln steht‘.“

„Die Staaten dürfen in religiösen Auseinandersetzungen nicht Partei ergreifen. Laut Artikel 9 darf das Bildungssystem der Staaten keinen Pflichtunterricht in Religion oder Weltanschauung vorsehen. Vor allem dürfen die Behörden nach Artikel 9 die Religion oder Weltanschauung einer Person nicht geltend machen, um ihm/ihr Rechte oder Möglichkeiten zu verweigern, die jedem Menschen von Rechts wegen zustehen.“

„Die Verpflichtung zur Neutralität und Unparteilichkeit schließt nicht immer aus, dass an manchen öffentlichen Orten religiöse Symbole vorhanden sind; das kann unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein. Ebenso wenig werden die Behörden daran gehindert, objektiv über die Gefahren zu informieren, die mit der Aktivität mancher

6 Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarates, Bericht im Anschluss an den Besuch in Griechenland vom 6. bis 10. Dezember 2008, CommDH(2009)9, 19. Februar 2009. Verfügbar unter <http://www.osce.org/odihr/13993>.

Dieser und der folgende Abschnitt (Die Erfassung von Daten) sind Ausschnitte aus dem Informationsdokument des Ministerkomitees zur Debatte über „Religionsfreiheit und die Lage von Minderheiten“ vom 13. Dezember 2012. Verfügbar auf Französisch unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/CDDH-DOCUMENTS/CDDH\(2013\)009_FR.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/CDDH-DOCUMENTS/CDDH(2013)009_FR.pdf) oder auf Englisch unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/CDDH-DOCUMENTS/CDDH\(2013\)009_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/CDDH-DOCUMENTS/CDDH(2013)009_EN.pdf)

7 Dazu gehören auch Nichtgläubige. Sie fallen ebenfalls unter den Schutz von Artikel 9 der Europäischen Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Glaubensgemeinschaften einhergehen, die einer gewissen Überwachung unterliegen.“

„Gleichzeitig aber sind die Staaten verpflichtet, die Ausübung der in Artikel 9 gewährten Rechte nicht einzuschränken, es sei denn, die Beschränkung ist in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz eines legitimen öffentlichen Interesses notwendig und gesetzlich vorgesehen.“

„Die Verpflichtung der Staaten beschränkt sich nicht auf ihre Neutralität und Unparteilichkeit.“ Die Verfahren, die erforderlich sind, damit einer religiösen Organisation ein Rechtsstatus gewährt wird – einschließlich der amtlichen Registrierung –, dürfen beispielsweise nicht unnötig beschwerlich sein (weder in der Konzeption noch in der Praxis), und sie dürfen keine Überprüfung der „Rechtmäßigkeit“ der Glaubensinhalte der betreffenden Gemeinschaft enthalten.

„Selbst wenn bestimmte historische Gegebenheiten vorliegen (wenn beispielsweise eine bestimmte Religionsgemeinschaft bereits auf dem Territorium des Staates tätig war, bevor letzterer gegründet wurde), müssen sich die Staaten bei der Lösung von Fragen der Rechtspersönlichkeit proaktiv verhalten. Außer in Eigentumsfragen dürfen die Behörden das Verfahren zur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit nicht dazu nutzen, das Recht einer Glaubensgemeinschaft in Frage zu stellen, ihre Identität auf bestimmte Weise zu bekunden.“

„Unabhängig davon, ob eine Gemeinschaft beschlossen hat, einen Rechtsstatus zu erlangen, müssen die Staaten den Gläubigen gestatten, ihren Glauben zu bekunden, sie müssen ihnen den uneingeschränkten Zugang zu einschlägigen Veröffentlichungen gewähren und das Recht einräumen, sich zu versammeln (auch organisiert und regelmäßig) und Symbole zur Schau zu stellen.“

„Die Staaten sind außerdem verpflichtet, die Gläubigen gegen Dritte zu schützen. Das Verbot der religiösen Diskriminierung erstreckt sich auch auf den privaten Bereich. Die Staaten müssen Opfern Schutz gewähren. Sie sollten umfassende Antidiskriminierungsgesetze in Kraft setzen und spezielle Antidiskriminierungseinrichtungen schaffen. Jeder, der vor Gericht Klage erheben will, sollte die Möglichkeit eines Rechtsbeistands erhalten.“

Die Erfassung von Daten

Die Staaten müssen „das Recht eines jeden Bürgers achten, keine Angaben zu seiner Religion oder Weltanschauung gemäß Artikel 9 zu machen. Obwohl die Staaten niemanden zwingen dürfen, seine Religionszugehörigkeit offen zu legen, etwa um die Angaben in Ausweispapieren festzuhalten, werden Menschen häufig aufgefordert, Auskünfte zu erteilen, die indirekt auf ihre Religion oder Überzeugung hinweisen könnten. Auf nationaler Ebene müssen alle Religionen und Weltanschauungen gleich behandelt werden, und von niemandem darf verlangt werden, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Das gilt auch für den Fall, dass er keiner Religion oder Überzeugung

anhängt.“

„Gleichzeitig ist aber die Erfassung von Gleichstellungsdaten eine heikle Angelegenheit. Einerseits braucht man genaue Statistiken über die Tätigkeit schutzbedürftiger Gruppen (dazu gehören auch viele religiöse Minderheiten) in zentralen Bereichen der Gesellschaft, um wirksame Antidiskriminierungspraktiken zu ergreifen, und natürlich auch, um den Einfluss dieser Gruppen ermessen zu können. Andererseits vertreten zahlreiche Staaten den Standpunkt, dass ihre Rechtsordnung nur wenig Spielraum für die Erfassung solcher Daten lasse. Die Informationen sollten selbstverständlich vertraulich behandelt und nur mit dem Einverständnis der Befragten erhoben werden. Mitglieder von Glaubensgemeinschaften sollten über ihre Zugehörigkeit nur freiwillig Auskunft geben.“

Neue Herausforderungen

In der intellektuellen und politischen Debatte scheint sich die Trennung zwischen säkularen und religiösen Werten zu verschärfen. In letzter Zeit ließen einige Erklärungen von Europapolitikern erkennen, dass der Religion und der Identität in der politischen Tagesordnung ein immer größerer Stellenwert eingeräumt wird. Zwar gibt es hierzu noch keine offenen Stellungnahmen, doch bestimmte Faktoren weisen darauf hin, dass man die zunehmende Polarisierung zwischen säkularen und religiösen Werten in Europa mit neuer Sorge betrachtet.

Die Unterstützung nationalistischer und fremdenfeindlicher Parteien hat in der Bevölkerung dramatisch zugenommen, und sogar gemäßigte Politiker verurteilen mittlerweile im Namen der säkularen Werte Europas Praktiken (alter und neuer) religiöser und ethnischer Minderheiten. Unter anderem haben das kürzlich von einem deutschen Gericht gesprochene Urteil über die Rechtmäßigkeit der rituellen Beschneidung und der von Marine LePen geäußerte Wunsch, die jüdische Kippa und das muslimische Kopftuch auf den Straßen Frankreichs zu verbieten, Debatten darüber ausgelöst, ob Europa die Werte von Minderheitenreligionen und –kulturen tolerieren kann oder sollte.

Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass das Vertrauen in religiöse Institutionen überall in Europa sinkt und dass die Säkularisierung sogar in jenen Mitgliedstaaten des Europarates zunimmt, in denen religiöse Überzeugungen immer noch tief verwurzelt sind. Das ist möglicherweise eine Erklärung dafür, warum religiöse Gemeinschaften in einigen Ländern einen Gegenangriff gegen die Säkularisierung gestartet haben.

Religiöse Einrichtungen und Gruppen religiöser Aktivisten berufen sich heute auf den Begriff des Naturrechts, um ihre Position zu Fragen wie Gleichberechtigung der Geschlechter und Familienrecht zu verteidigen. Diese Gruppen kritisieren

offen psychologische oder evolutionistische Thesen. Sie versuchen, auf bestimmte Themen Einfluss zu nehmen, etwa auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, auf das Recht, religiöse Symbole zu tragen oder auf die rechtliche Autonomie religiöser Institutionen, oder sie fordern das Verbot der Stammzellforschung und des Schwangerschaftsabbruchs.

Ein Problem besteht darin, dass Glaube und institutionalisierte Religion miteinander verwechselt werden. Kirchen und religiöse Gruppen kämpfen um Einfluss und Macht. Die religiöse Zugehörigkeit der Einzelnen hängt zunehmend von äußeren Faktoren ab und spiegelt sich nicht immer in ihrem alltäglichen Verhalten wider. Viele Dinge, wie etwa das Kopftuch, werden mit der religiösen Identität in Verbindung gebracht, sind aber im Wesentlichen Fragen der Kultur und nicht des Glaubens.

Ein weiterer sehr wichtiger Bereich ist das Verhältnis zwischen moralischen Prioritäten und den Menschenrechten. Im Kern geht es dabei um die Debatte, ob ein moralisches System Vorrang vor den Menschenrechten besitzt. Die rechtliche und die religiöse Interpretation dieses Begriffs stehen allerdings im Widerspruch zueinander. Früher oder später wird es in dieser Auseinandersetzung um die entscheidende Frage gehen, welches Rechtsverständnis Vorrang genießt. Werden diese Fragen nicht eindeutig geklärt, werden es sowohl christliche als auch muslimische Gruppen für nützlich erachten, die Werte, auf denen die Europäische Menschenrechtskonvention beruht, im Sinn ihrer eigenen Interessen neu zu interpretieren.

Die kulturelle Identität

In Krisenzeiten neigen die Menschen dazu, nach Identität zu suchen. Die Religion befriedigt dieses Bedürfnis manchmal besser als die Suche nach praktischen Lösungen. Menschen, deren Überzeugungen nicht geachtet werden, die sich ausgeschlossen oder isoliert fühlen, tendieren dazu, ihre Werte allzu stark zu betonen und sehen in ihrer Religion eine Möglichkeit, sich selbst zu definieren.

Man darf aber auch nicht vergessen, dass sich säkulare und religiöse Einstellungen nicht zwangsläufig gegenseitig ausschließen. Viele Europäer vertrauen der Wissenschaft, sind aber dennoch gläubig. Sie verbinden beides miteinander und sie brauchen beides, jedes zu seiner Zeit. Denn in dieser Hinsicht geht die religionsfeindliche Position manchmal zu weit.

In einigen Ländern sieht man im Europarat ein liberales Organ, das die Politik säkularisiert und eine liberale Auslegung der Menschenrechte „vorschreibt“. In vielen Fällen, die heute vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt werden, geht es um Fragen der Religionsfreiheit und um kulturelle Themen, wie etwa das Tragen religiöser Symbole. Die Klage vor einem nationalen Gericht wird manchmal ganz bewusst als Strategie eingesetzt, als ein erster Schritt auf dem Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der dann eine endgültige Entscheidung

treffen soll.

Da die Europäer aus historischen Gründen auf religiöse Konflikte heftig reagieren, sollte der Europäische Gerichtshof neue Wege finden, um den Konflikt zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Religionsfreiheit zu lösen. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind ein grundlegendes Werkzeug, um Spannungen aufgrund der Religion und der Identität beizulegen. Mithilfe der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs kann der Europarat dazu beitragen, für die Zukunft eine „europäische Position“ zu Religion und Weltanschauung in unseren Gesellschaften zu definieren.

Der Europarat kann eine entscheidende Rolle in Europa und in den europäischen Gesellschaften spielen, wenn er der Versuchung widersteht, die Menschenrechte und die Religion voneinander zu trennen, und wenn er gegenüber Kräften wachsam bleibt, die versuchen, das menschliche Bedürfnis nach Identität oder einer religiösen Überzeugung zu manipulieren.

Die Scharia und die Menschenrechte

Das heikelste Thema nach dem Arabischen Frühling ist das Verhältnis der islamischen Rechtstradition zu den Menschenrechtsstandards. Leider präsentieren die westlichen Medien vor allem die schockierenden Aspekte, um ein breites Publikum zu erreichen. Für ein richtiges Verständnis der Fakten liefern sie nicht genügend Informationen. In manchen Ländern Europas stellen Muslime die Mehrheit der Bevölkerung, in anderen befinden sie sich – als Migranten – in der Minderheit.

Die Scharia ist das religiöse Basiskonzept des Islam, sein Rechtssystem, das im 2. und 3. Jahrhundert islamischer Zeitrechnung verfasst wurde. Die absolute und bedingungslose Unterwerfung unter den Willen Allahs ist der grundlegende Glaubenssatz des Islam: Das islamische Gesetz ist deshalb der Ausdruck von Allahs Geboten für die muslimische Gesellschaft und bedeutet in der Praxis ein System von Pflichten, die jeder Muslim aufgrund seiner Religion erfüllen muss.

Auf einer abstrakteren Ebene verweist die Scharia auf ihren göttlichen Ursprung, doch sie wird häufig im Zusammenhang mit der islamischen Rechtsprechung oder deren Praxis in Vergangenheit und Gegenwart erwähnt. Zwischen dem islamischen Gesetz und den Menschenrechtsstandards gibt es Widersprüche, vor allem, aber nicht ausschließlich, auf dem Gebiet des Strafrechts und der dort vorgeschriebenen Sanktionen (z.B. Steinigung, Amputation, Kreuzigung). Manche muslimischen Länder fordern deshalb besondere Ausnahmeregelungen bei den spezifischen internationalen Menschenrechtsverträgen. Es gibt aber auch viele Aspekte des islamischen Gesetzes, die der westlichen Rechtstradition durchaus entsprechen (ökonomische Vorschriften, religiöse Rituale).

Eine strategische Lösung wäre es natürlich, die Gesetzgebung so auszulegen, dass die Scharia und die allgemein anerkannten Menschenrechte miteinander vereinbar wären. Es gab solche Versuche, die Menschenrechtsstandards und die Scharia miteinander zu verknüpfen. Artikel 1 (a) der Erklärung der Organisation der Islamischen Konferenz ist so ein viel versprechendes Grundsatzprinzip:

Alle Menschen bilden eine Familie, deren Mitglieder durch die Unterwerfung unter Gott vereint sind und alle von Adam abstammen. Alle Menschen sind gleich an Würde; und das ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, sozialem Status oder anderen Gründen. [...].⁸

Manch einer meint, die beiden Rechtssysteme widersprächen sich nicht. Innerhalb der Vereinten Nationen gab es Versuche, die Kluft zwischen den beiden Systemen zu überbrücken. Bei einigen Aspekten des Zivilrechts war das auch möglich. Einige Versuche, Schlichtungs- und Mediationsverfahren einzuführen, waren erfolgreich, und in Europa hat man die Antidiskriminierungsgesetzgebung angepasst und bestimmte von der Scharia vorgeschriebene Pflichten mit berücksichtigt. Im Arbeitsrecht hat sich im Hinblick auf das Verbot der religiösen Diskriminierung viel getan. Wird ein Arbeitnehmer aus religiösen Gründen entlassen, könnte der Fall vor Gericht enden.

Andere wiederum weisen darauf hin, dass das Strafrecht unter der Scharia und insbesondere die darin vorgesehenen Bestrafungen nicht mit den von der internationalen Gemeinschaft anerkannten universalen Menschenrechten vereinbar sind. Das ist anscheinend ein Punkt, der nicht verhandelbar ist und der eine rote Linie darstellt. Auch im Fall der Diskriminierung von Frauen und von Nichtmuslimen würde diese Linie überschritten, wenn die Scharia-Vorschriften Anwendung fänden.

Dies sind Fälle, in denen die Grenzen der Flexibilität der westlichen Gesetzgebung deutlich zutage treten.

Seit dem Aufkommen des so genannten politischen Islam ist die Einführung der islamischen Gesetzgebung oder einer strengeren Form der Scharia zu einer höchst politischen Frage geworden. Menschenrechtsverletzungen stehen jedoch häufiger im Zusammenhang mit politischen Problemen als mit rechtlichen Fragen. Die ganze Diskussion wird sowohl in Europa als auch in den benachbarten Regionen oft von populistischen Politikern für ihre Zwecke genutzt. Die Universalität der Menschenrechte wurde bereits in Frage gestellt.

Gleichzeitig entwickeln sich die Dinge ständig weiter. Einige der Sanktionen, die das islamische Strafrecht vorsieht, oder die Behandlung von Frauen waren vor gar

8 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, 1990 verabschiedet von der Organisation der Islamischen Konferenz (deutsch: Gewissen und Freiheit, Nr. 36, 1991).

nicht langer Zeit auch in Europa noch üblich. Jetzt haben sich die Dinge gewandelt. Die Schaffung von Standards sowie Maßnahmen gegen Islamfeindlichkeit könnten eine frühe Reaktion auf Probleme sein, die sich höchstwahrscheinlich in den nächsten zehn Jahren noch verschärfen werden. Im Kontext der Menschenrechte könnte man überprüfen, wie im Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Problemen umgegangen wird, die die Scharia betreffen. Die Werbung für den Eintritt von arabischen und muslimischen Ländern in die Venedig-Kommission ist ganz klar ein Weg, um den Dialog über die Gegensätze zwischen der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung und der Scharia zu fördern.

Der Europarat mit seinen am weitesten fortgeschrittenen Menschenrechtsstandards ist am besten in der Lage, die Feinabstimmung zwischen Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit zu regeln. Der Europarat kann sich zum Ziel setzen, den Einfluss der Demokratie auf muslimische Gläubige und deren Bewusstsein für die Menschenrechte zu maximieren, und gleichzeitig die Unvereinbarkeit zwischen der Scharia und den Menschenrechten und Grundfreiheiten, die von den Vereinten Nationen als universal gültig anerkannt worden sind, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Gute rechtliche Lösungen und Praktiken und vor allem eine sensible Politik und die Beseitigung von Extremen auf europäischer Ebene können sicherlich dazu beitragen, eine Lösung auf globaler Ebene zu finden. In politischer Hinsicht ist die Macht des Europarates schwach, doch stark, wenn es um Normen und Kontrolle geht.

22. April 2013-06-28

Säkularismus: ein altbekannter Feind

Robert Seiple

Von 1998 bis 2000 Sonderbotschafter der Vereinigten Staaten für Religionsfreiheit. Zuvor war er Präsident und Generaldirektor des Council of America's First Freedom. Robert Seiple hat das Institute Global Engagement gegründet und war 11 Jahre lang dessen Präsident. Zurzeit ist er Präsident der International Religious Liberty Association, IRLA, USA.

Zum zehnten Jahrestag der Attentate vom 11. September 2001 beschloss der Bürgermeister von New York sehr eigenständig, dass religiöse Führer bei den Gedenkfeierlichkeiten nicht zu Wort kommen sollten. Dabei vergaß Bürgermeister Bloomberg offensichtlich eines: Diese Katastrophe war kein Anlass, bei dem die Menschen zu den Militärbasen strömen oder sich in Scharen auf den Stufen vor dem Eingang des Rathauses versammeln würden, Nein, die immense Bedeutung dieses Ereignisses führte die Menschen in unsere Gotteshäuser. Wochenlang waren Kirchen, Synagogen und Moscheen überfüllt mit Gläubigen, die nach Hilfe suchten, nach Heilung und der Gewissheit, dass Gott größer ist als alle Verderbtheit, von der unsere Welt heimgesucht wird. Doch der Bürgermeister war der Ansicht, religiöse Gefühle könnten nur zu unnötigen Auseinandersetzungen führen. Die Religion sollte seltsamerweise bei einem Geschehen keine Rolle mehr spielen, bei dem es im Grunde genommen nur um Religion ging.

In China erleben wir heute im übertragenen Sinn etwas Äquivalentes. China hat das Recht auf Religionsfreiheit gesetzlich verankert. Allerdings gewährte die Regierung lediglich Rechte, die per definitionem nicht „unveräußerlich“ sind. Die Regierung kann auch bestimmen, wie diese Rechte ausgeübt werden. In China besitzen die Menschen zwar die Freiheit zu glauben, nicht aber die Freiheit, ihren Glauben zu praktizieren. Da es keine Rechte gibt, die auch die Religionsausübung garantieren, ist die Zusicherung dieses Menschenrechts nichts weiter als Heuchelei. China fürchtet, das nicht mehr kontrollieren zu können, was sich seinem Verständnis entzieht. Außerdem bedeutet Säkularismus Freiheit von Religion, wie die Aktion des Bürgermeisters von New York deutlich macht.

Das Phänomen ist nicht neu. Vor 2000 Jahren hielt ein Zimmermann aus Nazareth auf einer kleinen Eselin Einzug in Jerusalem. Das Volk strömte herbei, die Menschen schwenkten Palmwedel, ein wahrer Triumphzug. Das machte die Pharisäer nervös, die Religionsführer von damals. Sie befahlen Jesus, die Schar seiner Jünger zum Schweigen zu bringen, wenn er nicht wollte, dass ihm der Zugang zur Stadt verwehrt werde. Doch er entgegnete ihnen: „Wenn sie schweigen, so werden die Steine schreien“ (Lk. 19:40). Und er setzte seinen Einzug fort.

Der Staat hat schon seit langem seine Schwierigkeiten mit der Religion. Trau-

rigerweise galt das auch für die Pharisäer. Heute bereiten mir unsere Pharisäer die größten Sorgen, d.h., das religiöse Establishment, die so genannten Wächter über alles Spirituelle. Meine These lautet sogar: „Die Kirche trägt eine Mitschuld an der Säkularisierung der westlichen Welt.“ Damit will ich nicht pauschal alle Religionsgemeinschaften oder kirchlichen Organisationen beschuldigen, aber jede Kirche wird wissen, auf welche Seite dieser weltlichen Spaltung sie steht.

Die Kirche hat gründlich missverstanden, was es bedeutet, „in der Welt, doch nicht von dieser Welt“ zu sein. Leider meinen viele, Relevanz könne nur erlangt werden, wenn man sich zu unserer heutigen Kultur bekennt. Nehmen wir beispielsweise das Konsumdenken, das der frühere Präsident der tschechischen Republik, Vaclav Havel, vor dem US-Kongress einmal einen „egoistischen Kult um den materiellen Erfolg“ genannt hat. Manche in der Kirche haben sich sehr viel weniger poetisch ausgedrückt und im Zusammenhang mit diesem Phänomen vom „Gesundheits- und Wohlstandsevangelium“ (Health and Wealth Gospel) gesprochen. Wenn du betest „Herr, schenke mir einen Mercedes Benz“, vergiss nicht, auch zu sagen, welche Farbe er haben soll! Absurd? Ja, aber durchaus üblich und die ultimative Trivialisierung des Evangeliums. Wir sind zu einer Nation der Sicherheitsnetze, Versicherungen und der langfristigen Investitionen geworden, denn über unseren Wohlstand definieren wir uns. Wie weit haben wir uns doch von dem Einen entfernt, der sein Gewand ablegte, um seinen Jüngern die Füße zu waschen.

Unsere stärksten Überzeugungen, unsere ältesten Glaubenssätze sind von Kirchenführern aufgeweicht worden, die sich anscheinend danach sehnen, von dieser Kultur anerkannt zu werden. Moralische „Gewissheit“ wurde durch eine „bequeme Ökumene“ ersetzt, durch eine Toleranz, die Unterschiede beiseite schiebt und sich auf einen kleineren gemeinsamen Nenner einigt. Wir haben unseren eindeutigen „Standort“ verloren.

Die Sünde wurde zur Krankheit degradiert, sie ist nicht anderes mehr als eine leichte kulturelle Infektion. Jesus hat man modernisiert und domestiziert, ohne die Schwierigkeiten zu bedenken, die damit einhergehen. Die Hölle ist nicht mehr die ultimative Trennung von Gott, sondern nur noch ein Furcht erregender Mythos, von dem wir uns befreien müssen. Für die einen bedeutet die Auferstehung der absolute Triumph, für die anderen nur ein erhebendes Gefühl. Die Bibel hat ihre Autorität verloren und wird als irrelevante Träumerei abgetan, als eine unselige Krücke für die Schwachen unter uns. Das Prophetenwort musste billigem Psychogeschwätz weichen oder, wenn es um Eigentumsrechte geht, einer Juristensprache!

Kirchenführer geben den Ton an, und ihr wichtigstes Anliegen lautet „Vielfalt“. Denn für viele hat der Pluralismus die Orthodoxie von ihrem Platz auf dem Altar des Glaubens verdrängt. Diese Vielfalt bedeutet einen Reduktionismus der allerschlimmsten Sorte. In der Bibel heißt es z. B., dass Gott die Welt so sehr geliebt hat, dass

„jeder“, der an ihn glaubt, das ewige Leben erhält (Joh. 3:16). Der Begriff „jeder“ ist entscheidend. Alle können teilhaben, der Zugang steht jedem frei, ohne Unterschied und ohne Vorurteil. Es gibt nicht den geringsten Hinweis auf irgendeinen Zwang, der die freie Entscheidung trübt. Diese Vielfalt ist allumfassend, jedem steht es gleichermaßen frei zu glauben oder nicht. Das ist eine Freiheit, bei der es „nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau gibt“, wie der Apostel Paulus sagt (Gal. 3:28).

Leider haben viele Kirchen die Vielfalt auf Fragen des Lebensstils reduziert, sehen sie nur noch durch die Brille der sexuellen Ausrichtung. Darauf also verschwendet eine geschwächte Institution die letzten ihr noch verbleibenden Kräfte, und ein unkritisches Bekenntnis zur Kultur stellt die theologischen Abgrenzungen infrage.

Dr. John Seel, ein Unternehmer in Sachen kultureller Erneuerung, bringt die säkulare Veränderung unserer Welt folgendermaßen auf den Punkt:

„Religiöse Überzeugung ist zu einer Konsumententscheidung geworden, die durchsetzt ist von expressivem Individualismus und als therapeutische Selbsthilfe formuliert wird – die Kirche von Oprah Winfrey.“¹

Kurz, wir haben den Feind erkannt – wir selbst sind es! Heute hat der religiöse Pluralismus der Religionsfreiheit den Rang abgelaufen, ein Pluralismus, der weitgehend kulturell definiert wird. Ironischerweise wurde die eine Institution, die dazu bestimmt war, die Kultur zu beeinflussen, nämlich die Kirche, von eben jener Kultur vereinnahmt und von ihr gefangen genommen. Diese Entwicklung hat William Wordsworth vorausgesehen, als er sein Gedicht „Die Menschenwelt im Übermaß sich in den Alltag drängt“ (The world is too much with us) schrieb. Allzu häufig hat sich die Kirche „den Schein der Frömmigkeit“ gegeben, „aber deren Kraft [verleugnet]“ (2. Tim. 3: 1-5), und wie die ausländischen Frauen Salomos (1. Kön. 11:2) haben wir unsere Herzen von den geistlichen Dingen abwenden- und den weltlichen Verlockungen der Kultur zuwenden lassen.

Die Folge ist, dass wir unsere prophetische Stimme und unseren Platz am Tisch der Einflussreichen verloren haben. Wen wundert es da noch, dass die Zahl der Kirchenbesucher sinkt, dass Religionsgemeinschaften in Amerika unter Geldmangel leiden, dass bestimmte Altersgruppen im Sonntagsgottesdienst ganz fehlen? Die Herausforderung, ein Leben mit Christus im Mittelpunkt zu führen, und der Weg des Kreuzes werden nicht mehr mit derselben Leidenschaft verkündigt, die den „erlernten Gehorsam“ von Christus im Garten Gethsemane kennzeichnete. Genau genommen ist sie völlig abhanden gekommen.

1 Oprah Winfrey ist eine in Amerika sehr bekannte Entertainerin und Fernsehmoderatorin. Sie bezeichnet sich als tief gläubig und hat ihre Church of Oprah ins Leben gerufen. (Anm. d. Übers.)

Was sollen wir tun? Wie gehen wir mit der Aufgabe um, „den Tempel zu reinigen“? Der amerikanische Intellektuelle Noam Chomsky kommentierte die Rede Havel vor dem Kongress folgendermaßen:

„Eine beschämend dumme und moralisch abstoßende Sonntagsschulpredigt!“

Von den Befürwortern des Säkularismus und von einer säkularen Gesellschaft dürfen wir offenbar keine Hilfe erwarten. Die Kirche muss ihren Einfluss zurückgewinnen, und am Anfang könnte eine sprachliche Rückbesinnung stehen.

Meine Kollegen haben erlebt, wie ich zehn Jahre lang gegen das allzu strapazierte Wort „Toleranz“ in unseren internationalen Abkommen gewettert habe. Für mich ist der Begriff „Toleranz“ der Einstieg in eine „bequeme Ökumene“, eine Abwertung von Glaubensinhalten, mit der wir uns immer weiter auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu bewegen. Toleranz bedeutet Nachsicht, nicht Gleichheit. Sie ist eine billige Form der Gnade gegenüber jenen, die ich nicht besonders mag.

Ich habe mich für das Wort „Achtung“ stark gemacht, für eine auf Kenntnis beruhende Achtung, die sowohl unser Reden als auch unser Handeln auf eine höhere Stufe hebt. Kenne deinen eigenen Glauben so gründlich wie möglich und wisse genug über den Glauben deines Nachbarn, um ihm Achtung zu bezeugen. Achtung muss aus dem umfassenden Verständnis des Anderen erwachsen. Oberflächlichkeit macht uns unbedeutend in einer immer chaotischer und gefährlicher werdenden Welt.

Doch ich denke, wir könnten noch mehr tun, um den Irrglauben aus unseren Gotteshäusern zu vertreiben. In seinem Brief an die Epheser erinnert uns der Apostel Paulus daran, dass unsere Achtung dem anderen gegenüber aus einer gemeinsamen „Furcht Christi“ resultiert (Eph. 5:21). Anderen dienen, sich anderen beugen, sich ihnen notfalls opfern, all das sind Handlungen, in denen sich diese „Furcht Christi“ widerspiegelt. Wir sollen einander lieben, ein altes Gebot, das durch den Zusatz „wie ich euch geliebt habe“ eine neue Wendung erhalten hat. Unser Dienst am anderen ist Ausdruck seines Dienstes an uns. So gesehen sind unsere Menschenrechte sehr schnell und unverbrüchlich verbunden mit der Würde des Menschen und seinem Wert sowie mit der zwangsfreien Art des Gottes Abrahams. Das ist die unwiderlegbare Begründung für die Menschenrechte. Die Begründung für unsere internationalen Abkommen liegt auf der Hand und kann nicht in Frage gestellt werden. Die Frage nach dem „Warum?“ ist beantwortet. Genau diese „Furcht Christi“, des Mensch gewordenen Gottes, macht uns zu Vorreitern, indem wir dienen, uns unterordnen und uns notfalls auch opfern. Wie der Apostel Paulus schreibt, „ahmen wir Gott nach“, wenn wir ihm „ein Opfer bereiten, das ihm gefällt“ (Eph. 5:2). Und dieses Opfer ist letztendlich so attraktiv, dass selbst der Bürgermeister von New York seine einseitig säkulare Hal-

tion aufgeben und die transzendente Realität des Glaubens anerkennen muss.

Gibt es Beispiele dafür, dass die Kirche ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, dieser einzigartigen Rolle gerecht zu werden? Ja, es gibt Gott sei Dank sogar viele Beispiele, doch ich möchte hier nur eines hervorheben, das für mich eine ganz besondere Bedeutung besitzt. Vor einigen Jahren besuchte ich eine Kirche im Bergland von Zentralvietnam. Die Kirche feierte den 65. Jahrestag ihres Bestehens. Schaut man auf die letzten 65 Jahre in der vietnamesischen Geschichte zurück, so war das sicherlich ein herausragendes Ereignis. Der Krieg gegen Frankreich und der langjährige Konflikt mit Amerika haben eine sehr geschwächte Kirche zurückgelassen, die dafür gekämpft hat, sich gegen die säkulare Ideologie einer aufgezwungenen kommunistischen Herrschaft zu behaupten. Es ist noch gar nicht lange her, dass in den Bergen Vietnams mehr als 400 Kirchen zerstört und dem Vergessen anheim gegeben wurden. Gemeinden wurden in alle Winde zerstreut, ihre Führer verfolgt und getötet. Zwar hatte dieser Krieg gegen die Religion vor unserem Besuch ein Ende gefunden, doch niemand zweifelte daran, dass die Kirche, die wir besuchen wollten, stark angeschlagen war.

Der Besuch wurde beinahe abgesagt, denn an jenem Wochenende setzte der Monsunregen ein. Die schlechten Straßen wurden durch den starken Regen noch schlechter, der schlammige Wege in gefährlich rutschige Gebirgspfade verwandelte. Es würde sicherlich niemand in der Kirche sein.

Zu unserer großen Überraschung kamen wir als letzte an, und die Kirche sowie zwei zusätzliche Zelte waren schon mit Besuchern gefüllt. Es waren bereits über 20 000 Gläubige eingetroffen, um diesen Tag festlich zu begehen. Sie waren gekommen, um einen Glauben zu feiern, der nicht von der Kultur vereinnahmt worden war, einen Glauben, den der atheistische Druck nicht geschwächt hatte. Die überzeugten Anhänger des Säkularismus sollten nicht das letzte Wort behalten, dafür würden diese Kirche und dieses Zeugnis des Glaubens sorgen.

Zusammen mit meinen offiziellen „Aufpassern“ wurden wir ganz noch vorne in die Kirche geleitet. Dort erlebten wir, was es bedeutet, „gottesfürchtig“ zu sein. Der Gottesdienst folgte einer ganz normalen Liturgie mit Lesungen aus der Bibel, Predigt und Glaubensbekenntnissen. Der Höhepunkt des Nachmittags aber kam gegen Ende des Gottesdienstes, als ein Chor von 450 jungen Angehörigen ethnischer Minderheiten vor der Gemeinde Aufstellung nahm. Es waren Kinder, deren Eltern und Großeltern im Vietnamkrieg auf Seiten der Amerikaner gekämpft hatten. Manch einer würde wohl sagen, sie hätten es geschafft, immer auf der falschen Seite zu stehen. Unterdrückte, an den gesellschaftlichen Rand gedrängte und äußerst verwundbare Christen versammelten sich vor uns, bereit, ihren Glauben im Gesang zu bekunden.

Sie sangen das „Halleluja“ aus dem Messias. Und sie sangen es so, wie nur Vietnamesen singen können, aus vollem Hals. Sie sangen mit Tränen in den Augen und einem Lächeln auf den Lippen. Wir erhoben uns. Wir spürten, dass wir auf heiligem

Boden standen, Auch uns kamen die Tränen. Jeder von uns wusste, dass dort an diesem Tag etwas Wunderschönes geschah. Die „Steine“ vor den Toren von Jerusalem erhoben ihre Stimmen im Triumph. Der nicht zu unterdrückende, ehrfürchtige Glaube war lebendig und verkündete die Wahrheit. Säkularismus war nicht die Lösung. Das Licht der Religionsfreiheit würde nicht erlöschen. Ich habe mich oft gefragt, worüber wohl unsere staatlichen „Aufpasser“ an jenem Abend beim Essen sprachen.

Der Jugendchor sang das „Halleluja“ noch ein zweites Mal!

„Denn der Herr, der allmächtige Gott, herrschet!“

Nicht die kommunistische Partei. Nicht die geopolitischen Gegebenheiten und auch nicht der künstliche Pluralismus, sondern der

„König der Könige, Herr der Herren“.

Nicht der falsche Gott des Konsums, politische Macht oder Universalismus. Jetzt war die Zeit des Halleluja, ein intensives Gefühl der Begeisterung und der „Furcht Christi“.

Die Kirche lebte ihren Glauben aus, ihren lange erlernten Gehorsam und ihre spürbare Präsenz in einem schwierigen Land. Diese Kirche, die durch „das finstere Tal“ gewandert war, war 65 Jahre alt geworden. Sie war lebendig, und „die Pforten der Hölle [würden] sie nicht überwältigen“ (Mt. 16:18). Der Säkularismus ebenfalls nicht.

Das Toleranzedikt von Mailand und die Entwicklung der Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Harald Mueller

Richter am Amtsgericht Hannover und Leiter des Instituts für Religionsfreiheit an der Theologischen Hochschule Friedensburg

Im Februar 313 wurde in Mailand die unter dem Begriff „Toleranzedikt“ bekannte Vereinbarung zwischen dem weströmischen Kaiser Konstantin I. und seinem oströmischen Kollegen und späteren Kontrahenten Licinius über den Umgang des Staates mit der Religion, insbesondere mit dem Christentum, getroffen. Dass dieses Ereignis nun 1700 Jahre zurückliegt, soll Anlass geben, im Folgenden über einige seiner Auswirkungen nachzudenken. Das Edikt von Mailand stellt aus Sicht der christlichen Religion vor dem Hintergrund der noch 303 unter Diokletian betriebenen grausamen Christenverfolgung, die von seinem Nachfolger im Osten des Reichs, Galerius, weiter gesteigert wurde, einen erfreulichen Wendepunkt dar, wenn in ihm formuliert ist:

„Nachdem wir beide, Kaiser Konstantin und Kaiser Licinius, durch glückliche Fügung bei Mailand zusammenkamen, um zum Wohl aller ... zu regeln..., sowohl den Christen als auch allen Menschen freie Vollmacht zu gewähren..., ihre Religion zu wählen..., damit die himmlische Gottheit uns und allen...gnädig und gewogen bleiben kann... Wir sind seit langem der Ansicht, dass Freiheit des Glaubens nicht verweigert werden sollte. Vielmehr sollten jedermann seine Gedanken und Wünsche gewährt werden, so dass er in der Lage ist, geistliche Dinge so anzusehen, wie er selbst es will. Darum haben wir befohlen, dass es jedermann erlaubt ist, seinen Glauben zu haben und zu praktizieren, wie er will.“¹

Das Edikt von Mailand stellte das Christentum somit auf eine Stufe mit den anderen im römischen Reich praktizierten Kulturen. Ihm war ein Edikt des Kaisers Galerius vom 30.04.311 vorausgegangen, der den Christen erlaubt hatte, ihre Kirchen wiederherzustellen und Zusammenkünfte abzuhalten, sofern sie nicht die öffentliche Ordnung störten.² Galerius hatte kurz vor seinem Tod die von ihm veranlassten Christenverfolgungen eingestellt, nachdem er deren Sinnlosigkeit eingesehen hatte. Das Christentum wurde somit zur erlaubten Religion –„religio licita“ –erklärt und gewissermaßen gesetzlich anerkannt. Eine Bevorzugung der Christen war mit dem Dekret

1 Text bei http://de.wikipedia.org/wiki/mailänder_vereinbarung

2 Text bei http://de.wikipedia.org/wiki/toleranzedikt_des_galerius

des Galerius noch nicht verbunden. Das spätere Edikt von Mailand entwickelte die Anordnungen des Galerius gleichsam fort und erstreckte es auf beide Reichshälften. Auch jetzt erhielt das Christentum noch keine hervorgehobene Stellung unter den Kulturen, sondern die Freiheit der Religionsausübung wurde – zumindest dem Wortlaut des Edikts nach – allen gleichermaßen zugesichert.³ Dies sollte sich in der weiteren Entwicklung ändern und zwei Generationen später – unter Theodosius I. – wurde das Christentum mit Edikt vom 28.02.380 zur Staatsreligion erklärt. Alle anderen Kulte wurden untersagt, zunächst noch geduldet – dann verfolgt. Wie konnte es innerhalb kurzer Zeit zu einer solchen Wandlung kommen? Erklären lässt sich die Entwicklung von der verfolgten Kirche zur Staatsreligion nur, wenn man berücksichtigt, dass das damalige Kaisertum geprägt war von der heidnisch-antiken Vorstellung der Einheit von Religion und Reich. Das Religionsrecht (*jus sacrum*) wurde als Teil des öffentlichen Rechts begriffen (*jus publicum*).⁴ Die Kaiser hatten schon in der römischen Antike nach ihrem Tod den Titel eines *Divus* erhalten – ebenso Konstantin. Er nahm zu Lebzeiten gegenüber der Kirche die gleichen Rechte in Anspruch wie früher gegenüber den heidnischen Kulturen. Konstantin legte im Jahr 321 als Ruhetag den Sonntag fest,⁵ leitete das von ihm 325 einberufene Konzil von Nizäa und mischte sich in theologische Streitigkeiten über die Natur Jesu ein, obwohl er formal der Kirche noch gar nicht angehörte. Er ließ sich erst 337 auf dem Sterbebett taufen. Während die ablehnende Haltung des aufstrebenden Christentums gegenüber dem Kaiserkult in der Zeit vor Konstantin als Verfassungsstörung empfunden wurde, konnte diese Störung – nachdem eine Ausrottung des Christentums nicht gelang – nun dadurch behoben werden, dass das Christentum selbst die prominente Position unter den Kulturen erhielt und der Kaiser an seiner Spitze stand. Ein theologisch gleichgültiger Staat war aus damaliger Sicht unvorstellbar.

Der Fehler des Edikts von Mailand lag nicht in seinem Wortlaut, der von der Formulierung her offen für ein Nebeneinanderexistieren verschiedener Religionen war, sondern in dem damals herrschenden Staatsverständnis, das dem Herrscher weitgehenden Einfluss auf die religiösen Belange zuwies. In der Osthälfte des römischen Reichs entwickelte sich so der „Cäsaropapismus“,⁶ der das Verhältnis zwischen Kirche und Staat während der Dauer des byzantinischen Kaisertums bis zu seinem Untergang im 15. Jahrhundert prägte. Das weströmische Reich zerfiel demgegenüber be-

3 Karl Heussi, *Kompendium der Kirchengeschichte*, 3. Auflage Tübingen 1913, S.97; v.Campenhausen/de Walle, *Staatskirchenrecht* 4. Auflage, München 2006, S.5; Lucio de Giovanni, *L'editto di Milano: testo, contesto e peso storico*, S.22 f in *Chiesa e Potere*, Torino 2013

4 v.Campenhausen/de Walle a.a.O.

5 Heussi, S.94

6 v.Campenhausen/de Walle a.a.O.

reits nach 395 in den Wirren der Völkerwanderung. Hierdurch entstand ein Vakuum, welches von den Bischöfen zu Rom genutzt wurde und letztlich die Herausbildung des Papstprimats im Westen ermöglichte.

Machtpolitische Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat im von 962 bis 1806 währenden „Heiligen Römischen Reich deutscher Nation“ zogen sich durch das gesamte Mittelalter – ja bis zur Neuzeit. Während einerseits die weltlichen Territorialherrscher bestrebt waren, die Kirche politisch zu instrumentalisieren, nutzte umgekehrt die Kirche den politischen Arm, um in ihrem Sinne gegen tatsächliche und vermeintliche Widersacher vorzugehen. Die Reformation stellte einen bedeutenden Einschnitt dar, der nicht ohne Folgen für die Machtbalance zwischen Kirche und Staat bleiben konnte, denn nun gab es im Kaiserreich nicht nur eine Kirche, sondern zwei Konfessionen begaben sich in Konkurrenz zueinander. Die seit der Antike angestrebte Einheit von Reich und Religion gab es offensichtlich nicht mehr. Die protestantische Konfession war so erstarkt, dass sie nicht einfach – wie man es mit Minderheiten getan hatte – eliminiert werden konnte. Der vor dem Eindruck einer bevorstehenden Zerreißprobe im Jahr 1555 geschlossene Augsburger Religionsfriede stellte einen bemerkenswerten Schritt insoweit dar, als er die – ähnlich wie in der Antike – empfundene Verfassungsstörung zwar nicht aufheben konnte, sie aber immerhin aushielt. Bei Geltung des Grundsatzes „cuius regio – eius religio“ wurde dem Einzelnen Religionsfreiheit insoweit gewährt, dass er, wenn er die Konfession seines Landesherrn nicht übernehmen wollte, das Recht zur Auswanderung hatte (*jus emigrandi*). Die Territorien selbst blieben auf diese Weise zunächst religiös homogen. In den protestantischen Staaten entstand durch den Wegfall der katholischen geistlichen Jurisdiktion eine Lücke, die vom Landesherrn ausgefüllt wurde, indem er als Notbischof fungierte. Der sich daraus entwickelnde Summepiskopat⁷ des politischen Herrschers führte zu einer Verbindung zwischen Thron und Altar, der in gewisser Weise an das konstantinische System gemahnte. Friedrich Schleiermacher hatte bereits 1799 in seiner Schrift „Über die Religion“ das „Ehebündnis“ zwischen Kirche und Staat als misslungen bezeichnet.⁸ Er entwickelte die Zielvorstellung einer protestantischen Kirche, die „als ein sich selbst regierendes Ganzes“ dastehe, statt in die Organisation des Staates verflochten zu sein.⁹ Aus dieser Verbindung konnte sich die protestantische Kirche erst befreien, als mit dem Ende des Ersten Weltkrieges das damals in Deutschland noch herrschende staatskirchliche System zusammenbrach. Die Situation der katholi-

7 Martin Heckel, Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, S. 186,188, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd.1, 2.Auflage Berlin 1994;

8 Friedrich Schleiermacher, Über die Religion, hrsg. Von Christian Albrecht, Frankfurt/Main und Leipzig 2008, S. 143.

9 Zitiert nach Gregor Etzel Müller, www.ekd.de/kirchenrechtliches_institut/download_etzelmueller02_08.pdf

schen Kirche war insofern anders, als sie an die Jurisdiktion Roms angebunden war und keinen landesherrlichen Notbischof benötigte.¹⁰ Gleichwohl ist sie im Verhältnis zum Staat, wenn auch mit anderer juristischer Begründung als die protestantischen Kirchen, zu ähnlichen Ergebnissen gelangt. Der Ablösungsprozess mag in Deutschland auch dadurch begünstigt worden sein, dass die katholische Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts politisch stark unter Druck geriet.

Resümierend kann festgestellt werden, dass das durch die konstantinische Politik eingeleitete enge Verhältnis zwischen Staat und Kirche bis ins 20. Jahrhundert hinein das Rollenverständnis der großen Kirchen geprägt hat. Joseph Ratzinger hatte 1965¹¹ die Haltung des Zweiten Vatikanischen Konzils zu Fragen der Religionsfreiheit und des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat als den eigentlichen Endpunkt der konstantinischen Ära in der katholischen Kirche bezeichnet. Die Inanspruchnahme des Staates durch die Kirche seit Konstantin, mit ihren Höhepunkten im Mittelalter und im absolutistischen Spanien der frühen Neuzeit, gehöre zu den bedenklichsten Hypothesen der Kirche in der Welt von heute. Die Verwechslung des Glaubens an die in Christus erschienene absolute Wahrheit mit einem absoluten innerweltlichen Rechtsanspruch der eigenen Institution sei seit Jahrhunderten zu einer zähen Denkgewohnheit geworden, die die kirchliche Lehre von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat geprägt habe. Ratzinger beklagte die Unfähigkeit, über die eigene Glaubenssituation hinaus die Situation des anderen zu verstehen, der nicht an einem ihm fremden Maß gemessen werden dürfe.¹² Er spielte damit auf die Haltung seiner Kirche gegenüber Abweichlern und Minderheiten an, die – anders als später die protestantischen Volkskirchen, die in den Anwendungsbereich der Friedensschlüsse zu Augsburg (1555) und ein knappes Jahrhundert später zu Münster/Osnabrück (1648) fielen – schutzlos der vereinten Agitation von Großkirche und Staat ausgeliefert waren. Die Ketzerprozesse im Mittelalter stellen hier nur einen traurigen Höhepunkt dar.

Auch von protestantischer Seite ist übrigens gegen religiöse Minderheiten noch bis ins 19. Jahrhundert hinein vorgegangen worden.¹³ In Deutschland versuchte man, das Auftreten von Freikirchen, wie etwa der Baptisten oder Methodisten einzudämmen und von staatlichen Genehmigungen abhängig zu machen. Es kam vor, dass abweichlerisches Verhalten – z.B. die Verweigerung der Kindertaufe – vom örtlichen Pfarrer an

10 v.Campenhausen/de Walle, S.20, 28; Dietrich Pirson, Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, S. 14 in Handbuch des Staatskirchenrechts Bd.1, 2. Auflage Berlin 1994

11 Joseph Ratzinger, Ergebnisse und Probleme der dritten Konzilsperiode, Köln 1965

12 Ratzinger a.a.O. S.31/32

13 Harald Mueller, Zur rechtlichen Lage von Freikirchen im Deutschland des 19. Jahrhunderts S.34 ff in Spes Christiana, Friedensau, 2006 und www.thh-friedensau.de/de/forschung/020_SpesChristiana/020_Ausgaben/05_Mueller_2006.pdf

das kirchliche Konsistorium weitergemeldet und von dort Repressalien der staatlichen Organe initiiert wurden. Es folgten behördliche Ausweisungen von Predigern oder vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen gegen Eltern – wie etwa die zwangsweise Anordnung von Säuglingstaufen. Festzustellen ist noch für diese Zeit ein Denken in korporativen Kategorien. Wichtig war nicht die Gewissensentscheidung des Individuums, sondern das vollständige Eingebundensein in die Gemeinschaft, der man angehörte, unter Erfüllung aller äußeren Anforderungen, die diese Zugehörigkeit mit sich brachte. Ein Ausscheren wurde als Störung der überkommenen Ordnung empfunden, ein Phänomen, welches bis in die Zeit des antiken Kaisertums zurückreichte.

Als Mitte des 19. Jahrhunderts ein derartiges Denken in Europa immer mehr ins Wanken geriet, wurde von katholischer Seite gegengesteuert. Papst Pius IX. zählt in seinem „Syllabus Errorum“ die Idee der Religionsfreiheit und auch die Vorstellung einer Trennung zwischen Kirche und Staat zu den Irrtümern modernistischen und liberalen Denkens (Ziff.55 und 77 des Syllabus). Letztlich hat es noch ein Jahrhundert gedauert, bis dieser Widerstand aufgegeben wurde. In der Erklärung „*Dignitatis Humanae*“, die am 07.12.1965 und damit am letzten Arbeitstag des Zweiten Vatikanischen Konzils verabschiedet wurde, wird die Religionsfreiheit naturrechtlich aus der Würde des Menschen hergeleitet (Ziff 2). Der Mensch könne nur in Freiheit Gott im Glauben antworten. Es wird vorsichtig eingeräumt, dass die katholische Kirche auf ihrer geschichtlichen Pilgerfahrt nicht immer diesem Grundsatz entsprochen habe (Ziffer 12). In der ebenfalls am 7.12.1965 verabschiedeten Pastoralkonstitution „*Gaudium et Spes*“ wird festgehalten, dass die politische Gemeinschaft und die Kirche je auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom sei (Ziff.76). Wer sich dem Dienst am Wort Gottes weihe, müsse sich der dem Evangelium eigenen Wege und Hilfsmittel bedienen, die weitgehend verschieden seien von den Hilfsmitteln der irdischen Gesellschaft. Die Kirche setze ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie werde, wenn es die Lauterkeit des Zeugnisses verlange, sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten. Letzteres kontrastiert mit der jahrhundertelang zur Begründung materieller Ansprüche herangezogenen konstantinischen Schenkung, deren Charakter als Fälschung allerdings spätestens seit dem 15. Jahrhundert bekannt war. Die dem Zweiten Vatikanum folgenden Päpste haben immer wieder den Grundsatz der Religionsfreiheit hervorgehoben. Die unpolitische Rolle der Kirche ist vom jetzigen Papst Franziskus in einer seiner ersten öffentlichen Äußerungen deutlich gemacht worden („*la chiesa non ha natura politica, ma spirituale, 16.03.2013*“). Man wird sehen, ob die Entwicklung der Kirche tatsächlich so verlaufen wird, wie sie von Franziskus in seiner eindrucksvollen und vom Bisherigen abweichenden Symbolik seines Auftretens vorgezeichnet ist.

In den westlichen Staaten ist das antike Prinzip von der Einheit zwischen Religion und Staat mittlerweile überwunden. Fast überall gibt es Trennungssysteme, die mehr oder weniger deutlich den Staat zu Neutralität in religiösen Angelegenheiten verpflichten und andererseits einen politischen Einfluss der Kirchen eindämmen. Es gibt sicher eine Wechselwirkung zwischen Religionsfreiheit und der konsequent durchgeführten Trennung von Staat und Kirchen. Allerdings kann man nicht so weit gehen zu behaupten, dass die Religionsfreiheit umso mehr gewährleistet ist, je strikter Kirchen und Staat voneinander geschieden sind. Gefahren für die Religionsfreiheit können schließlich auch von einem religionsfeindlichen Laizismus und Säkularismus ausgehen, der Kirchen und Religionsgemeinschaften einen Öffentlichkeitsauftrag abspriecht und sie allenfalls auf die Ebene privater Vereine verweist.¹⁴ Selbst wenn in den säkularen Gesellschaften des Westens die Zahl von religiös indifferenten Menschen zuzunehmen und die Anzahl derjenigen, die Mitglieder einer Volks- oder auch einer Freikirche sind, abzunehmen scheint, kann nicht von einem weltweiten Bedeutungsverlust von Religion ausgegangen werden. Im Gegenteil. Die wachsende Globalisierung führt zwar einerseits bei den Betroffenen zu dem Bewusstsein, dass nationale Grenzen an Bedeutung verlieren. Andererseits scheint die Religion gewissermaßen das, was an Identität verloren gegangen ist, kompensieren zu können.¹⁵ Dies gilt besonders für diejenigen, die von den neuen Entwicklungen der Globalisierung im Negativen betroffen sind. Umso wichtiger ist es, dass Religionsfreiheit umfassend gewährt wird und eine angemessene Balance zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften besteht. Die Entwicklung in den 1700 Jahren nach dem Edikt von Mailand hat gezeigt, dass die antike Vorstellung einer Einheit zwischen Religion und Staat zu gegenseitigen Übergriffen von Kirchen und politischen Institutionen in die jeweiligen Kompetenzbereiche des anderen führen muss sowie zu einer Ausgrenzung und Verfolgung von religiösen Minderheiten. Während im westlichen Einflussbereich unter den Rahmenbedingungen einer modernen Menschenrechtsentwicklung diese Erkenntnis mittlerweile angekommen ist, besteht Skepsis im Hinblick auf die islamisch geprägten Länder. Hier wird das Prinzip der Einheit zwischen Religion und Staat zum Teil in extremer Form angestrebt mit allen aus westlicher Sicht bedenklichen Begleiterscheinungen sowohl für die individuelle als auch für die korporative Religionsfreiheit. Es bleibt zu hoffen, dass die notwendige Menschenrechtsentwicklung auch hier noch eintritt. Soviel Zeit allerdings wie seit dem Edikt von Mailand dürfte angesichts der sich zuspitzenden Entwicklung kaum mehr zur Verfügung stehen.

14 Burkhard Josef Berkmann, Vom Pluralismus zum Laizismus? In: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 59 (2012), 112ff

15 Silvio Ferrari, Religion, Nationalismus, Menschenrechte und Globalisierung, in Gewissen und Freiheit 2012, S. 67

Menschenwürde und Religionsfreiheit

José Miguel Serrano Ruiz-Calderón

Lehrt und forscht als Professor für Rechtsphilosophie am Institut für Menschenrechte der Universidad Complutense (Madrid). Außerdem ist José-Miguel Serrano Ruiz-Calderon Mitglied der spanischen Bioethikkommission sowie des Kontrollausschusses für die Gewinnung und die Verwendung menschlicher Stammzellen und menschlichen Gewebes.

1. Das traditionelle Verständnis von Würde

In der bioethischen Debatte geht es im Wesentlichen um das Verständnis von Würde. Das „Straßburger Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde“ verweist ausdrücklich auf die Würde des Menschen, und dadurch wird die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens rechtlich anerkannt. Diese Auffassung geht auf einen Grundgedanken und eine Tradition zurück, ohne die unserer Sozialordnung ganz wesentliche Stützelemente fehlen würden. Das heißt, wir sind uns darüber im Klaren, dass der Begriff der Würde sehr komplex ist und seine ganz eigene Geschichte hat. Die westliche Zivilisation ist der Rahmen, in dem die Menschenrechte die größte Anerkennung genießen, doch wir meinen, dass sich dieser Gedanke auch in anderen Kulturkreisen durchsetzen und so zu einem universalen Konzept werden könnte. Das, was wir als unsere gemeinsame Kultur bezeichnen können, verdanken wir dem Zusammenspiel von klassisch griechisch-römischem Gedankengut, Christentum und der Entwicklung der Demokratie. Alles zusammen hat dazu beigetragen, dass man sich der Würde des Menschen bewusst wurde. Paradoxerweise hat ausgerechnet die westliche Gesellschaft die politischen Systeme hervorgebracht, in denen die Menschenrechte am heftigsten verletzt wurden, man denke nur an die totalitären Regime, die ihren Ursprung in der westlichen Welt aber auch im Osten hatten, wo sie sich zweifellos am längsten halten konnten.

Klar scheint auch zu sein, dass der Begriff der Würde durch Entwicklungen innerhalb der westlichen Welt gefährdet ist. In der Vergangenheit ging diese Bedrohung vom Totalitarismus aus, einem typisch westlichen Phänomen, doch heute liegt die Gefahr in der Wissenschaftsgläubigkeit. Wir können deshalb sagen, dass unser Grundproblem darin besteht zu erklären, wie es sein kann, dass ein Begriff, der aus einer sehr bewussten Tradition erwachsen ist und deshalb in den Menschenrechts-erklärungen und einigen der wichtigsten Verfassungen der Nachkriegszeit rechtlich verankert wurde, heute auf zwei unterschiedliche Weisen verwendet werden kann, nämlich zum einen, um die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens zu bekräftigen, und zum anderen, um Euthanasie zu rechtfertigen.

1.1. Die Entstehung des Begriffs der Würde in unserer gemeinsamen Tradition

Bekanntlich gilt die Würde der menschlichen Person nicht in allen Zivilisationen als ein zentraler Wert. Die Entstehung des Begriffs der Würde, wie er in die Menschenrechtserklärungen und in die Verfassungen der Nachkriegszeit eingegangen ist, war deshalb ein mühseliger Prozess, und es war nicht einfach, zu jenem Konzept zu gelangen, das, wie es der Rechtsphilosoph John Finnis einmal formuliert hat, mit unserer gemeinsamen Tradition verknüpft ist.¹ Es handelt sich dabei um den Gedanken, dass alle Menschen die gleiche Würde besitzen. Die gleiche Würde setzt auch die gleichen Rechte für alle und den gleichen Schutz der Grundfreiheiten voraus. Wir vertreten die Auffassung, dass sich die radikalsten Definitionen in ihrem Verständnis von Würde total von der zentralen Position unterscheiden, die wir definiert haben, ja sie sogar bis zur Unkenntlichkeit verzerren.

Betrachtet man die Anfänge, so stellt man fest, dass die Entwicklung des Begriffs der Würde widersprüchlich verlief. Zu einem günstigen Augenblick in der Geschichte diente er zwar dazu, die gleiche Würde aller zu rechtfertigen, doch anfänglich verstand man unter Würde durchaus nichts Egalitäres. Würdig war nur das, was sich abhob, das Hervorstechende, das, was nicht alle besaßen.

1.2 Äußere Umstände

Nach Ansicht des amerikanischen Autors Leon Kass ist dieser Widerspruch nicht der einzige.² So seien etwa im Begriff der Würde zwei diametral entgegengesetzte Bedeutungen enthalten. Zum einen die äußeren Umstände oder das Verhalten der anderen; und zum anderen die Art und Weise, wie der Mensch auf diese große Herausforderung seines Lebens reagiert. Einerseits gilt das Leiden als extrem unwürdig, doch andererseits geht es in der Debatte über die Würde des Menschen ständig darum, wie man sich dieser letzten Herausforderung stellen soll.

Ursprünglich bezog sich das Adjektiv „würdig“ auf besonders edle Eigenschaften, die normalerweise im Zusammenhang mit Stärke oder Überlegenheit gesehen wurden. In bestimmten Religionen, aber auch in der Kultur allgemein gelten manche Tiere als würdig, andere dagegen als unwürdig oder unrein. Deshalb ist das Verbot bestimmter Nahrungsmittel im Zusammenhang mit der Unwürdigkeit oder Unreinheit dieser Tiere zu sehen, und es ist ein Anachronismus, diese Vorschriften unter Hygieneaspekten oder, wenn man so will, unter religiösen oder gesundheitlichen Gesichtspunkten zu interpretieren.

1 Finnis, John: „Un frágil argumento a favor dela eutanasia“, in: John Keown (Hrsg.): *La eutanasia examinada*, FCE, Mexiko, 2004, S. 79.

2 Kass, Leon: *Life, Liberty and the Defense of Human Dignity*, San Francisco, S. 206.

Die Würde des Menschen war mit gewissen Funktionen verbunden, etwa mit der des Kriegers oder dem Amt des Priesters. Andere waren davon ausgeschlossen.

In seinen theoretischen Schriften vertrat beispielsweise Cicero die Auffassung, das Adjektiv „dignus“ (würdig) beziehe sich ganz speziell auf den Wert des Menschen im Gegensatz zum Tier.³

Im Recht steht die Würde vor allem im Zusammenhang mit dem von einer Person oder einem Amt geforderten Verhalten. In manchen Gesellschaften wurde ein unwürdiges Verhalten, das nicht den Anforderungen entsprach, bestraft. Um die Sache noch komplizierter zu machen, galten in bestimmten Gesellschaften rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aber als unwürdig. Man denke z.B. an die aristokratische Gesellschaft oder auch an bürgerliche Gesellschaften, in denen es dem Gesetz entsprach bzw. gesetzlich vorgeschrieben war, sich einer Forderung zum Duell zu verweigern.

Wir kommen deshalb zu dem Schluss, dass der wichtigste Schritt bei der Veränderung des Begriffs der Würde darin bestand, die Würde als einen dem Menschen inhärenten Wert zu betrachten. Das geschah unbestreitbar in christlicher Zeit. Thomas von Aquin, der sich die theoretische Frage stellte, warum der Begriff Person auf einen Menschen Anwendung finde, wies beispielsweise darauf hin, dass der Grund in der besonderen Würde der Bezeichnung Person liege.

Selbstverständlich wird nicht nur in der Religion auf die Würde verwiesen. Die gleiche Würde aller Menschen ist auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, auf die sich mit einem gewissen Optimismus der Aufbau der Gesellschaftsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg stützen sollte.

Heute hat die Würde eine doppelte Bedeutung. Sie bezieht sich zum einen auf die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und zum anderen auf den Menschen als gesetzgebendes Wesen, wie Kant ihn sah, und damit auf das, was keinen Preis hat. Der Mensch besitzt Würde, weil er keinen Preis hat. Kant sagt: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde.[Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas Anderes als Äquivalent treten]; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“⁴ Würde ist ein Zweck an sich.

Das Neue am modernen Recht besteht darin, dass es die Würde absolut und nicht quantitativ definiert. Würde äußert sich in der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Niemand ist vor dem Gesetz weniger wert als ein anderer, und folglich besitzt kein Mensch ein geringeres Recht auf Leben als andere.

Diese Absolutheit wurde auch als das Heilige des menschlichen Wesens bezeichnet und zeichnet das religiöse Argument aus, von dem der deutsche Philosoph Robert

3 Adorno, Roberto: *La distinction juridique entre les personnes et les choses: à l'épreuve des procréations artificielles*, Paris 1996, S. 72.

4 Kant, Immanuel: *Grundlegung der Metaphysik*, BA, 76/77.

Spaemann spricht. Bei ihm besteht das Religiöse nicht in einer konkreten Religion, sondern: „Warum ‚religiös‘? Weil das Argument nur dort verständlich ist, wo Menschen eines ‚Heiligen‘ innewohnen sind. Das Heilige ist das Inkommensurable, das funktional nicht Ableitbare und Begründbare, das ‚Gute‘ im Sinne eines einstelligen Prädikats.“⁵

In seiner Stellungnahme vor dem Euthanasieausschuss des spanischen Senats wies der Professor für Metaphysik Eudaldo Forment darauf hin, dass ein Unterschied bestehe zwischen der Würde des Lebens und der Würde der Person, und dass es gefährlich sei, letztere von der ersteren abhängig zu machen. Denn dadurch werde die gleiche Würde aller Menschen zur Unmöglichkeit und somit die Basis für die Grundrechte unterminiert. Aus metaphysischer Sicht sei der Mensch grundsätzlich und niemals nur potenziell eine Person. Er sei Person im Hier und Jetzt, und das gelte für alle Menschen gleichermaßen.⁶

Die metaphysische Auffassung von der Person ermöglicht es, die heute gegebene Gefahr zu vermeiden, Personen in Kategorien einzuteilen. Das aber geschieht, wenn wir den formalen Zustand der Person als Qualitätsmerkmal verstehen. Nehmen wir als Beispiel die Gesundheit. Der Gesundere wäre dann eine höherwertige Person als der Kranke, und in manchen Fällen könnte auch die Schwelle für die Zuerkennung des Personenstatus gesenkt werden, etwa bei Sterbenden.

Der Status als Person aber ist die Grundlage für das Recht auf Leben, das auch dann nicht angetastet werden darf, wenn es um dieses Recht sehr schlecht bestellt ist.

Der Begriff der ontologischen Würde wiederum ist die Basis für die ethische Würde und führt uns zurück zum Problem der Freiheit oder des freien Willens. Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Für die einen ist die Würde der menschlichen Person absolut unantastbar, und andere vertreten dagegen beispielsweise den Standpunkt, dass ein Mensch, der um Sterbehilfe bittet, diese auch erhalten müsse.

Sehen wir nun, welche Auswirkungen eine Definition von Würde haben kann, die sich unter Umständen gegen jene kehrt, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen. Denken wir doch nur daran, wozu bestimmte Definitionen vom „guten Leben“ in der Vergangenheit geführt haben. Für den in vielerlei Hinsicht so brillanten Aristoteles etwa galt seine Definition vom „guten Leben“ nicht für Frauen und Sklaven. Und wahrscheinlich hatte er sogar Recht, bedenkt man, welchen sozialen Bedingungen manche Gruppen zu allen Zeiten unterworfen waren.

Diese Darstellung lässt sich unterschiedlich beurteilen. Man kann sie kritisieren und ihre Widersprüchlichkeit aufzeigen und sich damit gegen Sklaverei und die Diskriminierung der Frau aussprechen. Man kann sie aber auch unkritisch übernehmen

5 Spaemann, Robert: Glück und Wohlwollen, Stuttgart 1989, S. 127-

6 Forment, Eudaldo: Stellungnahme vor dem Euthanasieausschuss des spanischen Senats, Senatsausschuss, 26. Oktober 1999, Nr. 502, S. 2-3.

und genau diese Vorurteile stärken. Dasselbe kann geschehen, wenn man den Begriff der Würde von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet.

So bringen beispielsweise der italienische Bioethiker Singer oder in einem anderen Kontext die beiden Autoren Alberto Giubilini und Francesca Minerva⁷ die Würde oder das subjektive Recht auf Selbstbestimmung, wenn einem diese Formulierung lieber ist, in eine Verbindung mit der Fähigkeit, unangenehme Empfindungen zu verspüren.⁸ Der im *Journal of Medical Ethics* erschienene Artikel von Alberto Giubilini und Francesca Minerva *After-birth abortion: Why should the baby live?* ist nur ein weiteres Beispiel dafür, dass uns die „wissenschaftliche Debatte“ kulturell zurückwirft und in eine Zeit führen könnte, in der die Tötung von Neugeborenen weitgehend als legitim angesehen wird. Die Autoren vertreten darin die Auffassung, dass die Gründe für eine Abtreibung, die nicht nur eugenischer Art sein müssen, innerhalb einer gewissen Zeitspanne auch für die Tötung von Neugeborenen gelten sollten. Diese Zeitspanne könne variieren, je nachdem, ob eugenische Gründe vorliegen oder erst unmittelbar nach der Geburt „Schädigungen beim Neugeborenen“ festgestellt wurden. Auch sollte den Eltern eine Frist zugestanden werden, um andere Gründe abzuwägen. Im Allgemeinen ganz praktische Fragen des täglichen Lebens.

Die Autoren betrachten sich selbst nicht als radikal; sie stellen sehr rasch klar, dass sie einer frühzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung den Vorzug geben würden, und nur einen Vorschlag unterbreiten, wie in medizinethischer Hinsicht in anderen, seltener auftretenden Fällen zu verfahren sei.

Der Artikel vereint all die von L. Kass verurteilten Merkmale der zuvorkommenden Medizinethik, angefangen beim Spiel mit Euphemismen. Die Autoren sprechen nicht von Kindstötung, sondern lieber von „postnatalem Abortus“, führen jedoch keine schlüssigen ethischen Kriterien an, um den reinen Tatbestand zu erhellen. Ihre beschönigende Ausdrucksweise dient in erster Linie dazu, das Geschehen zu vertuschen.

Der Herausgeber der Zeitschrift, Julian Savalesu, hat versucht, diesen Vorschlag der Tötung von Neugeborenen als eine übertriebene Reaktion auf die „akademische Debatte“ darzustellen. Ich fürchte, es fällt einem sehr schwer, dieser Argumentation Glauben zu schenken.

Höchstwahrscheinlich bringen Zeitschriften wie die oben genannte überhaupt keine rein theoretische Argumentation. Eine Sichtung der in den großen etablierten Zeitschriften zur Medizinethik vertretenen Positionen zum Thema der Abtreibung oder Euthanasie hat nämlich ergeben, dass ihre Haltung nicht objektiv ist. So finden sich in ihr beispielsweise nur wenige Artikel, die von der mehrheitlich vertretenen Meinung

7 *After-birth Abortion: Why Should the Baby Live?*, in: *Journal of Medical Ethics*. <http://jme.bmj.com/content/early/2012/03/01/medethics-2011-100411.full>

8 Zu diesem Punkt siehe auch den Artikel von Adriano Pessina: „Se questa e una persona“, in: *L'Osservatore Romano*, 22.03.2012.

abweichen, dass der Tod von Wachkomapatienten durch Dehydrierung legitim ist. Das heißt, die Zeitschrift hält es für vertretbar, sich unter medizinethischen Gesichtspunkten für die Tötung von Neugeborenen auszusprechen und sieht darin nur einen weiteren Schritt in der bereits akzeptierten Argumentation.

Diese Argumentation lautet, dass unter medizinethischen Gesichtspunkten die in irgendeiner Weise begründete Abtreibung (eine moralische Ausnahme bildet die Geschlechtswahl) und die Euthanasie von Neugeborenen erlaubt sind. In ihrem Artikel vertreten nun die Autoren und sicherlich auch der Herausgeber der Zeitschrift die Auffassung, dass in den Fällen, in denen eine Schwangerschaftsunterbrechung gestattet ist, auch die Tötung von Neugeborenen zulässig sein muss – also in allen.

Abgesehen von den Spitzfindigkeiten, mit denen wir davon überzeugt werden sollen, dass der Schutz eines lebendigen Menschen nur dann eine Rolle spielt, wenn dieser Mensch den willkürlichen Vorstellungen der Autoren entspricht, zeigt der Artikel sehr aufschlussreich auf, welche Folgen die Abtreibung hat, denn sie ist ein Mittel der absoluten Kontrolle eines starken Willens über einen Menschen in einer schwachen Position.

Das führt sie zu dem Schluss, dass sich Menschen in einem hoffnungslos schlechten Gesundheitszustand nicht wesentlich von behinderten Neugeborenen unterscheiden (d.h. von jenen, die der Euthanasie zugeführt werden). Beide Gruppen von Menschen verfügen weder über ein eigenes Bewusstsein noch sind sie rationale oder selbstbestimmte Wesen. Deshalb gelten für sie die Erwägungen über das Recht auf Leben oder die Achtung der Selbstbestimmung nicht. Sie sind, wie Singer es ausdrückte, zwar noch biologisch am Leben, nicht aber biographisch.⁹

Das grundlegende Problem besteht, wie bereits erwähnt, darin, dass man die Definition von Würde mit einem quantitativen Kriterium verknüpft, welches dann normalerweise als Qualitätsmerkmal verstanden wird. Es steht fest, dass dieses quantitative Kriterium das in der Geschichte am häufigsten verwendete ist. Dieses Kriterium ermöglichte es, Menschen mit mehr oder weniger Würde zu definieren, sie in eine qualitative Rangordnung zu stellen, je nachdem, welche Kriterien in der jeweiligen Zeit gerade galten. Auf diese Weise wurde in der Vergangenheit manchen Gliedern der Gesellschaft eine geringere oder überhaupt keine Würde zugestanden. Dieses Kriterium wurde gerade nicht zum Wohl der als unwürdig erachteten Personen eingesetzt, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich diese historische Konstante nicht auch in der Zukunft wiederholt.

Auf dieser Linie liegt auch die Überlegung, dass die Würde kein wesentliches Merkmal der menschlichen Person ist, sondern eine kulturelle Übereinkunft von relativem Charakter. Allerdings müsste geklärt werden, warum sie nicht wesentlich

⁹ Singer, Peter; *Ética práctica*, 2. Auflage, Cambridge 1995, S. 237.

sein soll. Wer so denkt, hält die Zuerkennung der Würde für einen willkürlichen Akt. Eine solche Auffassung beruht auf einem biologistischen Denken. So sagte Marcelo Palacios, ehemaliges Mitglied des spanischen Ethikausschusses, die Würde sei kein wesentliches Attribut des Menschen, sondern ein kulturelles, das wir uns selbst zuerkannt haben.¹⁰

2. Die Menschenwürde und das Recht

2.1. Die Verankerung der Würde im Recht

Ihre wichtigste Verankerung als Rechtsbegriff fand die Menschenwürde in den Verfassungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurden, und zwar insbesondere in den Verfassungen der Verliererstaaten. Sie wird auch in der spanischen Verfassung von 1978 ausdrücklich erwähnt, die ebenfalls als eine Nachkriegsverfassung angesehen werden darf. Damit wurde weitgehend ein Konzept endgültig definiert, das in unserer Rechtstradition begründet ist. Es wurde betont, dass die Anerkennung der Würde der Person und deren zentrale Stellung im Leben der Gesellschaft den Kern der spanischen Rechtstradition ausmachen. Beides seien Begriffe aus der Scholastik. Die *Leyes de Indias*, eine Sammlung königlicher Anordnungen für die spanischen Kolonien, die im höchsten Maß die spanische Spätscholastik oder die Zweite Scholastik verkörpern, seien ein deutliches Beispiel dafür, dass der Würde der Person eine vorrangige Bedeutung eingeräumt wird. Sie seien aus einer Tradition hervorgegangen, die auf das mittelalterliche Recht zurückgeht, welches die Grundlage vieler konkreter Freiheiten bildet.¹¹

2.2 Die Würde in den Menschenrechtserklärungen

Die unterschiedlichen Anschauungen, die in den Erklärungen zum Ausdruck kommen, veranlassen uns jedoch zu der Feststellung, dass der nordamerikanische Außenminister John Foster Dulles Recht hatte, als er anlässlich der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sagte, sie sei eine entscheidende Errungenschaft der demokratischen Staaten gegenüber den totalitären Regimes und jenen,

10 „Ich persönlich glaube, dass die Würde kein wesentliches Attribut des Menschen ist, sondern eine kulturelles, das wir uns selbst zuerkannt haben, da wir rational in der Lage sind, diese Überlegungen anzustellen. Wäre die Würde angeboren, müsste sie genetisch verankert sein, und wäre sie genetisch angelegt, bedeutete das, so belastend der Gedanke auch sein mag, dass alle anderen Lebewesen, die bereits vor dem Menschen existierten, einschließlich der Reptilien ebenfalls Würde besäßen.“
Stellungnahme Marcelo Palacios vor dem Euthanasieausschuss des Senats, Senatsausschuss, 8. April 1999, S. 23.

11 Siehe eta Alfonso Garcia Valdecasas: *El hidalgo y el honor*, Madrid 1958.

die sich auf dem besten Weg in den Totalitarismus befinden.

Doch mehr als sechzig Jahre nach der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte müssen wir uns fragen, ob es uns gelungen ist, das grundlegende Anliegen dieser Erklärung zu erfüllen. Meiner Ansicht nach bestand es darin zu verhindern, dass Staaten die Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht ungefiltert gewähren. Normalerweise wird gesagt, derartige Willkür solle verhindert werden, doch ich glaube vielmehr, es wäre aufrichtiger einzuräumen, dass die von allen Staaten anerkannte Realität so aussieht, dass jede Unterscheidung zur Willkür wird.

2.3. Die Parzellierung des menschlichen Lebens

Ganz ohne Zweifel haben wir nach dem Ende der Kolonialzeit und dem erneuten Vorstoß gegen die Sklaverei, nach der Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau und der Überwindung der totalitären Regime in Mittel- und Osteuropa Fortschritte erzielt, doch die Diskriminierung von Menschen ist über die Parzellierung des pränatalen Stadiums des Lebens zurückgekehrt. Neben den vielfältigen Möglichkeiten zur Abtreibung sei insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Lage durch die Kombination von künstlicher Befruchtung und Reproduktionsmedizin verschlechtert hat. José Luis Requero zufolge hat diese Entwicklung zu einer rechtlichen Parzellierung des menschlichen Lebens geführt.¹² Am Anfang des Prozesses stand nach Aussagen des Autors das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 53/85, und die Entscheidung 14/2006 bedeutete die endgültige Bestätigung. Mit der Annahme des Begriffs „Prä-Embryo“ wird die Einteilung in Zeitphasen immer radikaler. Requero sagt: „Wenn das ungeborene Kind noch kein Recht auf Leben besitzt, sondern auf einer niedrigeren Stufe steht, weil sich sein Leben noch im Stadium der Entwicklung befindet, ist das Schicksal des Embryos problematischer als das des Fetus, denn der genießt bereits einen verfassungsmäßigen Rechtsanspruch auf Leben. Mit der Einführung des Begriffs ‚Prä-Embryo‘ sinkt der Schutz noch weiter. Laut Verfassungsgericht kann bei Embryonen und ihrer Weiterverwendung nicht die Rede von einem Verstoß gegen die Menschenwürde sein.“¹³

In seiner Analyse der Urteile des Verfassungsgerichts zum Umgang mit Embryonen *in vitro* erwies sich Andrés Ollero als sehr scharfsinnig.¹⁴ Zum Urteil des spani-

12 „Die Realität ist hart, und man kann sogar noch weiter gehen und sagen, dass das Leben des Ungeborenen bei uns nur einen äußerst geringen rechtlichen Wert besitzt. Seit nunmehr 20 Jahren ist aufgrund des Indikationssystems eine Abtreibung unter drei Bedingungen nicht mehr strafbar.“ Requero, J.L.: „Derecho a la vida embrionaria“, in: *Persona y Derecho*, 54, I (2006), S. 217.

13 Requero, J.L.: *ibid.*, S. 219.

14 Ollero, A.: *Bioderecho: entre la vida y la muerte*, 2006.

schen Verfassungsgerichts Nr. 212/1996 sagte er: „Nachdem das Gericht das Leben zunächst als ein Kontinuum bezeichnet hat, wird dieses Leben nun zerstückelt. ... Das Kontinuum ist verschwunden. Wir haben es nicht mehr mit einem Rechtsgut zu tun, einem lebenden Wesen oder lebendigen Subjekt, das dazu bestimmt ist, zur Person zu werden und Rechte besitzt, und es geht auch nicht darum, eine Handlung zu verhindern. Die Frage, über die jetzt abgestimmt wird, lautet, ob es erlaubt ist, Menschen oder sogar Personen künstlich zu erschaffen.“

Der springende Punkt ist offensichtlich die Unterscheidung zwischen dem Personenstatus des Menschen und dem des Individuums, die von einem Teil der zeitgenössischen Intellektuellen dazu genutzt wird, die überzeugendsten Auswirkungen der Erklärungen von 1948 zu zerschlagen. Vor dieser Unterscheidung warnte bereits der italienische Philosoph Sergio Cotta, als er sagte: „In dieser Frage kommen wir zu folgendem Schluss: Über alle Unterschiede in der philosophischen Ausrichtung hinweg ist man sich in der seriösen und beständigen theoretischen Spekulation darin einig, dass die Person und das menschliche Individuum ein und dasselbe sind. Der wahre Unterschied in dieser gemeinsamen Tradition ist der zwischen denen, die der Auffassung sind, die Person habe Teil an der göttlichen Transzendenz oder sei offen für die Transzendenz bzw. sei mit dem Sein verbunden, und jenen, die sie dagegen in der Immanenz verhaftet sehen. Doch in keiner dieser philosophischen Richtungen findet sich so leicht der heute weit verbreitete Gegensatz von Person und Individuum. Die Person ist das menschliche Individuum. In genau diesem Sinn verwenden wir den Terminus.“¹⁵

Im Zusammenhang mit dem pränatalen Leben wurde zwischen dem Menschen als Person und dem Individuum unterschieden, seitdem der Begriff „Prä-Embryo“ im Warnock-Bericht uneingeschränkt akzeptiert worden war, auch wenn diese Unterscheidung später wieder aufgegeben wurde, nachdem der entwertende Zweck erreicht war.

Die Gefahr für den philosophischen Begriff der Person besteht folglich in seiner restriktiven Anwendung allein auf den voll entwickelten Menschen, der ein Leben in „vollkommener Würde“ führt. Dadurch wird es beispielsweise zulässig, Embryonen, die für die künstlichen Befruchtung nicht mehr gebraucht werden, zu vernichten oder sie für Versuchszwecke zu verwenden bzw. für die Züchtung von Zellen oder Gewebe, die angeblich für die Behandlung bestimmter Krankheiten verwendet werden können. Diese Entwicklung ist besorgniserregend, weil die Kategorie der Angehörigen der menschlichen Spezies, deren Leben nicht geschützt ist, immer mehr erweitert wird, und auch, weil die Kriterien, an denen der Wert des „nicht vollwertigen Lebens“ gemessen wird, immer trivialer werden.

15 Cotta, S. : „Persona“, in: Anuario de Derechos Humanos, Bd. 1, 2000, S. 31.

2.4. Die Menschenwürde in der spanischen Verfassung

Jésus González Pérez versteht die in der spanischen Verfassung verankerte Menschenwürde als einen Begriff des Naturrechts. Für den Autor wird in Artikel 10.1 der Verfassung die Unverletzlichkeit der menschlichen Person und ihrer Würde als ein Leitprinzip des Rechts anerkannt.¹⁶ Wie bereits Hernández Gil feststellte, handelt es sich dabei nicht nur um einen konkreten Rechtssatz, sondern der Verfassungsgeber gibt damit nach außen zu verstehen, wie er die Basis der Rechtsordnung und des sozialen Friedens versteht. Damit bekenne sich der spanische Verfassungsgeber wie zuvor schon der deutsche und der italienische zu einer naturrechtlichen Auffassung als Grundlage für die Menschenwürde und erkenne sie als die einzig wahre an. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass in der Verfassung eine bestimmte Schule zum Ausdruck kommt oder dass sie sozusagen eine vollendete Ansicht vertritt. Da für die meisten Verfechter der Grundrechte, wie etwa die Gründungsväter der Vereinigten Staaten von Amerika, die Anerkennung von bereits bestehenden Rechten die Grundlage der Gesetzgebung bildete, und zwar nicht im Sinne von Rechten, die bereits vor der Existenz von politischen Gemeinschaften bestanden, sondern von solchen, die von der sich ausformenden Gesellschaft anerkannt wurden, können wir zu dem Schluss gelangen, dass es sich um ein bereits vorgegebenes und nicht um ein geschaffenes Konzept handelt.

Nicolas Gómez Dávila drückte es anders herum so an: „Die erste Revolution bestand darin, dass irgendein Dummkopf meinte, man könne das Recht erfinden.“

Diese Auffassung wurde von Teilen der in den letzten Jahren vorherrschenden positivistischen Schule als naiv bezeichnet und muss ihrer Ansicht nach revidiert werden. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass es nicht sein kann, dass man dem Begriff der Würde, unabhängig davon, wie man ihn auslegt, nachdem er einmal formal festgeschrieben wurde, eine Bedeutung zuschreibt, die in erster Linie denen gefällt, die den Begriff neu definieren wollen. Genau das aber tun die meisten Verfechter einer radikalen Position. Wenn sie wirklich von ihrer Auffassung überzeugt sind, bestehen sie darauf, der Begriff der gleichen Würde, so wie er in der Verfassung verankert ist, habe keinen Sinn. Gleichzeitig interpretieren sie ihn neu und sprechen ihm jegliche konkrete Bedeutung ab. Würdig könne nicht sein, was der Gesetzgeber, der Interpret der Verfassung oder die Doktrin meinen, sondern es hänge von den jeweiligen konkreten Erfordernissen ab. Wenn das zuträfe, wäre es sinnlos, die Würde in den Verfassungstexten so explizit und nachdrücklich festzuschreiben. Wir würden dann Zeugen einer Verfassungsänderung, deren Richtung diejenigen vorgeben, die dazu gar nicht ermächtigt sind. In Ländern mit starreren Regimen als in Spanien ist

¹⁶ González Pérez, J.: *La dignidad de la persona*, Madrid 1986, S. 80.

das noch verhängnisvoller.

González Pérez weist nachdrücklich darauf hin, dass wir es ungeachtet der nicht eindeutigen Begrifflichkeit in der Verfassung, in der einerseits die Rede von Werten ist, andererseits von Prinzipien, mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zu tun haben, der nichts von seiner Gültigkeit einbüßt, weil ihn sich das positive Recht zu eigen gemacht hat. Dieser Begriff existiert in allen drei wesentlichen Rechtsauffassungen, im Naturrecht, im traditionellen und im politischen Recht. Wenn es ein überdauerndes Prinzip im Recht gibt, dann ist es das der Würde der Person.¹⁷ Für viele ist die Würde auch ein Grundsatz, der ganz eindeutig zu unserer Rechtstradition gehört. Schließlich stellt die Menschenwürde, so wie sie in der Verfassung anerkannt wird, ein Leitprinzip unserer politischen Ordnung dar.

Abgesehen von der heute viel diskutierten Frage, was die Würde des Menschen ausmacht, hat man sich in Spanien auch intensiv mit der Funktion der allgemeinen Rechtsprinzipien auseinandergesetzt. Demnach ist die Würde ein unmittelbar anwendbares Prinzip, das keiner Vermittlung bedarf. Sie ist auch die Basis der Rechtsordnung, d.h. die Richtlinie für die Interpretation eben dieser Ordnung. Das äußert sich in Verhaltensnormen und schränkt die Ausübung der Rechte des Einzelnen ein. In seinem Verhalten gegenüber den anderen muss sich der Mensch an zwei Regeln halten: eine positive, d.h. er muss der Würde seiner Mitmenschen die größtmögliche Achtung entgegenbringen, und eine negative, denn die Würde der anderen bedeutet für ihn eine Einschränkung bei der Ausübung seiner eigenen Rechte. Und schließlich besitzt das hier analysierte Rechtsprinzip laut Artikel 1.4 des spanischen Zivilgesetzbuchs [in Ermangelung von Gesetzen oder Gewohnheitsrechten] übergreifende Geltung.

2.5. Der Begriff der Würde in der deutschen Verfassung

Der Würde kommt im deutschen Grundgesetz ein wichtiger Stellenwert zu, und deshalb hat sich die deutsche Rechtswissenschaft sehr um eine Systematisierung des Begriffs bemüht. Die klassische Definition ist nach wie vor die von G. Dührig, der sich auf das Kantsche Instrumentalisierungsverbot bezog.¹⁸ Allerdings wurde der Begriff inzwischen bis zur Unkenntlichkeit umdefiniert, und zwar sowohl im Zusammenhang mit dem Beginn des Lebens als auch mit dessen Ende.

Infolge dieser Neudefinition haben sich sogar Autoren, die dem Begriff kritisch gegenüberstanden, schockiert über die damit verbundenen Folgen gezeigt, welche sie wahrscheinlich nicht vorhergesehen hatten. Angesichts der Auswirkungen der Neudefinition sagte beispielsweise Böckenförde in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

¹⁷ Ibid., S. 84.

¹⁸ Dührig, G.: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Archiv des Öffentlichen Rechts, 1956.

vom 3. September 2003, dass „die Menschenwürde antastbar“ geworden sei. Diese Äußerung stand im Kontext der Debatte über die Frage, ob Folter als ein Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen sei.

Aus all dem geht hervor, dass die Würde ein wesentliches Element im Kampf für das Recht ist, so wie Ihering es beschreibt.

Auch Ignacio Gutierrez hat gesagt: „Darin besteht der Kampf für das RECHT – großgeschrieben! Ich meine nicht den Kampf für die beschränkten und beschränk-baren Rechte, den Kampf für die Durchsetzung der unbedeutenden Rechte, die uns das Gesetz und die Verfassung gewähren, welche zwangsläufig einem sie einschrän-kenden Rechtssystem unterliegen, sondern den Kampf für das RECHT als Regel für das kollektive Verhalten, das auf der gegenseitigen Achtung der Würde eines jeden Menschen beruht.“¹⁹

¹⁹ Gutierrez, I.: Dignidad de la persona y derechos fundamentales, Madrid, 2005, S. 36.

Religionsfreiheit und Sicherheit in der Welt

John Graz

Generalsekretär der International Religious Liberty Association (Silver Spring, Maryland, USA)

Einige hatten die Religion ja schon dazu verurteilt zu verschwinden, so wie eine reife Frucht, die vom Baum fällt, doch sie ist in die Schlagzeilen der Medien zurückgekehrt! André Malraux soll einmal gesagt haben: „Das einundzwanzigste Jahrhundert wird religiös sein oder aber überhaupt nicht sein.“

Das zwanzigste Jahrhundert, das den Aufstieg totalitärer Herrschaftssysteme und den Fast-Sieg des Kommunismus erlebt hat, klang aus mit etwas, was man als das „Ende der Ideologien“ bezeichnen könnte. Es war das Jahrhundert der großen und blutgetränkten Träume und der enttäuschten Hoffnungen. Natürlicherweise füllte die Religion das Vakuum, das die Ideologien hinterließen. Die Ausschreitungen dieses Jahrhunderts, seine Wellen der Intoleranz waren fast in Vergessenheit geraten, wir hatten nur seine guten Seiten, Liebe, Freude, Frieden und vor allem Hoffnung in Erinnerung behalten. Es bedurfte nur einiger Jahre, bis wir ein neues Wort gelernt hatten: „religiöser Terrorismus“. Und es bedurfte nur einiger Jahre, bis wir entdeckten, dass unterdrückte Kirchen versucht sein können, ihrerseits zu unterdrücken. Einige Jahre haben ausgereicht, bis wir bemerkten, dass Fanatismus und Intoleranz nicht allein den Minderheiten oder neuen religiösen Bewegungen vorbehalten sind. Sie finden sich auch in allen großen traditionellen Religionen.

Was ist im Laufe dieser Entwicklung aus der Religionsfreiheit geworden? Nach dem Fall des Kommunismus war sie aufgeblüht, dann musste sie kämpfen, um ihre Errungenschaften zu bewahren. Wird sie die Herausforderung, die der Terrorismus und die Sorge um die nationale Sicherheit für sie bedeuten, überleben?

Ich werde diesen Artikel in drei Teile untergliedern:

Die Lage der Religionsfreiheit in der Welt und die Rolle der Regierungen

Die Religionsfreiheit nach dem 11. September

Einige Empfehlungen

I. Die Lage der Religionsfreiheit in der Welt und die Rolle der Regierungen

1. Die Religionsfreiheit in der Welt

Der Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen über die Religions- und Überzeugungsfreiheit hat am 10. Juni 2002 in Manila auf dem Weltkongress über Religionsfreiheit gesagt: „Die Fortschritte, die auf dem Gebiet der Religions- oder Überzeugungsfreiheit erzielt wurden, sind bedroht ... Wir laufen Gefahr, auf einen Weg abzugleiten, der in die Katastrophe führt.“

Jedes Jahr veröffentlichen wir den Bericht über die Religionsfreiheit in der Welt. Wir teilen die Länder der Welt je nach dem dort herrschenden Grad an Freiheit in fünf Kategorien ein. In die Kategorien 1 und 2 gehören jene Länder, in denen diese Freiheit praktiziert und geschützt wird. Die Kategorien 4 und 5 sind für die Staaten vorgesehen, in denen diese Freiheit total ignoriert wird.

Im Jahr 2001 gab es in der Kategorie 5 zehn Länder, dreiundzwanzig zählten zur Kategorie 4. 2002 wurden acht Länder der Kategorie 5 zugerechnet und fünfundzwanzig der Kategorie 4. Es hatte sich offensichtlich wenig verändert. Der 11. September hatte anscheinend auf das Gesamtbild der Freiheiten keine Auswirkungen gehabt. Die Zonen, in denen große Freiheit herrscht, waren Nord- und Südamerika, Ozeanien, Westeuropa und das südlich der Sahara gelegene Afrika.

Die Zonen, in denen die Intoleranz vorherrscht, liegen im Wesentlichen im Mittleren Osten und in Asien. Zentralasien und Osteuropa machen in Fragen der Religionsfreiheit einen schwierigen Lernprozess durch, in dem es positive Anzeichen gibt, aber auch die Versuchung, in die Intoleranz zurückzufallen.

2. Die Rolle der Regierungen

Es lassen sich heute in den Ländern der Welt vier verschiedene Arten von Religionspolitik unterscheiden, die sich auf das Leben der Gläubigen auswirken:

a) Regierungen, die eine Politik der Intoleranz betreiben

Die Gründe hierfür sind entweder ideologischer Art, wie etwa in Nordkorea, Vietnam und China oder aber religiöser Natur, wie in Saudi-Arabien, im Iran, im Sudan oder in Pakistan.

Das Gesetz gegen Blasphemie

In seinem Bericht für die Menschenrechtskommission erwähnt der Sonderberichterstatter über die Religions- oder Überzeugungsfreiheit den Fall eines christlichen pakistanischen Staatsbürgers, der der Blasphemie beschuldigt und zum Tode verurteilt worden war. Nach Artikel 295 c des pakistanischen Strafgesetzbuchs stellt die Blasphemie gegen den Koran oder den Propheten ein Verbrechen dar. Ich zitiere die offizielle Antwort der pakistanischen Regierung an den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen. Die Angelegenheit wird in sechs Punkten zusammengefasst:

„1. Ayub Masih hat (seinen Gesprächspartnern gegenüber) erklärt, seine Religion sei richtig, die ihre dagegen falsch. Er hat außerdem behauptet, die von Mohammed (Friede sei mit ihm) gepredigte Religion sei absolut falsch. Er hat ihnen lebhaft angeraten, das Buch von Salman Rushdie zu lesen...(Das war am 4. Oktober 1996 um 15 Uhr).

Am 16. Oktober 1996 wurde der Beklagte nach einer Befragung dem Gericht vorgeführt.

Ayub Masih wurde am 27. April 1997 vom Richter des Bezirksgerichts von Sahiwal zum Tode verurteilt. Der Verurteilte hat beim Obersten Gericht von Lahore

Einspruch erhoben.

Am 25. Juli 2001 hat das Oberste Gericht von Lahore den Einspruch abgewiesen und das durch das Gericht von Sahiwal verhängte Todesurteil bestätigt.

Der Angeklagte hat diese Entscheidung angefochten.

Ayub Masih befindet sich augenblicklich im neuen Zentralgefängnis von Multan.“

Mehr als sechs Jahre sind inzwischen vergangen. Ayub Masih läuft Gefahr, sein Leben im Gefängnis zu verbringen und wegen einer umstrittenen Äußerung, die er angeblich gemacht haben soll, hingerichtet zu werden.

Saudi-Arabien, institutionalisierte Intoleranz

Saudi-Arabien ist ganz gewiss der extremste Fall von institutionalisierter Intoleranz. Sieben Millionen Ausländer leben und arbeiten auf saudischem Gebiet. Drei- bis vierhunderttausend davon sind Christen, hunderttausend sind Buddhisten und Hindus. Eine Religionspolizei kontrolliert das Verhalten der Einwohner. Der Übertritt eines Muslims zu einer anderen Religion wird mit dem Tod bestraft. Den Nichtmuslimen ist jede religiöse Betätigung verboten, auch ist ihnen untersagt, Geistliche für Nichtmuslime zu haben.

b) Regierungen, die unter dem Druck einer Kirche oder einer Mehrheitsreligion stehen

Diese Konstellation finden wir in den Ländern des ehemaligen Sowjetblocks. Dort wurden Gesetzentwürfe eingebracht, um der vorherrschenden Kirche oder Religion Vorrechte einzuräumen, die im Widerspruch zu einer Politik der Nichtdiskriminierung stehen.

Auch die Regierung Weißrusslands hat ein sehr restriktives Gesetz verabschiedet.

In Kambodscha hat die Regierung vor kurzem die nichtbuddhistischen religiösen Gruppen von den neuen Regelungen in Kenntnis gesetzt. Sie betreffen in erster Linie die Christen und die Muslime. Unserem Korrespondenten zufolge wurden vier Maßnahmen bekannt gegeben:

Zwischen den Kirchen oder religiösen Zentren muss ein Abstand von zwei Kilometern liegen.

Die öffentliche Evangelisation ist verboten.

Die Verbreitung religiöser Schriften ist untersagt.

Das Missionieren von Tür zu Tür ist nicht gestattet.

Während in Afghanistan am Wortlaut einer neuen Verfassung gearbeitet wird, hat sich die amerikanische Kommission für die internationale Religionsfreiheit mit einem Schreiben an Präsident Bush gewandt, in dem sie anprangert, dass es ständig zu Menschenrechtsverletzungen kommt, dass die Regierung die Scharia anwendet, dass Frauen und junge Mädchen misshandelt werden und dass das Gesetz gegen Blaspheemie dazu benutzt wird, sich Reformern zu widersetzen.

c) Regierungen, die die Kontrolle über den religiösen Extremismus verloren haben

Die Regierungen von Indonesien, Ägypten, Nigeria und Indien haben sich als unfähig erwiesen, ihre religiösen Minderheiten vor der Gewalt der Extremisten zu schützen. Und diese Ohnmacht wächst ständig.

Aber auch in der Bevölkerung findet man Kräfte, die den religiösen Minderheiten feindselig gegenüber stehen und die den religiösen Terrorismus begünstigen und manchmal schützen.

Indien wird fundamentalistisch

Zu den Regierungen, die Schwierigkeiten damit haben, den religiösen Extremismus zu kontrollieren, gehören Indonesien, Ägypten und Indien. Indien ist eine Demokratie und zumindest seiner Verfassung nach eine laizistische Republik. Aber die augenblickliche Regierung steht unter dem Druck der Hindu fundamentalisten. Artikel 25 der Verfassung schützt die Religionsfreiheit, doch es wurde ein Ausschuss eingesetzt, der die Verfassung überarbeiten soll. In mehreren indischen Bundesstaaten sind Konversionen untersagt oder werden äußerst erschwert. Im November 1999 wurde im Bundesstaat Orissa ein Gesetz verabschiedet, wonach jeder Übertritt ohne die vorherige Genehmigung durch die lokale Polizei und die Justizbehörden des betreffenden Distrikts verboten ist. Im Oktober 2002 hat die Gesetzgebende Versammlung des Staates Tamil Nadu ein Gesetz „gegen die Konversion“ verabschiedet. Im bevölkerungsreichsten Bundesstaat Indiens, in Uttar Pradesh, wurde ein Gesetz angenommen, das den Bau von Kultstätten einschränkt. Nach Protesten wurde es allerdings wieder zurückgenommen.

Ich zitiere den Korrespondenten unserer Vereinigung: „In den vergangenen vier Jahren waren die Missionare in den Bundesstaaten Uttar Pradesh, Haryana, Punjab und Andhra Pradesh einer Welle des Terrors ausgesetzt.“

Ungestrafte Aufstachelung zum Hass

Die religiösen Extremisten rufen zum Hass auf, und die Regierung reagiert nicht. Unser Korrespondent in Indien schreibt: „Die fundamentalistischen Gruppierungen in den Staaten Gudjarat und Andhra Pradesh drucken und verbreiten ungehindert Schriften, in denen sie zum Hass gegen die Christen aufstacheln, und das hat eine Förderung der Gewalt zur Folge.“ In Pakistan wurden am 9. August 2002 bei einem Granatenangriff auf ein christliches Krankenhaus in Taxila in der Nähe von Islamabad drei Krankenschwestern getötet und zwanzig weitere Personen verletzt. Nach diesem Drama haben die Christen (ich zitiere) „die Befürchtung geäußert, die Angriffe könnten das Ergebnis der Aufrufe zum Hass gegen sie (die Christen) vonseiten der lokalen Geistlichen gewesen sein.“

Religiöser Hass hat dazu geführt, dass in Russland mehrere protestantische Kirchen in Brand gesteckt wurden. In Georgien ist Basil Mkalashvishvili, ein ehemaliger Priester, verantwortlich für eine Reihe von Gewaltakten gegen nichtorthodoxe Gläubige. „Am Freitag, den 24. Januar 2003 wurden die Mitglieder mehrerer christlicher

Gemeinschaften während eines ökumenischen Gottesdienstes in der baptistischen Kirche von Tiflis belästigt, geschlagen und bedroht.“ Der Kommentar der European Baptist Press Services hierzu: „Trotz des schrecklichen Anschlags auf ein Bibeldepot im vergangenen Jahr wurden Mkalashvishvili und seine Gruppe niemals belangt oder für ihr Verhalten bestraft.“

d) Regierungen, die angesichts des Terrorismus ihre Sicherheitspolitik verschärfen Paradoxerweise hat der Kampf gegen den Terrorismus eine ganze Reihe von Gesetzen hervorgebracht, die Eingriffe in die Religionsfreiheit rechtfertigen oder für rechtmäßig erklären. Im Namen der Sicherheit rechtfertigen manche Länder einen Zustand der Diskriminierung. Zu nennen wären die Antiterrorgesetze in Australien, Kanada und in den Vereinigten Staaten, in Frankreich, Indien und Hongkong, in Japan und in Großbritannien. In dem Bericht über China unterstreicht Human Rights Watch, dass der chinesische Präsident Jiang Zemin Ende 2001 erklärt habe, dass „die augenblicklichen internationalen und nationalen Bedingungen“ zu einer verstärkten Kontrolle der Religion durch die Regierung geführt hat. Und im Falle Chinas heißt das sicherlich nicht wenig.

II. Die Religionsfreiheit nach dem 11. September

Die Anschläge vom 11. September haben das Ausmaß an Religionsfreiheit in der Welt nicht gerade gesteigert, ganz im Gegenteil. In seinem Bericht für die Menschenrechtskommission hat der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Religions- und Überzeugungsfreiheit ein Bild der letzten zwanzig Jahre gezeichnet. Er schrieb: „Die Lage der Religions- oder Überzeugungsfreiheit in der Welt erscheint äußerst besorgniserregend.“ Er zitierte die Resolution 2001- 42 der Menschenrechtskommission, in deren Präambel es heißt: „... mit Sorge stellen wir schwerwiegende Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Überzeugung fest. Dazu gehört auch, dass es in vielen Regionen der Welt durch religiöse Intoleranz zu Gewalttaten, Einschüchterung und Zwang kommt, wodurch der Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht wird.“

Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus war festzustellen, dass die Kontrolle des Religiösen im Namen der politischen Ideologie immer mehr zurückging. Nach dem 11. September erleben wir nun die Rückkehr der staatlichen Kontrolle im Namen der Sicherheit und des Kampfes gegen den Terrorismus.

Am 12. April 2002 erklärte Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen, vor der Menschenrechtskommission in Genf: „Die Sicherheit vor dem Terrorismus darf nicht dadurch gewährleistet werden, dass Menschenrechte geopfert werden. Wenn wir das versuchten, wäre das ein Sieg für die Terroristen, der all ihre Hoffnungen übertrüfe.“

In Manila griff der Sonderberichterstatter dieses Thema wieder auf und wies auf

die Gefahr hin, die uns alle bedroht: „Seit dem 11. September scheint der Kampf gegen den Terrorismus die schwersten Angriffe auf die Menschenrechte zu rechtfertigen, und diese Angriffe kommen aus Ländern, die traditionell dafür bekannt sind, eben diese Rechte zu schützen und auf diesem Gebiet ein Beispiel für andere sein zu wollen.“ Die Folge dieser Rückkehr zum Imperativ der Sicherheit ist nach Ansicht des Sonderberichterstatters folgende: „Die unmittelbare Gefahr besteht in einer Relativierung der Religionsfreiheit. Wir kehren zu einer Situation zurück, in der sich die großen Religionen auf Kosten der kleinen durchsetzen.“

Die relativierte Religionsfreiheit

Angesichts der Notwendigkeit, die Bevölkerung zu schützen, muss jeder etwas opfern. Nach Meinung von Ferrari wird der Raum für die Religionsfreiheit ganz allgemein sowie auf indirekte und direkte Weise enger.

Ganz allgemein: Die Sicherheitsgesetze schränken bestimmte Grundrechte ein, etwa die Tätigkeit von Missionaren im Ausland. Die Regierungen weigern sich, Visa auszustellen oder zu erneuern.

Auf indirekte Weise durch die staatliche Kontrolle des Lebens innerhalb der Religionsgemeinschaften und deren Organisation.

Auf direkte Weise durch die Auflösung religiöser Gruppierungen, noch bevor diese überhaupt ein Vergehen begangen haben. Das französische Antisektengesetz vom Juni 2001 war hierfür so etwas wie ein Auftakt. Die religiösen Minderheiten sind dazu verurteilt, zu den Sündenböcken der Gesellschaft zu werden.

In diesem gedanklichen Rahmen sollte unsere besondere Aufmerksamkeit der amerikanischen Reaktion und vor allem dem USA Patriot Act gelten.

Der USA Patriot Act

Der am 26. Oktober 2001 von Präsident Bush unterzeichnete USA Patriot Act ist ein gutes Beispiel für die Rückkehr zu einer Politik, die der Sicherheit Priorität einräumt. Mit ihm sollten zukünftige Terroranschläge gegen die USA verhindert werden. In diesem Gesetz wird die Religionsfreiheit zweimal positiv erwähnt. In Paragraph 102 heißt es, dass die amerikanischen Muslime „die gleichen Rechte genießen wie jeder andere Amerikaner“, und dass die bürgerlichen Rechte und Freiheiten aller geschützt werden müssen, auch die der amerikanischen Muslime. In Paragraph 1002 des Gesetzes wird gesagt, dass „Akte der Gewalt oder der Diskriminierung gegenüber amerikanischen Staatsbürgern, einschließlich der amerikanischen Sikhs“ vom Kongress verurteilt werden.

Das war nicht nur gute Absicht, es wurden tatsächlich auch Personen verurteilt. Doch trotz allem hat das neue Gesetz negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, weil es die Macht des Staates im Bereich der Personenüberwachung verstärkt hat. Das Gesetz definiert den Begriff des Terroristen zu vage, und das kann auch Unschul-

digen schaden. Die Tatsache etwa, dass Personen, die nicht amerikanische Staatsbürger sind, bis zu sieben Tage lang ohne irgendeinen Beweis inhaftiert werden können, ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Der Act II, der zur Abstimmung ansteht, enthält noch mehr Einschränkungen, etwa die Forderung, dass sich Staatsangehörige muslimischer Länder, die in den USA leben, registrieren lassen müssen. Wenn man eine religiöse Gruppierung auf spezielle Art und Weise behandelt, öffnet man damit möglicherweise auch weiteren Ausschreitungen gegen andere religiöse Gruppen Tür und Tor. Menschenrechtsvereinigungen und ebenfalls zahlreiche Juristen wenden gegen den USA Patriot Act II ein, dass das Gesetz zu einseitig die Macht des Staates verstärke und Menschen den Schutz durch die Justiz entziehe und sie einem alternativen Rechtssystem unterwerfe. Die Washington Post schrieb: „Der Entwurf enthält zahlreiche beängstigende Aspekte. Er stärkt die Macht der Geheimdienste auf Kosten der traditionellen Justiz. Er erlaubt die Überwachung von Ausländern, die des Terrorismus verdächtigt werden, und macht sie eher zu Objekten denn zu Subjekten, auf die das Gesetz anzuwenden ist.“

Welche Auswirkungen wird der Kampf gegen den Terrorismus auf das Verhältnis von Kirche und Staat haben? Kurzfristig eine Einschränkung der Religionsfreiheit. Langfristig ist die Gefahr noch viel größer. Ferrari weist auf zwei ganz besonders wichtige Folgen hin:

Die Schwächung der Trennung von Kirche und Staat und eine verstärkte Kontrolle der religiösen Gruppen durch den Staat.

Eine verstärkte Unterscheidung zwischen traditionellen und nicht-traditionellen Kirchen und Religionen. Das ist eine sehr europäische Tendenz, die in den Verfassungen von Litauen (Artikel 143) und Griechenland (Artikel 3) sowie in zahlreichen Gesetzentwürfen zu finden ist. Das Anti-Sekten-Modell Frankreichs kann gegen alle Minderheiten eingesetzt werden. Das ist eine Tendenz, die möglicherweise die Spannungen zwischen Europa und den USA noch vergrößern könnte.

Sind Sicherheit und Religionsfreiheit unvereinbar?

Der Kampf gegen Unsicherheit und Terrorismus hat schon in mehreren Ländern als Alibi für die Unterdrückung oder Einschränkung der Religionsfreiheit gedient. Diese Politik widerspricht dem Interesse der Länder und dem zivilen Frieden. „Wir müssen in der Religionsfreiheit eine Frage der Sicherheit sehen, nicht nur eine Frage der Menschenrechte, und wir müssen ganz eindeutig den Gedanken verfechten, dass die regionale Sicherheit nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Religionsfreiheit garantiert und die rechtmäßige Tätigkeit von religiösen Gruppen und Einzelpersonen nicht unterbunden wird.“

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 18) und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 9) wird die nationale Sicherheit nicht als Grund für eine Einschränkung der Religionsfreiheit genannt. Der Kommentar zu Artikel 18 des Internationalen Pakts

über bürgerliche und politische Rechte definiert die Religionsfreiheit als eine Grundfreiheit, die nicht einmal in Zeiten höchster Krise aufgehoben werden darf.

Die Expertengruppe der International Religious Liberty Association arbeitet an einem Papier mit dem Titel: „Leitprinzipien und Empfehlungen zu Sicherheit und Religionsfreiheit“. Nach Meinung der Gruppe „darf die Sicherheit nicht zum alles bestimmenden Wert in der Gesellschaft werden, auch nicht unter der Bedrohung des Terrorismus. Die Regime, die im Namen der ‚nationalen Sicherheit‘ errichtet wurden, haben bewiesen, wie repressiv sie sind und dass sie sich mit der Kultur der Menschenrechte nicht vereinbaren lassen.“

Die Geschichte ist reich an Beispielen für die verheerenden Auswirkungen von religiöser Intoleranz, die mit der Sicherheit begründet wurde. Dem Römischen Reich wäre eine ganz andere Zukunft beschieden gewesen, wenn es sich an das Edikt von Mailand gehalten hätte, in dem die Religionsfreiheit für alle verkündet wurde. Man kann sich auch eine andere Geschichte für Europa ohne die Inquisition und für Frankreich ohne die fast vollständige Ausrottung der Katharer im 13. Jahrhundert und später die der Hugenotten vorstellen. Ich bin mit Professor Jeremy Gunn einer Meinung, wenn er schreibt: „...die Führer der Staaten müssen begreifen, dass sie dabei sind, die Sicherheit des Staates zu untergraben, wenn sie eine Politik betreiben, die die Achtung der Menschenrechte nicht gewährleistet, und dass sie dagegen aber die Sicherheit des Staates stärken, wenn sie für die Achtung der Menschenrechte eintreten.“

Niemand sollte vergessen, dass die Religionsfreiheit eine Grundfreiheit ist, deren Wurzeln auf die biblische Offenbarung zurückgehen und die in vielen religiösen Traditionen wiederzufinden ist. Sie war ein Faktor des Fortschritts und des Glücks, solange sie geachtet wurde. Ihre Leugnung aber hat zu Diskriminierung, Abwanderung der Intellektuellen und manchmal auch zu Bürgerkrieg geführt. Niemand darf als Bürger zweiter Klasse angesehen werden, weil er oder sie das Recht für sich in Anspruch genommen hat, frei in Einklang mit seinem/ihrem Gewissen zu leben.

III. Empfehlungen

Ich möchte diesen Artikel nicht ohne eine positive Bemerkung schließen und auch nicht, ohne einige Empfehlungen zu geben. Es ist wahr, dass die Religionsfreiheit in der Welt gefährdet ist, aber es gibt auch einige gute Nachrichten. Zum Beispiel die jüngste Annäherung Frankreichs an die neuen religiösen Bewegungen. Diese Haltung entspricht mehr seiner traditionellen Verteidigung der Menschenrechte. Katar hat Interesse an einer Gesetzgebung bekundet, die die Rechte der auf seinem Staatsgebiet lebenden Hindus und Christen respektieren soll. Und Angaben des Economist zufolge soll im Iran Abdolkarim Soroush, im Jahr 1980 Gefährte Khomeinis und einer der geistigen Väter der kulturellen Revolution, heute der führende Denker der Reformer sein. Ich zitiere: „A. Soroush vertritt heute die Auffassung, dass die Religion von der Staatsmacht (worldly power) getrennt sein sollte, und er ist gegen die Instrumenta-

lisierung des Islam als Staatsideologie, auch wenn er durchaus sieht, dass zwischen dem Islam und der Demokratie wesentliche Verbindungen bestehen.“

Damit der legitime Schutz der Sicherheit der Bürger nicht zu einem Alibi für die Einschränkung der Religionsfreiheit wird, sollten die Staaten

den Dialog zwischen den Verantwortlichen für die Sicherheit und den religiösen Führern fördern;

sich für eine vergleichende Untersuchung und Analyse der bestehenden Gesetzgebungen einsetzen;

die Kirchen und Religionsgemeinschaften auffordern, die Achtung voreinander und den Frieden zu lehren.

Die Gläubigen, ganz gleich welcher Religion, und auch die Humanisten sollten zu Vorbildern des Friedens, der Versöhnung und der Freiheit werden. Es gibt nichts Traurigeres, als wenn Gläubige Gewalt anwenden und nach staatlichen Privilegien verlangen, um die Freiheit anderer Gläubiger einzuschränken. Auf diese Weise wird nicht wirklich das Bild eines Gottes der Liebe verbreitet. Die Worte Jesu sollten ernst genommen werden, der gesagt hat: „Glücklich sind, die Frieden stiften, denn Gott wird sie seine Kinder nennen.“(Mt 5,9 Hfa)

Die Christenverfolgungen in den ersten Jahrhunderten

Marta Sordi (1925-2009)

Ehemalige Geschichtspräsidentin an der Università Cattolica del Sacro Cuore, Mailand

In der Tradition des antiken Rom, sowohl während der Republik als auch während des Kaiserreichs, leitete sich das Recht des Bürgers auf Religionsfreiheit aus dem Recht der Gottheit ab, auf die Weise und nach den Formen verehrt zu werden, die ihr gefielen: Im *senatus consultum de Bacchanalibus* aus dem Jahre 186 vor Christus wird die Verurteilung der bacchischen Riten abgeschwächt und durch eine bedingte Genehmigung ersetzt, die von Fall zu Fall vom Praetor Urbanus erteilt wird, wenn, es unmöglich erscheint, auf diese Riten *sine religione et piaculo* (ohne religiösen Akt und ohne Sühneopfer) zu verzichten, d. h. ohne die Beleidigung der Gottheit befürchten zu müssen. Ebenso wird im Edikt des Galerius aus dem Jahre 311 n. Chr. den Christen das Recht zugestanden, ihre Religion frei auszuüben; doch schon bald muss man feststellen, dass diese unter dem Druck der Verfolgung weder, wie es sich gehört, die heidnischen Götter noch ihren eigenen Gott verehren. Das Edikt Konstantins und Licinius' von 313, auch Edikt von Mailand genannt, gewährt „den Christen und allen anderen die Freiheit, die Religion ihrer Wahl auszuüben“, damit „alles Göttliche im Himmel uns sowie all denen, die unserer Gewalt unterstehen, wohlgesinnt und gnädig sei“.

Diese Auffassung vom göttlichen Recht, für das der Staat eintreten soll, stellt also im antiken Rom die Grundlage des individuellen Rechts auf Gewissensfreiheit dar und fördert jene grundsätzliche Toleranz, die der Apologet Athenagoras in seiner Supplik an Marc Aurel und Commodus 176/177 dem Volk gegenüber bekundet: „Weil ihr es einerseits ruchlos und verwerflich findet, überhaupt nicht an Gott zu glauben, und weil ihr es andererseits für erforderlich haltet, dass jeder die Götter seiner Wahl verehrt, damit er sich aus Furcht vor der Gottheit jeder Ungerechtigkeit enthält.“ Diese tiefe Überzeugung reicht jedoch nicht aus, um die religiöse Verfolgung zu verhindern; die Römer haben im Laufe der Geschichte oft den Beweis der Intoleranz erbracht, die sie beinhaltete: ganz gleich, ob sie sich gegen die fremden Kulte richtete, wie während der Republik und zu Beginn der Kaiserzeit, oder gegen das Christentum, wie während der ersten drei Jahrhunderte des Kaiserreichs, immer war sie dadurch motiviert, dass die verurteilte Religion mit Aberglauben und Magie gleichgesetzt wurde und dass man den zu verfolgenden Kulturen irrige und unheilvolle Praktiken zuschrieb, die auf eine frevelhafte Perverbierung der Religion zurückzuführen seien und die der Natur sowie den altüberlieferten Traditionen der Vorfahren widersprächen. Die christlichen

Kaiser des vierten und fünften Jahrhunderts haben die gleichen Gründe gegen das Heidentum angeführt.

Die Tradition der Vorfahren, die „*mos maiorum*“, erscheint den Römern als höchstes Kriterium für die religiöse Orthodoxie, als entscheidender Faktor zur Unterscheidung einer zulässigen Religion, „*religio licita*“, von einem unzulässigen Aberglauben, „*superstitio illicita*“. Gerade dieser wird im Laufe der ersten drei Jahrhunderte oft von der öffentlichen Meinung und von der Volksmenge - mehr noch als vom Staat - gegen die Duldung der Christen als unüberwindliches Hindernis angeführt.

Diese Haltung geht ursprünglich auf das für die Welt der Antike charakteristische Misstrauen gegen jegliche Erneuerung zurück. Die abschätzige Bedeutung, die das Verb „erneuern“ in den beiden Sprachen der zivilisierten Welt jener Zeit beinhaltet, zeigt dies deutlich: Im Griechischen (*neotherizein*) wie im Lateinischen (*res novas moliti*) bedeutet es „die bestehende Ordnung umstürzen“ bzw. „die öffentliche Ordnung gefährden“. Weil die Christen eine neue Religion und eine völlig unbekannte Moral brachten, werden sie in den Augen der Öffentlichkeit, der konservativen Intellektuellen, die das kulturelle Monopol innehatten, und der fanatisierten Menge vor allem in den Städten des östlichen Kaiserreiches, wo die christlichen Minderheiten sehr viel stärker und zahlreicher als im Westen waren, sehr schnell als „Extremisten“ angesehen. Für die Zentralregierung wurden sie es erst viel später, und zwar unter dem Druck der öffentlichen Meinung. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung ist die Ablehnung des Kaiserkults nicht der entscheidende Grund für die Verfolgungen, außer unter Nero und Domitian (die Elite der herrschenden Klasse in Rom, die stoisch erzogen war, vertrat damals übrigens die Position der Christen). Es war bestenfalls der Vorwand, den die Verleumder des Christentums insbesondere bei den Provinzregierungen vorbrachten, um eine Aversion politisch zu rechtfertigen, deren Ursachen sehr viel tiefer lagen und sehr viel weiter zurückgingen, die psychologischen und religiösen, kulturellen und „ideologischen“ Ursprungs war, die besonders in den griechischen Städten Asiens und Europas mit dem traditionellen ethnischen Gegensatz zwischen den Römern und den jüdischen Gemeinden zusammenhing und die durch abergläubische Ängste genährt wurde; es war ganz einfach ein Vorwand, um den Staat zu veranlassen, sein Zögern aufzugeben und repressiv gegen sie vorzugehen.

Diese Vorbemerkungen schienen mir notwendig, um aufzuzeigen, wie kompliziert das Problem der Christenverfolgung während der ersten drei Jahrhunderte des römischen Kaiserreichs ist und dass diese Verfolgung nicht ständig stattfand. Nun wollen wir die verschiedenen Phasen dieser Verfolgung und ihre klassischsten Methoden etwas näher untersuchen.

Die Christen, die der römischen Regierung schon sehr früh als eine der Sekten des Judentums in Palästina bekannt waren (ihr Name „*christiani*“ mit typisch lateinischer Endung war schon etwa in den 40er Jahren in den römischen Kreisen Antiochias, dem Sitz des Legats von Syrien, geläufig und wurde dort verwendet, um spezifisch

die Anhänger Christi zu bezeichnen), wurden durchaus wohlwollend behandelt, zumindest bis 62, vielleicht weil die römische Regierung in dem rein religiösen, völlig unpolitischen Messianismus Jesu ein Instrument zur Befriedung Palästinas sah, das zu jener Zeit vom revolutionären Messianismus der Zeloten erschüttert wurde, der später zur großen Revolte von 66 gegen die Römer führen sollte. Die Tatsache, dass 62 der Hohepriester Ananias „die Gelegenheit für günstig“ hielt, um Jakobus den Jüngeren, der damals Haupt der christlichen Gemeinde Jerusalems war, rechtlich verfolgen und hinrichten zu lassen, die vorübergehende Abwesenheit des römischen Prokurators von Judäa und vor allem die Absetzung des Hohenpriesters durch die Römer und durch König Agrippa* nach einem solchen Vorgehen beweisen, wie wohlwollend die Römer bis zu diesem Zeitpunkt der Verbreitung der christlichen Lehre in Palästina gegenüberstanden: Diese Einstellung scheint mit der übereinzustimmen, die sie bis zum Frühjahr 36 vertreten hatten, als der Legat von Syrien Kaiphas seiner Ämter als Hohepriester enthoben hat. Die Absetzung, die sicherlich mit der willkürlichen Verurteilung von Stephanus durch Kaiphas zu erklären ist, hatte der Kirche den Frieden in „ganz Judäa und Galiläa und Samaritanien“ gesichert (Apostelgeschichte 9, 31). Die Neuorientierung der kaiserlichen Politik gegenüber den Christen vollzieht sich zwischen 62 und Juli 64: Nero beschließt damals, die Christen zu beschuldigen, die Stadt Rom in Brand gesteckt zu haben. Allerdings dürfte der Beschluss, die Christen wegen ihres Religionsbekenntnisses anzuklagen, wohl dem Brand vorausgegangen sein, der lediglich den Vorwand lieferte, um die Repression auszudehnen und zu verstärken, die ihren ersten Ausdruck im zweiten Prozess gegen Paulus und in seiner Verurteilung zum Tode fand. Die rechtliche Grundlage für die Verfolgung unter Nero ist nach wie vor umstritten: Die einen glauben, dass auf die Christen ein Sondergesetz angewandt wurde, die anderen meinen dagegen, dass diese auf der Grundlage der bestehenden Gesetze bestraft wurden (Gesetz über Brandstiftung, Kindesmord, Blutschande, unerlaubte Versammlungen, Majestätsbeleidigung), und wieder andere vertreten die Ansicht, dass Zwang angewendet wurde, Zwangsgewalt ausgeübt wurde, d. h. einfache polizeiliche Bestimmungen zur Anwendung kamen. Ich teile meinerseits die Auffassung Tertullians, der behauptet, die Verfolgung gehe auf einen alten Senatsbeschluss aus der Zeit von Tiberius zurück, den Nero als erster ausführte: Dies erklärt unter anderem, dass die Maßnahmen gegen die Christen nach der Abschaffung der „*acta*“ (Erlasse) Neros, nach dessen Tod und nach der Verurteilung von Gedenkveranstaltungen für ihn (*damnatio memoriae*) nicht aufhörten. Geht man über den juristischen Aspekt hinaus, so scheint es mir wichtig hervorzuheben, dass die Neuorientierung der kaiserlichen Politik gegenüber den Christen mit bestimmten Veränderungen in der allgemeinen Politik Neros, mit der großen Wende des Jahres 62 zusammenfallen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Kaiser die von Cäsar bis Claudius verfolgte politische Linie aufgab, nämlich die des Prinzipats, dass der Kaiserkult und die orientalis-

tischen Tendenzen betont wurden und dass es zum endgültigen Bruch mit Seneca und den Stoikern kam, ein Bruch, der durch die Ereignisse von 65/66 vollzogen worden war. Es gab keine enge Verbindung zwischen dem Christentum und dem Stoizismus: Das bedeutet jedoch keineswegs, dass ihre jeweiligen ethischen Grundsätze nicht doch gewisse Gemeinsamkeiten aufwiesen und dass sie oftmals die gleiche Sprache sprachen. Dies kam vor allem in ihrem identischen Verhalten gegenüber dem Staat zum Ausdruck: Die Loyalität, von der der Römerbrief des Paulus und der erste Brief des Petrus zeugen, die Behauptung, die sie enthalten - dass nämlich die Autorität von Gott ausgeht und befolgt werden soll, und zwar aus Gewissensgründen und nicht aus Furcht -, die darin enthaltene Fähigkeit zur Koexistenz, die aus der als Dienst verstandenen Unterwerfung unter eine Autorität und aus der Freiheit hervorgeht, all diese Elemente finden sich, auch wenn sie auf unterschiedlichen Prinzipien beruhen, in der Haltung der Stoiker des ersten Jahrhunderts, wie Seneca und Musonius Rufus, wie Persius und Petrus Thrax, wieder, die mit der gleichen Unnachgiebigkeit wie die Christen den Kaiserkult und die Umwandlung des Prinzipats in ein Herrschaftssystem ablehnten.

Was Nero bei den Christen wie bei den Stoikern angegriffen hat, ist wohl ihre geistig wie ideologisch gleichgerichtete Feindschaft gegenüber seiner Politik, dies zu einem Zeitpunkt, als er damit begann, dem Prinzipat eine theokratische Wendung zu geben. Die Verfolgung hat unter Domitian wie unter Nero Christen und Stoiker, zeitlich um einige Jahre versetzt, miteinander verbunden: 93 wurden Persönlichkeiten der herrschenden Klasse, die aus der Philosophie und vor allem aus dem Stoizismus Gründe für eine politische Opposition geschöpft hatten, wie bspw. Junius Arulenus Rusticus und Herennius Senecio, zum Tode verurteilt oder ins Exil geschickt. 95 wurden dann Christen verurteilt: der Konsul Flavius Clemens und seine Frau Flavia Domitilla, eine andere Flavia Domitilla, anscheinend eine Nichte von Flavius Clemens, alle drei Verwandte des Kaisers und alle beschuldigt, „wie viele andere, darunter auch M. Acilius Glabrio, jüdische und atheistische Bräuche praktiziert zu haben“.

Die kurze, doch scharfe Verfolgung der Christen unter Domitian, von der zu Unrecht behauptet wurde, dass es sie nicht gab, hat im Gegensatz zu der unter Nero die Christen der herrschenden Klassen getroffen und dehnte sich dann auch auf die Aristokraten aus, die massenweise angeklagt wurden. Das Mittel, womit die Christen ausgemacht werden konnten, war wahrscheinlich der „fiscus iudaicus“ (eine Steuer, die Juden an den Princeps zu entrichten hatten), der nun auch, wie Sueton belegte, auf sie ausgedehnt wurde und der den Unterschied zwischen Christen und Juden deutlich machen sollte; die Christen wurden damit gezwungen, entweder für die Immunität und die Privilegien zu zahlen - durch Entrichtung des doppelten Drachmen, womit sie den Juden angeglichen wurden -, die Rom den Anhängern einer Religion gewährte, welche sich zwar von der der Römer unterschied, doch zulässig war (*religio licita*), oder aber offen ihre Zugehörigkeit zu einem vom Senat nicht anerkannten Kult zu

bekennen, zu einer „superstitio illicita“, also einem unzulässigen Aberglauben, der es möglich machte, Anklage wegen Atheismus zu erheben, da er alle anderen Kulte ausschloss.

Die Ablehnung aller kaiserlichen Götter und die Ausübung eines nicht genehmigten Kults hatten zur Folge, dass die Christen noch nicht einmal mehr stillschweigend oder ungewiss in den Genuss jener Immunität gelangten, die man den Anhängern einer „religio licita“, wie z. B. dem Judentum, gewährte. Es genügte, dass der Druck der feindlich gesinnten öffentlichen Meinung sich verstärkte und dass beim Kaiser der politische Wille zum Schutz der Christen nachließ (jener Wille, den man noch bei Nerva fand, als er, nach Cassius Dio [68, 1, 2], sein Veto gegen die Anschuldigungen einlegt, die Christen „seien gottlos und praktizierten jüdische Bräuche“, woran noch die Bildseite einer Münze erinnert): und schon konnten die Christen rechtlich beschuldigt werden, eine „superstitio illicita“, nämlich den christlichen Glauben, zu praktizieren. Dies war die rechtliche Situation, die im zweiten Jahrhundert fest verankert war; während der Zeit zwischen der Herrschaft Trajans und der Marc Aurels wird die Haltung des Kaisers gegenüber den Christen von den kaiserlichen Reskripten bestimmt, d. h. von den offiziellen Antworten der Kaiser auf jede Anfrage der Magistraten oder der Gemeinschaften. Bekannt sind die Reskripten Trajans, Hadrians und Antonius' Pius: leider gibt es jedoch nur ein Reskript, das des Kaisers Trajan, zu dem auch der Anfragetext des Magistrats erhalten geblieben ist (die Anfrage von Plinius dem Jüngeren, zwischen 111 und 113 Legat in Bithynien); anhand eines solchen Reskripts können wir eine Vorstellung von der rechtlichen Situation und von der politischen Absicht gewinnen, auf der die Entscheidung des Kaisers basierte. Daher haben die Experten, die sich in der Neuzeit mit diesem Thema beschäftigt haben, ihre Aufmerksamkeit gerade auf solche Dokumente gerichtet. Einige glauben darin den Beweis dafür zu sehen, dass es keine Sondergesetze gegen die Christen gab, während andere - wie ich meine zu Recht - anhand der gleichen Urkunden aufzeigen, dass die Ausübung des Christentums schon vor Trajan rechtlich verfolgt werden konnte. Denn alle Anfragen des Plinius, die auf seine Unerfahrenheit zurückzuführen sind - er war nämlich nicht an den vorausgegangenen Maßnahmen gegen die Christen beteiligt -, betreffen den Namen, die Bezeichnung, d. h. die Frage, wie die anzuwendende Strafe bezeichnet werden soll (über die es keinerlei Zögern gibt, da er die bekennenden Christen zum Tode verurteilt), ob es sich dabei um das Bekenntnis zum Christentum handelt oder um Verbrechen (*flagitia*), die eventuell mit diesem Bekenntnis zusammenhängen. Der Anlass, weshalb er sich an Trajan wendet, ist die dramatische Zuspitzung der Lage in seiner Provinz, in der er hätte er das bis dahin zugrunde gelegte Kriterium weiterhin angewendet und angesichts der zunehmenden anonymen Denunziationen, eine ungeheure Zahl von Personen hätte hinrichten lassen müssen, darunter Frauen und Kinder, die sich in seinen Augen nur einer politisch ungefährlichen „superstitio“ schuldig ge-

macht haben.

In seiner Antwort übergeht der Kaiser bewusst die Anfrage bezüglich des „nomen“ und die über die möglichen Unterscheidungen, allerdings schlägt er eine recht klare und letztlich den Christen nicht feindlich gesinnte Verhaltensregel vor: Es sollen keine Nachforschungen über die Christen angestellt werden; die anonymen Beschuldigungen sollen nicht in Betracht gezogen werden; juristisch soll nur gegen sie vorgegangen werden, wenn eine dem Gesetz konforme Anklage vorliegt; wer sich zum Christentum bekennt, soll verurteilt werden, während derjenige, der leugnet, Christ zu sein und dies damit bekundet, dass er den Göttern ein Opfer bringt, ohne weitere Nachforschungen über seine Vergangenheit freizusprechen ist. Das religiöse Delikt, für das der einzelne verfolgt werden kann, jedoch nicht die Gemeinschaft, ist also für Trajan (der auch zu den Anspielungen Plinius‘ auf die Verweigerung der Libationen für den Kaiser und auf die Bildung verbotener Vereinigungen schweigt) das einzige Delikt der Christen; er gibt zwar der öffentlichen Meinung, die die Verfolgung fordert, nach, indem er den Anschuldigungen stattgibt (sofern sie nicht anonym sind), doch gleichzeitig bemüht er sich, diese Verfolgung in bestimmten Grenzen zu halten; sofern keine persönliche Beschuldigung erfolgt, haben die Christen sowohl individuell wie auch als Gemeinschaft die Garantie, dass der Staat nicht eingreift und dass er sie bewusst ignoriert; Trajan vermeidet jede präzise Stellungnahme zu der Art von Vergehen, die das Bekenntnis zum Christentum darstellt. Damit will er vor allem vermeiden, dass eine individuelle Straftat zum kollektiven Verbrechen wird. Dieser zwiespältige Schutz, der implizit eine Aufforderung an die Christen enthält, mehr oder weniger im Untergrund zu leben, kennzeichnet im Wesentlichen die Haltung des Kaisers gegenüber den Christen im zweiten Jahrhundert. Aufgrund ihrer inneren Widersprüche war sie zwangsläufig sowohl für die Christen selbst wie für ihre Gegner unbefriedigend. Erstere forderten mehrmals durch die Apologeten, dass der Staat die Verurteilung aufgrund des „nomen“ abschafft (und das Christentum als erlaubte Religion anerkennt), während letztere mit Nachdruck forderten, amtlicherseits gegen die Christen vorzugehen.

In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts veranlasste die Verbreitung des Montanismus unter den Christen mit all seiner fanatischen Unnachgiebigkeit und seinen gegen die Regierung gerichteten, offen provokatorischen Verhaltensweisen den Staat, seine Haltung zu ändern: Marc Aurel ist vielleicht der einzige Kaiser, der die Christen aus offensichtlich politischen Gründen verfolgte und der in der Verbreitung ihrer Religion, die er selbst mit dem Montanismus gleichsetzte, eine Bedrohung sah, gegen die er sich als Kaiser legitimerweise zur Wehr setzen musste. In Gallien wurden die Christen nach der Episode der Märtyrer von Lyon offiziell ab 177 verfolgt, und zur gleichen Zeit setzte, einer Schrift Melitons zufolge, auch die Verfolgung in Asien ein. Die Verfolgung wurde von Celsus, einem Zeitgenossen und vielleicht auch Sprecher Marc Aurels, als eine Verteidigung seitens des Kaisers dargestellt. Doch die

Besorgnisse Marc Aurels beruhten auf einem Missverständnis: Weder die Bischöfe der großen Kirche noch die Mehrheit der Christen teilten die feindseligen Vorurteile des Montanismus gegenüber dem Staat, und die Apologeten von 176/177 (Athenagoras, Meliton, Apollinaris) bekräftigten angesichts der Wirren, welche die Anhänger der „neuen Prophezeiung“ gestiftet hatten, die Loyalität der Christen gegenüber dem Staat. Die Aufforderung von Celsus an die Christen, den Untergrund zu verlassen und aktiv mit dem Staat zusammenzuarbeiten, blieb nicht ohne Resonanz. Einem Bericht Tertullians zufolge, dessen historische Echtheit, wie ich meine, zu Unrecht bestritten wurde, wird Marc Aurel selbst eine Maßnahme zugeschrieben, die zwar nicht die Bestimmungen aufhob, welche die Ausübung des Christentums zum Verbrechen abstempelten, die aber doch zumindest die individuelle Denunziation erschwerte und den Christen, die bereit waren, am öffentlichen Leben teilzunehmen, gewisse Garantien brachte. Fest steht jedenfalls, dass die Herrschaft Marc Aurels einen Wendepunkt darstellte und dass nach seinem Tod die Kirche allmählich aus dem Untergrund hervorkam (gegen Ende des Jahrhunderts beginnt sie, Eigentum an Kult- und Grabstätten zu fordern) und die schrittweise Integration der Christen in das Leben des Kaiserreichs förderte.

Zur Zeit der Severer bewirkte das Klima, das dem religiösen und kulturellen Synkretismus zu verdanken war, der von den gebildeten, syrisch sprechenden Töchtern der Kaiser übernommen und gefördert wurde, dass das Christentum nicht nur geduldet wurde: Es weckte nun auch die Sympathie und das Interesse der höfischen Kreise selbst. Die Episode des Legats Caracallas in Arabien, der die Lektionen des Origenes zu hören wünschte und ihn deshalb in seine Provinz holen wollte und zu diesem Zweck die Genehmigung des Präfekten von Ägypten und des Bischofs von Alexandria einholte; die Tatsache, dass Hippolytos und Bardesanes ihre theologischen Abhandlungen Kaisern und Kaiserinnen gewidmet haben; das Interesse, das die Theologie des Origenes bei Julia Mamaea, der Mutter von Alexander Severus, erregte, und dessen offenkundige Freundschaft zu den Christen, dies alles sind bedeutende Anzeichen für die neuen, von einem herzlichen Verhältnis zeugenden Bedingungen, unter denen sich zu jener Zeit die Beziehungen zwischen dem römischen Staat und den Christen gestalteten.

Die feindliche Einstellung der öffentlichen Meinung und der konservativen Intellektuellen verbietet es jedoch selbst den Kaisern, die dem Christentum am wohlwollendsten gesinnt sind, dieses gesetzlich anzuerkennen, und sie machte es selbst damals noch möglich, dass es hier und da zu offener Verfolgung kam (insbesondere in den Provinzen). Dagegen muss ausgeschlossen werden - und dies wird heute von den meisten modernen Historikern anerkannt -, dass es aufgrund eines Erlasses von Septimius Severus eine allgemeine Verfolgung gab, die zwar in den Quellen des vierten Jahrhunderts bescheinigt, von den zeitgenössischen Autoren jedoch nicht erwähnt

wird.

Die Religionspolitik der Severer wurde, abgesehen von der kurzen Herrschaftsperiode von Kaiser Maximinus Thrax, bis unter Kaiser Philippus Arabs fortgesetzt, von dem es heißt, er sei ganz einfach Christ: Im Gegensatz zu diesem Kaiser und seinem im Lichte des Christentums offenkundigen Wohlwollen den Christen gegenüber - ob wahr oder nur vermeintlich sei dahingestellt -, das ihm die unnachgiebigsten Heiden zum Vorwurf machten, stand die christenfeindliche Haltung des Decius, die in seinem berühmten Edikt zum Ausdruck kam und wofür es durchaus eine Erklärung gibt. Das Edikt muss wohl etwa im April 250 erlassen worden sein, wie mir die chronologische Analyse der uns erhalten gebliebenen Urkunden zu zeigen scheint. Zu diesem Zeitpunkt gab es genügend Hinweise für die Beliebtheit der Verfolgungen in den afrikanischen und östlichen Provinzen. Das Edikt war deshalb vor allem die Verwirklichung einer Propagandamaßnahme, mit der der Kaiser, der durch Usurpation der militärischen Rechte an die Macht gekommen war, die Gunst der heidnischen Massen sowie der konservativen Kräfte im Senat und in der herrschenden Klasse gewinnen wollte.

Das Edikt, das je nachdem, wie es von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurde, unterschiedliche Anwendung fand, erwähnte die Christen nicht, sondern zwang allen Bürgern des Reiches das Götteropfer auf (das Trajan als negativen Beweis von den des Christentums verdächtigten Bürgern verlangt hatte); es löste nur oberflächliche Abschwörungen aus, an der Lage änderte es nichts. Die Verfolgung durch Decius, die wegen der zahlreichen Abtrünnigen eher als erniedrigend denn als blutig empfunden wurde, fassten die Christen alsbald nach ihrem Ende als ein Zeichen des Himmels auf, um die Gläubigen, die durch einen langanhaltenden Frieden korrumpiert worden waren, wieder aufzurütteln. Die Gegner des Christentums entdeckten, dass es zu seiner Bekämpfung nicht mehr ausreichte, sich an die alte Gesetzgebung zu halten, die es nur als individuelles religiöses Delikt verurteilte, die Existenz der christlichen Gemeinde aber bewusst übergang: In Zukunft musste man deshalb die Präsenz dieser Kirche berücksichtigen und das Christentum als Kirche zerschlagen. Dies tat Valerian mit den Edikten von 257 und 258. Paradoxe Weise waren es das kritische Interesse Valerians für die Christen und seine Entscheidung, die alte christenfeindliche Gesetzgebung tiefgreifend zu reformieren, sowie seine übertriebenen Edikte, die das Christentum als Kirche - sowohl in ihrer Hierarchie wie in ihrer Struktur - treffen sollten, welche die rechtliche Lage veränderten und dem römischen Staat erstmals ermöglichten, dem Christentum und der Kirche eine positive Aufmerksamkeit zu schenken. Als nämlich Gallienus 260 nach der Inhaftierung seines Vaters allein an der Macht blieb und die Verfolgung einstellen wollte, war es ihm nicht mehr möglich, einfach die vorher geltenden Bedingungen wieder herzustellen: Er war gezwungen, die Edikte, die von der Existenz und der Struktur der Kirche - und sei es nur, um sie zu verneinen - Kenntnis nahmen, förmlich zu widerrufen, und er musste letztere als eine dem Recht unterworfenen und zum Erwerb von Eigentum berechtigten

Hierarchie und als Gemeinschaft anerkennen.

Von diesem Zeitpunkt an bis zur Verkündung der Verfolgungsedikte Diocletians, d. h. für etwa 40 Jahre, war die Kirche eine rechtliche Vereinigung und wurde das Christentum „*religio licita*“: Als Beweis dafür ist anzusehen, dass in dieser Zeit die christlichen Magistrate von der Ausübung des heidnischen Kults befreit waren und dass Maximilian 295 als Gewissensverweigerer verurteilt wurde, aber nicht als Christ, obwohl er seinen christlichen Glauben mehrmals bekundet hatte, sowie durch den Wortlaut selbst des Edikts von Serdica, durch das Galerius 311 der von Diocletian initiierten Verfolgung ein Ende setzte und das den Christen erneut das Recht einräumte, als solche zu leben und Gemeinden zu gründen.

Das 313 erlassene Edikt von Mailand, Ergebnis eines Abkommens zwischen Konstantin und Licinius, ging sehr viel weiter als das von Serdica, das die faktische und rechtliche Toleranz festschrieb: Es beschränkte sich nicht darauf, die im Edikt von Serdica zugestandenen Konzessionen zu erweitern und die unverzügliche Rückgabe der konfiszierten Güter an die Kirche zu dekretieren, sondern es veränderte den Geist von Grund auf. Das Christentum war nun nicht mehr, wie für Galerius, eine Irrlehre, die man tolerieren musste, weil man sie nicht beseitigen konnte, sondern es wurde ein Kult, den der Staat anerkannte im Namen des Rechts des einzelnen auf freie Wahl seiner Religion nach seinem eigenen Gewissen und vor allem im Namen der Verehrung der Gottheit, deren Gunst zu erwerben er als in seinem höchsten Interesse ansah.

Das Bündnis mit der Gottheit, die Wahl des stärksten Gottes, unabhängig von der Zahl seiner Anhänger, hingegen abhängig von seiner göttlichen Macht, des Gottes, der das Reich zu retten vermochte, wurde nach den militärischen, wirtschaftlichen und natürlichen Katastrophen des dritten Jahrhunderts, ebenso wie früher im Altertum, zum Leitgedanken der Religionspolitik Roms. Die Wahl Konstantins, der sich 313 für den Gott der Christen entschied, war ebenso wie die Aurelians, der die Sonne vorzog, oder die Diocletians, der Jupiter als „*optimus maximus*“ durchsetzte, eine politische Wahl, die jedoch auf die Politik des Staates gegenüber der Gottheit zurückging. Diese Haltung kommt im Edikt von Mailand zum Ausdruck, in dem die Achtung, die der Gottheit gebührt, der zentrale Punkt, das beherrschende Element des politischen Programms des Kaiserreichs ist. Aus dem Text geht hervor, dass die absolute Toleranz, die völlige Religionsfreiheit, die das Vertragswerk „den Christen und allen anderen“ gewährt, in der Politik Konstantins gegenüber der Gottheit nur eine erste Phase ist, nämlich die Suche nach einem Kompromiss mit einem heidnischen Partner, bis die Situation sich so weit entwickelt hat, dass Konstantin alleiniger Kaiser werden kann und seine Religion offizielle Religion des Kaiserreiches wird. Damit folgt er der Logik der antiken römischen Religion, die sich als ein Bündnis zwischen Rom und ihren Göttern verstand, der Logik Aurelians und Diocletians und schließlich den existenziellen Erfordernissen einer „Epoche voller Ängste“.

„Die erzwungene Religion ist keine Religion mehr; man muss überzeugen und nicht zwingen; Religion lässt sich nicht befehlen.“

Lactantius

Konstantin

Pierre Lanarès (1912-2004)

Ehemaliger Generalsekretär der IVVFR (1966-1983), Jurist und Theologe. Der 1912 auf der Insel Madagaskar geborene Lanarès wirkte während über 44 Jahren in verschiedenen Ämtern der protestantischen Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten auf Madagaskar, in Frankreich und in der Schweiz.

„Konstantin war der erste christliche Kaiser, der ein besonderes Verhältnis zwischen Kirche und Staat herstellte. Dieses Modell, das noch heute in einigen Staaten überlebt, hat die gesamte Entwicklung der westlichen Zivilisation entscheidend beeinflusst.“ Diese Aussage von H. Bainton, einem Geschichtsexperten auf dem Gebiet der Religionsfreiheit, verdeutlicht die Bedeutung der Politik Kaiser Konstantins.¹

Um das Werk Konstantins zu verstehen, muss man in großen Zügen den historischen Kontext vor Augen haben, in dem es steht. Aufgabe Diocletians (284-305) war es, die Einheit des Reiches zu wahren, eine Einheit, die er auf religiöser Grundlage schuf. Seine ersten Münzen beweisen, dass der Staat nicht auf der Autorität des Senats oder der Armee beruhte, sondern auf dem Schutz Jupiters. Die offiziellen Reden dieses äußerst religiösen Kaisers sind durchdrungen von der Hingabe an die Götter, insbesondere an Mithras, den großen Wohltäter.

In einem Dekret vom März 295 heißt es über die Ehe: „Wir zweifeln nicht daran, dass die unsichtbaren und liebenswerten Götter den Römern wohl-gesinnt sind, wenn wir unter unserer Autorität ein frommes, ruhiges und fried-fertiges Leben beibehalten.“ In einem Dekret von 296 gegen die Manichäer steht geschrieben: „Die althergebrachte Religion darf nicht der Kritik einer neuen Religion ausgesetzt werden... Wir sind entschlossen, die beharrliche Schläue der Menschen zu strafen, die den alten Götterkult durch neue Sekten ersetzen wollen ... Diese üble Plage [der Manichäismus] muss heute aus-gemerzt und beseitigt werden.“ 299 werden die christlichen Offiziere der römischen Armee wegen ihres Glaubens verfolgt.

Am 23. Februar 303 wird dekretiert, die Kirchen zu zerstören, das kirch-liche Eigentum zu beschlagnahmen und Versammlungen zur Abhaltung des Kults zu verbieten. Es folgen zwei weitere Dekrete über die Geistlichen. Das vierte Dekret von 304 zwingt jedermann, Opfer darzubringen und das Fleisch und den Wein zu konsumieren, die den Göttern geweiht sind.

Anscheinend war Galerius, der gemeinsam mit Diocletian als Kaiser herrschte, der Hauptinitiator der Verfolgungen. Durch das Dekret von 311 hebt er sie wieder auf

1 Hermann Dorries, *Constantine the Great*, Harper and Row, New York 1972, Vorwort VIII.

und versucht, sich zu rechtfertigen. In diesem Toleranz-Edikt wird offiziell zugegeben, dass die erwartete Erneuerung des heidnischen Kults ausgeblieben war.

306 geht die Kaiserwürde auf Konstantin über. Nachdem er wie sein Vater den Gott Herkules verehrt hatte, wählt er 310 den Kult des Sonnengottes. Das Emblem der unbesiegbaren Sonne lässt er auf seine Münzen prägen.

Konstantin träumt von der Eroberung Roms. Als er mit seinen Truppen die Nähe der Stadt erreicht, hat er die Vision eines Lichtkreuzes, und er empfängt den mysteriösen Auftrag, das göttliche Zeichen auf den Schilden seiner Soldaten aufzuprägen. Mit diesem Emblem geschmückt, gehen die Soldaten also in den Kampf und bemächtigen sich am 28. Oktober 312 der Hauptstadt. Anlässlich des dritten Jahrestages dieses Sieges lässt Konstantin das Monogramm Christi in seinen Helm eingravieren. Diese Geste war der sichtbare Ausdruck seines Engagements. Er war der Auffassung, dass die Kaiser vor ihm nur deshalb mit ihren Verfolgungen gescheitert waren, weil sie die Allmacht des Gottes der Christen verkannt hatten, denn Er allein könnte seiner Armee zum Sieg verhelfen.

Diese von einem christlichen Kaiser gewonnene Schlacht war von entscheidender Bedeutung für das Schicksal des Römischen Reiches.

Am Tage, als er siegreich in Rom einmarschierte, brachte der Kaiser nicht wie gewöhnlich das Opfer im Jupitertempel dar. Er sollte übrigens nie wieder Opfer darbringen, ja, er lehnte selbst die ab, die man seiner Person darbrachte. Er widmete den Lateranpalast den Bischöfen und befahl den Bau einer Basilika. Er ließ eine riesige Statue errichten, die ihn mit einer langen kreuzförmigen Lanze in der Hand darstellte. Im Laufe der Jahre 312 und 313 gab er den Religionsgemeinschaften die beschlagnahmten Güter zurück.

Im Februar 313 bestätigte er das Toleranzedikt (Edikt von Mailand)², das schon von seinem Schwager Licinius in Nicodentia veröffentlicht worden war. Christen und Heiden konnten nunmehr ihre Religion frei ausüben: „und möge . jede Gottheit im Himmel uns wohlwollen und uns günstig gestimmt sein ebenso wie allen Bürgern des Reiches“. Die Christen waren die ersten Nutznießer dieser Erklärung. So wurde Konstantin zum Begründer des christlichen Europa.

Doch zwischen Licinius und Konstantin kam es zum Krieg. Jeder bemühte sich, die Götter für sich zu gewinnen, um die Unterstützung ihrer Gefolgschaft zu erringen. Licinius erklärte: „Konstantin kämpft nicht gegen uns, sondern gegen die Götter. Sollte sich in der Schlacht herausstellen, dass die Götter eine wirksame Hilfe sind, werden wir gegen die marschieren, die sie ablehnen. Sollte jedoch der fremde Gott gewinnen, hätten wir unseren Göttern vergeblich Opfer dargebracht.“³ Licinius wurde besiegt und, wie damals üblich, hingerichtet. Diese Episode bedeutete das Ende des

² Vgl. den Text im Abschnitt „Dokumente“.

³ Zitiert nach H. Dorries, op. cit., S. 57.

Kampfes für eine universale Monarchie.

Konstantin begreift, dass das Gebet unerlässlich ist, will er sich des göttlichen Schutzes versichern. Er umgibt sich mit Bischöfen, lässt Münzen prägen und seinen Palast mit sichtbaren Zeichen seiner Bekehrung zum Christentum schmücken. Anlässlich der Einweihung Konstantinopels am 11. Mai 330 lässt Konstantin in eine Münze sein Siegel - ein Kreuz auf einem Erdball - einprägen. Die Hauptstadt der Welt beginnt ihre Herrschaft, im Zeichen des Kreuzes.

Konstantin weigert sich, seine Statue in den Tempeln errichten zu lassen, dergleichen verbietet er jedes Opfer für den Kaiser. Mit dieser Haltung läuft er allerdings Gefahr, sein Prestige zu schmälern, es sei denn, es gelänge ihm, die Menschen von seiner göttlichen Mission zu überzeugen. Er bemüht sich außerdem, die Gesetze menschlicher zu gestalten. „Der Mensch ist mehr als das Gesetz“, erklärt er. Er überträgt gewisse Aufgaben den Bischöfen, die somit indirekt zivile Autorität erlangen. Die Kirchengerichte gewinnen in der Folgezeit für den Staat an Bedeutung.

Durch eine Umgestaltung der Armee nimmt er all diejenigen wieder auf, die zu Unrecht aus ihr ausgestoßen worden waren, und bietet den Soldaten, die aus Gewissensgründen die Armee verlassen wollten, die Möglichkeit hierzu. Sicher, das Militär wurde ständig mit neuem Blutvergießen konfrontiert und das tägliche Leben in der Armee war ganz und gar von heidnischen Riten geprägt. Selbst das Fleisch, das die Soldaten aßen, wurde vorher den Göttern dargereicht. Deshalb hielten die Christen den bewaffneten Dienst für unvereinbar mit ihrem Glauben. Auf dem Konzil von Arles im Jahre 314 wurde deshalb beschlossen, die christlichen Soldaten, die Blut vergießen würden, aus der christlichen Gemeinschaft auszuschließen.

Ein wichtiger Bestandteil der Gesetzgebung Konstantins ist bis heute erhalten geblieben: der Sonntag. Damals hielten Juden und Christen den sieben-ten Tag der Woche (den biblischen Sabbat). Seit es Christen auf Erden gab, wurde immer dieser Tag zur Verehrung des Schöpfers geheiligt. Die Heiden hielten ihrerseits den ersten Tag der Woche, welcher der Sonne, der Herrscherin über die Sternengötter, geweiht war. Spuren dieser Verehrung finden sich übrigens noch heute in der englischen und deutschen Sprache: Sun-day, Sonn-tag.

Im Edikt vom 7. März 321 heißt es: „Kaiser Konstantin an Helpidius: Alle Richter, die Bevölkerung der Städte und alle Zünfte sollen die Arbeit am Tag der Sonnenverehrung niederlegen. Die Bauern sollen sich allerdings frei und ungehindert der Bestellung ihrer Felder widmen können, damit sie nicht wegen dieser Unterbrechung die Gelegenheit verstreichen lassen müssen., die ihnen die himmlische Vorsehung gewährt; es kommt nämlich häufig vor, dass kein anderer Tag sich so gut eignet, um Getreide zu säen oder Wein anzubauen.“

In zahlreichen Dekreten, die von Konstantin und den nachfolgenden Kaisern unterzeichnet waren, wurde der Charakter des Sonntags noch genauer geregelt. Die

Kirche zeigt kein besonderes Interesse an dieser Entscheidung. Der Sonntag als Ersatz für den Sabbat ist noch nicht in die Bräuche eingedrungen. Der Geist des der Sonne geweihten Tages entspricht nicht dem der Christen, die ihren Schöpfer anbeten. Später sieht die Kirche in dieser Änderung des Ruhetags eine gute Gelegenheit, Heiden den Beitritt in die Kirche zu erleichtern; diese werden aufgefordert, den christlichen Gott anzubeten, anstatt ihren heidnischen Tempel aufzusuchen.

Im Jahre 360 fordert das Konzil von Laodikeia die Christen auf, den Ruhetag vom Sabbat auf den Sonntag zu verlegen, ohne jedoch den Sabbat abzuschaffen (Kanon 29). 425 verbietet Kaiser Theodosius gewisse Tätigkeiten am Sonntag, nachdem die Geistlichkeit sie für unvereinbar mit dem heiligen Charakter dieses Tages erklärt hatte. Erst im 6. Jahrhundert, auf dem zweiten Konzil von Mäcon 585, spricht sich die Kirche deutlich für den Sonntag aus.

Konstantin nannte diesen Tag den „Tag der Sonne“, wodurch er auch den Heiden gefiel. Er selbst stand diesem Kult positiv gegenüber. Der Bogen, auf dem er verehrt wird, ist ein Denkmal zur Verehrung der Sonne, und noch lange nach seiner Bekehrung werden die Münzen mit dem Bild des Sonnen-gottes geprägt. Erst Theodosius ändert die Terminologie des Sonntags in „Tag des Herrn“ um und unterwirft damit alle Bürger des Reiches dem Einfluss der Staatskirche, womit er die religiöse Einheit vorzüglich vorbereitet.

Der Wohlstand des Staates hängt vom christlichen Kult ab, der von allen Untertanen des Kaiserreiches befolgt wird.

Bedeutung erhält die Entscheidung Konstantins vor allem durch ihren rechtsverbindlichen Charakter. Dieser wurde im Mittelalter von Kirche und Staat noch verstärkt. Der Ruhetag, der den Bürgern gewährt wird, verleiht darüber hinaus dem Christentum einen sozialen Aspekt, und schließlich bleibt der Gottesdienst das wesentliche Ziel dieses Tages.

Im antiken Rom hing der Wohlstand der Nation von der Gunst der Götter ab. Die Religion wurde nicht als innere, persönliche Angelegenheit betrachtet, sondern als eine öffentliche Handlung, die an einem bestimmten Ort nach bestimmten Vorschriften vorgenommen wurde. Augustus betrachtete sich als verantwortlich für das Reich, und aufgrund seiner religiösen Funktion nannte er sich Pontifex Maximus. Damit kontrollierte der Staat die Religion. Als das Christentum offizielle Religion wurde, übernahm Konstantin ebenfalls das Amt des Pontifex, ohne getauft zu sein und ohne jemals an der Kommunion teilgenommen zu haben. Er begnügte sich mit der Lektüre der Heiligen Schrift und mit Gebeten, was ihn nicht daran hinderte, sich zum „Bischof von außen“ zu ernennen, Konzile einzuberufen und durch Gesetze die Einhaltung der Konzilskanons vorzuschreiben.

Für Konstantin war das Christentum eine neue Religionslehre, ein friedliches Gesetz, das an die Stelle der zivilen Ordnung trat und eine moralische Kraft darstellte. Als es innerhalb der christlichen Kirche zur Häresie kam, betrachtete Konstantin - ge-

mäß der römischen Tradition - es als seine selbstverständliche Pflicht, einzugreifen, um die öffentliche Ordnung und die religiöse Einheit wiederherzustellen.

Entgegen dem Geist des Evangeliums, der jedem die freie Wahl lässt, verpflichtete Konstantin seine Untertanen zur Annahme der offiziellen Lehre. Die Kirche, die in dieser Situation außerordentlich große Vorteile sah, leistete der Autorität dieses erobernden Beschützers keinen Widerstand. Es hat Jahrhunderte gedauert, bis die Christen, die dem wahren Evangelium treu bleiben wollten, unter unsäglichem Leid andere Religionsgemeinschaften als gleichwertig durchsetzten, bis schließlich das Recht eines jeden menschlichen Wesens auf eigene Überzeugungen endgültig anerkannt wurde.

Dennoch bleibt das Beispiel Konstantins weiterhin lebendig, und es gibt immer noch zahlreiche Staatschefs, die ihm nacheifern wollen, um die Religion zu kontrollieren oder sie ihrer Politik zu unterwerfen. Sie setzen damit nur die Regel durch, die Constantius - der Sohn Konstantins - auf dem Konzil von Mailand 355 aufstellte: „Mein Wille wird zum Gesetz der Kirche.“

Die Kirche selbst hat den Kompromiss zwischen dem Heidentum und dem Christentum gefördert, um die Bekehrung der Heiden zu erreichen. Doch ging dies auf Kosten der Glaubwürdigkeit der Botschaft, für die sie verantwortlich war. Kaiser Aurelianus (270-275) hatte in Rom einen herrlichen Tempel zu Ehren des Sonnenkults errichten lassen, und den 25. Dezember ließ er zum offiziellen Feiertag ausrufen, um die unbesiegbare Sonne zu feiern. Zur Zeit Konstantins wählte die Kirche den 25. Dezember, um Christus zu verehren, der „die Sonne der Gerechtigkeit“ ist, und beschloss, den Geburtstag Jesu auf diesen Tag zu legen.

Durch das Edikt Theodosius' I. von 380 wurde die christliche Kirche zur offiziellen Kirche ernannt und damit das Heidentum abgeschafft. Diese Haltung widerspricht diametral der Diocletians zu Beginn des 4. Jahrhunderts. Doch verbirgt sich dahinter der gleiche Geist der Intoleranz, nur dass er jetzt im Dienst der christlichen Kirche steht. Die gleichen Grundsätze werden später von Zwingli und seinen Schülern angewandt, um die Anabaptisten von Zürich auszurotten.

Als Konstantin die Versammlung der Häretiker verbot und ihre Kultstätten den Katholiken übertrug, spendeten die Christen dem Kaiser für diese Entscheidung Lob und vergaßen dabei, dass sie früher selbst Verfolgungen ausgesetzt waren.

Die Kirche war sich nicht bewusst, dass sie ihren Anhängern und dem Staat damit Schaden zufügte. Schon bald rechtfertigte sie den Zwang und benutzte den Staat, um die Einheit des Glaubens aufrechtzuerhalten. Dieses System hat natürlich nicht nur negative Seiten. Die Kirche arbeitete als karitative, erzieherische und soziale Institution. Zu gewissen Zeiten war sie ein Element nationaler Einheit, doch war sie nicht mehr jene Prophetin, die für die Souveränität Gottes und die Freiheit der Menschen kämpfte. Durch die Ausübung von Macht musste sie sich zwangsläufig falsch entwi-

ckeln. „Die Strenge eines Systems, das alle Lebensbedingungen einer genauen Kontrolle unterwirft, die leidenschaftliche Verbissenheit klerikaler Konflikte reichen nicht aus, um diesen Schiffbruch der Religionsfreiheit zu entschuldigen, die die Kirche im Schutz des Kaisers scheinheilig gewährte.“⁴

Joseph Lecler, ein Jesuit, hat die Folgen der Politik Konstantins und seiner Nachfolger sehr gut veranschaulicht:

1. Dadurch, dass sie gegen die Dissidenten körperliche Strafen verhängte, verwischte sie für Jahrhunderte die Unterscheidung zwischen dem Geistlichen und dem Weltlichen, auf der die Autonomie der Kirche bis zu diesem Zeitpunkt beruhte.

2. Die Verfolgungen des Kaisers zur Verhinderung des Schismas und der Häresie förderten weitgehend den Cäsaropapismus und rechtfertigten im 16. Jahrhundert die geistliche Macht der protestantischen Fürsten.

3. Die Strafen gegen Schismatiker und Häretiker wurden immer härter (ail, Gefängnis, Beschlagnahmung von Gütern, Verleumdung, Verbrennung).

„Die kaiserliche Politik des 4. und 5. Jahrhunderts scheint also von ganz entscheidender Bedeutung gewesen zu sein. Sie erklärt zwar nicht allein die Intoleranz im Mittelalter ... doch hat sie ihr zumindest den Weg geebnet.“⁵

Ein anderer Jesuit äußerte über seine Kirche nach Konstantin folgende Meinung: „Im Kampf gegen die Häresie gab es jedoch zu viel Intoleranz und Unterdrückung der Gewissensfreiheit. Bei der Verteidigung der wahren Lehre wurde oft das Wesen des Christentums, die Liebe, verleugnet und die persönliche Würde und Freiheit des Gegners verachtet.“⁶

Man muss die Politik Konstantins sehr aufmerksam verfolgen, um ihre stets subtile und durchdringende Auswirkung zu erkennen, damit die Religionsfreiheit, die er mit dem Edikt von Mailand errichten wollte, nicht durch Kompromisse zerstört wird, die für beide Seiten vorteilhaft erscheinen, die aber in Wirklichkeit nur Selbstbetrug für diejenigen sind, die sie schließen, und Ursache von Leid für diejenigen, die sie zu spüren bekommen.

Dieser Artikel beruht zum Teil auf der Studie von H. Dorries: „Constantine the Great“.

4 Charles Pietri, *Mythe et réalité de l'Eglise constantinienne, Les quatre fleuves*, Nr. 3, Seuil 1974, S.30.

5 Joseph Lecler, *Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme*, Auber, Paris 1955, Bd. 1, S. 76 f.

6 Joseph Lecler, *Pas de monopole dans la promotion de la liberté*, *Conscience* Nr. 93 vom März

Die Bedeutung der Freiheit im orthodoxen Denken

Emilianos Timiadis (1916-2008)

Ehemaliger Metropolit von Kalabrien und Vertreter des Patriarchats von Konstantinopel beim Ökumenischen Rat der Kirchen..

Der Christ, ein freies Wesen

Es gibt kaum ein Problem, das fesselnder, aktueller und für das Christentum zentraler ist als das der Freiheit. Es stimmt zwar, dass die Sprache der Freiheit im Neuen Testament einen relativ geringen Raum einnimmt; normalerweise wird das Heil, das uns Christus gebracht hat, nicht unter diesem Gesichtspunkt geschildert. Dennoch äußert Paulus sich in großartigen Worten über sie, ja für ihn ist sie die eigentliche Mission des Christen, sein Ideal und Gegenstand seiner tiefsten Wünsche.

Beim Studium der Tugenden fällt es ganz besonders schwer, deren Grenzen zu bestimmen. Da der Mensch von Natur aus dazu neigt, die Dimension der im Neuen Testament aufgeführten Tugenden unendlich zu erweitern, muss der ideale Gleichgewichtspunkt gefunden werden, über den hinaus jede Tugend ihre Legitimität verliert und zur Übertreibung wird.

Diese allgemeingültige Regel wird wesentlich, wenn es um die Religionsfreiheit geht. Diese von Christus gelehrt und von Paulus weiterentwickelte Freiheit nimmt im Evangelium einen überragenden Platz ein. Der endlich von der Sünde befreite Gläubige erlangt seine Freiheit wieder. In der Schöpfung ist der Mensch das einzige Wesen, das befähigt ist, sich zu entscheiden. Er selbst trifft die Entscheidung. Sein Gewissen leitet ihn, damit er die verschiedenen Vorstellungen zu unterscheiden vermag, die seine Entscheidung bestimmen, und es legt ihm nahe, welcher Entscheidung er den Vorzug geben soll, doch es zwingt ihn keinesfalls. Der Schöpfer selbst achtet die Entscheidung des Menschen. Im Gleichnis vom verlorenen Sohn übt der Vater z. B. keinen Druck auf den Sohn aus, als dieser beschließt, das Haus zu verlassen, um das Abenteuer zu suchen. Er weist nur auf die Nachteile und die Gefahren hin, die diese Entscheidung in sich birgt, doch er stellt sich ihm nicht in den Weg.

I. Die Freiheit des Menschen wird von Gott geachtet

Der Archetyp ähnelt dem Antityp. Der Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen. Seit Christus durch seine Menschwerdung freiwillig auf seine Größe verzichtet hat, um den Menschen zu retten und ihm seine Freiheit zurückzugeben, kann dieser frei über sein eigenes Leben bestimmen. Die Freiheit ist der Menschenwürde völlig angemessen. Die Schöpfung hätte ihr Ziel verfehlt, würde sich der Mensch nicht vom Tier durch bestimmte höhere Eigenschaften unterscheiden.

Man sollte darauf hinweisen, dass die Moral des Paulus mit der Kasuistik auch nicht das Geringste zu tun hat. Der Gläubige ist frei. Nachdem Paulus das weite Feld der durch das Gesetz auferlegten rituellen Handlungen freigemacht hat, weigert er sich, eine Ethik durch eine andere zu ersetzen. Er möchte den Menschen zur Freiheit erziehen und ihn nicht in der Abhängigkeit eines Kindes halten. Als Orientierung besitzt der Christ nämlich die „Gnosis“, die höchste Erkenntnis, die alle Realitäten des Lebens durchdringt. Er ist Gnostiker, ist in die heiligen Weisheiten eingeweiht. Gnosis und Bewusstsein ergänzen sich: Die Griechen sahen in dieser Synthese die berühmte „Sophia“, die

höchste Weisheit, die von keinem Menschen bestritten werden kann. „Wer ist wirklich frei?“ fragten sich die Griechen. „Derjenige, der frei von Leidenschaft ist“, antworteten die Philosophen. Die Asketen fanden die wahrhaftige Befreiung in der Unterwerfung des Fleisches unter den Geist. Die Frage stellt sich auch heute noch den Mönchen, aber auch den Menschen, die in dieser Welt leben: „Wer ist frei und von welchem Augenblick an?“ Jeder betrachtet die Freiheit von seinem eigenen Standpunkt aus. Der wirklich freie Mensch wird von manchen als Sklave betrachtet, der sich selbst gefesselt hat, und paradoxerweise kann sich der wirkliche Sklave völlig frei fühlen. Welch eine Antithese!

Der mönchische Grundsatz der Verachtung der Welt, *contemptus mundi*, und sein Äquivalent, *saeculi acibus sa facere alienum*, finden ihre Begründung in einem höheren Ziel: in der Überwindung der irdischen Realitäten, in der Loslösung vom Weltlichen, um seiner eigentlichen Berufung folgen zu können; in der Ablehnung der Welt, um endlich völlig frei sich dem Ewigen widmen zu können. Dies ist keine Verneinung, sondern eine Überwindung. Der Mönch schränkt bewusst seine Betrachtung des Weltlichen und des Vergänglichen ein, um sich besser der Kontemplation des Überirdischen widmen zu können. In der „*Vita Antonii*“ sehen wir, dass die Verachtung der Dämonen und die Kasteiung das Aufsteigen der menschlichen Fähigkeiten zu den himmlischen Horizonten erleichtern und dass unsere Natur der göttlichen näher rückt (Kap. 38, P. G. 26, 897).

Paulus ist der einzige Schriftsteller des Neuen Testaments, der ständig einen um das Wort Freiheit kreisenden Wortschatz benutzt. Er verwendet das Adjektiv „*eleftheros*“, das Substantiv „*eleftheria*“ und das Verb „*eleftheroo*“ häufiger als andere Begriffe. Er tritt für eine innere Realität ein, für die Gewissensfreiheit, die Unabhängigkeit von äußerem Zwang und versichert den Zugang zu einer höheren Welt. Doch da jedes Bewusstsein wieder zerstört wird, schlägt er als Lösung eine ständige Neustrukturierung durch die Gnade, durch die Hilfe des Heiligen Geistes vor (*de auxiliis gratie*). Ein Gedanke, den die Freigeister verfälschten, kursierte unter den Korinthern: Der Mensch kann sich in keiner Weise kontrollieren. Sie behaupteten sogar, die Unzucht sei ein legitimes Bedürfnis des Körpers, eine zwingende Notwendigkeit der menschlichen Natur ebenso wie Essen und Trinken. Die Zurechtweisung durch Paulus ist

noch immer gültig: Der Mensch, das freie Wesen, darf sich durch nichts beherrschen lassen. Die Freiheit des Menschen ist bedingt. Jede andere Interpretation führt zu den katastrophalen Folgen des Autodeterminismus oder einer unabhängigen Moral.

Paulus ist sich der heidnischen Feigheit, insbesondere der epikureischen, bewusst. Ohne die damals gerade modische Auffassung, dass „alles erlaubt ist“, in Frage zu stellen, wiederholt er die Formel, indem er jedoch eine wesentliche Veränderung durch das Christentum hinzufügt: „Aber nicht alles ist einträglich“ (Es frommt aber nicht alles;

1.Korinther 6, 12). Wir können zwar allen Genüssen zu unserer persönlichen Befriedigung nachgehen, doch müssen wir auch überlegen, inwieweit unsere Haltung unserem - unmittelbaren oder künftigen - Interesse dient und ob sie der menschlichen - heiligen oder weltlichen - Natur entspricht. Der Mensch ist es sich schuldig, das Gleichgewicht zwischen dem Verlangen des Körpers und der Forderung des Geistes zu suchen. Lässt er diese beiden Faktoren außer Acht, so läuft er Gefahr, den Sinn seines Lebens zu verfälschen und die Ordnung seiner Fähigkeiten umzustürzen. Der Freigeverkaufte, sagt Paulus, hat nur ein Ziel: Mitarbeiter, Synergos Gottes zu werden, damit sein Reich

komme im Himmel wie auf Erden. Hier ist er aufgefordert, in dieser zerstörten, durcheinandergeratene Welt die Ordnung und die Harmonie wiederherzustellen und sie in ihren kosmischen Dimensionen neu aufzubauen. Der Mensch ist kein Nachahmer. Er ist ein echter Erfinder. Die Eroberung des Weltraums und der technische Fortschritt, die der Erfindergabe eines wirklich freien Menschen zu verdanken sind, können friedlichen Zwecken, dem allgemeinen Wohl dienen.

Für Gott ist die Freiheit des Menschen unbegrenzt; er will nicht durch Zwang eingreifen und den freien Willen beeinträchtigen. Der Mensch, das Ebenbild Gottes, konnte sich bis zum göttlichen Vorbild emporschwingen, um selbst göttlich, gottähnlich zu werden. Doch genauso gut konnte er dem widerstreben, ja sogar den Gehorsam verweigern und sich auflehnen - ohne jede Einmischung Gottes. Als Christus seine Jünger auffordert, ihm zu folgen, überlässt er es ihnen völlig, sich frei zu entscheiden: Sie können der Aufforderung folgen oder sie ablehnen. Auch das Evangelium drängt sich diesen freien menschlichen Wesen nicht stärker auf. Diese Entscheidungsfreiheit wird vom Heiligen Basilius dem Großen bezüglich der Taufe bekräftigt (De Spirit. Sanct. 12, P. G. 32,117).

Wir können noch weiter gehen: Der Mensch kann seinen Schöpfer missachten, verachten oder sogar verleugnen. Gott duldet das Festhalten am Bösen, am Unglauben, an der Verzweiflung, am Atheismus. Die Negation Gottes ist in der Heilsordnung vorgesehen, und Gott antwortet darauf keineswegs mit Hass, sondern vielmehr mit Barmherzigkeit. Am Kreuz betet Christus für diejenigen, die ihn kreuzigen, und für Israel. Sein Mitleid ist grenzenlos, es übersteigt jegliches menschliche Fassungsvermögen. Der Mensch mag die Herrschaft Gottes ablehnen, die Religionsfreiheit bleibt

für den Schöpfer dennoch der heiligste Wert.

2. Die Freiheit des Menschen wird vom Menschen verletzt

Gott betrachtet also die Freiheit des Menschen als unbegrenzt. Aber für den Menschen muss sie ihre Grenzen haben. Ihre Missachtung würde zum Autodeterminismus führen. Der Mensch ist zwar von seinem Schöpfer auserwählt, eine nahezu göttliche Würde anzustreben, aber gleichzeitig ist er natürlich ein gefallenes, unvollkommenes, sündiges Wesen. Sein Urteilsvermögen ist nicht so perfekt, dass seine Entscheidungen vollkommen wären. Sein Bewusstsein hat durch seinen Sündenfall Schaden genommen. Er braucht den ständigen Beistand, den der Heilige Geist ihm durch die Kirche gewährt. Die Eingliederung des Christen in die Kirche bedeutet nichts anderes als eine Hilfe, eine väterliche Unterstützung in den verschiedenen Phasen seines religiösen Lebens. Die Freiheit des einzelnen nimmt eine andere Form an, wenn er sich in eine Gruppe integriert, wenn er in einer Gemeinschaft lebt. In dieser Hinsicht sind die Briefe des Paulus reich an Anweisungen, Vorschriften, Ermahnungen. Eine unkontrollierte, undisziplinierte Freiheit kann die wahre Freiheit des Menschen zerstören. Je mehr wir uns unserer Freiheit erfreuen, desto bewusster muss uns unsere Verantwortung sein. Wenn „ich mache, was ich will“, ist meine Freiheit nur scheinbar vorhanden; Paulus hat sehr gut aufgezeigt, dass ich damit tatsächlich der Feigheit nachgebe, der Heuchelei erliege. Der Mensch kann aus sich selbst heraus nicht frei bleiben. Er wurde von Christus befreit, der ihm die Möglichkeit bietet, diese Freiheit zu bewahren. Verbannen wir folglich diese falsche Freiheit, die uns unfrei hält, aus unserem Gedächtnis.

Wir müssen heutzutage leider feststellen, dass der einzelne sich völlig von der Gemeinschaft absetzt; der Grund hierfür ist in jener entstellten Freiheit zu suchen. Die Isolation des Menschen ist ein alarmierendes Phänomen. Zahlreiche Menschen haben keinerlei Bindungen, sind vereinsamt, anonym, leben zurückgezogen. Sie sind Nomaden, Entwurzelte. Jeder versucht, mit allen Mitteln unbekannt zu bleiben, „frei“, ein Vogel ohne Nest und ohne Bindung; ja sie weigern sich, einer bestimmten Gruppe anzugehören, sie wollen ungezwungen leben, lehnen jede Verantwortung ab, gehen keine Verpflichtungen ein. Dieses Ziel verfolgen manchmal einige Unverheiratete, die am Rande der menschlichen Gemeinschaft leben, um den familiären Verpflichtungen zu entgehen.

Gott achtet also die Freiheit, die er dem Menschen bewusst gab. Von daher kann die Kirche die Freiheit nicht durch diese oder jene Anordnung gewähren, geschweige denn damit Großmut vorgeben! Diese Freiheit wurde der Kirche von Anbeginn an gewährt. Es steht ihr weder an, sie zu beseitigen noch sie zu überwachen. Sie ist untrennbar mit ihrem Bestand verbunden und wird in den Konzilsdekreten bekräftigt (vgl. die Kanones 6 des Konzils von Neocaesarea und 8 des 7. ökumenischen Konzils

von Konstantinopel über die Zulassung zur Taufe oder über den Kirchenbeitritt eines Häretikers oder Schismatikers durch Ausübung von Zwang).

Allerdings entfernte sich die Kirche mit der Zeit vom göttlichen Beispiel. Im Verlauf ihrer Entwicklung wurden zunehmend Einschränkungen institutionalisiert, die die verschiedenen Epochen ihrer Entwicklung kennzeichneten. Die zahlreichen Anschuldigungen gegen die Kirche dürfen nicht immer als Verleumdungen abgetan werden. Die früheren Enzykliken liefern dem Historiker genügend Beispiele für die engstirnige Position der Kirche gegenüber der Pressefreiheit, der Gedankenfreiheit der Intellektuellen: Dekret „Romani Pontificis Providentia“ (1572) von Pius V. Sein Nachfolger Gregor XIII. verstärkt in seiner Bulle „Ea est“ noch die Sanktionen gegen die nicht zensurierten Veröffentlichungen. Sixtus V. verordnet 1587, dass man dem verantwortlichen Herausgeber einer unzensurierten Schrift, und sei sie noch so bescheiden, eine Hand abschlägt und die Zunge herausreißt. Theresa von Avila schildert in ihrer Autobiographie, wie sehr sie unter dem Index zu leiden hatte, der von dem Großinquisitor Don Fernando de Valdes aufgestellt worden war. Andere Päpste verhielten sich ähnlich: Alexander VI. mit seiner Bulle „Inter multiplices“ (1501), Leo X. mit „Inter sollicitudines“ (1515), Pius VI. mit „Quod aliquantum“ (1791), Gregor XVI. mit seiner Enzyklika „Mirari vos“. Erst mit Leo XIII. und Benedikt XV. wird eine gewisse Meinungsfreiheit gewährt, obwohl es später wieder zu einem Rückschlag kommt mit den Enzykliken „Immortale Die“ (1885) und „Libertas praestantissimum“ (1888) von Leo XIII.

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, in der die Kommunikation und Interpenetration sehr leichtgemacht wird, in der alle Konfessionen, Sekten und Ideologien offen praktiziert werden können. Es wäre utopisch, durch Einschränkungen und durch Einsatz der weltlichen Gewalt gegen alles ankämpfen zu wollen, was nicht unserer eigenen Überzeugung entspricht. Es wird immer schwieriger, den Gläubigen vor dem Proselytismus einer anderen Religion zu schützen. Man wendet sich nicht nur über Presse und Rundfunk an ihn, sondern stärker noch durch persönliche, berufliche Kontakte. Es hat nicht den Anschein, als würde das Volk, das dieser pluralistischen Infiltration am stärksten ausgesetzt ist - die Amerikaner nämlich -, dem Atheismus, der Gleichgültigkeit oder dem Proselytismus erliegen. Allerdings wird niemand es hinnehmen, dass die Gläubigen zu einer passiven Randgruppe werden und keine echte Einflussnahme haben. Das Rezept besteht jedenfalls nicht immer darin, restriktive Maßnahmen zu erlassen und anzuwenden. Die Öffentlichkeit muss sich im Gegenteil mit den Vorstellungen und Gedanken anderer Religionen vertraut machen, ohne sich jedoch verwirren zu lassen und dem Synkretismus zu verfallen; die Struktur unserer heutigen Welt bringt es mit sich, dass wir uns alle einander sehr viel leichter näherkommen als früher.

Die Gläubigen dürfen nicht als monolytischer, fester Block aufgefasst werden. Sie sind eine im Fluss, in Bewegung befindliche Realität. Sie haben von Natur aus

die Fähigkeit zu urteilen, zu unterscheiden und im ökumenischen Geist mit anderen zu sprechen, ohne dem Fanatismus zu verfallen. Ihre Mitarbeit ist in allen praktischen Lebensbereichen unerlässlich, damit der Friede erhalten und gestärkt wird, die freundschaftlichen Beziehungen in, allen Bereichen des menschlichen Lebens gefördert werden. Sie passen sich leichter den Bestrebungen der modernen Welt und den anderen Konfessionen an, wenn sie sich bemühen, deren Glauben besser zu verstehen, und wenn sie großzügig alle Vorurteile ablegen. Keine Kirche kann sich im Zustand der Verharrung und des Konformismus entwickeln. Die Umwälzungen in unserem Jahrhundert erfordern eine neue Konfrontation und eine neue Interpretation der Religionsfreiheit. Dem Staat soll keineswegs ein sakrosanktes Verhalten bescheinigt werden, doch die Kirche muss sich durch ihre Ausstrahlungskraft und ihre eigene religiöse Kraft behaupten.

3. Die Freiheit des Menschen wird schlecht verstanden, schlecht gelehrt und schlecht angewandt

Oft hat die Kirche als Institution es unterlassen, den Gläubigen eine angemessene Erziehung hinsichtlich der Achtung der menschlichen Freiheit zu geben. Sehr oft wurde die Unterrichtung der Lehre ebenso wie die praktische und disziplinäre Verantwortung durch eine paternalistische Einstellung beeinflusst. Das System der Schulung der Gläubigen wurde allzu oft diktiert, kontrolliert, aufgezwungen und streng überwacht.

In einer Gesellschaft, die als Abglanz der himmlischen Ordnung betrachtet wurde, hatten die Oberen die Funktion, ja sogar die Mission, die Kirche nicht nur zu leiten, sondern sie auch zu verteidigen. Somit stehen wir im Westen einer Konzeption gegenüber, welche die Kirche in eine lehrende und eine belehrte Kirche aufspaltet. Die Kirchenführer waren es sich schuldig, das Volk die Wahrheit zu lehren, ihm die geistigen Güter zu spenden. Die Funktion des Volkes beschränkte sich darauf, zu gehorchen, sich den Anweisungen von oben zu beugen. Es war ihm untersagt, sich für theologische Probleme zu interessieren und sich auf andere Formen des Denkens einzulassen als jene, die man es lehrte. Nach Ansicht des Heiligen Thomas ist das Volk gehalten, politische Klugheit zu praktizieren, eine Tugend, die den Untergebenen anstand, „per quam sepos dirigeant in obediendo principantibus“. Das Volk muss sich der „prudentia regnativa“ der Vorgesetzten anvertrauen, denn ihnen allein war die Leitung der weltlichen und religiösen Dinge vorbehalten (S. th. II, 250, 2). Jeder Versuch der Laien, sich der Autorität der natürlichen Vorgesetzten zu entziehen, wurde schwer bestraft und als ein Akt des Ungehorsams betrachtet. Es ist unschwer zu verstehen, dass die aufkommende Renaissance und Reformation im 16. Jahrhundert - die neuen Ideen waren eng mit dem Humanismus verbunden - bei der Kirche allgemein auf Ablehnung stießen. Die Kirche befürchtete die Schwächung ihrer Autorität, wenn die Gläubigen andere Strömungen wahrnahmen. Das Misstrauen der Inquisitoren ge-

genüber der Freiheit führte manchmal zur blinden Verurteilung eines jeden Werkes, das Gedanken enthielt, die der herrschenden Lehre fremd waren. Der Inquisitor befürchtete, die nichtkatholischen Werke könnten vom Volk missverstanden werden, sodass dieses falsche Konsequenzen daraus ableiten würde. Diese Maßnahme erklärt die Abkehr eines Großteils der Gläubigen von dem ganzen Reichtum der Antike, der Kirchenväter und der Liturgien des Ostens. Den Rationalismus, den die Inquisitoren als Hauptgrund für die Abkehr von Gott ansahen, möchte Lamennais dann durch eine Rückkehr zum Volk bekämpfen. Oftmals führte die befohlene Vorsicht zur blinden Unterordnung, zu einem Persönlichkeitsverlust. Viele dieser Verbote sind heute längst überholt. Mit dem Ende der Verfolgungen sah sich die Westkirche bereits einer paradoxen Situation gegenüber. Kaum war das Edikt Konstantins verabschiedet, das ihr die Freiheit garantierte, da begann sie ihrerseits diejenigen zu verfolgen, die nicht so dachten wie sie selbst: Donatisten, Arianer, Novatianer, Monophysiten, Ikonoklasten ... und vergaß dabei, dass auch sie Kinder Gottes waren. Bekennen wir freimütig: Die Freiheit wurde in der Kirche selbst nicht geachtet.

Wenn man von Freiheit spricht, so kann einem ihre enge Verbindung zur Wahrheit und Gerechtigkeit nicht entgehen. Es ist unmöglich, sich eine unbegrenzte, grenzenlose Freiheit vorzustellen, ohne ihr Verhältnis zur Norm der durch Gott enthüllten Wahrheit zu berücksichtigen. Denn der Gläubige ist zwar frei, aber er ist dennoch aufgefordert, sich nach dem Willen des Herrn zu richten, der ihm die Freiheit gegeben hat, und sich allmählich bis zum Gipfel des Glaubens emporzuarbeiten. Durch ein solches Verhalten und durch die Vertiefung der erworbenen Kenntnisse wird er den vollen Glauben erlangen und die Grenzen der Freiheit entdecken. Das Evangelium ist nicht nur die frohe Botschaft der Wahrheit, es ist auch die frohe Botschaft der Freiheit. Obwohl frei, betont Paulus mit Nachdruck, wirkt nicht der Mensch, sondern Christus wirkt in ihm und handelt durch ihn.

4. Die Freiheit des Menschen und die offenbarte Wahrheit

Die defensive Haltung der Urkirche ist leicht zu erklären. Ihre noch schwache Position in der heidnischen Welt zwang die Kirchenführer zu der Empfehlung, vorsichtig zu sein und die Beziehungen zu den Häretikern einzuschränken. Sie folgten darin dem Beispiel des Evangelisten Johannes: Dieser Apostel der Nächstenliebe empfiehlt nämlich seinen Gläubigen, keinerlei Kontakte mit den Abtrünnigen aufzunehmen (2. Johannes 10, 11). Eines muss allerdings richtiggestellt werden: Die christlichen Autoren wenden sich zwar energisch gegen die Häresien als eine Verfälschung der Wahrheit, eine Entfernung von der apostolischen Lehre, den Häretikern gegenüber zeigen sie sich jedoch barmherzig. Der Heilige Johannes Chrysostomos billigt keineswegs die Feindschaft ihnen gegenüber. Er fordert die Orthodoxen vielmehr auf, ihnen viel Verständnis entgegenzubringen und ehrliches Mitleid mit denen zu haben, die aus dem einen oder anderen Grund die Lehre der Kirche abgelegt haben. Die Verfolgung der

Häretiker ging ebenso wie die Auswüchse gegen sie auf die weltliche Macht zurück. Das Reich duldete nicht, dass Frieden und Ordnung durch Lehren gestört würden, die sich gegen die etablierte, staatlich unterstützte Kirche richteten. Dies war die Vorstellung der konstantinischen Epoche. Die Häretiker und vor allem die geistigen Väter der Häresie werden nicht nur als Gegner der Kirche, sondern auch als Feinde des Staates betrachtet.

In seinen Briefen an die Diakonissen, die Töchter des Grafen Terenz (gegen 372), zeichnet der Heilige Basilius von Caesarea sie als kühne Kämpferinnen, denen es gelang, sich der Häresie des Arius zu entziehen. Dennoch betont er: „Sie müssen jeden Kontakt und jede Unterhaltung mit den Arianern meiden, da dies ihren Seelen schaden würde...“ (Epist. C. V. 34).

In einem diesmal an die Priester von Tarsus (372) gerichteten Brief beklagt sich der Heilige Basilius über den desolaten Zustand der damaligen Kirche. Er tritt darin für eine Union mit den Häretikern ein, doch in Glaubensfragen lehnt er jede Konzession ab. „Die Union käme zustande, wenn wir uns auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen könnten, bei dem wir den Seelen keinen Schaden zufügen würden.“ (Epist. CXIII.)

Schon ein Jahr zuvor hatte Basilius einen dringenden Appell an einen seiner Verwandten gerichtet, an Artabios, den Bischof von Neocaesarea, und zu raschem, solidarischem Handeln aufgefordert. Jeder Aufschub könne die Sicherheit der ganzen Kirche gefährden:

„Wisse“, so schrieb er (371), „dass wir für die Kirchen nicht den gleichen Kampf führen wie die Gegner der heiligen Lehre, die ihre Zerstörung und völlige Auflösung anstreben. Nichts wird die Wahrheit daran hindern unterzugehen, von ihren Feinden zerstört zu werden, und wir selbst werden durch die Verurteilung ziemlich getroffen werden, weil wir nicht all unsere Tatkraft, all unseren Eifer eingesetzt haben für ein gegenseitiges Abkommen und für eine Einigung in den Dingen Gottes, weil wir nicht alles getan haben für eine Union der Kirchen. Ich bitte dich also, jenen Gedanken aus deiner Seele zu vertreiben, dass du mit niemandem in Gemeinschaft leben muss ... Die Geißel des Krieges, der uns umgibt, wird auch uns treffen ...“ (Epist. LXV.)

Angesichts der Schismatiker und der Häretiker riefen die Kirchenväter die Gläubigen zur Toleranz, zum Großmut und zur Liebe auf. Die ersteren verdienen unsere Nachsicht, weil sie Opfer unvorhergesehener und schwer zu klärender Umstände geworden sind. Deshalb verurteilt der Heilige Johannes Chrysostomos auch den von einigen vorgebrachten Einwand, dass diejenigen, die sich im Irrtum befinden, folglich auch unsere Nächstenliebe nicht verdienen. Er verweist sie auf die Ermahnung des Paulus an Timotheus, wonach ein Diener Gottes nicht kämpfen darf, sondern allen gegenüber Milde walten lassen soll. Er ist beauftragt, diejenigen, die sich gegen die Wahrheit stemmen, in einem freundlichen Ton zu belehren, um zu sehen, ob Gott ih-

nen Buße geben wird, die Wahrheit zu erkennen (2. Timotheus 2, 24.25)“

„Was würdet ihr sagen“, so kommentiert Johannes Chrysostomos, „wenn es unsere Feinde sind, wenn es Heiden sind, muss man sie dann nicht hassen? Was man hassen muss, sind nicht die Heiden, sondern ihr Irrtum. Nicht den Menschen, sondern das Böse, das er tut, seinen Fehler. Denn der Mensch ist das Werk Gottes. Der Irrtum dagegen das des Teufels. Verwechselt nicht das, was von Gott kommt, mit dem, was vom Teufel stammt ... Paulus, der Christus so sehr liebte, verabscheute er sie deshalb? Nein, keineswegs. Er liebte sie vielmehr und tat alles für sie ... Es ist das Werk des Teufels, uns zu entzweien. Er setzt alles daran, um die Nächstenliebe unter den Menschen zum Verschwinden zu bringen, damit uns jeder Weg zur Besserung genommen wird, damit der eine in seinem Irrtum verharrt, der andere in seinem Hass und damit ihnen so der Weg zum Heil verschlossen bleibt.“ (Horn XXXIII, 4-5 in Epist. I ad Corinth. P. G. 61, 282-283.)

5. Eine Forderung der Freiheit: die Achtung der/des anderen

In unserer heutigen Welt sind wir immer mehr gezwungen, in Kontakt mit einzelnen und Gruppen zu treten, deren Weltanschauung oder Religion wir nicht teilen. Die Achtung der Überzeugungen des anderen ist daher zwingend notwendig geworden; sie leitet sich aus der Liebe ab. Wie könnten wir, wenn die größte aller Tugenden die Nächstenliebe ist, das religiöse oder ideologische Denken unseres Nächsten verachten, so fremd es uns auch sein mag? Die Gesellschaft ist pluralistisch strukturiert. Es gibt kein Land und keine Nation mit nur einer einzigen Konfession. Die Haltung eines Gläubigen gegenüber denjenigen, die anderen Konfessionen angehören, ist jedoch klar: Er darf nicht nur deren Glauben nicht missbilligen, geschweige denn verleumden, er muss sich vielmehr bemühen, die Gemeinsamkeiten in ihrem jeweiligen Glauben zu finden.

Außerdem erlegt der Ökumenismus allen neue Pflichten auf. Es geht nicht mehr um eine einfache Toleranz im Stile einer interkonfessionellen Koexistenz, sondern um ehrliches Bemühen, das durch die Liebe beseelt ist, damit man sich kennenlernt und den Reichtum und die Traditionen des anderen wieder aufwertet. Wir erleben augenblicklich große historische Ereignisse. Die Unklarheit wendet sich gegen die Gewissheit, die Verzweiflung gegen die Hoffnung. Unsere Generation lehnt jeden historischen Bezug ab. Die Welt, die vor uns liegt, will oder kann nicht glauben. Wie kann man ihr den Glauben zurückgeben? In der Vergangenheit verfolgte man zwei Wege, die, obwohl diametral entgegengesetzt, die gleichen Unzulänglichkeiten aufwiesen; einerseits richtete man den Blick ausschließlich auf Gott, andererseits galt das absolute Interesse dem Menschen. Der erste Weg weist schwere Lücken auf, sein egozentrischer Quietismus konzentriert unsere Aufmerksamkeit auf Gott und verliert sein Ebenbild, den Menschen, aus dem Auge. Der zweite Weg ist ebenfalls unvollkommen, denn er stellt die anthropozentrische Norm in den Vordergrund und ver-

nachlässigt die Beziehung zu dem Allmächtigen. Unsere Herausforderung besteht heute darin, die Vertikale mit der Horizontalen, die Theologie mit der Soziologie in Einklang zu bringen, wobei jede ihre Integrität wahrt.

Ein weiterer Aspekt ist unsere Verantwortung gegenüber unserem Nächsten sowie gegenüber den Häretikern und den Ungläubigen. Verhaltet euch untadelig gegenüber den Juden, den Griechen und der Kirche Gottes, sagte Paulus (1. Korinther 10,32).

In seinem Kommentar zu dieser Bibelpassage zeichnet der Heilige Johannes Chrysostomos ein schönes Bild des Christen: „Wir sind das Licht und die Hefe, die Fackel und das Salz; wir müssen Licht bringen und nicht die Finsternis verbreiten; wir müssen ein stärkendes und kein zersetzendes Element sein; wir müssen die Ungläubigen anziehen und sie nicht in die Flucht schlagen. Warum also diejenigen verfolgen, die es anzuziehen gilt? ... Dies ist die Regel des Christentums in seiner ganzen Vollendung; dies ist die Definition, der nichts hinzuzufügen ist; dies ist das höchste Ziel: die Suche nach dem gemeinsamen Interesse ... Denn nichts kann uns zu besseren Nacheifernern Jesu Christi machen als unser eifriges Bemühen um das Wohl des Nächsten.“ (Hom. XXV, I in Epist. I ad Corinth. P. G. 61, 208.)

An dieser Stelle muss man gerechterweise auf das Schema „*Libertate Religiosa*“ verweisen, welches das gleiche Problem aus der Sicht der ökumenischen Bewegung erneut betrachtet. Natürlich hebt es die Achtung der Religionsfreiheit für alle und durch alle hervor. Bereits in der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und in einer ähnlichen Resolution des ÖRK wurde das Recht des Menschen betont, seine Religion frei auszuüben bzw. jede beliebige ideologische Meinung zu vertreten. Angesichts der Einschränkungen dieser Freiheit in einigen nichtchristlichen Ländern, wurde damit versucht, dem Menschen die unerlässlichen Garantien zu gewährleisten. Das Schema setzt dieses Bemühen fort, indem es den Ländern mit katholischer Bevölkerungsmehrheit die Achtung der Überzeugungen der übrigen Christen auferlegt. Aus der Achtung und der Verständigung wird hoffentlich eine enge Zusammenarbeit zum Wohle aller entstehen.

Der Heilige Johannes Chrysostomos, der sich intensiv mit der menschlichen Solidarität und der Pflicht eines jeden Christen angesichts der gemeinsamen Gefahren auseinandergesetzt hat, entwickelte diese Idee der gegenseitigen Unterstützung mit erstaunlicher Weitherzigkeit. Er geht dabei von der Lehre des *Corpus mysticum* aus. Er verdeutlicht dies an einem Beispiel aus dem Alltag. Wenn irgendwo ein Feuer ausbricht, so fragt der Besitzer des Nachbarhauses nicht danach, wem das in Flammen stehende Haus gehört. Die Frage nach der Rasse, der gesellschaftlichen Klasse, der religiösen Überzeugung stellt sich ihm nicht. Er weiß: Wenn es nicht rasch gelingt, das Feuer unter Kontrolle zu bringen, wird die Katastrophe mit all ihren vielleicht unberechenbaren Folgen eintreten.

„Wenn ihr für euren Nächsten wenig Interesse verspürt, so stellt euch vor, ihr

könntet euch nur auf diese Weise selbst retten, und beschützt euren Bruder und alles, was ihn betrifft, und sei es nur aus eigenem Interesse ... (denn diejenigen, die sich weigern, werden schwer bestraft). Das Feuer, das voranschreitet und sich immer mehr ausbreitet, wird alles verbrennen, was sie zu Hause haben, und weil sie den Nutzen des Nächsten nicht beherzigen wollten, werden sie selbst alles verlieren, was sie besitzen. Denn Gott wollte aus allen Menschen nur eine Fackel machen, und deshalb hat er alle Dinge so angeordnet, dass das Interesse eines jeden zwangsläufig mit dem des Nächsten verbunden ist. Und deshalb bildet die Welt ein derart wohlgeordnetes Ganzes ... Niemand versuche, sein Eigeninteresse zu suchen, wenn er sicher sein will, es zu finden. Und machen wir uns allen klar, dass weder der Verzicht auf Reichtümer noch das Martyrium noch sonst irgendetwas uns schützen kann, wenn wir nicht die Nächstenliebe völlig beherzigen.“ (Hom. XXV, 4 in Epist. I ad Corinth. P. G. 61, 210-212.)

Aus dieser Sicht müssen wir die Frage der Religionsfreiheit sehen. Da die meisten unserer Brüder, unabhängig von ihrer Konfession, sich dem gleichen Problem einer Welt der Gleichgültigkeit gegenüber allem Heiligen gegenübersehen, sind wir miteinander verbunden, vereint durch eine Solidarität, eine gemeinsame Verantwortung: Wir müssen unsere Weigerung der Weigerung des orientierungslosen Menschen entgegenstellen, gemeinsam die Kirche aufbauen, großzügig auf die Bedürfnisse der Welt eingehen. Wir dürfen uns unter keinen Umständen in eine konfessionelle, antiökumenische Isolation verstricken lassen.

Eine zerrissene Welt, ein Christentum ohne Einheit dürfen für uns kein Grund sein, passiv zu bleiben und uns zufrieden zu zeigen. Unsere Generation missbilligt in kränkender Weise unsere historischen Streitigkeiten. Die Nichtchristen äußern sich ironisch über unsere Schwäche, unsere Unfähigkeit, einen Weg zur Versöhnung zu finden. Sektierertum und Integralismus stellen oft denen, die mutig und aufopferungsvoll an einer Verständigung arbeiten, Hindernisse in den Weg. Das heutige Bild des Christentums unterscheidet sich nicht von dem, das der große Patriarch von Konstantinopel von der Kirche seiner Zeit zeichnete:

Religionsfreiheit und Menschenwürde

Pietro Kardinal Pavan (1903-1994)

Ehemaliger Rektor der Päpstlichen Lateranuniversität. Er nahm als Experte am Zweiten Vatikanischen Konzil teil und war als Mitarbeiter Johannes' XXIII. an der Erstellung der Enzyklika *Pacem in terris* beteiligt.

I. Eine unhaltbare Interpretation

In den Jahren nach dem Konzil und insbesondere in letzter Zeit kam erneut eine Lehrmeinung über das Recht auf Religionsfreiheit auf, die in der katholischen Tradition aus der Zeit vor dem Konzil recht verbreitet war. Aus dieser Lehrmeinung folgt, dass allein derjenige, der im Besitz der Wahrheit ist, folglich nur derjenige, der Katholik ist, tatsächlich ein ursprüngliches oder natürliches Recht auf Religionsfreiheit besitzt bzw. besitzen kann. Besitzt dagegen derjenige, der nicht Katholik ist, ein Recht auf Religionsfreiheit, so kann es sich dabei nur um ein positives Recht handeln, ein Recht, das ihm vom Staat zum Vorteil aller gewährt wurde; ein Recht, das heutzutage nahezu jeder Staat gewährt. Es ist das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung sowohl innerhalb eines jeden Staates als auch der Beziehungen der Staaten untereinander; ein Recht, das jedoch in naher oder ferner Zukunft verlorengehen könnte, wenn sich bedeutende Veränderungen in der menschlichen Koexistenz ergeben sollten.

Dazu drängen sich einige Bemerkungen auf.

Es ist völlig legitim, dass römisch-katholische oder andere Wissenschaftler sich eingehender mit dem Dokument „*Dignitatis Humanae*“ oder irgendeinem anderen Dokument des Konzils - beschäftigen; sei es, um den Gehalt der Lehre besser, mit möglichst großer Klarheit, herauszuarbeiten; sei es, um die Beziehung zwischen dem Inhalt und bestimmten früheren Positionen der Kirche auf diesem Gebiet mit größerer Aufmerksamkeit erneut zu untersuchen; sei es schließlich, um zu sehen, ob dieser Inhalt einer nachträglichen Änderung unterliegen kann. Dies gilt umso mehr, als das christlich beeinflusste sozio-politische Gedankengut kein geschlossenes System darstellt, sondern ein, wie man sagt, offenes System ist.

Deshalb unterwirft es die Kirche - sowohl die Hierarchie wie der Laienstand - unter dem mehr oder weniger großen Druck der Geschichte einer ständigen Analyse, um immer wieder neue Ansätze zu finden. Dieses Gedankengut ist wie ein Samen, der zum Baum wird, und eine der schwierigsten und heikelsten Aufgaben des Wissenschaftlers besteht darin, unter diesen neuen Ansätzen die Elemente, die zu einem unwiderruflichen Fortschritt in der Entwicklung dieses Gedankenguts führen, von denen

zu scheiden, die ausschließlich mit der Augenblickssituation verbunden sind, in der sie entwickelt wurden, und die sich von selbst auflösen, sobald diese Situation nicht mehr besteht.

Außerdem ist durchaus nicht schwer zu verstehen, dass es auch unter den katholischen Wissenschaftlern Leute gibt, die weiterhin der Meinung sind (die ihre rein persönliche ist), dass nur derjenige, der sich zur wahren Religion bekennt, ein natürliches Recht auf Religionsfreiheit besitzt oder besitzen kann. Untersucht man jedoch das Konzilsdokument und geht man dabei von der Annahme aus, dass die Untersuchung nur in dem Maße Gültigkeit besitzt, wie sie von der erwähnten Lehrmeinung ausgeht, oder, was noch überraschender wäre, unternimmt man dabei alles Mögliche, um aufzuzeigen, dass diese Lehrmeinung vom Dokument selbst bestätigt wird, so gelangt man zu einer unannehmbaren Schlussfolgerung, und zwar ganz einfach deshalb, weil sie nicht der Wahrheit entspricht. Die Erklärung „*Dignitatis Humanae*“ ist, was sie ist, und sie muss auch so verstanden werden, d. h. ihr Wortlaut muss so interpretiert werden, wie er es normalerweise wird und wie er es im Sinne der Erklärung selbst werden sollte. Dies gilt umso mehr, als ihr Wortlaut sehr sorgfältig gewählt wurde im Verlauf einer Debatte, die viel Zeit in Anspruch nahm und die mit großer Aufmerksamkeit und in ständigem Einsatz zahlreicher Konzilsväter geführt wurde. Als mit der Ausarbeitung des Dokuments begonnen wurde, vertraten diese oft unterschiedliche, manchmal sogar völlig entgegengesetzte Auffassungen. Doch im Verlauf dieses ganzen Ausarbeitungsprozesses konnten die Meinungsverschiedenheiten allmählich ausgeräumt werden, und die Gegensätze wurden soweit abgebaut, dass in der Endphase sogar nahezu alle beteiligten Konzilsväter sich auf eine gemeinsame Position einigen konnten.

Ein universales Recht

Was das Wesen des Rechts auf Religionsfreiheit anbelangt, so besteht kein Zweifel darüber, dass es sich bei dem Recht, so wie es im Dokument des Konzils und im Geiste der Konzilsväter definiert und verkündet wurde, nur um ein Recht handeln kann, das keinerlei Unterschiede zulässt; es ist für alle gleich, d. h. es ist ein universales Recht, das allen Bürgern in allen Gesellschaften zusteht, den Katholiken wie den Nichtkatholiken, den Christen wie den Nichtchristen, den Gläubigen wie den Nichtgläubigen. Dies gilt deshalb, weil es, wie wir noch sehen werden, auf Elementen beruht, die dem einzelnen Menschen inhärent sind, Elemente, die man in jedem einzelnen Menschen, überall und immer, wiederfindet. Im Übrigen ist dies der Sinn, den dieses Recht seit seiner Verkündung überall in der Welt und in allen Kulturkreisen erhalten hat; d. h. man hat es nicht so aufgefasst, dass das Konzil lediglich eine Position bestätigt hat, die die römisch-katholische Kirche schon vor dem Konzil eingenommen hatte, sondern dass das Konzil hier eine neue Stellung bezogen hat gegenüber den

Menschen, den anderen Religionsgemeinschaften und den staatlichen Stellen. Und dies trotz der Tatsache, dass man, wenn man dieses Recht nüchtern und objektiv in seinen wesentlichen Elementen untersucht, zu dem Schluss kommt, dass es in der römisch-katholischen Kirche durchaus keine Neuigkeit im absoluten Sinn darstellt. Es zeigt sich dann als ein klarer Beweis für eine Forderung, die in dieser Tradition begründet ist, oder, um den gleichen Gedanken etwas einfacher darzulegen, als ein nachträglicher Fortschritt in der eigentlichen Entwicklung des christlich geprägten sozio-politischen Gedankenguts. Es handelt sich um einen irreversiblen Schritt, denn er ist nicht völlig an die historischen Gegebenheiten gebunden, obwohl sie es waren, die die Konzilsväter veranlasst haben, dieses Recht zu untersuchen und sich über seinen tiefen Sinn auszulassen.

„Bei der Behandlung dieser Religionsfreiheit“, so das Dokument des Konzils über das Problem der Religionsfreiheit, „beabsichtigt das Heilige Konzil, zugleich die Lehre der neueren Päpste über die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person wie auch ihre Lehre von der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft weiterzuführen.“ (*Dignitatis Humanae* 1/c.)

III. Die Würde der menschlichen Person als Grundlage dieses Rechts

Ein weiteres Element, das die Universalität des in der Konzilserklärung „*Dignitatis Humanae*“ proklamierten Rechts betont, wird durch seine Grundlage geliefert: die Würde der menschlichen Person.

Gleich vorweg sei deutlich gesagt, dass die Würde des Menschen in diesem Dokument nicht im moralischen Sinn verstanden wird, d. h. als eine Würde, die sich aus der Aufrichtigkeit seines Gewissens und aus der Ehrlichkeit seines Handelns ableitet. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Existenz dieses Rechts durch das aufrichtige, ehrliche Handeln des Menschen bedingt ist und dass dieses Recht verfiel, wenn diese Art des Handelns aufhörte. Dann könnte man es nicht als universales Recht betrachten; oder aber man müsste das Wort „universal“ im bedingten, problematischen Sinn verstehen. Dies wäre jedoch ein ungebräuchlicher, zweifelhafter Sinn, der keineswegs dem Stil der Dokumente des Konzils gerecht würde. Das vom Konzil proklamierte Recht auf Religionsfreiheit ist ein Grundrecht des Menschen, ein Recht, das jeder Bürger als Mensch besitzt und das der Staat folglich anerkennen muss. Es ist kein Recht, das der Staat dem Menschen als Bürger oder als Mitglied einer besonderen Gesellschaft gewährt. „Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit“, heißt es in dem Dokument des Konzils, „muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“ (*Dignitatis Humanae* 2/d.)

Es handelt sich also um ein universales Recht in seiner offensichtlichen Bedeutung; es ist universal im absoluten, apodiktischen Sinn. Dies geht auch aus der Behauptung hervor, dass es auf der Würde des Menschen gründet, so wie sie im Do-

kument selbst verstanden wird, nämlich ontologisch. Es ist die Würde, die jedem Menschen aufgrund seines Wesens selbst zusteht oder aufgrund der Tatsache, dass der Mensch existiert, d. h. aufgrund von Elementen, die seinem mit Vernunft und Freiheit begabten existentiellen Wesen inhärent sind. Es ist die Würde, die jedes menschliche Wesen überall und immer besitzt, allein aus der Tatsache, dass es als Mensch existiert, und nicht, weil es, von einem moralischen Standpunkt aus betrachtet, korrekt handelt. Es ist die Würde, die sich aus seinem Sein ableitet und von ihm abhängt und nicht von der Art seines Handelns, das von einer Aufrichtigkeit sein kann, die der objektiven Wahrheit entspricht oder aber die das Ergebnis eines Gewissens von unbezwinglicher Ignoranz sein kann.

In dem Dokument des Konzils werden explizit drei Elemente untersucht, die die Würde der menschlichen Person im ontologischen Sinn ausmachen.

Diese drei Elemente sind:

die Verantwortung, der niemand sich entziehen kann, wenn er seine Beziehung zu Gott herstellt bzw. wenn er die Entscheidung über sein ewiges Schicksal trifft;

die Unmittelbarkeit und die Art der Beziehung zwischen jedem Menschen und der Wahrheit;

die persönliche Identität oder die Forderung eines jeden Menschen, in seinem Denken, seiner Liebe, seinem Handeln immer er selbst zu sein.

IV. Eine Verantwortung, der man sich nicht entziehen kann

Zu den Elementen, welche die Würde des Menschen im ontologischen Sinn ausmachen, von der im Dokument explizit die Rede ist, muss, wie bereits gesagt, die Verantwortung gerechnet werden, der sich kein Mensch entziehen kann, wenn er seine Beziehung zu Gott herstellt, d. h. wenn er über sein ewiges Schicksal entscheidet. Diese Verantwortung ist man sich schuldig, denn sie hat ihren Ursprung in dem, was man von Natur aus ist und nicht in dem, was man durch sein Handeln wird. Deshalb kann niemand sich vertreten lassen, wenn es um die Herstellung dieser Beziehung geht. „*Quifecit te sine te*“, ruft der Heilige Augustinus aus, „*non te iustificat sine te. Fecit nescientem, iustificat volentem.*“ (Predigt 189, 11-13; P.L. 38-823.) Die Tatsache, dass man sich nicht der persönlichen Verantwortung bei der Herstellung dieser Beziehung entziehen kann und dass man der unersetzliche Herr über sein eigenes ewiges Schicksal ist, ist sicherlich ein Zeichen von sehr großer Würde. Diese Verantwortung kann jedoch nur in Freiheit übernommen werden, sie impliziert also die Freiheit von jeglichem Zwang - vor allem in religiösen Dingen; denn auf diesem Gebiet ist jedes Verhalten bzw. jedes Handeln wertlos, wenn man dazu gezwungen wurde, im Gegenteil: es ist sinnlos und keineswegs gottwohlgefällig. In dem Dokument heißt es dazu: „Gott ruft die Menschen zu seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen verpflichtet, aber

nicht gezwungen.* Denn er nimmt Rücksicht auf die Würde der von ihm geschaffenen menschlichen Person, die nach eigener Entscheidung in Freiheit leben soll. Dies aber ist vollendet in Christus Jesus erschienen, in dem Gott sich selbst und seine Wege vollkommen kundgetan hat.“ (Dignitatis Humanae 11/a.)

V. Die Unmittelbarkeit und die Art der Beziehung zwischen dem Menschen und der Wahrheit

Ein zweites Wesenselement der Würde des Menschen, auch hier im ontologischen Sinn, besteht in der Unmittelbarkeit und in der Art der Beziehung zwischen ihm und der Wahrheit.

Dieses Element wird in extenso im 2. Abschnitt von Artikel 2 der Erklärung des Konzils behandelt. Dieser Artikel führt aus, dass die Menschen, die von Natur aus vernunftbegabt und frei, folglich persönlich für ihr Handeln verantwortlich sind, sich nicht der Forderung und der Pflicht entziehen können, nach der Wahrheit zu suchen, in erster Linie was die Religion anbelangt, diese Wahrheit in dem Maße zu vertreten, in dem sie zu ihr gefunden haben, und ihr ganzes Leben dem Licht und den Erfordernissen der entdeckten Wahrheit anzupassen oder, wie man sagt, die Wahrheit in die Tat umzusetzen. Diese drei Stufen - erkennen, lieben, handeln - ermöglichen dem Menschen, sich zu entfalten und sich als Mensch zu vervollkommen. Die Wahrheit kann jedoch nur im Lichte der Wahrheit entdeckt werden: in der Hervorhebung durch den Verfasser.

Erkenntnis kann die Macht, die von außen kommt, nicht die innere Überzeugung ersetzen. „Anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt.“ (Dignitatis Humanae, 1/c.)

Das ganze Ja zur Wahrheit erfordert eine Liebe, die nur frei gegeben werden kann; und die Harmonisierung des Lebens in all seinen Erscheinungsformen mit der erkannten Wahrheit ist für den Menschen nur dann von Wert, wenn sie nicht unter dem Druck der Umwelt erfolgt, sondern aufgrund persönlicher Entscheidungen. Es ist leicht zu verstehen, wie sehr dies erfordert, dass die Menschen frei vom gesellschaftlichen Druck sind, um ihre vielgestaltigen Beziehungen zur Wahrheit herzustellen. Dies ist eine Forderung, die in der eigentlichen Natur dieser Beziehungen verankert ist, unabhängig davon, wie jeder einzelne sie herstellt. So bleibt - wie es in dem zitierten Absatz heißt - das Recht auf Freiheit von jeglichem Zwang auch dann weiter bestehen, wenn man es missbraucht; die Ausübung dieses Rechts kann jedoch eingeschränkt oder verhindert werden, wenn durch seinen Missbrauch die öffentliche Ordnung gefährdet wird, wie es unter Nr. 7 der Erklärung heißt. „Weil die Menschen Personen sind, d. h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle - ihrer Würde gemäß - von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet,

an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen. Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf die seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuss der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit von äußerem Zwang steht. Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.“ (Dignitatis Humanae, 2/b.)

Die Unmittelbarkeit und die Art der Beziehung zwischen der menschlichen Person und der Wahrheit schließen zwar, wie wir gesehen haben, die Ausübung von Zwang aus, damit diese Beziehung korrekt zustande kommen kann, doch enthüllen sie auch die Größe des Menschen, der verlangt, sich der Wahrheit, dem Licht der Wahrheit zu öffnen, der die Erkenntnis der Wahrheit unaufhörlich vorantreibt, bis er an den Punkt angelangt, an dem er sich der souveränen Wahrheit öffnet, die Gott selbst ist, derjenige, der „ihm den Odem des Lebens in seine Nase“ blies (Genesis 2, 7): „Du hast uns für dich geschaffen, Herr, und unser Herz ruht nicht eher, bis es in dir selbst ruht.“ (Heiliger Augustinus, Confessiones, 1.)

VI. Die Identität oder die Forderung des Menschen, immer er selbst zu sein

Die Identität des Menschen, d. h. die Tatsache, in seinem Denken, Wollen und Handeln immer er selbst zu sein, ist eine objektive Forderung seiner eigenen Würde, die heutzutage noch tiefer empfunden wird. Denken, Wollen, Handeln sind, wie wir gesehen haben, die drei Stufen, durch die der Mensch sich ausdrückt und sich entfaltet, d. h. durch die er sein Menschsein ausdrückt und entfaltet. Doch diese drei Stufen sind auf natürliche Weise miteinander verbunden, zwischen ihnen entsteht eine Kontinuitätsbeziehung. Jede Stufe geht gewissermaßen aus der anderen hervor: die Funken der Wahrheit, die das Denken in der Seele erzeugt, lassen in ihr Impulse von Liebe entstehen, und durch diese Impulse springen sie auf das Handeln über bzw. konkretisieren sich in ihm. Deshalb kommt es einer Verletzung der Grundrechte gleich, wenn man diese Kontinuität (in allen Bereichen des Lebens, insbesondere aber in der Religion) bricht, indem man den Menschen zwingt, gegen sein Denken und seinen Willen zu handeln, oder indem man ihn daran hindert, ihnen gemäß zu handeln: das Recht, nicht gezwungen zu werden, sich selbst zu verraten, und das Recht, nicht daran gehindert zu werden; immer man selbst zu sein - im Denken, im Wollen und im Handeln -, d. h. nicht daran gehindert zu werden, sein Leben durch sein Handeln auszudrücken, um in seinem Menschsein zu wachsen. Nur ein möglicher Missbrauch dieses Rechts kann die Aussetzung seiner Ausübung durch die staatliche Gewalt rechtfertigen, um

die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Es ist jedoch klar, dass die Aussetzung eines Rechts nicht seine Aufhebung nach sich ziehen darf.

„Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt; ihm muss er in seinem gesamten Tun in Treue folgen, damit er zu Gott, seinem Ziel, gelange. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet. Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, dass der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt.

Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hineingestellt sind, wenn jemand die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, dass die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.“ (Dignitatis Humanae, 3/c, d.)

VII. Der negative Charakter des Rechts und die Würde des Menschen

Die Universalität des Rechts auf Religionsfreiheit, wie sie im Dokument des Konzils verkündet wird, ergibt sich auch aus dem negativen Charakter seines Gegenstands bzw. Inhalts, nämlich der Freiheit von dem Zwang in seiner zweifachen Bedeutung: nicht gezwungen zu werden, gegen sein eigenes Gewissen in religiösen Dingen zu handeln, und nicht daran gehindert zu werden, nach diesem Gewissen zu handeln: „Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl vonseiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen - innerhalb der gebührenden Grenzen - nach seinem Gewissen zu handeln.“ (Dignitatis Humanae, 2/a.)

Als man mit der Ausarbeitung des Konzilsdokuments begann, neigten viele Konzilsväter zu der Auffassung, dass Gegenstand des Rechts auf Religionsfreiheit der Inhalt der verschiedenen Religionen oder die anerkannte bzw. juristisch abgesicherte Möglichkeit eines jeden sei, seine eigene Religion zu verkünden; deshalb zögerten die Konzilsväter aus gutem Grund, dieses Recht als universales Recht anzuerkennen. Denn nehmen wir einmal an, dass eine Religion nicht wahr ist oder dass sie nicht wahre Elemente enthält, dann trägt derjenige, der sie verkündet, zur Verbreitung des Irrtums bei; nun ist aber die Verbreitung des Irrtums ein Übel, das nicht Gegenstand eines Rechts sein kann, schon gar nicht eines Rechts, das auf der Würde des Men-

schen beruht. Im Verlauf der Ausarbeitung des Dokuments, insbesondere vom dritten Schema an, erwies sich die Position der Konzilsväter jedoch als völlig unhaltbar; denn schon in jenem Schema wird deutlich ausgesagt, dass Gegenstand des Rechts die Freiheit von jedem Zwang in seiner oben erwähnten doppelten Bedeutung ist. Die Freiheit von jeglichem Zwang oder das Fehlen jeglichen Drucks bei der Errichtung der Beziehungen der Koexistenz auf dem heiklen Sektor des religiösen Lebens ist sicherlich ein allgemeingültiges Kriterium, denn es wird völlig der Würde des Menschen gerecht; mehr noch: diese Würde macht dieses Kriterium erforderlich. Denn das menschliche Zusammenleben - auf allen Gebieten, insbesondere aber im religiösen Leben - darf in der Regel nicht von der Gewalt bestimmt sein. Die menschlichen Beziehungen müssen geprägt werden durch Vernunft, durch Überzeugung und unter größtmöglicher Mitwirkung der Bürger, um das Wohl eines jeden und das aller durch ein bewusstes und verantwortungsvolles Engagement zu verwirklichen.

Was den negativen Charakter des Rechts anbelangt, so gab es viele, die davon enttäuscht waren, denn sie glauben, dass ein ausschließlich negativ formuliertes Recht wenig Wirkung auf das religiöse Leben ausübt. Diese Auffassung ist jedoch unzureichend begründet. Dazu sollten einige Bemerkungen gemacht werden.

Erstens: Heute ist das Recht auf Religionsfreiheit in der Tat in der Rechtsordnung fast aller Gesellschaften verankert (cf. Pietro Pavan, *Libertà Religiosa e Pubblici Poteri*, Milano, 1965). Nach einer anderen, recht verbreiteten Auffassung, wenn sie auch nicht von allen geteilt wird (cf. Pio Fedele, *La Libertà Religiosa*, Milano, 1963), soll dieses Recht im allgemeinen ein negatives Element enthalten. Aus allen Teilen der Welt stellte man der römisch-katholischen Hierarchie auf dem Konzil folgende Frage: Was hält die katholische Kirche von diesem Recht?

Die Erklärung des Konzils „*Dignitatis Humanae*“ gibt die Antwort hierauf: die katholische Hierarchie spricht sich für dieses Recht aus. Um jedes Missverständnis auszuschließen, führt sie die konstitutiven Elemente näher aus: 1. Es ist ein universales Recht; 2. es gründet auf der Würde des Menschen im ontologischen Sinn; 3. sein Gegenstand bzw. sein Inhalt ist in seinem Wesen negativ formuliert. Diese drei Elemente müssen gleichzeitig, in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, denn zwischen ihnen besteht eine wesenhafte Beziehung, durch die sie miteinander verbunden sind, sie erklären und rechtfertigen sich gegenseitig. Nur wenn man diese Beziehung beachtet, erweist sich das Dokument des Konzils „*Dignitatis Humanae*“ als innerlich stringent und auch für die Katholiken vom Standpunkt der Lehre aus gleichermaßen gültig, sonst kann man die innere Verkettung der verschiedenen Teile nicht erfassen, und dadurch könnte das Dokument als recht unklar erscheinen, ja selbst als in der Lehre wenig schlüssig.

Es sei jedoch gleich angemerkt, und dies ist die zweite Bemerkung, dass das Recht auf Freiheit, wie es vom Konzil verkündet wurde, nichts von seiner Bedeutung ein-

büßt, nur weil es einen negativen Inhalt hat; im Gegenteil, gerade wegen seines negativen Inhalts gründet dieses Recht auf einer Annahme, die seinen außerordentlichen Wert enthüllt. Die Vorbedingung ist, dass den Menschen durch dieses Recht ein Raum reserviert wird, in dem sie durch ihr Wesen aufgerufen und durch ihre Pflicht gehalten sind, aus eigener Initiative verantwortlich zu handeln. Seine größte Daseinsberechtigung erhält dieses Recht gerade dadurch, dass die Unantastbarkeit dieses Raumes vom Staat garantiert wird. Es ist ein Raum, in dem sich für die Menschen eine transzendente Perspektive eröffnet, ein Ort, den Christus mit einem hellen, unauslöschlichen Licht erleuchtet hat, und dort hat man begonnen, mit größerer Klarheit zu sehen, seit das Christentum Bestandteil der Geschichte der Menschheit geworden ist.

Wie der negative Inhalt eines jeden anderen ursprünglichen oder natürlichen Rechts, das sich auf geistige Werte bezieht, so enthüllt und preist auch der negative Inhalt des Rechts auf Religionsfreiheit die Würde des Menschen, denn er steht auch in einem wesentlichen und lebendigen Verhältnis zu dem Staatsmodell, das sich in der Welt der Kultur und der rechtspolitischen Realität der modernen Gesellschaften herausbildete, d. h. zu dem Modell des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Zweifellos verdankt dieser Staatstypus historisch sein Entstehen zunächst einem größeren Bewusstsein von der Würde, das die Menschen im modernen Zeitalter erworben haben. Dieses Bewusstsein machte ihnen den absolutistischen Staat des vorindustriellen Zeitalters unerträglich - ein Staat, der sich, zumindest in Europa, auf religiösem Gebiet das Kriterium „*cuius regio, eius religio*“ zu eigen gemacht hatte - und veranlasste sie, einen Staat zu gründen, dessen Hauptaufgabe darin bestehen sollte, ihnen eine Bewegungsfreiheit in der Welt der geistigen Werte zu sichern, und der eine gesellschaftliche Umwelt schaffen sollte, in der sie die nötigen Mittel und die erforderliche Stimulanz für eine volle Entfaltung ihres Daseins finden könnten.

Was seinen in Bezug auf die Würde seiner Bürger historischen Ursprung, seine Struktur und seine Funktionsweise angeht, wird der Staat, der auf der Grundlage des demokratischen und sozialen Rechts organisiert ist, in der Enzyklika „*Pacem in Terris*“ wie folgt definiert:

„In der heutigen Zeit begegnet man bei der rechtlichen Organisation der politischen Gemeinschaften in erster Linie der Forderung, dass in klaren und bestimmten Sätzen eine Zusammenfassung der den Menschen eigenen Grundrechte ausgearbeitet wird, die nicht selten in die Staatsverfassung selber aufgenommen wird. Ferner wird gefordert, dass in exakter juristischer Form die Verfassung eines jeden Staates festgelegt wird. Darin soll angegeben werden, in welcher Weise die staatlichen Behörden bestimmt werden, durch welches Band diese untereinander verknüpft sind, wofür sie zuständig sind und schließlich, auf welche Art und Weise sie zu handeln verpflichtet sind. Schließlich wird gefordert, dass im Hinblick auf Rechte und Pflichten die Beziehungen festgelegt werden, die zwischen den Bürgern und den Staatsbehörden

gelten sollen; dass deutlich als Hauptaufgabe der Behörden betont werde, die Rechte und Obliegenheiten der Bürger anzuerkennen, zu achten, harmonisch miteinander in Einklang zu bringen, zu schützen und zu fördern.

Selbstverständlich kann die Ansicht jener nicht gebilligt werden, die behaupten, der Wille einzelner Menschen oder gewisser Gemeinschaften sei die erste und einzige Quelle, woraus die bürgerlichen Rechte und Pflichten fließen und woraus sich die Verpflichtung der Verfassungen wie auch die Autorität der Staatslenker ergeben.

Die erwähnten Bestrebungen bezeugen deutlich, dass die Menschen in unserer Zeit sich immer mehr ihrer eigenen Würde bewusst sind und sich dadurch angetrieben fühlen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und darauf zu bestehen, dass die eigenen, unverletzlichen Rechte in der Ordnung des Staatswesens gewahrt bleiben. Überdies fordern die Menschen heute noch, dass die Träger der Staatsgewalt gemäß den in der Verfassung des Staatswesens festgelegten Richtlinien gewählt werden und dass sie ihre Ämter in den dort bestimmten Grenzen ausüben.“ (Pacem in Terris, Nr. 75-79.)

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass die Ausübung der Freiheit als Recht, so wie es auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil verkündet wurde, der Ausübung der Freiheit als Pflicht und der Ausübung der Freiheit als Liebe untergeordnet ist. Daraus folgt, dass derjenige es richtig verstanden hat, der die Auffassung vertritt, dass dieses Recht seine solideste Grundlage in der Antwort findet, die Christus dem Rechtsgelehrten auf die Frage gab: „Meister, welches ist das vornehmste Gebot im Gesetz?“: „Du sollst lieben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte. Dies ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist ihm gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. In diesen zwei Geboten hängen das ganze Gesetz und die Propheten.“ (Matthäus 22, 36-40.)

Gott schuf den Menschen nach seinem Bild: Das ist die Basis für die Menschenwürde und den Weltfrieden

Ganoune Diop

Vertreter der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten bei den Vereinten Nationen;
Stellvertretender Direktor der Abteilung für öffentliche Angelegenheiten und Religionsfreiheit (PARL), Generalkonferenz der Weltkirchenleitung.

Teil I

1. Einleitung

Die Natur des Menschen ergründen zu wollen, ist eine der faszinierendsten, aber auch der komplexesten und schwierigsten Aufgaben überhaupt. Es geht dabei um sehr viel.

Der Mensch ist nicht nur ein politisches Wesen, das durch die Gesetze des Staates gelenkt wird, er ist auch nicht allein ein soziales Wesen, das seinen staatsbürgerlichen Pflichten gerecht werden muss, und das Menschsein beschränkt sich auch nicht darauf, dass sich der Mensch aufgrund seiner bioethischen oder rationalen Eigenschaften von anderen Lebewesen in der Natur unterscheidet.

Der Mensch lässt sich nicht auf diese sicherlich notwendigen Aspekte seiner Persönlichkeit reduzieren. Wir Menschen besitzen auch eine grundlegend spirituelle Dimension, die jeden einzelnen von uns zu einem Wunder macht, das dem Einen gleicht, der den christlich-jüdischen Heiligen Schriften zufolge den Menschen nach seinem Bild geschaffen hat.

Um das Wesen des Menschen zu verstehen, bedarf es der Offenheit für die Transzendenz. Wir leben mit Symbolen und Ritualen. Unsere Geschichte beschränkt sich nicht auf das rein Materielle. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass der Materialismus nicht in der Lage ist, den existentiellen Durst oder das Verlangen nach Bedeutung zu stillen. Er kann den Beweis für den Wert des Menschen nicht schlüssig liefern. Der Mensch ist mehr.

Folglich lassen sich die Grundsätze, auf denen unser Verständnis von Freiheit, Rechten und Verantwortung beruhen, so wertvoll sie auch sein mögen, nicht allein mit rein materialistischen Idealen rechtfertigen.

Trotz der Versuche, die menschliche Natur in rein materialistischen Kategorien zu erfassen oder sie durch die Brille einer „materialistischen Auffassung“ vom Bewusstsein zu sehen, wobei das Gehirn als eine Art „programmiertes Rechensystem“ verstanden wird, lässt sich der Mensch nicht auf einen nur mechanisch funktionierenden

den Organismus mit einem biologisch programmierten Hirn reduzieren. Zur Natur des Menschen gehört mehr.

In diesem Artikel wollen wir hervorheben, wie wichtig es ist, die Menschenwürde unter dem Gesichtspunkt der Schöpfung des Menschen als „Abbild Gottes“ zu betrachten, denn darauf beruht im Wesentlichen der Wert eines jeden Menschen. Dieser immanente oder axiomatische Wert der Menschenwürde ist außerdem die Grundlage für die Freiheit, für alle Freiheiten, die wir brauchen, und ganz besonders für die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit. Ihr kommt nämlich ein ganz besonderer Stellenwert zu. Sie ist nicht nur eine der Grundfreiheiten, sondern wie es im ersten Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung heißt, die wichtigste Freiheit überhaupt, weil sie untrennbar mit der Menschenwürde verbunden ist. Außerdem steht sie im Zusammenhang mit allen anderen Freiheiten.

Die Weltgemeinschaft hat hierzu äußerst wichtige Schritte unternommen und mit Übereinkommen und Verträgen Instrumente zur Förderung einer Kultur der Rechte geschaffen. Es besteht kein Mangel an internationalen Konventionen, Abkommen, Pakten und Verträgen (bilaterale, multi-bilaterale und multilaterale Verträge), die die Bedeutung der Menschenrechte im Allgemeinen und die der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Besonderen belegen. Doch es stellt sich immer wieder die Frage: Was sind die Grundlagen, auf denen die Menschenrechte beruhen? Wie soll die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit gerechtfertigt werden? Dieser Artikel will versuchen darzulegen, dass die Menschenwürde grundlegend für die Förderung der Menschenrechte ist.

2. Globale Werte und die Menschenwürde

Der Begriff der Menschenwürde findet sich in den wichtigsten internationalen Verträgen und Übereinkommen. Als die Freiheit, ein Leben in Würde zu führen, gehört dieses Konzept auch zu den Pfeilern, auf denen die Arbeit der Vereinten Nationen beruht.

Ein Ort, an dem man spürt, was die Menschen überall auf der Welt bewegt, sind die Vereinten Nationen, deren Arbeit sich auf drei Säulen stützt, nämlich 1. Frieden und Sicherheit; 2. Gerechtigkeit und Entwicklung und 3. die Menschenrechte, also die Freiheit des Einzelnen, Gleichberechtigung und Menschenwürde. Der Begriff der individuellen Freiheit lässt sich noch erweitern und umfasst auch die Freiheit von Not und Angst sowie die Freiheit, ein Leben in Würde zu führen.

Verstöße gegen irgendeinen dieser drei Grundpfeiler verletzen die Menschenwürde und untergraben die Chance auf ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen.

Die Entwicklungsziele, die man sich zur Jahrtausendwende gesetzt hat, sind ein Gradmesser dafür, was die Menschen in der Welt von heute bewegt, und ihre Umsetzung kann sicherlich Abhilfe bei den Missständen und dem Leiden der Menschheit

schaffen. Am wichtigsten sind den Menschen und den Nationen der Schutz des Lebens und der Gesundheit jedes Einzelnen, Zugang zu Bildung, Gleichberechtigung, Entwicklung und ein nachhaltiger Schutz der Umwelt.

Doch abgesehen von der berechtigten Anerkennung, Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der notwendigen Entwicklung sollte auch die Dimension der Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit hervorgehoben werden.

Die Religionsfreiheit an sich beinhaltet unbestreitbar eine Vorstellung davon, was das Menschsein bedeutet. Diese Vorstellung beruht auf der Menschenwürde. Einer der Pfeiler, auf den sich der Begriff der individuellen Freiheit stützt, ist ja gerade die Freiheit, ein Leben in Würde zu führen.

„Der Gedanke der Würde steht in den Menschenrechtsdokumenten im Vordergrund. Die Präambel der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen beginnt mit der Feststellung, dass ,die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“¹.

Mit dem Begriff der Menschenwürde haben sich die unterschiedlichsten Fachrichtungen in Theorie und Praxis auseinandergesetzt. Zwar hat die menschliche Familie von den Arbeiten vieler Experten aus verschiedenen Bereichen profitiert: Naturwissenschaftler, Ethiker, Gesetzgeber, Juristen, Ökonomen, Mediziner, Philosophen, Theologen und andere mehr, doch fest steht, dass in der Bioethik die Grundlagen der Menschenwürde ganz anders gesehen werden als etwa in Gerichtsurteilen. Vielen geht es nämlich nicht nur um ein Leben in Würde, sondern auch um ein würdevolles Sterben. Was darunter zu verstehen ist, wird in Kreisen der so genannten Pro-Life-Befürworter heftig diskutiert. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Menschenwürde angeboren ist oder ob man sie sich erst verdienen muss.

Die Frage der Menschenwürde spielt auch bei der Einstellung zur Stammzellforschung eine Rolle. Sollte die Stammzellforschung allein therapeutischen Zwecken dienen oder auch für die Reproduktionsmedizin genutzt werden? In Artikel 11 der von der Generalkonferenz der UNESCO 1997 verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenwürde“ heißt es: „Praktiken, die gegen die menschliche Würde verstoßen, wie etwa das Klonen zur Reproduktion von Menschen, sind verboten.“²

Viele der Debatten über die Menschenwürde wurden unter juristischen Aspekten geführt. Doch auch hierbei ist klares Denken gefordert.

1 Roger Trigg, *Equality, Freedom, and Religion*, Oxford: Oxford University Press, 2012, S. 28.

2 Joe M. Kapolyo: *The Human Condition: Christian Perspectives Through African Eyes*, Carlisle, Cumbria UK, 2013, S. 6-7. Nach Ansicht des Autors entspricht die Erklärung der UNESCO-Konferenz „weitgehend der Position der meisten Wissenschaftler, und alle Länder der Welt stimmen der Erklärung zu, wonach es verboten ist, wissenschaftlich machbare Verfahren zu realisieren, wenn diese ethisch inakzeptabel sind“.

„Bei den Entscheidungen hat sie (die Menschenwürde) in vielen Fällen eine wichtige Rolle gespielt, und in den letzten achtundfünfzig Jahren hat man sich bei vielen verfassungsmäßigen Rechten und Interessen an der Menschenwürde orientiert. Dennoch ist bisher keine Jurisprudenz in Sicht, die dies in Regeln fasst. Hier ist nämlich ein Verfassungsprinzip ohne angemessene Anleitung oder Feingefühl gewachsen, das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz, der etwas weniger Einschränkungen unterliegt als andere Doktrinen. Letztendlich ist er nämlich eng mit unseren rechtlichen Vorstellungen von bürgerlichen und politischen Rechten und Freiheiten verknüpft und ist deshalb an der Basis vielfältiger, seinem Wesen und Inhalt nach unbestimmter, aber an Bedeutung und in der Anwendung allgegenwärtiger als jeder andere Verfassungsgrundsatz.“³

In der Politik lässt sich auch die Demokratie nicht vom Begriff der Menschenwürde trennen.⁴

Das Leid, die Entmenschlichung, die Ausbeutung der Schwachen und Wehrlosen, die Gier, die regelmäßig immer wieder dazu führt, dass den Armen die Existenzgrundlage entzogen wird, das Ausnutzen und Missbrauchen von Frauen und Kindern, die Schändung menschlicher Körper, die zu einem verfügbaren Lustobjekt reduziert werden, all das hat ein und dieselbe Ursache: Die Nichtachtung des wahren, unschätzbar hohen Wertes jedes einzelnen Menschen, also seiner Würde.

All die Spaltungen, Feindseligkeiten und Stammeskonflikte, der Wettstreit um die Kontrolle der Ressourcen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene, das Streben nach der Macht, andere zu beherrschen und sie für die eigenen Interessen zu benutzen, und die Kriege, die Millionen von Menschen auf Erden unermessliches Leid und Qualen bringen, sind Ausdruck dieses einen Übels: der Weigerung, die Würde jedes einzelnen Menschen anzuerkennen und zu achten.

Allgemein profitieren die Menschen davon, dass sie darüber aufgeklärt werden, was die internationale Gemeinschaft als Rechte und Pflichten oder Verantwortlichkeiten definiert hat. In den diversen Verträgen, Pakten und internationalen Dokumenten werden die grundlegende Rolle und die Bedeutung der Menschenwürde vorausgesetzt.

Wenn Menschen zu Gewalt greifen oder nach Macht streben, ist ein Ende der Missachtung der Menschenwürde nicht absehbar.

Deshalb ist es notwendig, nicht nur eine Kultur der Menschenrechte zu entwi-

3 Jordan J. Paust, „Human Dignity as a Constitutional Right: A Jurisprudential Based Inquiry in Criteria and Content“. In: *The Social Science Research Network Electronic Collection. University of Houston Public Law and Legal Theories Series*, 2012-A-2, S. 150.

4 Gabriel Ndinga: „De la dignité individuelle en Afrique“, in: *Dignité humaine en Afrique: Festschrift für Henri De Decker*, Yaoundé, Kamerun: Presses de l'UCAC, 1996). „Afrika setzt also alles daran, neue soziokulturelle Strukturen zu entwickeln. Unserer Meinung nach geht es in erster Linie um die Würde des Einzelnen. Über sie gilt es nachzudenken und sie zu achten.“, S. 81.

ckeln, sondern vor allem eine Kultur, in der die Menschenwürde gewahrt, gefördert und geschützt wird.

Jede Volksgruppe steht vor dieser einzigartigen Herausforderung, die jede Beziehung bestimmt. Eine entscheidende Frage von höchster Bedeutung lautet: Wie kann der Begriff der Menschenwürde Bestandteil des Denkens und Handelns der Menschen und ihres Verhältnisses zueinander werden? Dadurch ließen sich manche gesellschaftlichen Dysfunktionen beseitigen. Die Achtung der Menschenwürde trägt wesentlich dazu bei, dass der gemeinsame Lebensraum geachtet wird, sie veranlasst die Menschen guten Willens dazu, sich an der Schaffung einer einladenden Umwelt zum Wohle der Gemeinschaft zu beteiligen. Die Entwicklung um des Wohles anderer willen und die Beseitigung von Korruption und ihrer Hauptursache, der Gier, können dann in einer geschundenen Welt Wirklichkeit werden, in der die Armen paradoxerweise in Ländern mit enormem Reichtum und Bodenschätzen wohnen. Afrika mit seinem Reichtum an Bodenschätzen und der allgegenwärtigen Armut ist ein trauriges Beispiel für dieses Paradoxon.

Um die Lebensbedingungen von Millionen Menschen überall auf der Welt zu verbessern, setzen sich unzählige Organisationen und Behörden mit ihrer Arbeit dafür ein, einzelne Personen und Gruppen über ihre Rechte aufzuklären. Damit tragen Fachleute aus den unterschiedlichsten Disziplinen dazu bei, den Menschen ihre Rechte und gleichzeitig auch ihre Pflichten und ihre Verantwortung bewusst zu machen.

Mithilfe eines multidisziplinären Ansatzes und der Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachbereiche lassen sich die verschiedenen Herausforderungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und den Rechten von Minderheiten und allen Volksgruppen mit Sicherheit konkret angehen. Entscheidend dabei ist, dass die Grundlagen der Menschenwürde neu betrachtet werden.

Die Komplexität unseres Themas hängt unter anderem damit zusammen, dass „die Würde keine empirische Eigenschaft unter vielen ist ... Vielmehr ist die Würde der transzendente Grund dafür, dass die Menschen Rechte und Pflichten besitzen.“⁵ Deshalb mag es eine Herausforderung sein, die Bedeutung und den Umfang der Menschenwürde genau zu umreißen. Doch da die Würde des Menschen als ein grundlegender Wert in Gesetz, Politik, Ethik, Gesellschaft und anderen Bereichen weithin anerkannt wird, stellt die heuristische Beschäftigung mit ihr eine Möglichkeit dar, Trennungen, Spaltungen und andere Übel, unter denen die Gesellschaft leidet, zu überwinden.

Die Menschenwürde ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht und ein Grundsatz des Völkerrechts; man sollte aber auch andere Perspektiven mit berücksichtigen und nicht unterschätzen, dass diese eine Bereicherung für die Debatte bedeuten und

5 Siehe: Robert Spaemann: *Love and Dignity of Human Life: On Nature and Natural Law*, Grand Rapids, 2012, S. 27.

sie vorantreiben können. In diesem Artikel vertreten wir die Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft davon profitiert, wenn sie eine Kultur der Menschenrechte fördert, und wir legen unser Augenmerk auf die Theologie, die einen wichtigen Beitrag zu dem Thema der Menschenwürde als einer grundlegenden Basis für unseren Umgang mit unseren Mitmenschen zu leisten hat.

Jede der Weltreligionen befasst sich auf ihre eigene Weise, mit ihrer eigenen Begrifflichkeit und gemäß ihrer spezifischen internen Denkweise mit der Frage der Menschenwürde. Dieses Thema bietet eine Plattform für einen echten interreligiösen Dialog.

Die Antwort auf die Frage nach der Grundlage der Menschenwürde ist ganz entscheidend und wesentlich, denn es geht dabei um den eigentlichen Sinn des Lebens und den Wert eines jeden Menschen. Exegeten und Theologen haben auf verschiedene Weise versucht, die Rechtfertigung für die Menschenwürde zu erhellen und zu erklären. Dabei haben sie sich allein auf den Wert der menschlichen Person und auf die Art und Weise konzentriert, wie die Menschen miteinander umgehen.

In diesem Artikel legen wir den Schwerpunkt auf die jüdisch-christlichen Schriften, insbesondere auf die Bibel. Mit dem Thema der Rechtfertigung der Menschenwürde befassen sich aber auch verschiedene andere Autoren.⁶ „Von Anfang an galt die Vorstellung von *imago dei* oder der Gottebenbildlichkeit in der jüdisch-christlichen Theologie als ein Eckstein für das Verständnis vom Wesen des Menschen und seiner Beziehung zu Gott, zu seinen Mitmenschen und zur Welt, in der er lebt.“⁷

Berühmte Philosophen, angefangen bei Augustinus, Thomas von Aquin und Calvin bis hin zu Karl Barth, um nur einige zu nennen, haben dazu beigetragen zu verdeutlichen, wie zentral die Frage der Menschenwürde insbesondere im Zusammenhang mit *imago dei* ist.

6 Eine vergleichende Studie der Weltreligionen oder der philosophischen Richtungen ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Es sei nur darauf hingewiesen, dass Behrouz Yadollahpour zufolge in islamischen Kreisen keine einhellige Auffassung über die Menschenwürde besteht. „Eine eingehende Untersuchung der Auslegungen und Kommentare zum Heiligen Koran ergibt, dass in ihm keine vorherrschende Theorie über die Menschenwürde zu finden ist. Zwar zitieren alle Autoren aus demselben heiligen Buch, doch die Schlüsselfrage nach dem Wesen des Menschen beantworten sie völlig unterschiedlich. Einige sind der Meinung, alle Menschen seien mit Würde ausgestattet, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder sonstigen Kriterien, und die Menschenwürde sei das entscheidende Charakteristikum der Menschheit für die Erlangung von Tugendhaftigkeit. Andere dagegen halten die Menschenwürde nicht für ein wesentliches Merkmal der Menschheit, sondern glauben, dass ein Mensch erst in dem Maße Anspruch auf Würde erwirbt, wie seine Tugendhaftigkeit und sein Glaube wachsen.“ 2011 International Conference on Sociability and Economic Development IPEDR, Bd. 10, IACSIT Press, Singapur, 2011.

7 Philip Vinod Peacock: “The Image of God Today: Some Insights on the *Imago Dei*”, in: Patricia Sheerattan-Bisnauth & Philip Vinod Peacock (Hrsg.): *Created in God’s Image: From Hegemony to Partnership*, Genf, 2010, S. 22.

Alle wichtigen christlichen Traditionen erkennen der Menschenwürde einen zentralen Stellenwert zu und sehen in ihr die Grundlage für die Wertschätzung eines jeden Menschen, die Basis dafür, wie er zu behandeln und zu ehren ist, denn der Mensch lässt sich nicht auf ein Objekt, ein politisches Wesen oder eine rein biologische Größe reduzieren. Christliche Denker aller Richtungen sind sich in diesem Punkt absolut einig. So einhellig erweisen sich Christen sonst nur, wenn es um die Offenbarung der Dreieinigkeit geht. Die Auffassung, dass die Menschenwürde auf der Tatsache der Erschaffung aller Menschen nach dem Bild Gottes beruht, ist das Geschenk des Christentums an die Welt. Auf dieser Grundlage kommt es zu einer spürbaren Einheit unter all jenen, die ihre Anthropologie auf das Geheimnis und die Offenbarung darüber, wer Gott ist und wer die sind, die nach seinem Bild geschaffen wurden, stützen.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Enzyklika *Dignitatis Humanae* den fundamentalen Charakter der Menschenwürde eindeutig betont.⁸ Die zahlreichen orthodoxen Ausführungen zur Menschenwürde liefern uns kritische Reflexionen über die Schwierigkeiten eines eindimensional humanistischen Herangehens an die Menschenrechte ohne Berücksichtigung der christlichen Perspektive.⁹ Orthodoxe Autoren haben im Zusammenhang mit einer apophatischen Anthropologie betont, „dass das entscheidende Element für unsere menschliche Persönlichkeit die Tatsache ist, dass wir nach Gottes Bild geschaffen wurden.“¹⁰ Das Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen *Christian Perspectives on Theological Anthropology* darf gewiss als eine wegweisende Publikation zu diesem Thema angesehen werden.

3. Die Rechtfertigung einer theozentrischen Anthropologie

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Zukunft des Konzepts der Menschenrechte in einer multipolaren Welt, einer Welt, in der es verschiedene religiöse und weltliche Ideologien gibt, spricht sich John L. Allen Jr., der Vatikan korrespondent des „National Catholic Reporter“ dafür aus, dass wir „eine katholische Naturrechtstheorie und eine theologische Anthropologie“ brauchen. Dabei sollte seiner Meinung nach das Hauptgewicht auf die Analyse der spirituellen Würde der menschlichen Person gelegt werden und nicht auf die politischen Vorstellungen, die aus der Aufklärung stammen.¹¹

Seinem Vorschlag schließen wir uns gerne an, insbesondere deshalb, weil die Debatte über die universale Gültigkeit der Menschenrechte zunehmend unter dem Blick-

8 Siehe auch das römisch-katholische Dokument *Gaudium et Spes*

9 Siehe: Erzbischof Anastasios (Yannoulatos): *Facing the World: Orthodox Christian Essays on Global Concerns*, Crestwood, NY, 2003.

10 Metropolit Kallistos Ware: *Orthodox Theology in the Twenty-First Century*, Genf, 2012, S. 32.

11 John L. Allen, Jr.: *The Future Church: How Ten Trends Are Revolutionizing the Catholic Church*, New York, 2009, S. 445.

punkt der weltlichen Rationalität geführt wird. Die Herausforderungen durch asiatische oder islamische Auffassungen von den Menschenrechten lassen es sinnvoll und nützlich erscheinen, außer den weltlichen Ideologien auch den besonderen Beitrag der jüdisch-christlichen Tradition zu beleuchten.¹²

Die meisten Religionen, Philosophien oder Weltanschauungen bekennen sich zur Menschenwürde. Die Rechtfertigung für diese Würde fällt allerdings sehr unterschiedlich aus. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Der Dialog mit den Weltreligionen und den großen Philosophien über die Notwendigkeit, die Menschenwürde gemeinsam zu verteidigen, ist eine der besten Möglichkeiten, um den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Menschen guten Willens zu fördern und zu schützen.

Im zweiten Teil dieses Artikels wollen wir die biblischen und theologischen Grundlagen für die Menschenwürde als Rechtfertigung für das Konzept der Menschenrechte ergründen. Dabei gehen wir das Thema speziell aus einer jüdisch-christlichen theologisch-anthropologischen Perspektive an.

¹² Tony Evans: *Human Rights in the Global Political Economy: Critical Processes*, London, 2011, S. 60-87.

Religionsfreiheit aus muslimischer Sicht

Von der Antike bis heute

Mohamed Talbi

Tunesischer Historiker und Professor

Zunächst sei daran erinnert, dass das Problem der Religionsfreiheit als einer individuellen und internationalen Fragestellung noch relativ neu ist. In früheren Zeiten hat man sich diese Frage überhaupt nicht gestellt. In der Antike fand jeder es selbstverständlich, die Gottheiten seiner polis oder seines Gemeinwesens zu verehren. Sie hatten die Aufgabe, das Haus zu beschützen und über die Familie und den Staat zu wachen. Diese Gottheiten waren genau wie die Menschen, die sie anbeteten, dem Lauf der Geschichte unterworfen. Deshalb mussten die Götter Karthagos zwangsläufig Feinde der Götter Roms sein. In diesem historischen Rahmen galt die Weigerung, die Gottheiten des eigenen Staates zu verehren, als Illoyalität gegenüber dem Staat.

In der biblischen Tradition war es anfangs fast genauso. Denn in der Bibel tritt Jahwe als Gott der Juden in Erscheinung. Unaufhörlich ermahnt er sein Volk, keinen anderen Gott außer ihm zu verehren und nur seinem Gesetz zu gehorchen. Dieses monotheistische Volk wurde außerdem mit einer physischen Einheit - den zwölf auf Abraham, Isaak und Jakob zurückgehenden Stämmen – und mit einem Land assoziiert, mit Palästina. Die jüdische Gemeinschaft ist der Prototyp par excellence für eine Einheit: Für sie gilt gleichzeitig das Recht des Blutes, das Recht des Ortes und das der Religion, das *ius sanguinis, loci et religionis*. Sie ist das Musterbeispiel für eine homogene ethnische Gemeinschaft, deren Grundlage die Religion bildet und die in einem Land und einem Staat verankert ist. In solch einem Fall von Religionsfreiheit zu sprechen, ist in gewisser Weise absurd. Es gibt keine andere Möglichkeit, als sich in die staatliche Gemeinschaft einzugliedern oder sie zu verlassen. Außerdem verliert ein Jude, der zu einer anderen Religion übertritt, ipso facto die Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft und zum jüdischen Staat. Seine Konversion kommt einem Verrat gleich, auf den die Todesstrafe steht.¹ Die jüdische Gemeinschaft erwähnen wir hier als ein typisches Beispiel, weil sie in gewisser Hinsicht der klassischen islamischen Umma ähnelt, so wie sie von der traditionellen Theologie definiert wurde.

Mit dem Auftauchen der christlichen Lehre hat sich die historische Situation total verändert. Von Anfang an verstand sich das Christentum als unabhängig vom Staat, und das Volk, aus dem Jesus stammte, also die Gemeinschaft der Juden, lehnte diese Forderung ab. Jesus hatte seinen Jüngern befohlen, „dem Kaiser zu geben, was des

¹ 5. Mose 13, 2-19 und 3. Mose 24, 10-23.

Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mt. 22:21). Doch dieser revolutionäre Versuch, Staat und Religion voneinander zu trennen, scheiterte. Die Zeit dafür war noch nicht reif. Das erklärt auch, warum die ersten Christen im Römischen Reich als Staatsfeinde angesehen wurden. Sie weigerten sich nämlich, die Gottheiten ihrer staatlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft anzubeten, in der sie lebten. Folglich behandelte man sie wie Aufrührer und verwehrte ihnen außerdem das Recht auf Selbstbestimmung und Religionsfreiheit.

Zusammenfassend lässt sich über diese lange Geschichte sagen, dass das Verhältnis zwischen der Staatsmacht und der Religion über lange Perioden hinweg mehr oder weniger so blieb, wie es von jeher gewesen war, denn beide waren stark aufeinander angewiesen. Die Intoleranz der herrschenden sozialen Gruppe äußerte sich überall auf der Welt in Kriegen, sei es im eigenen Land oder mit anderen Staaten, und in mehr oder weniger harten Diskriminierungspraktiken. Die islamische Welt war zwar relativ tolerant, bildete aber dennoch keine Ausnahme von der Regel. Wie überall auf der Welt wurden die Menschenrechte auch hier verhöhnt und werden es in manchen Regionen noch immer, obwohl dies nur selten zur Kenntnis genommen wird. Wie wir sehen werden, bedeutet das aber nicht, dass der Islam die Verletzung dieser Grundrechte gestattet.

Wir wollen aber nicht nur die negativen Seiten der Frage betrachten, denn unsere gemeinsame Vergangenheit war nicht immer so düster, und es gab auch lange Perioden, in denen Toleranz, gegenseitige Achtung und Dialog herrschten.² Es sollte allerdings noch bis zum 19. Jahrhundert dauern, bis das Recht auf Gedankenfreiheit ganz klar eingefordert wurde. Damals was Liberalismus in Politik und Philosophie angesagt, und man forderte nicht nur Gedankenfreiheit, sondern auch das Recht, keinem Glauben anzuhängen. So wurde der Begriff der Religionsfreiheit unseligerweise zu einem Synonym für Säkularisierung, Agnostizismus und Atheismus. Folglich wurde die Religionsfreiheit erbittert bekämpft. Diese falsche Vorstellung müssen wir vergessen, wenn wir das Thema in aller Objektivität erörtern wollen.

Außerdem müssen wir anerkennen, dass die Religionsfreiheit heute definitiv in unserem gesellschaftlichen Leben verankert ist. Mit der Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1945 ist dieser Begriff zu einem der wesentlichen Aspekte des Völkerrechts geworden.

Hinzu kommt, dass wir in einer pluralistischen Gesellschaft leben und dass sich dieser Trend in der nächsten Zukunft noch verstärken wird. An anderer Stelle habe ich geschrieben, dass jeder Mensch das Recht auf Unterschiedlichkeit besitzt, dass aber unser Planet gleichzeitig bereits zu klein ist, um all unsere Träume und Bestrebun-

2 Siehe beispielsweise: R. Caspar: « Les versions arabes du dialogue entre le Catholic Timothée et le Calife al-Mahdi (IIe/VIIe siècle) », in: *Islamochristiana*, Rom, 1977, III, S. 107-175.

gen fassen zu können.³ In dieser in ständiger Veränderung begriffenen Welt ist kein Raum mehr für Exklusivität. Wir müssen uns gegenseitig so annehmen, wie wir sind. Vielfalt ist das Gesetz unserer Zeit, denn durch die Berichterstattung unserer immer komplexer werdenden Massenmedien sind wir quasi alle zu Nachbarn geworden.

In den islamischen Ländern sind wir es seit jeher gewohnt, im Kontakt mit anderen Konfessionen zu leben. Das war nicht immer einfach, und über gewisse Vorfälle aus der jüngeren Vergangenheit erübrigt sich jeder Kommentar. Mit der Frage des Säkularismus sind wir dagegen erst seit kurzem konfrontiert. Auch in unserer Gemeinschaft machen wir jetzt die Erfahrung, dass Agnostizismus und Atheismus zunehmen.⁴ Wir müssen uns der tiefgreifenden Veränderungen innerhalb unserer Gesellschaften bewusst werden und unser theologisches Denken auf diese neuen Vorstellungen einstellen.

Doch bevor wir mit unseren Ausführungen fortfahren, müssen wir zunächst einmal definieren, was Religionsfreiheit ist. Beschränkt sie sich auf das Recht, keinen Glauben zu haben? Man darf wohl sagen, dass Religionsfreiheit sehr häufig mit Atheismus gleichgesetzt wurde. Aber das ist nur ein Aspekt des Problems und meiner Ansicht nach ein negativer Aspekt. In Wahrheit bedeutet Religionsfreiheit im Wesentlichen das Recht, für sich selbst zu entscheiden und zwar ohne Druck, Angst oder Befürchtungen; sie ist das Recht, zu glauben oder nicht zu glauben, das eigene Schicksal ganz bewusst anzunehmen, und selbstverständlich auch das Recht, sich von all den abergläubischen Vorstellungen abzuwenden, die sich seit dem tiefsten Mittelalter gehalten haben, aber sie ist auch das Recht, eine Religion eigener Wahl anzunehmen und seinen Glauben in absoluter Freiheit zu praktizieren und zu bekunden. Diese Definition steht im Einklang mit den grundsätzlichen Lehren des Koran.

Die grundsätzlichen Lehren des Koran

Dem Koran zufolge beruht die Religionsfreiheit, wie ich es verstehe, im Wesentlichen und vor allem auf der Natur des Menschen, die ihm von Gott zugewiesen wurde. Der Mensch ist kein Geschöpf wie alle anderen.

Von allen Geschöpfen auf Erden besitzt allein der Mensch Pflichten und Verpflichtungen. Das ist etwas ganz Besonderes. Der Mensch lässt sich nicht einfach auf den Körper reduzieren, denn er ist vor allem Geist, ein Geist, der die Fähigkeit erhalten

3 M. Talbi: «Une communauté de communautés. Le droit à la différence et les voies de l'harmonie», in: Islamochristiana, Rom, 1978, IV, S. 11.

4 Siehe M. Talbi: „Islam et Occident. Au-delà des affrontements des ambiguïtés et des complexes», in: Islamochristiana, Rom, 1981, VII, S. 57-77. Einer vor kurzem in Tunesien durchgeführten soziologischen Studie zufolge räumen fünf Prozent der Bevölkerung offen ein, Atheisten zu sein und 15 Prozent bezeichnen sich als indifferent. Siehe. A. Hermassi: „Al-Mutaqqaf wa-l-faqih“, in: La Revue tunésienne, 15-21, 1984. Nr. 8, S. 46.

hat, das Absolute zu begreifen und sich zu Gott zu erheben. Der Mensch besitzt diese außergewöhnliche Gabe und genießt eine privilegierte Stellung innerhalb der Schöpfung, weil Gott „ihm von seinem Geist eingeblasen“ hat (Sure 32, Vers 9). Natürlich ist der Mensch, wie alle anderen Lebewesen auch, Materie. Sein Körper wurde „aus einer Trockenmasse, aus einem gestaltbaren schwarzen Schlamm“ erschaffen (Sure 15, Vers 28). Aber er hat den göttlichen Geist erhalten. Der Mensch hat zwei Seiten: eine niedere, d.h. den Schlamm, aus dem er geformt wurde, und eine höhere, den Geist Gottes. Dieser höhere Aspekt verleiht ihm, wie A. Yusuf Ali in seinem Kommentar schreibt, „Überlegenheit über die anderen Geschöpfe“.⁵ Diese privilegierte Stellung des Menschen innerhalb der Schöpfung wird im Koran wunderbar in der Szene verdeutlicht, in der die Engel den Befehl erhalten, sich vor Adam, dem himmlischen Prototypen des Menschen, niederzuwerfen (Sure 15, Vers 29; Sure 38, Vers 72). In gewisser Weise können wir als Muslime also im Einklang mit den spirituellen Nachfahren Abrahams, den Juden und den Christen, sagen, dass Gott den Menschen nach seinem Bild geschaffen hat, vorausgesetzt, dass wir den Menschen auf seinem Platz innerhalb der Schöpfung belassen. Einem hadith, d.h. einem Ausspruch des Propheten zufolge, der zwar gelegentlich angezweifelt wird, ist diese Aussage zulässig. Wir dürfen also sagen, dass auf der Ebene des Geistes alle Menschen gleich sind, ungeachtet ihrer physischen oder intellektuellen Begabungen und Fähigkeiten. Ihnen allen hat Gott von seinem Geist „eingeblasen“, durch den sie in die Lage versetzt wurden, sich zu ihm zu erheben und seinem Ruf in aller Freiheit zu antworten. Sie besitzen demnach alle dieselbe Würde und Heiligkeit, die es ihnen ermöglicht, gleichberechtigt und uneingeschränkt ihr Recht auf Selbstbestimmung hier auf Erden und im Jenseits wahrzunehmen. Dem Koran zufolge sind die Menschenrechte in der Natur des Menschen begründet, d.h. in der Absicht Gottes und in seiner Schöpfung. Es versteht sich von selbst, dass das wichtigste aller Menschenrechte die Religionsfreiheit ist.

Das ist so offensichtlich, dass der Mensch aus muslimischer Sicht, die auch ich teile, nicht einfach das Ergebnis des „Zufalls oder der Notwendigkeit“ ist.⁶ Seine Schöpfung gehorcht einem Plan und dient einem Ziel. Durch den ihm eingehauchten göttlichen „Geist“ steht er mit Gott auf Augenhöhe, und damit seine Antwort an Gott eine Bedeutung hat, muss sie in Freiheit gegeben werden. Die Lehren des Koran sind eindeutig: Der Mensch ist ein privilegiertes Geschöpf, weil Gott ihm „Ehre erwiesen“ hat (Sure 17, Vers 70); er wurde nicht „zum sinnlosen Spiel“ erschaffen (Sure 23, Vers 115); er hat eine Mission und er ist „Gottes Nachfolger auf Erden“ (Sure 2, Vers 30). Da er von Gott mit einer Mission geschaffen wurde, ist es seine Bestimmung, zu Gott

5 A.Yusuf Ali: The Holy Qur'an, Text Translation and Commentary, Hrsg. The Islamic Foundation, Leicester (G.B.), 1975, S. 643, Anmerkung 1968.

6 Siehe Jacques Monod: Le hasard et la nécessité, Paris 1970. In diesem Buch entwickelt der bekannte Biologe einen materialistischen Standpunkt.

zurückzukehren. „Wer Gutes tut, tut es zu seinem eigenen Vorteil. Und wer Böses tut, tut es zu seinem eigenen Schaden. Zu eurem Herrn werdet ihr dann zurückgebracht“ (Sure 45, Vers 15).

Deshalb ist es absolut erforderlich, dass jeder seinen Weg frei und ohne jeglichen Zwang wählt. Jeder Mensch sollte ganz bewusst über sein eigenes Schicksal entscheiden. Der Koran sagt ausdrücklich, dass Zwang mit der Religion unvereinbar ist. „Es gibt keinen Zwang in der Religion. Der rechte Wandel unterscheidet sich nunmehr klar vom Irrweg. Wer also die Götzen verleugnet und an Gott glaubt, der hält sich an der festesten Handhabe, bei der es kein Reißen gibt. Und Gott hört und weiß alles“ (Sure 2, Vers 256).

Von allen heiligen Schriften besteht meines Wissens nur der Koran so präzise und unzweideutig auf der Religionsfreiheit. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Glaube, um wahrhaftig und verlässlich zu sein, eine absolut freiwillige in Freiheit getroffene Entscheidung sein muss. Es sei außerdem noch betont, dass mit dem oben zitierten Vers die Haltung mancher Juden und Christen verurteilt wird, die in Medina zum Islam konvertiert waren und anschließend auch ihre Kinder zu ihrem neuen Glauben bekehren wollten.⁷ Damit wird also klar ausgedrückt, dass der Glaube die Sorge und Verpflichtung eines jeden Einzelnen ist, und dass selbst Eltern sich nicht in die Entscheidung ihrer Kinder einmischen dürfen. Das Wesen des Glaubens muss ein freiwilliger Akt sein, der aus Überzeugung und Freiheit hervorgeht. So steht es klar und unbestreitbar in dem Grundsatztext des Islam. Denn selbst Gott verzichtet darauf, den Menschen so weit zu beherrschen, dass dieser gegen seinen Willen handelt. Auch das wird im Koran deutlich formuliert.⁸ Der Glaube ist also ein Geschenk, ein Geschenk Gottes. Der Mensch kann es annehmen oder zurückweisen. Er besitzt die Freiheit, sein Herz und seinen Verstand für diese göttliche Gabe zu öffnen. Er hat Ratschläge (hudan)⁹ erhalten, mit denen er inbrünstig aufgefordert wird, den Ruf Gottes zu hören. Gott sagt ihm dies in klaren und eindeutigen Worten, so wie es in dem oben zitierten Vers über die Freiheit des Menschen zum Ausdruck kommt: „Der rechte Wandel unterscheidet sich nunmehr klar vom Irrweg.“ Der Mensch muss seine Entscheidung selbst treffen. Das Menschsein, die *conditio humana*, der Preis für seine Würde und seine Heiligkeit, ist nicht ohne Tragik. Der Mensch kann zum Irrtum verleitet werden. Er kann die falsche Entscheidung treffen und vom rechten Weg abkommen.

Das heißt kurz gesagt, er kann für den Ruf Gottes taub sein, und auf dieser Mög-

7 Siehe Scheich Si Boubakeur Hamza: *Le Coran, traduction nouvelle et commentaire*, Paris 1972, I. 97. Der Autor zitiert Tabari, Râzi und Ibn Kathir.

8 Siehe Koran, Sure 26, Vers 4 und den Kommentar von Mahmûd Shatût: *al-Islâm 'aqidatan wa shari'acan*, 2. Auflage, Kairo, S. 33. Ebenso: A. Yusuf Ali: *op. cit.*, S. 946 und Anmerkung 3140.

9 Siehe beispielsweise Koran, Sure 2, Vers 38; Sure 3, Vers 4; Sure 5, Vers 44, 46; Sure 6, Vers 157; Sure 9, Vers 33; Sure 16, Vers 89, 102; Sure 20, Vers 123 ; Sure 27, Vers 2; Sure 31, Vers 3; Sure 48, Vers 28; Sure 59, Vers 9.

lichkeit beruht die wahre Freiheit. Selbst der Gesandte, der die Aufgabe hat, die Botschaft und den Ruf Gottes zu übermitteln, ist unter solchen Umständen machtlos. Er wurde klar und entschieden angewiesen, die Freiheit des Menschen und das Mysterium Gottes zu achten. „Wenn dein Herr wollte, würden die, die auf Erden sind, alle zusammen gläubig werden. Bist du es etwa, der die Menschen zwingen kann, gläubig zu werden?“ (Sure 10, Vers 99). A. Yusuf Ali kommentiert diesen Vers in seiner englischen Koranübersetzung folgendermaßen: „... die Gläubigen dürfen nicht ungeduldig oder zornig werden, wenn sie mit dem Unglauben konfrontiert werden, und vor allem müssen sie der Versuchung widerstehen, anderen ihren Glauben durch physischen oder sonstigen Zwang aufzuzwingen: etwa durch sozialen Druck oder das In-Aussicht-Stellen von Reichtum, einer gesellschaftlichen Stellung oder sonstigen Vergünstigungen. Ein aufgezwungener Glaube ist kein Glaube.“¹⁰ Die Aufgabe des Apostels und damit auch unsere beschränkt sich ganz einfach darauf, Ratschläge zu erteilen, zu warnen, eine Botschaft zu übermitteln und zu ermahnen, ohne dabei Zwang auszuüben. Ihm wurde aufgetragen: „So ermahne. Du bist ja ein Mahner. Du hast sie nicht fest in der Hand“ (Sure 88, Vers 21-22). Mit anderen Worten, Gott hat den Menschen als ein wahrhaft freies und tragisch freies Wesen geschaffen. Er möchte, dass der Mensch spontan und bereitwillig, im vollen Bewusstsein der Sache und absolut frei auf seinen Ruf antwortet: Das ist die Bedeutung des Wortes Islam.

Das heißt nun jedoch nicht, dass wir uns auf eine Haltung der Gleichgültigkeit zurückziehen und den anderen sich selbst überlassen dürfen. Denn wir müssen zwei Übel vermeiden. Natürlich dürfen wir uns nicht in das Privatleben eines anderen einmischen; das haben wir ja bereits ausreichend betont. Allerdings müssen wir an dieser Stelle auch sagen, dass wir es vermeiden müssen, unserem Nächsten gegenüber indifferent zu sein oder ihn zu vernachlässigen. Wir dürfen nie vergessen, dass er unser Nachbar ist. Wir müssen unseren Glauben bezeugen und die Botschaft Gottes weitertragen, und das ist eine schwere Aufgabe.

Heutzutage erliegen wir alle nur zu gern der Versuchung, uns zurückzuziehen und gedankenverloren bequem vor uns hin zu leben. Aber das ist nicht, was Gott will. Achtung ist nicht Gleichgültigkeit. Gott selbst gibt uns ein Beispiel. Er ist dem Menschen näher „als die Halsschlagader“ (Sure 50, Vers 16), und er kennt unsere innigsten Wünsche besser als wir und weiß, was uns „unsere Seele einflüstert“ (tuwaswisu) (Sure 50, Vers 16). Er ist uns nah, er spricht unaufhörlich zu jedem von uns und überhäuft uns mit Warnungen und Versprechen. Mit seinen Bildern, Symbolen und Worten, die nur er allein souverän zu verwenden versteht, erreicht der göttliche Erzieher die Menschen aller sozialen und intellektuellen Schichten.

Und Gott befiehlt uns, es ihm gleich zu tun und uns ungeachtet von geographischen oder konfessionellen Grenzen unseren Brüdern zuzuwenden. „O ihr Menschen,

¹⁰ A. Yusuf Ali: op. cit., S. 510, Anmerkung 1480.

Wir haben euch nach einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Verbänden und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt. Der Angesehenste von euch bei Gott, das ist der Gottesfürchtigste von euch. Gott weiß Bescheid und hat Kenntnis von allem“ (Sure 49, Vers 13). A. Yusuf Ali kommentiert diesen Vers wie folgt: „Dieser Vers richtet sich an die ganze Menschheit und nicht nur an die Muslime, obwohl in einer vollkommenen Welt beides synonym ist. Denn die Menschheit geht auf ein gemeinsames Elternpaar zurück. Die Stämme, Rassen und Nationen sind nur praktische Bezeichnungen, um gewisse individuelle Merkmale unterscheiden zu können. Doch vor Gott sind alle Menschen eins, und der Angesehenste unter ihnen ist der Gottesfürchtigste.“¹¹

Mit anderen Worten: Der Mensch wurde nicht geschaffen, um einsam und für sich allein zu leben. Er wurde für das Leben in der Gemeinschaft geschaffen, er soll in Beziehung zu seinen Mitmenschen treten und den Dialog mit ihnen aufnehmen. Seine Erfüllung findet er in der Versöhnung mit Gott und den anderen Menschen. Jeder muss für sich den Weg finden, diese doppelte Versöhnung zu erreichen, ohne dabei Gott zu verraten und ohne dem Privatleben der anderen Schaden zuzufügen. Dazu müssen wir auf den Rat Gottes hören: „Und streitet mit den Leuten des Buches nur auf die beste Art, mit Ausnahme derer von ihnen, die Unrecht tun. Und sagt: Wir glauben an das, was zu uns herabgesandt und zu euch herabgesandt wurde. Unser Gott und euer Gott ist einer. Und wir sind Ihm ergeben!“ (Sure 29, Vers 46).

Das arabische Wort, das in diesem Vers mit „ergeben“ übersetzt wird, lautet übrigens „Muslimûn – Muslime“. Ein echter Muslim sein bedeutet demzufolge, höflich mit den Menschen zu reden, die einem anderen Glauben oder einer anderen Ideologie anhängen, und sich dem Willen Gottes zu ergeben. Wir müssen uns für unsere Nachbarn interessieren. Wir haben ihnen gegenüber Pflichten, und wir sind keine einsamen Inseln. Diese respektvolle und höfliche Haltung, die der Koran empfiehlt, muss sich selbstverständlich auf die ganze Menschheit erstrecken, auf Gläubige und Nichtgläubige. Eine Ausnahme bilden allerdings diejenigen, die „Unrecht tun“, d.h. jene, die ungerecht und gewalttätig sind und bewusst auf physische und verbale Gewalt zurückgreifen. In diesem Fall ist es besser, auf den Dialog zu verzichten, um das Schlimmste zu verhindern.

Kurz, ich als Muslim interpretiere dies so, dass es unsere Pflicht ist, bei der Bezeugung unseres Glaubens so höflich wie möglich vorzugehen und die unserem Nachbarn innewohnende Freiheit und Heiligkeit auf die bestmögliche Weise zu achten. Wir müssen auch bereit sein, ihm aufrichtig zuzuhören. Wir als Muslime dürfen nicht vergessen, was ein hadith unseres Propheten sagt: „Der Gläubige ist ständig auf der Suche nach Weisheit, und er ergreift sie, wo immer er sie findet.“ Und ein anderer ha-

11 A. Yusuf Ali: op. cit., S. 1407, Anmerkung 4933. Wir beziehen uns im Allgemeinen auf seine Übersetzung des Korans.

dith ergänzt: „Sucht überall nach Weisheit, und wenn ihr dafür bis nach China gehen müsstet.“ Letztendlich aber ist es Gott, der urteilt, denn wir armseligen Geschöpfe kennen nur einen Teil der Dinge.

„...Für jeden von euch haben Wir eine Richtung und einen Weg festgelegt. Und wenn Gott gewollt hätte, hätte Er euch zu einer einzigen Gemeinschaft gemacht. Doch Er will euch prüfen in dem, was Er euch hat zukommen lassen. So eilt zu den guten Dingen um die Wette. Zu Gott werdet ihr allesamt zurückkehren, dann wird Er euch kundtun, worüber ihr uneins wart“ (Sure 5, Vers 48).

„Sprich: O mein Gott, Schöpfer der Himmel und der Erde, der über das Unsichtbare und das Offenbare Bescheid weiß. Du wirst zwischen deinen Dienern urteilen über das, worüber sie uneins waren“ (Sure 39, Vers 46).

Über die von der traditionellen Theologie gesetzten Grenzen hinaus

Obwohl alle Muslime an die grundsätzlichen Lehren des Koran gebunden sind, hat sich die traditionelle islamische Theologie nicht immer so geäußert, wie es dem Geist des Koran entspricht, wofür meiner Ansicht nach historische Gründe verantwortlich sind. Wir wollen hier kurz auf zwei wichtige Themen zu sprechen kommen: zum einen auf die Lage der dhimmis, d.h. der konfessionellen Minderheiten innerhalb des islamischen Gebiets im Mittelalter, und auf die der Apostaten.

Wenden wir uns als erstes der Situation der dhimmis zu. Zunächst müssen wir darauf hinweisen, dass der Islam niemals aufgezwungen wurde, auch wenn man sich, wie zu der damaligen Zeit üblich, den Zugang zu vielen Ländern (fath) gewaltsam und mithilfe des jihâd verschaffte, um dem Islam den Weg zu bereiten. In dieser Hinsicht haben sich die Lehren des Koran als wirksam erwiesen. Sie haben dafür gesorgt, dass die dhimmis einen soliden Schutz gegen inakzeptable Formen religiöser Intoleranz genossen. Abgesehen von zwei oder drei Ausnahmen wurden die dhimmis niemals irgendwo daran gehindert, die Religion ihrer Wahl einzuhalten, zu ihrem Gott zu beten oder entsprechend ihrem Gesetz Gemeinschaften zu bilden. Man darf sogar behaupten, dass sich ihre Lage durch die islamische Eroberung erheblich verbessert hat. Sie

erlebten eine lange Zeit der Toleranz und des realen Wohlstands,¹² und sehr häufig bekleideten sie hohe Ämter in der Verwaltung, im Rechtswesen und in der Wirtschaft.

Es trifft allerdings zu, dass sie hier und dort unter Diskriminierung zu leiden hatten. Unter der Herrschaft von al-Mutawakkil (232-247/847-861 n. Chr.) begann sich ihre Lage zu verschlechtern. Ganz besonders offen zeigte sich die Diskriminierung in der Kleiderordnung. Ihren Höhepunkt erreichte diese Unterdrückung in Ägypten unter al-Hâkim (386-411/996-1021 n. Chr.), der möglicherweise geisteskrank war. Im Mittelalter mit all seinen Kriegen, der Feindseligkeit und dem Verrat wurde diese Politik von den Theologen massiv unterstützt. Um das zu verstehen, dürfen wir nicht vergessen, dass es zu der damaligen Zeit nicht üblich war, alle Menschen als gleich zu betrachten, denn das widersprach der überall in der Welt und in allen Gemeinschaften vorherrschenden Denkweise.

Wie sollte man denn die Wahrheit und den Irrglauben, die wahren Gläubigen und die Ketzler auf eine Stufe stellen? Wenn wir über die Vergangenheit urteilen, müssen wir uns stets die damaligen Umstände vor Augen halten und alles in unserer Macht Stehende tun, damit sich die Situationen und Fehler nicht wiederholen. In jedem Einzelfall geben uns dabei die Grundsatzlehren des Koran, deren große Bedeutung wir zu erläutern versucht haben, klare Verhaltensrichtlinien an die Hand. Sie lehren uns die Achtung vor der Würde und der absoluten Freiheit des anderen. In einer Welt, in der immer wieder entsetzliche Völkermorde begangen wurden, und in der die Menschenrechte auch heute noch bedroht sind, manipuliert oder ganz offen missachtet werden, müssen sich unsere derzeitigen muslimischen Theologen gegen jede Form der Diskriminierung erheben, denn sie stellt ein im Koran ausdrücklich verbotenes

12 Zu diesem Thema gibt es umfangreiche Literatur. In dem Artikel von Cl. Cahlen in der *Encyclopedia of Islam* (Stichwort: dhimma) finden sich die meisten Hinweise. Das grundlegende Werk ist nach wie vor: A. Fattal: *Le statut légal des non-musulmans en pays d'Islam*, Beirut 1958. Siehe auch den Artikel von B. Lewis: „L'islam et les non-musulmans“, in: *Annales*, Paris 1980, Nr. 3-4, S. 784-800. Das Buch von Bat Yé Or: *Le dhimmi, profil de l'opprimé en Orient et en Afrique du Nord*, Paris 1980 ist nicht objektiv.

Es ist vielleicht sinnvoll daran zu erinnern, dass vom muslimischen Standpunkt aus jîhâd weder Krieg noch heiliger Krieg bedeutet. Das ist die Auffassung der Orientalisten. Wörtlich bedeutet das arabisches jîhâd „Anstrengung“. Der jîhâd besteht darin, für die Erfüllung der Absicht Gottes zu kämpfen. In seiner extremsten Form ist er der Kampf gegen unsere von der Natur gegebenen bösen Neigungen. Es ist historischen und dem Zufall geschuldeten Gründen zuzuschreiben, dass die von Muslimen geführten Kriege häufig zu Unrecht als jîhâd bezeichnet wurden. Wir können hier keine umfangreiche Literaturliste anführen. Die neueste Veröffentlichung zu diesem Thema ist die Dissertation von A. Morabia: *La notion de jîhâd dans l'Islam médiéval, des origines à al-Gazali*, Universität von Lille (Frankreich), III, 1975. Siehe auch: M. Arkoun, M. Borrmans & M. Arosio: *L'Islam religion et société*, Paris 1982, S. 60-62.

Siehe: S. D. Goitein: *A Mediterranean Society*, Bd. 1: Economic Foundation, Berkeley und Los Angeles, 1967; Bd. 2: The Community, Berkeley, Los Angeles und London 1971; Bd. 3: The Family, Berkeley, Los Angeles und London 1978. Ders.: *Letters of Medieval Jewish Traders*, Princeton, 1974.

Verbrechen dar.

Wenden wir uns nun den Apostaten zu. Auch in dieser Frage hat sich die traditionelle Theologie nicht an den Geist des Koran gehalten. Sie hat die Freiheit, sich für eine Religion der eigenen Wahl zu entscheiden, erheblich eingeschränkt.

Dieser Theologie zufolge ist zwar der Übertritt zum Islam gestattet und vollzieht sich auch tatsächlich ohne Zwang,¹³ doch sobald man den Islam einmal angenommen hat, ist es praktisch unmöglich, ihn wieder aufzugeben. Die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion gilt als Verrat, und der Abtrünnige muss mit der Todesstrafe rechnen.¹⁴ Die traditionelle Theologie stützt ihre Haltung zum einen auf den Präzedenzfall des ersten Kalifen des Islam, Abû Bakr (11-13/632-634 n. Chr.), der die Stämme erbittert bekämpfte, die seine Autorität nach dem Tod des Propheten nicht anerkannten und sich weigerten, die Kopfsteuer zu entrichten. Er sah ihren Aufstand deshalb als einen Abfall vom Glauben an. Zum anderen berufen sich die Theologen vor allem auf folgenden hadîth: „Wer die Religion wechselt, wird mit dem Tod bestraft.“¹⁵

Meines Wissens wurde dieses Gesetz, wonach Apostaten zum Tod verurteilt werden, im Laufe der Geschichte des Islam niemals angewendet. Es hat vor allem theoretischen Charakter. Allerdings muss auch gesagt werden, dass es den Islamisten in den 1970er Jahren in Ägypten beinahe gelungen wäre, dieses Gesetz gegen die Kopten anzuwenden, die ohne groß zu überlegen zum Islam übergetreten waren, weil sie beispielsweise eine junge Muslima heiraten wollten, und die dann, wenn ihr Vor-

13 In den Formeln zum Übertritt zum Islam heißt es ausdrücklich, dass der Konvertit sich „frei und ohne Furcht, geschützt vor jeglicher Gefahr und ohne den geringsten Zwang für den Islam entschieden hat“. Siehe: Muhammad B. Ahmad al-Umawî al-ma'rûf bi-Ibn al-'Attar: Kitâb al-wathâ'iq wa-l-sijillât, Madrid 1983, S. 405, 409, 410, 414, 415, 416.

14 Siehe: 'Abd al-Rahmân al-Jazarî: Kitâb al-fiqh 'alâ al-madhâhib al-arba'a, Beirut 1392/1972, V, S. 422-426. Nach Ansicht der Hanbaliten muss der Abtrünnige sofort hingerichtet werden. Die anderen drei Rechtsschulen räumen ihm drei Tage zum Überlegen ein. Erst wenn er sich dann immer noch weigert, seinen Entschluss zu widerrufen, gilt das Todesurteil. Siehe auch: Ibn al-'Attâr (330-399/942-1009 n. Chr.), der in seinem Kommentar zu den notariell festgehaltenen Übertrittsfällen feststellt, dass der Apostat unter solchen Umständen hingerichtet werden muss (op. cit., S. 407). Erwähnt sei auch noch die neueste Arbeit, die uns zu diesem Thema bekannt ist: Nu'mân 'Abd al-Razzâq al-Samarrâ'i: Ahkâm al-murtadd fî al-sharî'a al-islâmiya, dirâsa muqârana (die Bestimmungen, die nach dem islamischen Gesetz für den Abfall vom Glauben gelten, eine komparative Studie), Saudi-Arabien, 1404/1983.

15 Siehe hierzu beispielsweise: Buhârî: Sahîh, VIII, S. 201, 202 und IX, S. 18-20; Abû Dâwud: Sunan, II, S. 440-442.

haben scheiterte, wieder zu ihrer ursprünglichen Religion zurückkehrten.¹⁶ Manche tunesischen Atheisten haben sich übrigens in jüngster Zeit besorgt über diese Lage geäußert.¹⁷

Deshalb müssen wir klarstellen, welche Stellung dem Apostaten im Islam zukommt, auch wenn es sich dabei vor allem um eine theoretische Frage handelt. Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, dass der hadith, auf den sich die Forderung nach der Todesstrafe im Wesentlichen stützt, in den Büchern der islamischen Tradition immer mehr oder weniger mit dem Aufstand und mit Banditentum großen Stils in Verbindung gebracht wird. Die zu Lebzeiten des Propheten oder kurz nach seinem Tod hingerichteten Apostaten waren ausnahmslos Personen, die infolge ihres „Abfalls vom Glauben“ ihre Waffen gegen die Muslime gerichtet hatten, welche damals noch eine kleine und verletzte Gemeinschaft bildeten. Unter diesen Umständen erscheint die Todesstrafe deshalb wie ein Akt der Selbstverteidigung in Zeiten des Krieges. Das ist sicherlich auch der Grund, weshalb die hanafitische Rechtsschule für Frauen, die vom Glauben abfallen, die Todesstrafe nicht vorsieht, „denn Frauen sind im Gegensatz zu Männern nicht für den Krieg gemacht“.¹⁸

Außerdem ist der hadith, demzufolge die Todesstrafe erlaubt ist, nicht im eigentlichen Sinne *mutawâtir*¹⁹ und somit nach dem traditionellen System der hadith für niemanden bindend. Zudem kann und muss dieser hadith aus heutiger Sicht in Frage gestellt werden. Viele Dinge weisen meiner Ansicht nach darauf hin, dass er möglicherweise unter dem Einfluss des 3. Buchs Mose (24:16) und des 5. Buchs Mose (13: 2-19) zustande gekommen ist, in dem die Steinigung von Götzendienern gefordert wird, oder dass er sogar auf die direkte oder indirekte Initiative von zum Islam konvertierten Juden zurückzuführen ist.

Auf jeden Fall steht der betreffende hadith im Widerspruch zu den Lehren des Ko-

16 Siehe Mohamed Charfi: „Islam et droits de l’homme“, in: Islamochristiana, Rom, 1983, IX, S. 15; Claire Prière & Olivier Carré: Islam, guerre à l’Occident, Paris, 1983, S. 185. Dort heißt es: „1977 wurde dem Parlament ein Gesetzentwurf unterbreitet, der für ‘den manifesten Abfall vom Glauben’ die Todesstrafe forderte. Ist das von Bedeutung? Von einem solchen Gesetz wären in erster Linie nämlich die militanten Kommunisten betroffen, denn sie werden, wie wir gesehen haben, als Atheisten und Apostaten abgestempelt. Auch zahlreiche Kopten müssten das Gesetz fürchten, wenn sie z.B. zum Islam übertreten, weil sie eine Muslima heiraten oder sich scheiden lassen wollen, später aber wieder in aller Öffentlichkeit ihren koptischen Glauben praktizieren.“ Als ich diesen Artikel schrieb, dachte ich nicht einen Augenblick daran, dass die Aktualität uns ein tragisches Beispiel für die Anwendung der Sharia-Bestimmungen zur *ridda* (Apostasie) liefern würde. Doch am 18. Januar 1985 um 10 Uhr morgens wurde Mahmud Taha in Khartum gehenkt. Dieser Mord geschah in Anwendung eben dieser Bestimmungen und wurde von Dr. ‘Abd al-Halîm ‘Uways in der Wochenzeitung *Muslimûn* (die Muslime) (Ausgabe vom 23.-29. März 1985, S. 15) auch noch gerechtfertigt.

17 Siehe: Mohamed Talbi: „Islam et Occident...“, in: Islamochristiana, Rom 1981, VII, S. 68,69.

18 A. al-Jazari: op. cit., V, S. 426.

19 Ein hadith wird als *mutawâtir* bezeichnet, wenn er über mehrere sichere Garanten übermittelt wurde.

ran, in dem an keiner Stelle von Todesstrafe für Apostaten die Rede ist. Zu Lebzeiten des Propheten hat sich das Problem mehrmals gestellt, das wird in vielen Versen angedeutet.²⁰ In all diesen Versen wird die Bestrafung des Abtrünnigen, der darauf besteht, seine ursprüngliche Religion, den Islam zu verwerfen, aber ausnahmslos dem Urteil Gottes überlassen und auf das Jenseits verschoben. In allen Fällen, die im Koran und von den Kommentatoren genannt werden, handelt es sich offenbar um opportunistische Einzelpersonen oder Gruppen, die je nach den Umständen ihr Mäntelchen nach dem Wind richten,²¹ oder um Menschen, die zögern, weil sie sich zu den „Leuten des Buches“, also zu den Juden und Christen hingezogen fühlen (Sure 2, Vers 109; Sure 3, Vers 99-100).

Je nach den besonderen Umständen führt der Koran Argumente an, warnt oder gibt Ratschläge, wie man sich verhalten soll, doch niemals wird mit dem Tod gedroht.

1. Die Argumente des Koran

Aus muslimischer Sicht erkennt der Koran alle früheren Offenbarungen an, bestätigt und verbessert sie.

„Sprich: Wir glauben an Gott und an das, was auf uns herabgesandt wurde, und an das, was herabgesandt wurde auf Abraham, Ismael, Isaak, Jakob und die Stämme, und an das, was Moses und Jesus und den Propheten von ihrem Herrn zugekommen ist. Wir machen bei keinen von ihnen einen Unterschied. Und wir sind Ihm ergeben (muslimûn)“ (Sure 3, Vers 84).

Das bedeutet aber nicht, dass jeder je nach den Umständen seine Religion wechseln könnte wie sein Hemd. Eine solche Haltung wäre nämlich der Beweis dafür, dass es ihm an einem echten Glauben mangelt. Deshalb besteht der folgende Vers, ein Appell an die gesamte Menschheit, auf der Universalität des Islam.²²

„Wer eine andere Religion als den Islam sucht, von dem wird es nicht angenommen werden. Und im Jenseits gehört er zu den Verlierern“ (Sure 3, Vers 85).

Die Apostaten werden also gewarnt: Wer sich für den Abfall vom Glauben entscheidet, nachdem er in seinem Innersten davon überzeugt war, dass der Islam die Wahrheit ist, der ist ungerecht und kann deshalb nicht mehr von Gott geleitet werden. Mit all den Konsequenzen, die das für sein Heil mit sich bringt. „Wie sollte Gott Leute rechtleiten, die ungläubig geworden sind, nachdem sie gläubig waren und bezeugt ha-

20 Koran, Sure 2, Vers 109, 217; Sure 3, Vers 85-89, 91, 99, 100, 106, 149; Sure 5, Vers 57-59; Sure 47, Vers 25, 32, 34, 38.

21 Siehe den Kommentar von Scheich Si Boubakeur Hamza: op. cit., zu folgenden Versen: Sure 3, Vers 85, 88, 91, 101, 106; Sure 4, Vers 31, 91, 106; Sure 5, Vers 54; Sure 49, Vers 14.

22 Siehe: Mohamed Talbi: Islam et Dialogue, Tunis 1972, S. 28-33; arabische Übersetzung in: Islamochristiana, Rom 1978, IV, S. 12-16.

ben, dass der Gesandte wahrhaftig ist, und nachdem die deutlichen Zeichen zu ihnen gekommen sind? Gott leitet die ungerechten Leute nicht recht“ (Sure 3, Vers 86; siehe auch Vers 87-91).

Außerdem kritisiert der Koran die Haltung der „Leute des Buches“, die Druck auf Menschen ausgeübt haben, die zum Islam übergetreten sind, damit diese ihren Schritt rückgängig machen. Die Polemik zwischen dem neu entstandenen Islam und den alten Religionen war mit Sicherheit heftig. Unter diesen Bedingungen fordert der Koran alle, die sich zum Islam bekehrt haben, dringend auf, ihrem neuen Glauben bis an ihr Lebensende treu zu bleiben, die Reihen fest zu schließen, nicht auf jene zu hören, die sie zum Glaubensabfall bewegen wollen und ihnen nicht in die Falle zu gehen. Sie werden an den Zustand der Spaltung erinnert, in dem sie sich befanden, als sie „am Rande einer Feuergrube“ standen, und sie werden dazu aufgerufen, ein Volk zu sein, die anderen zum „Guten aufzurufen“, damit es ihnen wohl ergehe.

„Sprich: O ihr Leute des Buches, warum weist ihr den, der glaubt, vom Weg Gottes ab, indem ihr euch ihn krumm wünscht, wo ihr doch Zeugen seid? Und Gott lässt nicht unbeachtet, was ihr tut.

O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr einer Gruppe derer gehorcht, denen das Buch zugekommen ist, werden sie euch, nachdem ihr gläubig geworden seid, wieder zu Ungläubigen machen.

Wie könnt ihr ungläubig werden, wo euch die Zeichen Gottes verlesen werden und sein Gesandter unter euch ist? Wer an Gott festhält, wird zu einem geraden Weg geleitet.

O ihr, die ihr glaubt, fürchtet Gott, wie Er richtig gefürchtet werden soll, und sterbt nicht anders als Gottergebene.

Und haltet allesamt am Seil Gottes fest und spaltet euch nicht. Und gedenket der Gnade Gottes zu euch, als ihr Feinde wart und Er Vertrautheit zwischen euren Herzen stiftete, so dass ihr durch seine Gnade Brüder wurdet; und als ihr euch am Rande einer Feuergrube befandet und Er euch davor rettete. So macht euch Gott seine Zeichen deutlich, auf dass ihr der Rechtleitung folgt.

Aus euch soll eine Gemeinschaft (von Gläubigen) entstehen, die zum Guten aufrufen, das Rechte gebieten und das Verwerfliche verbieten. Das sind die, denen es wohl ergeht“ (Sure 3, Vers 99-104).

So bemüht sich der Koran ständig und mit allen Mitteln, den neuen Muslim zu ermutigen, um zu verhindern, dass er vom Glauben wieder abfällt. Die Argumentation bleibt dabei rein moralisch. Es heißt dort: „Viele von den Leuten des Buches möchten euch ... wieder zu Ungläubigen machen, da sie von sich aus Neid empfinden“ (Sure 2, Vers 109; Sure 3, Vers 149); ihr müsst sie nicht fürchten, denn „Gott ist euer Schutzherr, und Er ist der beste Helfer. Wir werden den Herzen derer, die ungläubig sind, Schrecken einjagen ...“ (Sure 3, Vers 151-152); „Euer Freund ist Gott und sein Gesandter, und auch diejenigen, die glauben. [...]. Die Partei Gottes sind die Obsie-

genden [...] nehmt euch aus den Reihen derer, ... nicht diejenigen (zu Freunden), die eure Religion zum Gegenstand von Spott und Spiel nehmen ...“ (Sure 5, Vers 55-57). Schließlich werden jene, die trotzdem noch versucht sind, vom Glauben abzufallen, gewarnt: Wenn sie den rechten Weg verlassen, werden sie scheitern. Andere werden den rechten Weg zu Ende gehen.

„O ihr, die ihr glaubt, wenn einer von euch von seiner Religion abfällt, so wird Gott (anstelle der Abgefallenen) Leute bringen, die Er liebt und die Ihn lieben, die den Gläubigen gegenüber sich umgänglich zeigen, den Ungläubigen gegenüber aber mit Kraft auftreten, die sich auf dem Weg Gottes einsetzen und den Tadel des Tadelnden nicht fürchten. Das ist die Huld Gottes. Er lässt sie zukommen, wem Er will. Gott umfasst und weiß alles“ (Sure 5, Vers 54; Sure 47, Vers 38).

Und endlich werden die Abtrünnigen gewarnt: Sie „können Gott in nichts schaden. Er wird ihre Werke wertlos machen“ (Sure 47, Vers 32).

2. Die Warnungen des Koran

Die junge muslimische Gemeinschaft hat also allen Grund, ihre noch ganz neue Religion zu bewahren. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft werden auch gewarnt, sie sollen sich um ihres Heils willen nicht von ihrem Glauben abwenden. Man fordert sie auf, ihr Leben am Geist des Islam auszurichten, und das bedeutet: Sie sollen vor allem Gott lieben; sie sollen ihren Brüdern gegenüber bescheiden auftreten, aber diejenigen nicht fürchten, die Unrecht tun, und sich nicht nach ihnen richten. Sollten sie aus Furcht, Schwäche oder Opportunismus von diesen Verhaltensrichtlinien abweichen und vom Glauben abfallen, sind sie für ihr Tun voll verantwortlich und werden im Jenseits streng bestraft. „Diejenigen von euch, die sich nun von ihrer Religion abwenden und als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und im Jenseits wertlos. Das sind die Gefährten des Feuers, sie werden darin ewig verweilen“ (Sure 2, Vers 217). Die Vergeltung der Apostaten ist, „dass der Fluch Gottes und der Engel und der Menschen allesamt über sie kommt“ (Sure 3, Vers 87), „außer denen, die danach umkehren und Besserung zeigen. Denn Gott ist voller Vergebung und barmherzig“ (Sure 3, Vers, 89). Für diejenigen allerdings, die am Unglauben festhalten, besteht keine Hoffnung (Sure 3, Vers 90-91). Sie „werden die Pein dafür kosten, dass sie ungläubig waren“ (Sure 3, Vers 106; Sure 3, Vers 140). Diese Menschen stehen unter dem Einfluss des Bösen (Sure 47, Vers 25). Sie machen insgeheim mit dem Feind gemeinsame Sache (Sure 47, Vers 26-27) und bringen andere vom Weg Gottes ab (Sure 47, Vers 32, 34). Ihnen wird Gott niemals vergeben (Sure 47, Vers 34).

3. Die Ratschläge des Koran

Wie soll man mit diesen hartnäckigen und böswilligen Apostaten umgehen? Wie soll man diejenigen behandeln, die versuchen, andere in ihr Lager zu ziehen oder zu manipulieren? Es sei noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass an keiner Stelle im Koran die Rede von Strafe ist, weder von Todesstrafe noch irgendeiner anderen Sanktion. Es gibt für diesen Fall, um es mit dem richtigen arabischen Wort zu bezeichnen, kein hadd.²³

Im Gegenteil, die Muslime werden dazu ermahnt, „zu verzeihen und nachsichtig zu sein, bis Gott mit seinem Befehl eintrifft. Gott hat Macht in allen Dingen“ (Sure 2, Vers 109). Mit anderen Worten, auf Erden erfolgt keine Bestrafung. Sie ist nicht Aufgabe des Gesetzes; es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen Gott und dem Gewissen des Abtrünnigen. Es steht uns nicht zu uns einzumischen.

Muslime dürfen nur im Fall der Selbstverteidigung zu den Waffen greifen, nur dann, wenn sie angegriffen werden und ihr Glaube ernsthaft bedroht ist. In diesem Fall ist ihnen der „Kampf“ (al-qitâl) „vorgeschrieben“ (kutiba), selbst wenn er ihnen „zuwider“ (kurhun lakum) ist (Sure 2, Vers 216). Das gilt selbst während des heiligen Monats der Pilgerfahrt (Sure 2, Vers 217; Sure 2, Vers 194). Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Muslime ermahnt werden, sich nicht zu ergeben, wenn ihr Glaube auf dem Spiel steht, und die Waffen zu ergreifen gegen jene, „die nicht aufhören gegen euch zu kämpfen, bis sie euch von eurer Religion abbringen, wenn sie können“ (Sure 2, Vers 217).

Schlussfolgerung

Das Problem der Religionsfreiheit mit all ihren zahlreichen Aspekten ist also, wie wir sehen, nicht neu im Islam. Der Koran äußert sich ausführlich dazu. Den Kern der Frage bildet das heikle Problem der Apostasie. Wir haben gesehen, dass sich im Koran zu diesem Thema zahlreiche Argumente, Warnungen und Ratschläge finden, dass aber an keiner Stelle dazu aufgerufen wird, zum Schwert zu greifen. Dieses Argument widerspräche nämlich dem Glauben. In unserer heutigen pluralistischen Welt sollten die Theologen dies berücksichtigen.

Es kann gar nicht häufig genug wiederholt werden, dass die Religionsfreiheit kein Akt der Barmherzigkeit und auch keine Geste der Toleranz gegenüber jenen ist, die den falschen Weg eingeschlagen haben. Sie ist das Grundrecht eines jeden Menschen. Wenn ich dieses Recht für mich fordere, bedeutet das ipso facto, dass ich auch bereit bin, es für andere einzufordern.

Religionsfreiheit ist nicht zwangsläufig ein Synonym für Atheismus. Mein Recht und auch meine Pflicht ist es, meinen Glauben zu bezeugen und den Ruf Gottes zu

²³ Hadd ist eine im Koran ausdrücklich formulierte gesetzliche Strafe.

verbreiten, aber auf loyale Weise. Letztendlich muss jeder für sich selbst frei und bewusst entscheiden, ob er auf diesen Ruf antworten will oder nicht.

Aus muslimischer Sicht und aufgrund der Lehren des Koran, deren Wortlaut und Geist wir versucht haben zu vermitteln, ist die Religionsfreiheit ein Akt der grundlegenden Achtung vor der Souveränität Gottes und der unergründlichen Absicht, die er mit dem Menschen verfolgt, einem Menschen, dem das schreckliche Privileg zuteil wurde, über sein Schicksal auf Erden und im Jenseits selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen. So gesehen, bedeutet die Achtung vor der Freiheit des Menschen letztendlich die Achtung vor der Absicht Gottes. Ein guter Muslim beugt sich dieser Absicht. Er legt sein Schicksal aus freien Stücken und in Freiheit, voller Vertrauen und Liebe in die Hände Gottes.

* Die im Text vorkommenden Koranverse wurden in der deutschen Übersetzung von Adel Theodor Khoury wiedergegeben. (2. durchgesehene Auflage, Gütersloh 1992).

BESTELLSCHEIN

für Abonnenten, einzelne Nummern bzw. Jahrgänge
Gewissen und Freiheit

1. Ich wünsche ____ Abonnement(s)
 - Gewissen und Freiheit
 - Ab Nummer _____
 - Ab Jahrgang _____
2. Ich möchte folgende Nummer(n)/Jahrgänge nachbestellen
 - Gewissen und Freiheit
 - Nummer(n): _____
 - Jahrgang: _____
3. Bitte senden Sie mir eine Probenummer
 - Gewissen und Freiheit

.....
Name, Vorname (Institution)

.....
Strasse

.....
Ort (Land)

.....
Telefonnummer

.....
Datum/Unterschrift

Bitte einsenden an:
Redaktion Gewissen und Freiheit
Schlosshaldenstrasse 17
3006 Bern
Schweiz



**Folgende Themen wurden bisher u. a. in „Gewissen und Freiheit“
behandelt:**

- 1/73 Die Religionsfreiheit in den internationalen Konventionen
- 2/74 Die Religionsfreiheit in den sozialistischen Ländern
- 3/74 Die Religionsfreiheit in den katholischen Ländern
- 4/75 Israel und die Religionsfreiheit
- 5/75 Die Wehrdienstverweigerung
- 6/76 Die Religionsfreiheit in den protestantischen Ländern
- 7/76 Die Religionsfreiheit in Afrika
- 8/77 Geschichte der Religionsfreiheit
- 9/77 Erster Weltkongress für Religionsfreiheit
- 10/78 Geschichte der Religionsfreiheit (I)
- 11/78 Geschichte der Religionsfreiheit (II)
- 12/79 Die orthodoxe Kirche
- 13/79 Der Islam
- 14/80 Die Inquisition
- 15/80 Die Französische Revolution
- 16/81 Das Augsburger Bekenntnis
- 17/81 Das religiöse Leben in der Sowjetunion / Die orthodoxe Kirche
- 18/82 Johann Hus
- 19/82 Die Sekten
- 20/83 Des Antisemitismus
- 21/83 Der Täufer
- 22/84 Die Religion in den Vereinigten Staaten
- 23/84 Die Waldenser
- 24/85 Die Religion in Ungarn
- 25/85 Zweiter Weltkongress über Religionsfreiheit
- 26/86 Int. Seminar der UNO: Religions- und Überzeugungsfreiheit
- 27/86 Kirchen und Staaten im Europa der Zwölf
- 28/87 Der Konfessionalismus im Libanon
- 29/87 Die Religion in Polen
- 30/88 Untersuchung der UNO: Ausmass des Problems der Intoleranz
und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung
- 31/88 Asiatische Religionen und die Religionsfreiheit
- 32/89 Die neuen religiösen Bewegung - juristische Probleme
- 33/89 Die Französische Revolution und die Religionsfreiheit
- 34/90 Dritter Weltkongress über Religionsfreiheit
- 35/90 Die grossen Lehrmeister der Menschheit
- 36/91 Die Religionsfreiheit in den moslemschen Ländern

- 37/91 Die Religionsfreiheit in Osteuropa vor und nach der Wende
- 38/92 Die Religionsfreiheit in Afrika
- 39/92 Die UNO und das Recht auf Religionsfreiheit
- 40/93 Religionsfreiheit in Lateinamerika
- 41/93 Religionsfreiheit in Albanien
- 42/94 Religionsfreiheit im süd pazifischen Raum
- 43/94 Der Europarat und die Religionsfreiheit
- 44/95 UNESCO und die Toleranz (I)
- 45/95 UNESCO und die Toleranz (II)
- 46-47/96 Religiöse Menschenrechte heute
- 48/97 Die Rolle der Kirchen in Osteuropa
- 49/97 Religionsfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft (I)
- 50/98 Religionsfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft (II)
- 51/98 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Gesetz der Russischen Föderation über Gewissensfreiheit
- 52/99 Religiöse und spirituelle Minderheiten (I)
- 53/99 Religiöse und spirituelle Minderheiten (II)
- 54/00 Europäische Staaten: Ihr Verhältnis zu Überzeugungs - und Religionsfreiheit
- 55/00 Aktuelle Debatten zur Religionsfreiheit
- 56/01 Internationales Seminar für Menschenrechte und Religionsfreiheit (I)
- 57/01 Internationales Seminar für Menschenrechte und Religionsfreiheit (I)
- 58/02 Fünfter Weltkongress zur Religionsfreiheit - Manila (Philippinen)
- 59/03 Kolloquium Menschenrechte: Religionsfreiheit und öffentliche Sicherheit
- 60/04 Lateinamerika: Neue Perspektive der Religionsfreiheit
- 61/05 Aktuelle Lage der Religionsfreiheit in Rumänien
- 62/06 Postmoderne und Religionsfreiheit
- 63/07 Sechster Weltkongress zur Religionsfreiheit - Kapstadt (Südafrika)
- 64/08 Religionsfreiheit und Nationalismus
- 65/09 Religiöser Extremismus und Religionsfreiheit
- 66/10 Diffamierung von Religionen und Religionsfreiheit
- 67/11 Die Rechte von religiösen Gemeinschaften und die Rechte des einzelnen Gläubigen
- 68/12 Die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte
- 69/13 Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Welt